

12.02.21

R - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

A. Problem und Ziel

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse unter anderem für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet. Dieser Entwurf adressiert die hierzu erforderlichen Änderungen.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

B. Lösung

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Rechtsinstrumente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

Im Einzelnen:

- Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt als Artikel 3 dieses Entwurfs in einem neuen Stammgesetz Artikel 17 DSM-RL um und ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte neu (§ 1 UrhDaG-E). Die Plattformen sind für die öf-

Fristablauf: 26.03.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

- fentliche Wiedergabe dieser Inhalte nun grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich und können sich nur dadurch von ihrer Haftung befreien, dass sie den konkret geregelten Sorgfaltspflichten nachkommen. Hierzu zählt zum einen die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, nach einer Information des Rechtsinhabers die entsprechenden Inhalte zu blockieren (§§ 7 und 8 UrhDaG-E).
- Zum Schutz der Kunstfreiheit und der sozialen Kommunikation erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere zu den Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 5 UrhDaG-E). Um unverhältnismäßige Blockierungen entsprechender Uploads beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sieht der Entwurf in den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E besondere Regeln für die öffentliche Wiedergabe vor und führt hierfür das Konzept der mutmaßlich erlaubten Nutzungen (§ 9 Absatz 2 UrhDaG-E) ein: Bestimmte nutzergenerierte Inhalte, die einen hinreichenden Anhalt dafür bieten, dass die Verwendung geschützter Inhalte Dritter gesetzlich erlaubt ist, muss der Diensteanbieter grundsätzlich bis zum Abschluss eines etwaigen Beschwerdeverfahrens öffentlich wiedergeben (§ 9 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E). Das ist dann der Fall, wenn Werke Dritter entweder nur in geringem Umfang genutzt werden, oder aber vom Nutzer als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind. Vertrauenswürdige Rechtsinhaber können die Wiedergabe nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E bei erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbinden, wenn die Vermutung zu widerlegen ist.
 - Die Kreativen erhalten für lizenzierte Nutzungen einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 4 Absatz 3 UrhDaG-E). Für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren zur Verfügung (§§ 14 und 15 UrhDaG-E).
 - Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis erleichtern, etwa für Digitalisierungsprojekte. Der Entwurf schafft zum einen eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, § 51 VGG-E). Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, das heißt nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 52 VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zur Lizenzierung vergriffener Werke ab. Auf diese Weise können Werknutzer umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu geringen Transaktionskosten erwerben, und zwar grundsätzlich auch für Werke von Außenstehenden (§ 7a VGG-E). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).
 - Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die Bestimmungen neu zu fassen.
 - Der Entwurf setzt die unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E), für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre (§§ 60a, 60b UrhG-E) sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E) um. Zugleich werden die §§ 60a, 60d bis 60h UrhG insoweit entfristet, wie sie die Maßgaben der DSM-RL umsetzen. Dazu wird § 142 UrhG-E geändert.

- Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie Dritter in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung von Kreativen durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufs wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E). Zudem führt der Entwurf mit § 36d UrhG-E auch einen Unterlassungsanspruch von Verbänden bei Nichterteilung von Auskünften nach §§ 32d und 32e UrhG-E ein.
- Die Änderungen in § 63a UrhG-E sowie in den §§ 27 bis 27b des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) regeln die Verlegerbeteiligung neu. § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E beinhaltet den neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers. Er setzt voraus, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem verlegten Werk eingeräumt hat. Neben dem neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG erhalten. Ihr Fortbestand dürfte insbesondere Musikverlegern dienen, die mangels Einräumung eines Rechts an dem verlegten Werk nicht auf der Grundlage des gesetzlichen Anspruchs nach § 63a UrhG-E an gesetzlichen Vergütungen beteiligt werden können. Damit dem Urheber in jedem Fall ein fairer Anteil der Vergütung verbleibt, bestimmt § 27b VGG-E, dass dem Urheber hiervon mindestens zwei Drittel zustehen. Die Verwertungsgesellschaft kann in ihren Gremien eine andere Verteilung festlegen.
- Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu Reproduktionen von gemeinfreien Werken, die selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie entweder niemals urheberrechtlich geschützt waren oder weil ihre Schutzdauer abgelaufen ist.
- Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten (§ 35a UrhG-E).
- Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben regelt § 20c UrhG-E, dass Sendeunternehmen für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben müssen, in dem der Sender seinen Sitz hat. Für qualifizierte Weitersendedienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E). Zudem bestimmt der Entwurf für das technische Verfahren der Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler (zum Beispiel ein Kabelunternehmen) anzunehmen ist (§ 20d UrhG-E).
- Die Vorschrift zur „freien Benutzung“ (§ 24 UrhG) wird aufgehoben. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch § 5 UrhDaG-E Bezug nimmt. Die Funktion des § 24 UrhG als Schutzbereichsbegrenzung übernimmt künftig § 23 UrhG-E.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt zu zusätzlichen Haushaltsaufgaben beim Bund.

Beim Bundesamt für Justiz entsteht durch die im UrhDaG-E vorgesehene Funktion bei der Anerkennung externer Beschwerdestellen und als Auffangschlichtungsstelle im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten am 7. Juni 2021 einmaliger personeller Mehraufwand von 52 031 Euro (Personalkosten für ein Jahr für eine halbe Stelle in der Besoldungsgruppe A 14).

Der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundesamtes für Justiz für die Verwaltung der Webseite und die Vorhaltung der für die Schlichtung erforderlichen Infrastruktur hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Ferner entfallen beim Deutschen Patent- und Markenamt jährliche Gebühreneinnahmen von circa 3 400 Euro, weil ab dem 7. Juni 2021 Anträge auf Eintragungen in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig sind. Zugleich entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 7 848 Euro für Anpassungen der Datenbank für dieses Register. Ab der Schließung des Registers am 31. Dezember 2025 ergibt sich nach der Schätzung des Deutschen Patent- und Markenamtes eine jährliche Ersparnis von rund 6 500 Euro.

Im Zusammenhang mit der Lizenzierung nicht verfügbarer Werke durch Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 52 VGG-E sowie im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen nach den §§ 60a ff. UrhG-E können beim Bund geringfügige, nicht prognostizierbare Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften anfallen.

Infolge der verbesserten Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung im Urhebervertragsrecht kann auch eine Zunahme an Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof nicht ausgeschlossen werden. Sie dürfte sich jedoch in einem so geringfügigen Bereich bewegen, dass keine konkreten Mehrausgaben für den Bundeshaushalt zu erwarten sind.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 460 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro. Im Rahmen der One-in-one-Out-Regel führen Regelungen anlässlich der Umsetzung der Online-Sat-Cab-RL insgesamt zu einer Entlastung in Höhe von rund 377 000 Euro. Der sonstige laufende Erfüllungsaufwand resultiert aus einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Rund 130 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 60 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 26 500 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten könnten der Justiz durch verbesserte Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Kreative entstehen. Der mögliche Anstieg der Verfahrenszahl insbesondere bei den Landgerichten könnte auch zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führen, die jedoch in einem zu vernachlässigenden Bereich liegen dürfte.

Daneben könnten auch der Kreativwirtschaft weitere Kosten durch entgangene Lizezeinnahmen entstehen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Grundsätzlich sind durch den Entwurf keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

12.02.21

R - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts
an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die Richtlinien bis zum
7. Juni 2021 umzusetzen sind.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Fristablauf: 26.03.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 20b Weitersendung

§ 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst

§ 20d Direkteinspeisung“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 32d und 32e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

§ 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

§ 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

§ 32g Vertretung durch Vereinigungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86). Die Artikel 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82; L 296 vom 15.11.2019, S. 63). Artikel 1 dient zudem der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86) geändert worden ist.

„§ 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten“.

- e) Nach der Angabe zu § 36c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36d Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften“.

- f) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 44b Text und Data Mining“.

- g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche“.

- h) In der Angabe zu § 60d werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.

- i) Nach der Angabe zu § 61c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke

§ 61d Nicht verfügbare Werke

§ 61e Verordnungsermächtigung

§ 61f Information über nicht verfügbare Werke

§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis“.

- j) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke“.

- k) Der Angabe zu § 69f werden ein Semikolon und die Wörter „ergänzende Schutzbestimmungen“ angefügt.

- l) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 7 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Begriffsbestimmungen

§ 87g Rechte des Presseverlegers

§ 87h Ausübung der Rechte des Presseverlegers

§ 87i Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 87j Dauer der Rechte des Presseverlegers

§ 87k Beteiligungsanspruch“.

- m) Nach der Angabe zu § 127a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 127b Schutz des Presseverlegers“.

- n) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790“.

- o) Nach der Angabe zu § 137o werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 137p Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789

§ 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 137r Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers“.

2. § 20b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für

1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(1a) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendedienstes ausschließlich berechtigten Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) geändert worden ist.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“, werden die Wörter „das Kabelunternehmen“ durch die Wörter „der Weitersendedienst“ und wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.

3. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c und 20d eingefügt:

„§ 20c

Europäischer ergänzender Online-Dienst

(1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist

1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,
2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.

(2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechtsinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.

(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

§ 20d

Direkteinspeisung

(1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

(2) § 20b gilt entsprechend.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,

3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes bei Nutzungen nach § 44b Absatz 2, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

5. § 24 wird aufgehoben.
6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.“
7. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht“ durch die Wörter „sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das auffällige Missverhältnis“ durch die Wörter „die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers“ ersetzt.
8. In § 32b in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 32 und 32a“ durch die Wörter „§§ 32, 32a, 32d bis 32f und 38 Absatz 4“ ersetzt.
9. Die §§ 32d und 32e werden durch die folgenden §§ 32d bis 32g ersetzt:

„§ 32d

Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass er die Auskunft für eine

Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder

2. der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

§ 32e

Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.

Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) § 32d Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 32f

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Urheber und Werknutzer können insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich der Vertragspartner des Urhebers oder andere Werknutzer nicht berufen.

§ 32g

Vertretung durch Vereinigungen

Urheber können sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen durch Vereinigungen von Urhebern vertreten lassen.“

10. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten

Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.“

11. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Wörter „den §§ 32, 32a und 32c, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e sowie zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung nach § 87k Absatz 1“ ersetzt.
12. Nach § 36c wird folgender § 36d eingefügt:

„§ 36d

Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften

(1) Wer als Werknutzer Urhebern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach § 32d oder § 32e nicht erteilt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht nur Vereinigungen von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § 36 Absatz 2 erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d oder § 32e in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(4) § 36b Absatz 2 ist anzuwenden.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt.“

14. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.“

15. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

16. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“

17. In § 60b Absatz 2 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

18. § 60d wird wie folgt gefasst:

„§ 60d

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.“

19. Dem § 60e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

20. § 60f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

21. § 60h Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,
- 3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“

22. Nach § 61c wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke

§ 61d

Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

§ 61e

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),
2. Informationspflichten (§ 61d Absatz 3).

§ 61f

Information über nicht verfügbare Werke

Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk gemäß § 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung dieses Werk gemäß § 61d nutzt.

§ 61g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

23. Nach § 62 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.“

24. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 60a bis 60d, 61 und 61c“ durch die Wörter „§§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 61c“ durch ein Komma und die Wörter „61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a“ ersetzt.

25. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a

Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

26. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“

27. § 69a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.“

28. § 69d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.“

b) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Computerprogramme dürfen für das Text und Data Mining nach § 44b auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.

(5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nutzungen sind digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.
2. Die Computerprogramme dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.
3. Die Computerprogramme dürfen vollständig genutzt werden.
4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.

(6) § 60d ist auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

(7) Die §§ 61d bis 61f sind auf Computerprogramme mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden dürfen.“

29. § 69f wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „ergänzende Schutzbestimmungen“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis des § 61d, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7, Gebrauch zu machen.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4, des § 60a, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5, des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.“
30. In § 69g Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 und 3 und § 69e“ durch die Wörter „Absatz 2, 3, 5 oder 7 oder zu § 69e“ ersetzt.
31. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
32. In § 85 Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
33. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienste“, werden die Wörter „Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Weitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ und wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kabelunternehmens“ durch das Wort „Weitersendendienstes“ und das Wort „Kabelweitersendung“ durch die Wörter „Weitersendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern Sendeunternehmen und Weitersendendienste Verhandlungen über andere Formen der Weitersendung aufnehmen, führen sie diese nach Treu und Glauben.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt für die Direkteinspeisung nach § 20d Absatz 1 entsprechend.“
34. § 87c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 60c und 60d“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

- „4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „45d“ die Wörter „sowie 61d bis 61g“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

35. Teil 2 Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Begriffsbestimmungen

(1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.

(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 87g

Rechte des Presseverlegers

(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,
2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und
4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(3) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 87h

Ausübung der Rechte des Presseverlegers

(1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,

1. Dritten die berechtigte Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder
2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

§ 87i

Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 87j

Dauer der Rechte des Presseverlegers

Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87k

Beteiligungsanspruch

(1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen. Von Satz 1 kann zum Nachteil des Urhebers sowie des Inhabers von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

36. In § 95a Absatz 4 werden nach dem Wort „Strafrechtspflege“ die Wörter „sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d“ eingefügt.

37. § 95b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 44b (Text und Data Mining),“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:

1. § 44b (Text und Data Mining),

2. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),

3. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
 4. § 60a (Unterricht und Lehre), soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind,
 5. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), soweit Forschungsorganisationen sowie Kulturerbe-Einrichtungen Vervielfältigungen anfertigen dürfen,
 6. § 60e (Bibliotheken), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie
 7. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind.“
38. § 95d Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
39. In § 111a Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
40. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:

„§ 127b

Schutz des Presseverlegers

(1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet.“

41. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sätze 2 und 3“ die Wörter „sowie des § 133 Absatz 2 bis 4“ eingefügt.
 - b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
42. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790

(1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, Auskunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers zu erteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.“

43. Dem § 137d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.“

44. In § 137g Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ und werden die Wörter „§§ 55a, 60d Absatz 2 Satz 1 und §“ durch die Angabe „§§ 55a und“ ersetzt.

45. Nach § 137o werden die folgenden §§ 137p bis 137r eingefügt:

„§ 137p

Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789

(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag nach dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.

(2) § 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.

(3) § 20d ist auf Verträge über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.

§ 137q

Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 137r

Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k und § 127b) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.“

46. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. § 60a, soweit danach digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in deren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind, zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben,
2. § 60d, soweit danach Vervielfältigungen und deren Aufbewahrung durch Forschungsorganisationen oder Kulturerbe-Einrichtungen erlaubt sind,
3. die §§ 60e und 60f, soweit danach Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie
4. § 60g Absatz 1 und § 60h, soweit diese Vorschriften sich auf Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 beziehen.“

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Außenstehender“.

b) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers“.

- c) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

- d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

- e) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 5 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 5
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

§ 51b Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

§ 52 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

§ 52a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

§ 52b Nicht verfügbare Werke

§ 52c Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten

§ 52d Verordnungsermächtigung

§ 52e Anwendung auf verwandte Schutzrechte“.

- f) Nach der Angabe zu § 139 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 140 Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021

§ 141 Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Außenstehender

Außenstehender im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.“

3. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Rechtsinhaber“ durch die Wörter „Gruppen von Rechtsinhabern“ ersetzt.
4. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63a Satz 1“ durch die Angabe „§ 63a Absatz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Mindestbeteiligung des Urhebers

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.“

6. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Urheberrechtsgesetzes“ die Wörter „oder der Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kabelweitersendung“ durch die Wörter „Weitersendung oder Direkteinspeisung“ ersetzt.

8. Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 51a

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar,
3. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite
 - a) darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen,
 - b) über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Außenstehende,
 - c) über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen,
 - d) über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

§ 51b

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 52

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 52a

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden nach § 52 ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken,
3. das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über
 - a) das betreffende Werk,
 - b) die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbereich,
 - c) das Recht des Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Satz 1 Nummer 5 bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zulässig.

(2) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

§ 52b

Nicht verfügbare Werke

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

§ 52c

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten

Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke aus Staaten enthalten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Drittstaaten), so ist die Rechtseinträumung nach § 52 nur wirksam, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

§ 52d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes näher zu regeln:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2),
2. Unzumutbarkeit des Rechteerwerbs (§ 51a Absatz 1 Nummer 2),
3. Informationspflichten (§ 51a Absatz 1 Nummer 4 und § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4),
4. Angemessenheit der Frist (§ 51a Absatz 1 Nummer 4),
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsamem Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften (§ 51b),
6. weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken (§ 52b),
7. Nutzung von Werkreihen aus Drittstaaten (§ 52c).

§ 52e

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.“

9. § 77 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der in den §§ 51 und 52 genannten Rechte von Außenstehenden.“

10. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienst“ und das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.

11. In § 105 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.

12. Die folgenden §§ 140 und 141 werden angefügt:

„§ 140

Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021

§ 27b gilt nur für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 141

Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung

(1) Die §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis einschließlich 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

(2) Ab dem 7. Juni 2021 sind Anträge auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig.

(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(4) Sind Nutzungen, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt worden sind, auch nach Maßgabe der §§ 52 bis 52e erlaubt worden oder nach den §§ 61d und 61e des Urheberrechtsgesetzes gesetzlich erlaubt, so ist dies dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen und im Register zu vermerken. Zuständig für die Mitteilung ist die Verwertungsgesellschaft (§ 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) oder die Kulturerbe-Einrichtung (§ 61d Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes).

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt an das Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum näher zu regeln.

(6) Das Register ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu schließen und die Bekanntmachung auf der Internetseite zu beenden.“

Artikel 3

Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters
- § 2 Diensteanbieter
- § 3 Nicht erfasste Dienste

Teil 2

Erlaubte Nutzungen

- § 4 Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers
- § 5 Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers
- § 6 Erstreckung von Erlaubnissen

Teil 3

Unerlaubte Nutzungen

- § 7 Qualifizierte Blockierung
- § 8 Einfache Blockierung

Teil 4

Mutmaßlich erlaubte Nutzungen

- § 9 Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen
- § 10 Geringfügige Nutzungen
- § 11 Kennzeichnung als erlaubte Nutzung
- § 12 Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

Teil 5

Rechtsbehelfe

- § 13 Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten
- § 14 Internes Beschwerdeverfahren

- § 15 Externe Beschwerdestelle
- § 16 Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen
- § 17 Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 18 Maßnahmen gegen Missbrauch
- § 19 Auskunftsrechte
- § 20 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 21 Anwendung auf verwandte Schutzrechte
- § 22 Zwingendes Recht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

(1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
3. die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen.

(3) Auf § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.

(4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.

§ 2

Diensteanbieter

(1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die

1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

(2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.

(3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.

(4) Für die Berechnung des Umsatzes von Startup-Diensteanbietern und kleinen Diensteanbietern ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3

Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien,
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164),
5. Online-Marktplätze,
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

Teil 2

Erlaubte Nutzungen

§ 4

Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers

(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die

1. ihm angeboten werden,
2. über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder
3. über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 Satz 2 müssen

1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt,
2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

§ 6

Erstreckung von Erlaubnissen

(1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

Teil 3

Unerlaubte Nutzungen

§ 7

Qualifizierte Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen.

(4) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind nicht nach Absatz 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(5) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet sind.

§ 8

Einfache Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 7 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Teil 4

Mutmaßlich erlaubte Nutzungen

§ 9

Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen

(1) Um unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (§ 14) öffentlich wiederzugeben.

(2) Für nutzergenerierte Inhalte, die

1. weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten,
2. die Werkteile nach Nummer 1 mit anderem Inhalt kombinieren und
3. Werke Dritter nur geringfügig nutzen (§ 10) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11),

wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung nach § 5 gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Maßgabe von §§ 10 und 11 vollständig verwendet werden.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Absatz 2 überprüfen zu lassen.

§ 10

Geringfügige Nutzungen

Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:

1. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je eines Filmwerkes oder Laufbildes,
2. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je einer Tonspur,
3. Nutzungen bis zu 160 Zeichen je eines Textes und
4. Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik.

§ 11

Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

(1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,

1. den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,
2. den Nutzer zugleich mit der Information nach Nummer 1 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen und
3. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach § 5 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

(2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 3 für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt gilt.

§ 12

Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

(1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3) urheberrechtlich nicht verantwortlich.

(3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (§ 10) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 urheberrechtlich nicht verantwortlich.

Teil 5

Rechtsbehelfe

§ 13

Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten

(1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 freiwillig.

(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungen nach den §§ 16 und 17 freiwillig.

(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 14

Internes Beschwerdeverfahren

(1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

(2) Beschwerden sind zu begründen.

(3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich

1. die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen,
2. allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
3. über die Beschwerde zu entscheiden; spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung.

(4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach § 9 Absatz 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von § 9 Absatz 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.

(5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

§ 15

Externe Beschwerdestelle

(1) Der Diensteanbieter kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.

§ 16

Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte (§ 19) können Rechtsinhaber und Nutzer eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.

§ 17

Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt eine behördliche Schlichtungsstelle ein.

(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nach § 16 nicht zur Verfügung steht. § 16 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 18

Maßnahmen gegen Missbrauch

(1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 7 und 8 auszuschließen.

(2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig von dem Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise die sofortige Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach § 14 Absatz 4, so ist er für einen angemessenen Zeitraum von diesem Verfahren auszuschließen.

(4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

(5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.

(6) Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann ein Verband, der nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigt ist, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

§ 19

Auskunftsrechte

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die nach § 4 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach den §§ 7 und 8 verlangen.

§ 20

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.

§ 21

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieses Gesetz ist auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

§ 22

Zwingendes Recht

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

Artikel 4

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz

Wer gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

2. In § 3a Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2a“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Hintergrund

Die letzten Jahre sind durch rasante Entwicklungen der Medientechnologien gekennzeichnet, die zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Die Europäische Kommission hatte mit der Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ ihr rechtspolitisches Programm für die vorige europäische Legislaturperiode umrissen (COM(2015) 626 final, S. 3):

- „Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.“

Zusammen mit der Mitteilung legte die Europäische Kommission im Rahmen des „Ersten Urheberrechtspakets“ den Entwurf der Portabilitäts-Verordnung vor, die schließlich als Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt am 20. Juli 2017 in Kraft trat und seit dem 1. April 2018 gilt. Sie regelt – als erste unmittelbar geltende Verordnung im europäischen Urheberrecht – den grenzüberschreitenden Zugang zu abonnierten Online-Diensten bei vorübergehendem Auslands-Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse unter anderem für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktion von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis dahin ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG alter Fassung (a. F.) mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

2. Neuartige Regulierungsinstrumente

Der Entwurf ändert das geltende deutsche Urheberrecht an einer Vielzahl von Stellen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) und im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Darüber hinaus führt er zwei neue Rechtsinstrumente ein: Zum einen kodifiziert er die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen in einem neuen Stammgesetz (Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL) und zum anderen führt er das Rechtsinstrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 DSM-RL) in und das VGG ein.

a) Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL; umgesetzt im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz in der Entwurfsfassung, UrhDaG-E; Artikel 3 dieses Entwurfs)

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen stand im Zentrum der rechtspolitischen Debatte um die DSM-RL: Die Inhaber von Urheberrechten, also Kreative und die Unternehmen der Kulturwirtschaft, hatten gefordert, fair an der Wertschöpfung beteiligt zu werden, die auf diesen Plattformen erzielt wird. Wie andere Verwerter geschützter Inhalte sollten sie verpflichtet werden, entweder Lizenzen zu erwerben oder aber den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten zu unterbinden. Die Nutzer hatten verlangt, dass Meinungs-, Kunst- und Kommunikationsfreiheiten gewahrt bleiben, sowie Befürchtungen gegen ein strukturelles „Overblocking“ artikuliert, also die Blockierung gesetzlich erlaubter Nutzungen. Plattformen sahen keine Notwendigkeit für eine neue Regulierung; die bislang geltende Rechtslage einschließlich bestehender Haftungsprivilegien trage den Rechten und Interessen aller Beteiligten hinreichend Rechnung.

Die Bundesregierung hatte der DSM-RL zugestimmt, in einer Protokollerklärung aber festgehalten, dass es bei der Umsetzung insbesondere darum gehen müsse, die Rechte der Kreativen und der Nutzer in den Blick zu nehmen und nach Möglichkeit auf „Upload-Filter“ zu verzichten (siehe Ratsdokument 7986/19 vom 15. April 2019). Dieser Maßgabe folgt der Entwurf: Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) nutzt die Gestaltungsspielräume des Artikels 17 DSM-RL, um die Rechte und Interessen aller Beteiligten – der Kreativen, der Unternehmen der Kulturwirtschaft, der Plattformen und ihrer Nutzer – bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

- Im Interesse der Unternehmen der Kulturwirtschaft, die in der Regel die Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Inhalten sind, stellt der Entwurf klar, dass Upload-Plattformen künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich sind und somit für die öffentliche Wiedergabe unrechtmäßiger Uploads auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Die Plattformen müssen im Rahmen des Zumutbaren für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen erwerben. Will der Rechtsinhaber keine Lizenz erteilen, muss die Plattform dafür sorgen, dass Inhalte, deren Nutzung nicht erlaubt ist, nicht verfügbar sind („take down“, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch „stay down“). Plattformen können sich nicht länger auf das Hostprovider-Privileg („Safe Harbour“) der E-Commerce-RL berufen.
- Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere zu den Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche. Diensteanbieter, die automatisierte Verfahren zur Blockierung von Inhalten nutzen, werden dazu verpflichtet, mutmaßlich erlaubte Uploads zunächst wiederzugeben: Dies betrifft Uploads, in denen der Uploader Inhalte von Dritten nur in geringfügigem Umfang verwendet, oder die der Uploader dahingehend kennzeichnet, dass ihm die Nutzung der fremden Inhalte gesetzlich erlaubt sei. Eine Überprüfung im Beschwerdeverfahren ist möglich: Stellt sich heraus, dass die Nutzung des fremden Inhalts nicht gestattet war, ist der Upload zu entfernen. In bestimmten Fällen kann der Rechtsinhaber überdies verlangen, dass der Upload für die Dauer des Beschwerdeverfahrens offline genommen wird.

- Im Interesse der Kreativen sieht der Entwurf einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen für die öffentliche Wiedergabe lizenzierten Inhalte vor. Zudem sind die Urheber für Nutzungen im Rahmen von gesetzlichen Erlaubnissen zugunsten der Nutzer angemessen zu vergüten. Das Integritätsinteresse der Kreativen bleibt auch auf Upload-Plattformen gewahrt: Nutzungen, die das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen, kann der Urheber untersagen.
- Im Interesse der Plattformen definiert der Entwurf möglichst klar, für welche Plattformen die neue Regulierung gilt. Auch die von den Upload-Plattformen zu beachtenden Sorgfaltspflichten werden konkret gefasst. Plattformen müssen geeignete Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen für Inhalte annehmen, die typischerweise bei ihnen hochgeladen werden. Neben der Bereichsausnahme für Startup-Unternehmen in der Gründungsphase sieht der Entwurf eine Ausnahme zugunsten von Kleinst-Plattformen vor, für die die Sicherstellung einer qualifizierten Blockierung unerlaubter Nutzungen („stay-down“), etwa durch den Einsatz von Filtertechnologien, regelmäßig einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.
- Lizenzen der Plattformen stellen Nutzer von der Haftung frei. Sind Nutzungen geschützter Inhalte Dritter im Rahmen von Uploads gesetzlich erlaubt, so gilt dies auch für deren Wiedergabe durch die Plattform.
- Im Interesse aller Beteiligten regelt der Entwurf ein Beschwerdeverfahren zur zügigen Klärung von Streitigkeiten über die Blockierung oder die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke. Die Plattformen können die Entscheidung über Beschwerden auf externe Beschwerdestellen übertragen.
- Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen, die dem Missbrauch der geschaffenen Mechanismen entgegenwirken: Dem „Overblocking“ (fälschliches Blockieren erlaubter Uploads durch die Plattform), der „False Copyright Claim“ (fälschliche Anmeldung fremder oder gemeinfreier Inhalte durch vermeintliche Rechtsinhaber) und dem „False Flagging“ (fälschliches Kennzeichnen als erlaubte Nutzung durch Uploader).

b) Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL; Artikel 12 DSM-RL; umgesetzt in § 51 bis § 51b Verwertungsgesellschaftengesetz in der Entwurfsfassung – VGG-E)

Um Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis zu erleichtern, setzt der Entwurf das (nach der DSM-RL nur fakultative) Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung um. Es ermöglicht Werknutzern, umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu erwerben, und zwar auch für Werke von Außenstehenden. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL) sind insbesondere dort hilfreich, wo sehr viele Werke genutzt werden sollen und in denen der individuelle Lizenzerwerb mit hohen Transaktionskosten verbunden wäre. Die gleiche Situation kann auch bei der Nutzung von Werken entstehen, an denen viele Rechtsinhaber beteiligt sind.

Der Entwurf schafft eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 VGG-E), und regelt zugleich als besonderen Fall einer ECL die Nutzung von nicht im Handel erhältlichen, sogenannten „nicht verfügbaren“ Werken (§ 52 VGG-E). Diese Regelung löst die bisher vorhandenen Bestimmungen zu vergriffenen Werken ab (§§ 51 ff. VGG a. F.). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).

Die Ausdehnung der Wirkung eines Vertrages auf einen Dritten, der an Verhandlungen und Abschluss nicht beteiligt und mithin „Außenstehender“ ist, bedarf wegen der Vertragsfreiheit dieses Außenstehenden einer besonderen Legitimation sowie Maßnahmen, um dessen Rechte und Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dies gewährleisten folgende Elemente:

- Der Außenstehende kann der Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; auch dann, wenn die Nutzung bereits begonnen hat.
- Lizenzen mit Wirkung für außenstehende Dritte dürfen nur repräsentative Verwertungsgesellschaften erteilen. ECL setzen also eine funktionierende kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften voraus. Darüber hinaus unterliegen Verwertungsgesellschaften der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Dies garantiert, dass die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder die außenstehenden Rechtsinhaber nicht benachteiligen, sondern sie in wesentlichen Aspekten, zum Beispiel hinsichtlich der Verteilung der Vergütung, genauso behandeln wie ihre vertraglich Berechtigten.
- Lediglich im Bereich kollektiver Lizenzen für nicht verfügbare Werke sind repräsentative Verwaltungsgesellschaften verpflichtet, auch die Rechte an Werken von Außenstehenden in die Lizenzierung einzubeziehen, um so den Zugang zum kulturellen Erbe zu sichern. Im Übrigen können die Verwertungsgesellschaften frei darüber entscheiden, ob sie kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben.
- Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu informieren. Die Information muss mit einem zeitlichen Vorlauf vor der Nutzung erfolgen („Transparenzfrist“) und dauerhaft zugänglich sein. Dies soll es dem Außenstehenden ermöglichen, Kenntnis von der Nutzung zu erlangen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

a) Regulatorischer Kontext

Artikel 17 DSM-RL justiert die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet neu. Das ist erforderlich, denn der bislang geltende Rechtsrahmen adressiert nur unzureichend, wann solche Plattformen für Urheberrechtsverletzungen haften: Upload-Plattformen wie YouTube (aber auch kleinere Special-Interest-Plattformen) sind weder typische „schwarze Bretter im Internet“ (also Host-Provider mit Haftungsprivilegien), noch sind sie typische „Sender im Internet“ (also Content-Provider mit voller Haftung für die Inhalte ihrer Programme). Sie haben sich vielmehr als eine neue Kategorie zwischen Host-Providern und Content-Providern herausgebildet. Auf Upload-Plattformen findet eine Wertschöpfung statt, an der diejenigen, deren urheberrechtlich geschützte Inhalte genutzt werden, partizipieren sollten.

Das bislang geltende Haftungsregime für Upload-Plattformen mussten – in Ermangelung einer europäischen gesetzlichen Regelung – die Gerichte ausformen: Der Bundesgerichtshof beantwortete diese Fragen bislang über das Institut der Störerhaftung. Der Europäische Gerichtshof wiederum löst Zweifelsfragen bislang über das unionsrechtlich harmonisierte Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Upload-Plattformen ermöglichen soziale Interaktionen, die viel Licht, aber auch viel Schatten mit sich bringen. Es gilt, die nützlichen Aspekte zu fördern und zugleich schädliche Effekte einzudämmen. Artikel 17 DSM-RL schafft hierfür einen neuen Ordnungsrahmen, den das UrhDaG-E auf nationaler Ebene ausgestaltet.

b) Umsetzung in einem neuen Stammgesetz

Artikel 17 DSM-RL enthält eine Vielzahl höchst unterschiedlicher urheberrechtlicher Maßgaben. Eine schlüssige Integration in das dogmatische Konzept des Urheberrechtsgesetzes ist problematisch und wenig anwenderfreundlich, da die Bestimmungen zerstreut über das gesamte Gesetz eingefügt werden müssen (Verwertungsrechte, gesetzliche Erlaubnisse, Haftungsbestimmungen usw.). Deshalb ist es vorzugswürdig, die Umsetzung zusammengefasst in einem neuen Stammgesetz zu regeln (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG-E; siehe Artikel 3 des Entwurfs).

c) Grundsatz: Urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Plattform; Enthaftung bei pflichtgemäßem Verhalten (§§ 1 bis 3 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL bestimmt § 1 UrhDaG-E, dass Diensteanbieter urheberrechtlich geschützte Werke eigenständig öffentlich wiedergeben, wenn sie der Öffentlichkeit über ihre Plattform Zugang zu solchen Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Auf das Haftungsprivileg für Host-Provider nach der E-Commerce-RL, umgesetzt in § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes, kann sich der Diensteanbieter nicht mehr berufen (§ 1 Absatz 3 UrhDaG-E). Die Regelung betrifft Diensteanbieter, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Zugänglichmachung von Inhalten fußt, die von Dritten hochgeladen und zusätzlich vom Diensteanbieter organisiert sowie zum Zweck der Gewinnerzielung beworben werden, und die in Konkurrenz zu Online-Inhaltendiensten stehen (§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E). In Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 DSM-RL sind bestimmte in § 3 UrhDaG-E aufgezählte Plattformdienste von vornherein vom Anwendungsbereich des UrhDaG-E ausgenommen, etwa nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien oder Online-Marktplätze.

Aus der nunmehr gesetzlich normierten Annahme einer eigenständigen Handlung der öffentlichen Wiedergabe folgt, dass Diensteanbieter nach § 97 UrhG – also nach der allgemeinen urheberrechtlichen Systematik – für nicht erlaubte öffentliche Wiedergaben von Werken auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Damit entfällt die bislang erforderliche Prüfung, ob der Diensteanbieter die nach der Rechtsprechung des EuGH für eine Wiedergabehandlung nach Artikel 3 InfoSoc-RL erforderliche „zentrale Rolle“ einnimmt.

Um einer Haftung für unrechtmäßige öffentliche Wiedergaben von urheberrechtlich geschützten Werken zu entgehen, muss der Diensteanbieter bestimmte Sorgfaltspflichten beachten. Das UrhDaG-E regelt diese Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E), die Blockierung unerlaubter Nutzungen (§§ 7 und 8 UrhDaG-E) sowie die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen (§§ 9 bis 12 UrhDaG-E). In jedem Fall hat der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

d) Vertraglich erlaubte Nutzungen (§ 4 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL regelt § 4 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter bei der Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um eine Enthaftung zu erreichen. Ein Diensteanbieter muss demnach grundsätzlich bestmögliche (zumutbare) Anstrengungen unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher konkretisiert § 4 UrhDaG-E die Lizenzierungsobliegenheit und statuiert eine (einseitige) Pflicht für Diensteanbieter, geeignete Nutzungsrechte zu erwerben. Diensteanbieter sind danach verpflichtet, bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, sofern diese angeboten werden, sie von repräsentativen Rechtsinhabern verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften sowie abhängige Verwertungseinrichtungen erworben

werden können. Dies schließt insbesondere auch kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Soweit auch einzelne Rechtsinhaber über relevante Repertoires verfügen, etwa große Labels oder Filmstudios, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Rechtsinhaber dem Diensteanbieter bekannt sind. Diensteanbieter sind im Übrigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verpflichtet, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechtsinhaber zu forschen.

Eine vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes legitimiert zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt (§ 6 Absatz 1 UrhDaG-E). Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt aber nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt.

e) Gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 5 UrhDaG-E)

Neben vertraglich erlaubten Nutzungen kommen nach dem UrhDaG-E auch gesetzliche Erlaubnisse für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke auf Upload-Plattformen in Betracht. § 5 UrhDaG-E verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL auf die im Urheberrechtsgesetz bereits bestehenden sowie neu eingeführten gesetzlichen Erlaubnisse für Zitate sowie für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG-E. Zudem wird angeordnet, dass sich die Nutzer auch auf die übrigen gesetzlichen Erlaubnisse des Teils 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes berufen können, sofern diese eine öffentliche Wiedergabe erlauben. Alle diese gesetzlich erlaubten Nutzungen sind durch den Diensteanbieter nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E zu vergüten. Gesetzliche Nutzungserlaubnisse stellen nach § 6 Absatz 2 UrhDaG-E auch die Plattform von der Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe frei.

f) Vergütungsansprüche (§§ 4, 5 und 12 UrhDaG-E)

§ 4 Absatz 3 UrhDaG-E sieht einen Direktvergütungsanspruch des Urhebers für lizenzierte Nutzungen gegen den Diensteanbieter vor: Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für die Nutzung des Werkes gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. Denn gerade bei komplexen digitalen Verwertungen gewährleistet das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch, dass Kreative auch fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen mit der Lizenzierung an Diensteanbieter erzielen. Artikel 18 Absatz 1 DSM-RL verlangt von den Mitgliedstaaten, für eine angemessene und faire Vergütung der Kreativen bei der Lizenzierung ihrer Werke und Darbietungen zu sorgen. Von dem nach Artikel 18 Absatz 2 DSM-RL bestehenden Spielraum macht der Entwurf mit dem Direktvergütungsanspruch Gebrauch. Der Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Zudem regelt § 5 Absatz 2 UrhDaG-E den Vergütungsmechanismus für die nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen: Sie sind angemessen zu vergüten. Vergütungsschuldner ist der Diensteanbieter, denn er profitiert im Ergebnis wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Werke im Rahmen nutzergenerierter Inhalte. Auch diese Vergütungsansprüche können aus Gründen der Praktikabilität nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Weitere Vergütungsansprüche gewährt das Gesetz nach § 12 Absatz 1 UrhDaG-E für mutmaßlich erlaubte Nutzungen (siehe hierzu unten unter Buchstabe h).

g) Blockierung nicht erlaubter Nutzungen (§§ 7 und 8 UrhDaG-E)

Neben der Pflicht, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke zu erwerben, sieht das UrhDaG-

E in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b und c DSM-RL Pflichten zur qualifizierten Blockierung (§ 7 UrhDaG-E) und zur einfachen Blockierung (§ 8 UrhDaG-E) unerlaubter Nutzungen vor. Dieser Pflicht kann der Diensteanbieter nachkommen, indem er entsprechende Inhalte entfernt beziehungsweise den Zugang zu ihnen sperrt.

Wenn ein Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke auf Upload-Plattformen nicht lizenzieren möchte, kann er nach § 7 UrhDaG-E vom Diensteanbieter die qualifizierte Blockierung seiner Werke verlangen („stay down“). Die Upload-Plattform ist dann dazu verpflichtet, die Nicht-Verfügbarkeit dieser Inhalte bestmöglich sicherzustellen. Hierfür muss der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt allerdings dem Diensteanbieter die für die Blockierung erforderlichen Informationen über das zu sperrende Werk zur Verfügung stellen.

Außerdem darf die Blockierung nach Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, bei denen es sich um gesetzlich erlaubte Nutzungen handelt oder sonst kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind (§ 7 Absatz 2 UrhDaG-E). Beim Einsatz automatisierter Verfahren hat der Diensteanbieter insoweit die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E zu beachten: Eine Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen kommt dann zunächst nicht in Betracht (siehe hierzu unten unter Buchstabe h).

Darüber hinaus muss die Pflicht zur bestmöglichen Sicherstellung der qualifizierten Blockierung für den jeweiligen Diensteanbieter verhältnismäßig sein. Sie reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Startup-Diensteanbieter und kleine Upload-Plattformen sind nach § 7 Absatz 4 und 5 UrhDaG-E von der Pflicht zur qualifizierten Blockierung befreit.

Ergänzend zur qualifizierten Blockierung müssen Diensteanbieter jedenfalls ein unerlaubt wiedergegebenes Werk nach einem hinreichend begründeten Hinweis des Rechtsinhabers sperren oder entfernen (einfache Blockierung, „take down“). § 8 Absatz 1 UrhDaG-E entspricht insofern der bereits bestehenden Verpflichtung aus § 10 Satz 1 TMG (Notice-and-take-down-Verfahren nach Maßgabe der E-Commerce-RL). Auch die Pflicht zur einfachen Blockierung unerlaubt genutzter Inhalte nach § 8 Absatz 1 UrhDaG-E steht unter dem Vorbehalt, dass erlaubte Nutzungen nicht blockiert werden dürfen.

h) Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen (§§ 9 bis 12 UrhDaG-E)

Das UrhDaG-E sieht in den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E ein neuartiges prozedurales Instrument zur Verhinderung unverhältnismäßiger Blockierungen von Nutzer-Uploads beim Einsatz automatisierter Verfahren vor. Es dient der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 7 DSM-RL, der verlangt, Nutzerrechte effektiv zu garantieren, und wahrt zugleich legitime Interessen der Rechtsinhaber: Mutmaßlich erlaubte Inhalte, die geschützte Teile von Werken Dritter enthalten, sind von den Plattformen zunächst öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtmäßigkeit ihrer Nutzung kann im Nachhinein im Beschwerdeverfahren aber überprüft werden. Gerade in aktuellen Debatten ist es wichtig, dass Äußerungen über Social Media zeitnah online zugänglich sind, wenn sie sich mutmaßlich auf gesetzlich erlaubte Nutzungen stützen können. Dies stärkt sowohl die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit der Nutzer wie auch deren durch die Kunstfreiheit garantierten kreativen Umgang mit vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Inhalten.

Der Regierungsentwurf reagiert mit diesem modifizierten Ansatz zugleich auf Kritik, die am Referentenentwurf geübt worden ist: Insbesondere wurde die unionsrechtliche Zulässigkeit des § 6 UrhDaG-RefE (Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen, „Bagatellschranke“) kontrovers diskutiert. Die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E sind insoweit unionsrechtlich unbedenklich, weil sie bestimmte Uploads nicht endgültig gesetzlich legitimieren, sondern – als prozedurales Instrument – zunächst trotz eines Blockiervorgangs (ex ante) aufgrund einer vermuteten Legitimation nach § 5 UrhDaG-E öffentlich zugänglich machen, jedoch zugleich (ex post) eine Überprüfung ermöglichen, was bei fehlender Legitimation nach

§ 5 UrhDaG-E zur Blockierung des entsprechenden Inhalts führt. Damit antwortet das modifizierte Konzept differenzierter und gezielter als der Vorschlag des Referentenentwurfs auf das komplexe Spannungsverhältnis, dessen Auflösung Artikel 17 DSM-RL den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung abverlangt.

Die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E greifen zugleich Anregungen der Europäischen Kommission auf, die nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 10 DSM-RL von Herbst 2019 bis zum Frühjahr 2020 einen Dialog zur Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL durchgeführt und im Juli 2020 zur Vorbereitung von Leitlinien zu Artikel 17 DSM-RL ein Konsultationspapier veröffentlicht hatte (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/directive-copy-right-digital-single-market-commission-seeks-views-participants-stakeholder>). Die Europäische Kommission stellt dort einen Regelungsansatz zur Debatte, wonach nur mutmaßlich rechtswidrige Inhalte („likely infringing“) automatisch geblockt werden sollten. Mutmaßlich erlaubte Nutzungen („likely to be legitimate“) sollten von der Blockierung ausgenommen und (zunächst) zugänglich gemacht werden.

Das differenzierte Konzept zur bestmöglichen Wahrung der Rechte und Interessen aller Beteiligten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vermutung einer gesetzlich erlaubten Nutzung setzt zunächst voraus, dass ein Upload weniger als die Hälfte eines oder mehrerer Werke Dritter enthält und diese Werkteile mit anderem Inhalt kombiniert. Das Gesetz schützt also typische kontextbezogene gesetzlich erlaubte Nutzungen wie etwa ein Zitat oder eine Parodie, deren kontextuale Beziehung automatisierte Systeme nicht als erlaubt oder nicht erlaubt bewerten können. Die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E sind deshalb nur bei automatisierten Verfahren der Blockierung von Inhalten anzuwenden.

Zudem ist erforderlich, dass die Werke Dritter entweder nur geringfügig genutzt werden (§ 10 UrhDaG-E) oder dass der Nutzer seinen Upload als gesetzlich erlaubt kennzeichnet („Flagging“, § 11 UrhDaG-E). Kleinteilige Nutzungen begründen also, sofern sie im Kontext stehen (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UrhDaG-E), ohne Weiteres die Vermutung einer gesetzlich erlaubten Nutzung. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sie die Verwertung der Inhalte auf den Primärmärkten nicht relevant stören. Bei Verwendungen, die über diese geringfügigen Entnahmen hinausgehen, jedoch weniger als die Hälfte eines Werkes umfassen, bedarf es zusätzlich einer Erklärung des Uploaders zur beabsichtigten Nutzung („Flagging“), für deren Richtigkeit er urheberrechtlich einzustehen hat.

Diese mutmaßlich erlaubten Nutzungen dürfen nicht automatisiert blockiert werden. Der Diensteanbieter ist vielmehr dazu verpflichtet, sie bis zum Abschluss eines etwaigen Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben (§ 9 Absatz 1 UrhDaG-E). Er ist nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E verpflichtet, den Rechtsinhaber sofort zu informieren und über dessen Beschwerderecht zu informieren. Wird die Vermutung einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG-E in dem Beschwerdeverfahren widerlegt, so setzt sich das Blockierverlangen des Rechtsinhabers durch. Die Urheber sind in beiden Fällen für die öffentliche Wiedergabe angemessen zu vergüten (§ 12 Absatz 1 UrhDaG-E).

Dies bedeutet zugleich, dass Uploads, die mindestens die Hälfte eines Werkes umfassen und für die zugleich ein Blockierverlangen vorliegt, nicht sofort zugänglich gemacht werden dürfen. Auch diese Nutzungen mögen im Ergebnis zwar gesetzlich erlaubt sein. Diese Befugnis muss der Nutzer jedoch im Beschwerdeverfahren nach Information über die Blockierung (§ 7 Absatz 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 2 UrhDaG-E) geltend machen.

Der vorstehende skizzierte Schutz mutmaßlich erlaubter Nutzungen vor unverhältnismäßigem automatisierten Blockieren ist nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 UrhDaG-E auch bei nachträglichen Blockierverlangen anzuwenden.

i) Rechtsbehelfe (§§ 13 bis 17 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 9 DSM-RL sehen die §§ 13 ff. UrhDaG-E sowohl ein von den Diensteanbietern vorzuhaltendes Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) als auch die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung oder die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken vor (§§ 16 und 17 UrhDaG-E).

Dabei eröffnet § 14 UrhDaG-E auch Rechteinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere erforderlich wegen der Verpflichtung der Diensteanbieter nach den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E, mutmaßlich erlaubte Nutzungen zunächst öffentlich wiederzugeben. Rechteinhaber können die Vermutung einer erlaubten Nutzung in diesen Fällen widerlegen und so für die Blockierung dieser Inhalte sorgen. In Fällen, die die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigen, kann der Rechteinhaber außerdem bereits mit Einlegung der Beschwerde verlangen, dass der Inhalt für die Dauer des Beschwerdeverfahrens offline genommen wird („roter Knopf“). § 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E obligatorisch vorzuhaltende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen.

§ 16 Absatz 1 UrhDaG-E sieht die Möglichkeit für Nutzer und Rechteinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Blockierung oder die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anzurufen. Für die Fälle, in denen eine solche privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung steht, ist nach § 17 UrhDaG-E eine behördliche Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz vorgesehen.

j) Maßnahmen gegen Missbrauch (§ 18 UrhDaG-E)

Wie jedes Rechtsinstrument bergen auch die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Befugnisse die Gefahr des Missbrauchs. § 18 UrhDaG-E schafft die Mittel, um dem Missbrauch durch Rechteinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen: Rechteinhaber sind bei Missbrauch („False Copyright Claims“) vorübergehend von der Möglichkeit auszuschließen, Inhalte gemäß den §§ 7, 8 UrhDaG-E blockieren zu lassen. Sie sind Nutzern und Diensteanbietern überdies schadensersatzpflichtig. Ist es zu einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf Inhalte gekommen, die tatsächlich gemeinfrei sind oder zum Beispiel unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen, so hat der Diensteanbieter nach § 18 Absatz 4 UrhDaG-E bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden. Auch ein wiederholter Missbrauch des „roten Knopfes“ für die sofortige Blockierung von Inhalten während des Beschwerdeverfahrens wird mit dem Ausschluss von diesem Verfahren sanktioniert.

Nutzern droht für den Fall des Missbrauchs („False Flagging“) der zeitweise Ausschluss von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen. Diensteanbieter können von den nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbänden auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise blockiert haben.

k) Anwendbares Recht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung

Artikel 17 DSM-RL und dessen Umsetzung im UrhDaG-E regeln im Kern materielles Urheberrecht. An zentraler Stelle bestimmt § 1 Absatz 1 UrhDaG-E dabei in Abkehr von § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes (TMG), dass Diensteanbieter Akte der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Die folgenden Bestimmungen des UrhDaG-E konturieren die Verhaltenspflichten für Diensteanbieter, die sich aus dieser urheberrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben, beispielsweise die Haftung des Diensteanbieters durch Lizenzen oder auch die Anwendbarkeit gesetzlicher

Erlaubnistatbestände. Aus kollisionsrechtlicher Sicht handelt es sich also um aus dem Urheberrecht resultierende deliktsrechtliche Sorgfaltspflichten der Diensteanbieter.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts gelangt gemäß der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II-VO“) vorgesehenen Sonderanknüpfung das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, für welchen der Schutz beansprucht wird (sogenanntes Schutzlandprinzip, *lex loci protectionis*), für die Bundesrepublik Deutschland also deutsches Sachrecht. Bei grenzüberschreitenden Verletzungen von Immaterialgüterrechten besteht bei Beklagten mit Sitz in der EU gemäß Artikel 7 Nummer 2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel Ia-VO“) dann ein inländischer Gerichtsstand, wenn entweder der Handlungsort oder der Erfolgsort in der Bundesrepublik Deutschland liegen (Ubiquitätsprinzip). Bei Beklagten aus dem EU-Ausland richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem insofern doppelfunktionalen § 32 ZPO, nach welchem eine Zuständigkeit ebenfalls am Handlungs- wie auch Erfolgsort besteht. Damit betreffen die im UrhDaG-E enthaltenen Regelungen nicht nur inländische Diensteanbieter, sondern auch solche mit Sitz im Ausland, jedenfalls soweit sie ihre Dienste im Geltungsbereich des UrhDaG-E anbieten oder erbringen. Insbesondere ergibt sich aus § 3 TMG, der das Herkunftslandprinzip nach Artikel 3 der E-Commerce-RL umsetzt, auch für Diensteanbieter mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten kein anderes Ergebnis. Nach der E-Commerce-RL gilt das Herkunftslandprinzip für den sogenannten „koordinierten Bereich“. Dieser Begriff umfasst nach Artikel 2 Buchstabe h und i E-Commerce-RL die von Diensteanbietern im Sinne dieser Richtlinie zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf ihr Verhalten und ihre Haftung. Allerdings ist der „Bereich des Urheberrechts“ von dem durch das Herkunftslandprinzip koordinierten Bereich horizontal ausgenommen (vergleiche § 3 Absatz 4 Nummer 6 TMG und Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 3 Absatz 3 E-Commerce-RL in Verbindung mit dem Anhang der RL). Soweit die §§ 14 bis 17 und 20 UrhDaG-E ergänzende Regelungen für die außergerichtliche Streitbeilegung und für gerichtliche Verfahren treffen, sind diese vom koordinierten Bereich nicht erfasst (Artikel 1 Absatz 4 E-Commerce-RL). Das Unionsrecht enthält insofern nur bestimmte Mindest-Vorgaben (vergleiche Artikel 17 und 18 E-Commerce-RL), denen die Bestimmungen des UrhDaG-E entsprechen.

2. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 52e VGG-E und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Eines der Ziele der DSM-RL ist es, die Lizenzierung von Werknutzungen zu erleichtern. Dazu führt die DSM-RL sogenannte kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ein. Sie sind auch unter der Abkürzung ECL für "Extended Collective Licences" bekannt. Sie erleichtern die Lizenzierung insofern, als Verwertungsgesellschaften Nutzungen auch dann gestatten dürfen, wenn ihnen die betroffenen Rechtsinhaber die Rechte zuvor nicht eingeräumt haben. Diese Rechtsinhaber stehen außerhalb der handelnden Verwertungsgesellschaft; sie sind Außenstehende (§ 7a VGG-E). Sie können der Nutzung aber jederzeit widersprechen. Deshalb muss über geplante ECL-Nutzungen öffentlich informiert werden.

a) Grundnorm für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 ff. VGG-E)

§ 51 VGG-E enthält zukünftig die allgemeine Regelung, nach der bestimmte Verwertungsgesellschaften jedem Nutzer Lizenzen mit Wirkung für Außenstehende in Bezug auf jede denkbare Werkart und Nutzung erteilen dürfen. Die Umsetzung dieser Regelung aus Artikel 12 DSM-RL ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Der Entwurf macht von dieser Option Gebrauch. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass so auch Massennutzungen, zum Beispiel auf Plattformen, leichter lizenziert werden können (siehe auch § 4 UrhDaG-E).

b) Nicht verfügbare, insbesondere auch vergriffene Werke (§§ 52 ff., 141 VGG-E, § 61d UrhG-E)

Mit § 51 VGG a. F. enthielt das deutsche Recht schon bisher einen ähnlichen Regelungsmechanismus für den Sonderfall der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung vergriffener Werke in Schriftwerken durch bestimmte Einrichtungen, zum Beispiel Bibliotheken. Dieser Sonderfall wird künftig parallel zur allgemeinen Regelung in § 51 VGG-E in den §§ 52 bis 52c VGG-E geregelt. Diese Vorschriften setzen damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. Die europäische Regelung ist zum Teil enger, überwiegend aber weiter als die bisherigen deutschen Vorschriften. Insbesondere können Kulturerbe-Einrichtungen zukünftig Lizenzen für alle Werkarten erteilt werden. Die §§ 52 ff. VGG-E gelten darüber hinaus sowohl für Werke, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, als auch für solche, die noch nie gehandelt wurden. Um diesen erweiterten Anwendungsbereich deutlich zu machen, bezeichnet der Entwurf solche Werke als „nicht verfügbar“.

Für nicht verfügbare Werke wird beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) ein neues, europaweites Informationsportal geschaffen, Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Das Register vergriffener Werke, das bisher gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird, wird Ende 2025 nicht mehr benötigt und geschlossen. Dies ist in § 141 VGG-E geregelt.

§ 61d UrhG-E enthält ergänzend zu § 52 VGG-E eine Auffangregelung, damit Kulturerbe-Einrichtungen nicht verfügbare Werke auch dann nutzen dürfen, wenn keine geeignete Verwertungsgesellschaft existiert, die die entsprechenden Rechte lizenzieren könnte. Dazu wird diesen Einrichtungen die Nutzung in bestimmten Fällen gesetzlich erlaubt (siehe Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL).

c) Ergänzende Regelungen

Die vorgenannten Regelungen werden um Verordnungsermächtigungen in § 52d VGG-E und § 61e UrhG-E ergänzt, insbesondere um die gesetzlichen Vorschriften bei Bedarf sektorspezifisch konkretisieren zu können. Gemäß § 52e VGG-E gelten die genannten Regelungen nicht nur für Werke, sondern auch für Inhalte, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

Eine weitere neue gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61f UrhG-E flankiert all diese Regelungen: Sie erlaubt es, über die betroffenen nicht verfügbaren Werke in angemessener Weise zu informieren, etwa mit Thumbnails (kleinformatigen Abbildungen), um so die Grundlage für die effiziente Ausübung des Widerspruchsrechts zu schaffen.

3. Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL)

Das unionsrechtliche Leistungsschutzrecht des Presseverlegers soll den Schutz von Pressezeugnissen im Internet verbessern. Seine Einführung ist als Reaktion auf die zunehmende Erosion der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse zu verstehen. Sie verzeichnet – von Ausnahmen abgesehen – seit Jahren rückläufige Einnahmen aus Anzeigen sowie sinkende Print-Auflagen, während neue Geschäftsmodelle im Internet auch darauf aufbauen, Teile von Presseveröffentlichungen für die eigene Wertschöpfung zu verwenden. Das Leistungsschutzrecht soll es Presseverlegern erleichtern, die Verwendung ihrer Leistungen im Internet zu monetarisieren.

Die §§ 87f bis 87k UrhG-E beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die deutschen Bestimmungen insgesamt neu zu fassen:

- § 87f UrhG-E definiert die Begriffe der Presseveröffentlichung, des Presseverlegers sowie des Dienstes der Informationsgesellschaft.
- In § 87g UrhG-E ist der Schutzbereich der Rechte des Presseverlegers festgelegt. Dort sind auch die Grenzen des Schutzbereichs geregelt, etwa die nach wie vor freie Nutzung von einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen aus Presseveröffentlichungen.
- § 87h UrhG-E enthält Regeln für die Ausübung des Leistungsschutzrechts gegenüber Urhebern, anderen Leistungsschutzberechtigten und Dritten.
- Gemäß § 87i UrhG-E sind die Regelungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen sowie über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft auch auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers anwendbar.
- § 87j UrhG-E bestimmt die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.
- § 87k UrhG-E regelt die Beteiligung von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten an der Vergütung des Presseverlegers für die Nutzung der Presseveröffentlichung nach § 87g UrhG-E.

4. Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL)

Daneben setzt der Entwurf gesetzlich erlaubte Nutzungen in folgenden Bereichen um:

- Artikel 3 DSM-RL zum Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung wird durch Änderungen in § 60d UrhG-E, Artikel 4 DSM-RL zum nicht zweckgebundenen Text und Data Mining in § 44b UrhG-E umgesetzt.
- Für die Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL zu Nutzungen für Unterrichts- und Lehrtätigkeiten bedarf es nur geringer Anpassungen in § 60a UrhG-E. Ebenfalls nur geringfügige Änderungen erfordert die Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL (Erhaltung des Kulturerbes) in den §§ 60e und 60f UrhG-E.
- Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL zum Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen zu vertraglichen Regelungen ist nach § 60g Absatz 1 UrhG bereits geltendes deutsches Recht. Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL regelt das Verhältnis von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen zu technischen Schutzmaßnahmen. Dies wird in § 95b UrhG-E umgesetzt.
- Um eine rechtssichere Umsetzung der verbindlich einzuführenden gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der Artikel 3, 5 bis 7 DSM-RL zu gewährleisten, werden die §§ 60a, 60d bis 60h insoweit entfristet, wie sie die Maßgaben der Richtlinie umsetzen. Dazu wird § 142 UrhG geändert.

5. Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

a) Angemessene Vergütung (§ 32 UrhG-E)

Urhebern und ausübenden Künstlern steht in der Bundesrepublik Deutschland schon seit fast zwei Jahrzehnten ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen zu (vergleiche § 32 UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 18 DSM-RL statuiert für Urheber und ausübende Künstler erstmals auch auf Unionsebene mit dem Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung eine ähnliche Regelung. Der Regelungsgehalt des unionsrechtlichen Grundsatzes wird allerdings bereits weitgehend durch § 32 UrhG

a. F. abgebildet. Dementsprechend dient die einzige Änderung in § 32 Absatz 2 UrhG-E dazu, das Vergütungsmerkmal der Verhältnismäßigkeit stärker zu betonen und herauszustellen, dass pauschale Vergütungen künftig nur noch dann zulässig sind, wenn sie eine angemessene Beteiligung des Kreativen am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und wenn sie durch besondere Umstände der Branche gerechtfertigt sind. Soweit § 32 UrhG über das Schutzniveau der DSM-RL hinausgeht, bedarf die Regelung keiner Anpassung, da die DSM-RL im Bereich des Urhebervertragsrechts nur mindestharmonisierend wirkt und den Mitgliedstaaten insoweit beträchtliche Spielräume bei der Umsetzung des Grundsatzes in ihr nationales Recht belässt.

b) Weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E)

In § 32a UrhG-E, dem sogenannten Bestsellerparagrafen, wird die Schwelle für die Nachvergütung des Kreativen abgesenkt. Entsprechend der Vorgabe des Artikels 20 DSM-RL steht dem Kreativen künftig ein Vertragsanpassungsanspruch schon dann zu, wenn sich seine ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismäßig niedrig im Verhältnis zu dem Verwertungserfolg seines Vertragspartners beziehungsweise Dritter in der weiteren Lizenzkette erweist.

Hinsichtlich der Haftung in der weiteren Lizenzkette (§ 32a Absatz 2 UrhG-E, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wenngleich Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL eine Vertragsanpassung nur gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers vorsieht. Für eine unverhältnismäßig niedrige Vergütung, die sich erst in der weiteren Lizenzkette ergibt, haften Unterlizenznehmer dem Urheber oder ausübenden Künstler also wie bisher unmittelbar. Dies wird von der DSM-RL zwar nicht gefordert, kann aber wegen ihrer nur mindestharmonisierenden Wirkung so beibehalten werden.

c) Zwingende Anwendung (§ 32b UrhG-E)

Das zwingende deutsche Urhebervertragsrecht beschränkt sich bislang auf die Vergütungsansprüche nach den §§ 32 und 32a UrhG. Mit Blick auf Erwägungsgrund 81 DSM-RL (für Erwägungsgrund im Folgenden: ErwG) werden künftig zusätzlich die Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG-E) sowie der neue § 32f UrhG-E (Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung) international zwingend. Unabhängig von der Umsetzung der DSM-RL wird in diesem Zuge auch das Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge (§ 38 Absatz 4 UrhG) in den Katalog der international-privatrechtlich zwingenden Vorschriften aufgenommen.

d) Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E)

Derzeit können Urheber und ausübende Künstler von ihren Vertragspartnern einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über die Nutzung ihres Werkes beziehungsweise ihrer Darbietung verlangen (§ 32d UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL darf die Auskunft des Vertragspartners jedoch künftig nicht mehr von einer vorherigen Aufforderung abhängig gemacht werden. Daher wird der Auskunftsanspruch der Kreativen in eine Unterrichtungspflicht ihrer Vertragspartner überführt. Um den damit verbundenen Aufwand der Vertragspartner zu begrenzen und um grobe Missverhältnisse von Kosten und Nutzen der Auskunftspflicht zu vermeiden, ist die Auskunftspflicht auf die Zeit der Verwertung des Werkes beziehungsweise der Darbietung beschränkt, ausdrücklich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen und für lediglich nachrangige Beiträge grundsätzlich ausgeschlossen.

e) Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E)

In der weiteren Lizenzkette bleibt es auch nach der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL bei einem Anspruch des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers auf

Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Verwertung (§ 32e UrhG-E, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Unterlizenznehmer brauchen den Kreativen künftig jedoch nur noch dann Auskunft zu erteilen, wenn deren unmittelbarer Vertragspartner seiner Unterrichtungspflicht (§ 32d Absatz 1 UrhG-E) nicht binnen drei Monaten nach deren Fälligkeit nachkommt.

f) Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung (§ 32f UrhG-E)

Der neue § 32f UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) stellt klar, dass Urheber, ausübende Künstler sowie ihre Vertragspartner bei urhebervertraglichen Streitigkeiten außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren einleiten können. Nach Maßgabe der Artikel 21 und 23 Absatz 1 DSM-RL darf die Option zur außergerichtlichen Streitbeilegung vertraglich nicht abbedungen werden.

g) Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können sich, wie die neue Vorschrift § 32g UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) klarstellt, bei urhebervertraglichen Streitigkeiten durch Vereinigungen von Urhebern beziehungsweise ausübenden Künstlern vertreten lassen. Die Vorschrift betrifft nicht nur den außergerichtlichen Bereich inklusive alternativer Streitbeilegungsverfahren, sondern auch Gerichtsverfahren. Dabei sind die Maßgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten. Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche von Kreativen gerichtlich durchsetzen, sind zudem die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen einzuhalten. § 32g UrhG-E setzt somit die Maßgaben der Artikel 19 bis 21 DSM-RL um.

h) Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften (§ 36d UrhG-E)

Die neue Unterrichtungspflicht des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) wird mit einem neuen Instrument, nämlich einem Unterlassungsanspruch flankiert: § 36d UrhG-E gewährt Verbänden einen Unterlassungsanspruch, wenn ein Verwerter systematisch gegen seine Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E verstößt. Daneben schafft § 36d UrhG-E auch Abhilfe bei systematischer Verweigerung von Auskünften in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E).

i) Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht ausschließliche Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe von Artikel 22 DSM-RL können Kreative künftig wählen, ob sie ihr Exklusivrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zurückrufen. Zudem entfällt die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, nach der die mangelnde Auswertung des Werkes oder der Darbietung berechnete Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

j) Anwendbarkeit auf Computerprogramme (§ 69a UrhG-E)

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL ist der Katalog der urhebervertraglichen Vorschriften zu erweitern, der für Urheber von Computerprogrammen nicht gilt. Dieser Katalog umfasst künftig auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG beziehungsweise UrhG-E, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG-E und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen, §§ 32f und 32g UrhG-E, sowie den Unterlassungsanspruch nach § 36d UrhG-E.

k) Übergangsregelungen (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E)

Die Änderungen zur Umsetzung der Artikel 18 bis 23 DSM-RL bedürfen zum Teil der Flankierung durch Übergangsbestimmungen. Dies betrifft die Änderungen, deren Regelungsgehalt sich nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt, sondern die auch das Vertragsverhältnis in der Folgezeit bestimmen, nämlich den Anspruch auf weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), die Regelungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) und die Sonderbestimmungen für Urheber von Computerprogrammen (§ 69a Absatz 5 UrhG-E).

6. Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL)

Das Urheberrechtsgesetz sieht für eine Vielzahl von Nutzungen gesetzliche Vergütungsansprüche vor, unter anderem für die gesetzlich erlaubte Privatkopie. Die seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Beteiligung von Verlegern an diesen Einnahmen musste aber nach den Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und des Bundesgerichtshofes in der Sache „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0) insbesondere wegen Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: InfoSoc-RL) ausgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag (BT) hatte bereits mit einer Entschließung vom 28. April 2016 (BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16467) bekundet, dass er es für geboten erachtet, gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft beizubehalten (siehe Bundestagsdrucksache 18/8268, S. 5 f.). Zugleich hat er die Europäische Kommission gebeten, „schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, auf dessen Grundlage Verleger europaweit entsprechend der bisher in den Mitgliedstaaten häufig geübten Praxis an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligt werden können“ (BT-Drucksache 18/8268, S. 6).

Zwar konnte mit der Einführung von § 27a VGG durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) bereits ein erster Schritt unternommen werden, um insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern zu sichern. Verleger konnten nach Maßgabe des Unionsrechts aber bislang nur dann an der angemessenen Vergütung beteiligt werden, wenn die Urheber sich nach der Veröffentlichung ihres Werkes hiermit einverstanden erklärten.

Artikel 16 DSM-RL erlaubt nun den Mitgliedstaaten, Verleger wieder an den Einnahmen aus bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Hiermit trägt die DSM-RL dem Umstand Rechnung, dass Verlegern durch gesetzlich erlaubte Nutzungen der von ihnen verlegten Werke Einnahmen aus der Verwertung dieser Werke entgehen können (siehe auch ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL).

- § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E führt nach Maßgabe des Artikels 16 DSM-RL einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an der Vergütung des Urhebers für bestimmte Vergütungsansprüche ein. Der Anspruch besteht, wenn der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat, dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt wird und dem Urheber zum Ausgleich für diese Beschränkung ein Vergütungsanspruch zusteht, sofern dieser Anspruch von einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht wird.
- Für den Fall, dass der Urheber dem Verleger kein Recht an seinem Werk einräumt, bleibt es für den Urheber bei der Option, seinen Verleger gemäß § 27a VGG-E nachträglich zu beteiligen.

- § 27b VGG-E regelt für beide Formen der Verlegerbeteiligung, dass dem Urheber mindestens zwei Drittel der Vergütung zustehen, sofern die Verwertungsgesellschaft in ihren Gremien keine andere Verteilung festlegt.

7. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (Artikel 14 DSM-RL, umgesetzt in § 68 UrhG-E)

Bislang genießen in der Bundesrepublik Deutschland einfache Reproduktionen von visuellen Werken auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, insbesondere als Lichtbilder (§ 72 UrhG) oder Laufbilder (§ 95 UrhG), wenn das abgebildete Werk gemeinfrei ist. In Umsetzung des Artikels 14 DSM-RL wird die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte an Reproduktionen nunmehr an die Schutzdauer des vervielfältigten Werkes geknüpft. Die neue Bereichsausnahme in § 68 UrhG-E bestimmt deshalb, dass Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes, an dem kein Urheberrecht besteht, keinen Leistungsschutz genießen. Dies gilt sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.

8. Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten (Verhandlungsmechanismus nach Artikel 13 DSM-RL, umgesetzt in § 35a UrhG-E)

Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten. Durch diese Vorgabe des Artikels 13 DSM-RL soll der Abschluss von Lizenzverträgen erleichtert und so die Verfügbarkeit europäischer Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen erhöht werden.

9. Umsetzung der Online-SatCab-RL

Radio- und Fernsehprogramme werden zunehmend auch über das Internet verbreitet; das Publikum möchte grenzüberschreitend auch auf Angebote aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugreifen. Die Online-SatCab-RL soll diesen grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten innerhalb der Europäischen Union verbessern. Zugleich trägt die Reform der Weiterentwicklung der Technik für die Übertragung und Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung. Hierzu wählt die Richtlinie im Wesentlichen drei Regelungsinstrumente:

- Für bestimmte Programminhalte gilt künftig das sogenannte Ursprungslandprinzip: Hiernach müssen die Sendeunternehmen für diese programmbegleitenden Internet-Angebote (insbesondere Live-Streams und Mediatheken) die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben, in dem der Sender seinen Sitz hat. Ein Rechteerwerb für andere Mitgliedstaaten, in denen das Angebot ebenfalls online abrufbar ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Für Weitersendedienste (insbesondere internetbasierte Over-the-top-Dienste, OTTs) wird die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erleichtert, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt. Diese Regelung wurde früher unter dem Stichwort „technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung“ diskutiert.
- Schließlich regelt der Entwurf für das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vorliegt.

a) Ursprungslandprinzip (§ 20c UrhG-E)

Die in Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL vorgeschriebene Geltung des Ursprungslandprinzips für europäische ergänzende Online-Dienste wird im neuen § 20c UrhG-E angeordnet:

- Ein ergänzender Online-Dienst ist die Bereitstellung des Programms eines Sendeunternehmens im Internet, entweder zeitgleich mit der Sendung als Live-Stream oder zum nachträglichen Abruf in der Mediathek (§ 20c Absatz 1 UrhG-E).
- § 20c Absatz 2 UrhG-E bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe bei ergänzenden Online-Diensten ausschließlich in demjenigen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als erfolgt gelten, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat. Die Parteien können den Umfang von Nutzungsrechten jedoch vertraglich beschränken.
- Aufgrund der Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis in der Film- und Fernsehbranche gilt das Ursprungslandprinzip gemäß § 20c Absatz 3 UrhG-E bei Fernsehprogrammen nur für vollständig selbst finanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht jedoch für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

b) Weitersendung (§§ 20b, 87 UrhG-E)

Die Änderungen in §§ 20b und 87 UrhG-E gestalten in Umsetzung der Artikel 4 bis 7 Online-SatCab-RL das bisherige Recht der Kabelweitersendung künftig als technologieneutrales Recht der Weitersendung aus:

- Sämtliche Weitersendedienste profitieren nach § 20b Absatz 1 UrhG-E künftig vom erleichterten Rechtserwerb über Verwertungsgesellschaften, unabhängig von der verwendeten Technologie, die bei der Weitersendung eingesetzt wird.
- Für die Weitersendung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTTs), sind gemäß § 20b Absatz 1a UrhG-E Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte erforderlich: Die Weitersendung darf ausschließlich an berechtigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen (Artikel 2 Nummer 2b und Nummer 3 Online-SatCab-RL).
- Wie bereits bei der bisherigen Kabelweitersendung gilt das neue Weitersenderecht nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für ausschließlich inländische Weitersendungen (Artikel 7 Online-SatCab-RL).
- Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b Absatz 2 UrhG-E gilt für alle Formen des künftig technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechts.
- Für die Rechte der Sendeunternehmen am Sendesignal gilt für die Kabelweitersendung weiterhin der Kontrahierungszwang des § 87 Absatz 5 Satz 1 UrhG-E. Für die erstmals erfassten sonstigen Formen der Weitersendung steht es Sendeunternehmen und Weitersendediensten dagegen frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch gemäß § 87 Absatz 5 Satz 3 UrhG-E verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen.

c) Direkteinspeisung (§ 20d UrhG-E)

Der neue § 20d UrhG-E regelt das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung:

- Eine Direkteinspeisung liegt laut Artikel 2 Nummer 4 Online-SatCab-RL vor, wenn das Sendeunternehmen seine Programmsignale an einen Signalverteiler übermittelt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben.

- Überträgt der Signalverteiler das per Direkteinspeisung empfangene Programm seinerseits an seine Nutzer, liegt gemäß § 20d Absatz 1 UrhG-E ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vor (Artikel 8 Absatz 1 Online-SatCab-RL).
- Nach § 20d Absatz 2 UrhG-E gelten der kollektive Rechtserwerb und der Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E auch für die Direkteinspeisung; diese Möglichkeit ist in Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL vorgesehen.

10. Sonstige Änderungen (§§ 23 und 51a UrhG-E und Aufhebung von § 24 UrhG a. F. nach der Entscheidung „Pelham“ [„Metall auf Metall“] des EuGH)

In der Entscheidung „Pelham“ („Metall auf Metall“) hatte sich der EuGH unter anderem mit § 24 UrhG a. F. auseinandergesetzt. Diese Vorschrift stellte bislang zum einen klar, dass kreative Schöpfungen „in freier Benutzung“ ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden können. Zum anderen erfüllte die Bestimmung die Funktion, insbesondere Parodien und Karikaturen gesetzlich zu erlauben, also die Maßgaben von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL umzusetzen. In der Sache erfüllte § 24 UrhG a. F. also gleichzeitig zwei Funktionen, die sich dogmatisch unterscheiden, wenngleich sie im Ergebnis zu derselben Rechtsfolge führen: Die Vorschrift begrenzte zum einen den Schutzbereich für vorbestehende Werke, wenn die neue Schöpfung einen hinreichenden inneren oder äußeren Abstand zum vorbestehenden Werk wahrt. Zum anderen fungierte sie als Schranke des Urheberrechts.

Die Reform löst – auch in Folge der genannten Entscheidung des EuGH – diese Doppelfunktion auf:

- Die Schutzbereichsbegrenzung wird in § 23 UrhG-E eingefügt. Ohnehin wurden diese Fragen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auch bislang schon im Kontext von § 23 UrhG a. F. und § 24 UrhG a. F. diskutiert. Insofern ist es konsequent, diese Regelungsmaterie nun in einer Norm zusammenzuführen.
- Der bislang in § 24 Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene „starre Melodienschutz“ entfällt, da die erkennbare Übernahme einer Melodie in aller Regel eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG-E darstellt.
- Die gesetzlichen Erlaubnisse im Rahmen des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL sind künftig explizit in § 51a UrhG-E geregelt. Diese Bestimmung wird – ebenso wie die Schutzbereichsbegrenzung in § 23 Absatz 1 UrhG-E – bei Nutzungen über Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL) eine besondere Bedeutung erlangen (siehe § 5 Urh-DaG-E).
- Vor dem Hintergrund dieser Neuregelungen kann § 24 UrhG a. F. aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere erschien es angezeigt, die Maßgaben von Artikel 17 DSM-RL (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) in einem neuen Stammgesetz umzusetzen (Urh-DaG-E; Artikel 3 dieses Gesetzes; siehe oben unter II 1. b).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasst die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Artikel 1) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (Artikel 2) sowie die Bestimmungen im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Artikel 3).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Völkerrecht

a) Urheber-Konventionsrecht

Zu beachten sind insbesondere

- die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071, geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81, im Folgenden kurz RBÜ),
- der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755),
- der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770),
- das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1565, 1730, geändert durch Protokoll vom 29. November 2007, ABl. L 311 vom 29.11.2007, S. 35, 37, im Folgenden kurz TRIPS) sowie
- der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 3).

Was die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse betrifft, enthalten die RBÜ und der Vertrag von Marrakesch einschlägige Bestimmungen.

Im Übrigen enthalten die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen den Dreistufentest (Artikel 9 Absatz 2 RBÜ, Artikel 10 WCT, Artikel 16 Absatz 2 WPPT, Artikel 13 TRIPS, Artikel 5 Absatz 4 Marrakesch-Vertrag): Danach sollen die Unterzeichnerstaaten die Beschränkungen und Ausnahmen von Rechten (gesetzliche Erlaubnisse) auf bestimmte Sonderfälle begrenzen, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Der Entwurf beachtet diese Maßgaben; auf die jeweiligen Begründungen der Einzelnormen wird verwiesen.

b) Sonstiges Konventionsrecht

Auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, zuletzt geändert durch das 15. Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035, im Folgenden kurz EMRK) schützt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Teil des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls. Die EMRK hat den Status einfachen Bundesrechts.

2. Unionsrecht

a) Unionsgrundrechte

aa) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

Die Rechtsänderungen dieses Entwurfs setzen im Wesentlichen europäische Richtlinien um. Dabei wenden die Mitgliedstaaten Recht der Union an und sind deshalb an die Charta

der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden, Artikel 51 Absatz 1 GRCh (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 79 – Pelham GmbH/Hütter und Andere („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; vergleiche BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, Rn. 43 – Recht auf Vergessen I).

Ob jedoch für die Umsetzung der Richtlinie auch nationale Grundrechte des Grundgesetzes oder aber ausschließlich europäische Grundrechte gemäß der GRCh Prüfungsmaßstab sind, bestimmt sich danach, ob die Richtlinienvorgaben den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum eröffnen (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 32 ff. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:623; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 21 f. – Spiegel Online/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; BVerfG, a. a. O., Rn. 44 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum und handelt es sich nicht um eine vollharmonisierende Regelung, so dürfen und müssen nationale Behörden und Gerichte – unter Berücksichtigung des in der GRCh vorgesehenen grundrechtlichen Schutzniveaus – nationale Schutzstandards für die Grundrechte anwenden (EuGH, a. a. O., Rn. 31 f. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); EuGH, a. a. O., Rn. 80 – Pelham GmbH/Hütter und Andere („Metall auf Metall“); zur primären Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes, die im Lichte der GRCh auszulegen sind BVerfG, a. a. O., Rn. 60 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt die Richtlinie keinen Umsetzungsspielraum, ist grundsätzlich ausschließlich die GRCh einschlägig (vergleiche EuGH, a. a. O., Rn. 33 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016, 1 BvR 1585/13, BVerfGE 142, 74, 112 – Sampling; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42 ff. – Recht auf Vergessen II).

Die DSM-RL und die Online-SatCab-RL enthalten sowohl obligatorisch umzusetzende Vorschriften ohne Umsetzungsspielraum als auch Vorschriften, die den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum belassen. Insoweit wird auf die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

bb) Betroffene Unionsgrundrechte

Aufseiten der Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ist Artikel 17 Absatz 2 GRCh zu beachten. Er bestimmt: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Dieser Schutz kann zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 GRCh). Dieses Recht wird folglich nicht schrankenlos gewährt, sondern ist gegen andere Grundrechte abzuwägen. Zu beachten sind außerdem die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 GRCh, die Medienfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 GRCh, die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Absatz 1 GRCh und die Kunstfreiheit aus Artikel 13 Satz 1 GRCh. Im Zusammenhang mit dem Zugang zu geschützten Inhalten sind außerdem relevant die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 Satz 1 und 2 GRCh und das Recht auf Bildung aus Artikel 14 Absatz 1 GRCh.

Der Entwurf beachtet diese Rechte und geht im Übrigen davon aus, dass auch die DSM-RL und die Online-SatCab-RL selbst ebenfalls den Maßgaben der GRCh entsprechen.

b) Zu beachtende Richtlinien

Die DSM-RL lässt andere Richtlinien gemäß Artikel 1 Absatz 2 DSM-RL unberührt und beeinträchtigt sie nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71; L 130 vom 17.5.2019, S. 92, kurz InfoSoc-RL) als die bisher zentrale Richtlinie für die europäische Harmonisierung des Urheberrechts. Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL ordnet ausdrücklich die Geltung des Dreistufentests aus Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG an. Dieser Test richtet sich an

die Mitgliedstaaten, wenn sie die Richtlinie umsetzen. Danach dürfen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Die gesetzlich erlaubten Nutzungen müssen daher grundsätzlich das Erlaubte klar umschreiben, damit sie sich auf hinreichend bestimmte Sonderfälle beziehen. Insbesondere die §§ 44b und 60a ff. UrhG-E werden diesen Anforderungen gerecht.

Zu beachten sind darüber hinaus insbesondere

- die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15; L 130 vom 17.5.2019, S. 82, kurz SatCab-RL),
- die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, kurz Datenbanken-RL),
- die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. L 178, 17.7.2000, S. 1, kurz E-Commerce-RL),
- die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28, kurz Vermiet- und Verleih-RL),
- die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, kurz Software-RL),
- die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5, kurz Verwaiste-Werke-RL),
- die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72, kurz VG-RL),
- die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, kurz Notifizierungs-RL) sowie
- die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6, kurz Marrakesch-RL).

c) Sonstiges Unionsrecht

Zu beachten ist insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zu nicht verfügbaren Werken für Einrichtungen des Kulturerbes und zu Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke auch Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13, kurz EUV), wonach die Union das kulturelle Erbe Europas zu schützen und zu entwickeln hat.

3. Verfassungsrecht

Der Entwurf achtet dort, wo die Maßgaben der DSM-RL Umsetzungsspielraum belassen, die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Die Eigentumsgarantie umfasst auch die Immaterialgüterrechte in Form des Schutzes von Werken und verwandten Schutzrechten in ihren vermögensbezogenen Aspekten. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch den Gesetzgeber bestimmt, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Das Urheberrechtsgesetz legt also die Reichweite und Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte erst fest.

Aufseiten der Rechtsinhaber wie der (professionellen) Nutzer einschließlich der Sendeunternehmen, Weitersendedienste und Plattformen ist die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG zu beachten. Im Bereich des Presseverlegerleistungsschutzrechts ist zudem die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geregelte Pressefreiheit zu beachten. Im Bereich des Rechts der Diensteanbieter (Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL) sind auf Nutzerseite insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG sowie die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in die grundrechtliche Abwägung einzubeziehen. Aufseiten der Nutzer ist insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Nutzungserlaubnissen im Bereich Unterricht, Lehre und Forschung das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Für die Regulierung der Online-Übertragungen der Sendeunternehmen ist auf Nutzerseite ebenfalls die Informationsfreiheit zu beachten.

Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Urheberrechts dem Urheber zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich des jeweiligen verwandten Schutzrechts (BVerfGE 142, 74, 96). Dabei hat der Gesetzgeber neben dem Schutz der Rechtsinhaber zugleich die Aufgabe, Interessen des Gemeinwohls und andere Rechte von Verfassungsrang zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 142, 74, 97; 134, 204, 223 f.; 79, 1, 25). Im Wege der praktischen Konkordanz ist allen betroffenen Rechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung der durch das Grundgesetz geschützten Rechte und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist an die Maßgaben des umzusetzenden Unionsrechts gebunden. Er setzt diese Bestimmungen, soweit möglich, konkret und schonend um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Urheberrecht ist zum einen das Wirtschaftsrecht der Kreativen, Medien und Intermediäre. Insbesondere für Urheberinnen und Urheber erfüllt es eine Doppelfunktion, die § 11 UrhG programmatisch formuliert: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“ Ein balanciertes Urheberrecht, das die Rechte und Interessen aller Beteiligten in den Blick

nimmt, kann zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche beitragen (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. November 2018, Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 1).

Darüber definiert der urheberrechtliche Ordnungsrahmen wichtige Grundlagen für ein freies Kulturleben, das inhaltliche Gestaltung frei von wirtschaftlichen Abhängigkeiten gewährleisten soll, den fairen Zugang zu geschützten Inhalten regelt und damit zur Wahrung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft beiträgt (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 5). Dieser Ordnungsrahmen leistet zugleich einen Beitrag zur Erreichung von UN-Nachhaltigkeitsziel 8 gemäß Resolution 70/1, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) sowie wegen seiner Funktion, Anreize für Innovationen zu setzen, zu UN-Nachhaltigkeitsziel 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“).

Weil aber viele Inhalte – Texte, Bilder, audiovisuelles Material – geschützt sind, bestimmt das Urheberrecht zugleich die Kommunikation in der Gesellschaft. In einer pluralistischen Demokratie kommt ihm damit eine Schlüsselposition zu, insbesondere in der digitalen und vernetzten Wissensgesellschaft. Es ist damit auch in diesem Zusammenhang für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung.

Für den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität spielt der Zugang zu Informationen, auch soweit sie über die Plattformen von Diensteanbietern verbreitet werden, eine wichtige Rolle (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 5). Dadurch, dass insbesondere Urheber Direktvergütungsansprüche gegen Plattformen erhalten sowie ihnen ein Vergütungsanspruch auch für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Upload-Plattformen zugewiesen wird, trägt das neue Recht für Diensteanbieter zugleich zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 1). Zu den Prinzipien der Nummern 1 und 5 trägt auch die Regelung zum Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k UrhG-E) bei: Insoweit ist die Presse als demokratische Institution von großer Bedeutung. Die Neuregelung soll die wirtschaftlichen Grundlagen des Qualitätsjournalismus stärken und so dazu beitragen, die Vielfalt der deutschen Presselandschaft dauerhaft zu erhalten. Dadurch, dass insbesondere Journalistinnen und Journalisten angemessen an dem Vergütungsanspruch des Presseverlegers zu beteiligen sind, trägt das neue Leistungsschutzrecht ebenfalls zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 1).

Die Einführung des Regulierungsinstruments der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglicht die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtswahrnehmung kann die ökonomische Lizenzierung von Nutzungsrechten fördern. Durch die neuen gesetzlichen Erlaubnisse beziehungsweise Lizenzierungsmöglichkeiten für Einrichtungen, die das kulturelle Erbe bewahren und den Menschen zugänglich machen, nicht verfügbare Werke zu nutzen, erhalten mehr Menschen Zugang zu ansonsten nicht mehr verfügbaren Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 5). Die Regelungen zur Umsetzung der Online-SatCab-RL erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nummern 4.1.a und 4.1.b).

Durch die neuen beziehungsweise modifizierten gesetzlichen Erlaubnisse (§§ 44b, 60a ff. UrhG-E) speziell im Bildungs- und Wissenschaftsbereich an Schulen, Hochschulen und Forschungsorganisationen sowie bei wichtigen Wissensinstitutionen wie Bibliotheken erhalten mehr Menschen Zugang zu Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 5). Die Regelungen erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nummern 4.1.a und 4.1.b). Sie erweitern außerdem die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände mittels Text und Data Mining für die

wissenschaftliche Forschung und für sonstige Zwecke, um so Innovationen zu fördern (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 6, Nachhaltigkeitsindikator Nummer 9.1). Diese ist für das maschinelle Lernen als Basis-Technologie für Künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.

Die Neuregelung der Verlegerbeteiligung (insbesondere § 63a UrhG-E und § 27b VGG-E) fördert die Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Kreativen und Verwertern ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern hat in der Vergangenheit auch die vielfältige und leistungsfähige deutsche Verlagslandschaft stabilisiert. Die Neuregelung der Beteiligung soll insbesondere den Fortbestand literarischer Kleinverlage unterstützen, die in besonderem Maß auf einen fairen Anteil an gesetzlichen Vergütungen angewiesen sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

Für die in den §§ 15, 16 und 17 UrhDaG-E geregelten Aufgaben des Bundesamtes für Justiz (BfJ) sind nach der Schätzung des BfJ im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des UrhDaG-E am 7. Juni 2021 einmalig Personalkosten von 52 031 Euro für eine halbe Stelle im höheren Dienst in der Besoldungsgruppe A 14 zu erwarten. Für die Folgejahre ist ein Personalbedarf aufgrund der mit null geschätzten Fallzahlen nicht darstellbar.

Der jährliche Erfüllungsaufwand, der dem BfJ für die Verwaltung der Webseite und die Vorphaltung der für die Schlichtung erforderlichen Infrastruktur entsteht, wirkt sich nicht auf den Bundeshaushalt aus.

b) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 52e VGG-E und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Für den Bund entfallen Gebühreneinnahmen für Einträge von Kultureinrichtungen in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), da das nationale Register durch ein zentrales Europäisches Portal beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante abgelöst wird. Die Gebühren betrugen bislang 1 Euro je Eintrag; im Jahr 2019 waren dies insgesamt 3 383 Euro. Zugleich entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 7 848 Euro für Anpassungen der Datenbank, die das DPMA für die Unterhaltung dieses Register betreibt. Nach dem 31. Dezember 2025 entfallen nach der Schätzung des DPMA im Einzelplan 07 jährliche Kosten von rund 6 500 Euro für den Betrieb des Registers, das gemäß § 141 VGG-E zu diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

Im Zusammenhang mit der Lizenzierung nicht verfügbarer Werke durch Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 52 VGG-E können beim Bund geringfügige Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften anfallen, sofern Kulturerbe-Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes (zum Beispiel das Bundesarchiv) entsprechende Nutzungen vornehmen und Verwertungsgesellschaften bestehen, die die Nutzungslizenzen erteilen. Der Nutzungsumfang und die damit verbundenen Kosten lassen sich nicht prognostizieren.

c) Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Artikel 3 bis 7 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 60a ff. UrhG-E)

Im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen nach den §§ 60a ff. UrhG-E fallen beim Bund Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften an, sofern die gesetzlich erlaubte Nutzung vergütungspflichtig ist und Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes entsprechende Nutzungen überhaupt vornehmen. Weil diejenigen Nutzungsbefugnisse, die

einer Vergütungspflicht unterliegen, aber nur marginal erweitert werden (§ 60a UrhG-E), bisher vergütungspflichtige Nutzungen vergütungsfrei gestellt werden (§ 60d UrhG-E) und bisher vergütungsfreie Nutzungen weiterhin vergütungsfrei bleiben (§§ 60e, 60f UrhG-E), ist mit einer nennenswerten Erhöhung der Ausgaben des Bundes für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften nicht zu rechnen.

d) Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

Ein Anstieg der Fallzahlen beim Bundesgerichtshof kann durch die verbesserten Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Mehraufwand sich in einem so geringfügigen Bereich bewegen wird, dass keine konkret bezifferbaren Mehrausgaben für den Bundeshaushalt zu erwarten sind.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) haben die Bürgerinnen und Bürger zukünftig die Möglichkeit, bestimmte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte Dritter als erlaubt zu kennzeichnen (Flagging). Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit, um rechtliche Vorteile zu erlangen, nicht aber um eine Rechtspflicht. Bürgerinnen und Bürger können von dieser Option Gebrauch machen, oder sie können auf sie verzichten und sich auf die Geltendmachung ihrer Interessen im Beschwerdeverfahren beschränken. Letztere Vorgehensweise entspricht im Ergebnis im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es entsteht insofern kein Erfüllungsmehraufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK).

Auch durch die Regelungen des Entwurfs im Übrigen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein weiterer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 NKRK entsteht für die vom UrhDaG-E betroffenen Upload-Plattformen und Verwertungsgesellschaften, nicht aber für Rechtsinhaber. Im Einzelnen:

Für Upload-Plattformen („Diensteanbieter“) und Verwertungsgesellschaften entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt 405 628,80 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand von 2 094 338,24 Euro. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: 129 292,80 Euro.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten von Diensteanbietern, die von dem Gesetz erfasst werden, und ihrem unterschiedlichen Pflichtenprogramm. Im UrhDaG-E wird zwischen folgenden Anbietern unterschieden:

Diensteanbieter: Den nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand liegt die Annahme zugrunde, dass mittelfristig dreizehn Diensteanbieter im Sinne von § 2 Absatz 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 3 UrhDaG-E in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Startup-Diensteanbieter: § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definiert eine Untergruppe der erfassten Diensteanbieter, die „Startup-Diensteanbieter“. Für derartige Diensteanbieter gelten innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eingeschränkte Sonderregeln. Sie sind nur zur einfachen, nicht aber zur qualifizierten Blockierung von Inhalten verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes fünf Millionen nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass zwei der dreizehn Anbieter diesen Kriterien entsprechen.

Kleine Diensteanbieter: § 2 Absatz 3 UrhDaG-E definiert eine weitere Untergruppe von Diensteanbieter, die „kleinen Diensteanbieter“ mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro. Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime des Telemediengesetzes – zwar zur einfachen Blockierung unerlaubter Nutzungen nach einem hinreichend begründeten Hinweis, grundsätzlich aber nicht zur qualifizierten Blockierung derselben verpflichtet. In der Regel sind sie also nicht verpflichtet, (automatisierte) Verfahren zur qualifizierten Blockierung von Inhalten einzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass es mittelfristig von den insgesamt dreizehn Diensteanbietern vier kleine Diensteanbieter im Sinne dieser Vorschrift gibt, die durch das UrhDaG-E geregelt werden.

Die Erzielung von höheren Lizezeinnahmen von Diensteanbietern auf Seiten der Rechteinhaber war der Hauptzweck der gesetzlichen Intervention auf europäischer Ebene („Value Gap“). Alle dreizehn betroffenen Diensteanbieter haben nach § 4 UrhDaG-E die Pflicht, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Eine Lizenzierung der auf Plattformen zugänglich gemachten Inhalte entspricht zum Teil bereits der heutigen Praxis.

Einzelheiten dieser Geschäftspraktiken, etwa im Bereich der Musik, sowie die Monetarisierung durch Abrechnungssysteme (wie etwa „Content ID“) sind allerdings nicht öffentlich zugänglich. YouTube beispielsweise hat mitgeteilt, weltweit jährlich mehr als drei Milliarden Euro an Inhaber von Urheberrechten zu vergüten. Es ist außerdem nicht verlässlich zu prognostizieren, wie viele Lizenzangebote den in § 4 UrhDaG-E aufgestellten Anforderungen genügen. Darüber hinaus dürfte sich die jeweilige Verhaltenspflicht und damit auch der Aufwand des betroffenen Diensteanbieters, auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Absatz 2 UrhDaG-E), insbesondere nach der Größe der Plattform unterscheiden. So wird bei den sieben Diensteanbietern, die dem vollständigen Pflichtenprogramm des UrhDaG-E unterliegen, vermutlich ein deutlich höherer Aufwand entstehen als für die zwei Startup-Diensteanbieter und die vier kleinen Anbieter.

Für eine Schätzung fehlen angesichts dieser Unwägbarkeiten zum jetzigen Zeitpunkt hinreichende Anhaltspunkte; der Erfüllungsaufwand kann nur über eine Nachmessung erhoben werden.

Erfüllungsaufwand entsteht den Diensteanbietern voraussichtlich für Lizenzverhandlungen mit Rechteinhabern und für Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über Gesamtverträge. Diese Kosten sind für alle Diensteanbieter einmalig mit 13 mal 10.000 Euro = 130 000 Euro zu schätzen. Entsprechende Nachverhandlungen dürften durchschnittlich alle vier Jahre anstehen, womit sich ein anteiliger jährlicher Aufwand von 32 500 Euro ergibt.

Der Direktvergütungsanspruch der Kreativen selbst nach § 4 Absatz 3 UrhDaG-E verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, denn die Vertragsparteien werden diese Aufwendungen bei der Vergütung von Lizenzen in Ansatz bringen.

Diensteanbieter müssen aber für die Erfüllung der Vergütungsansprüche in § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 UrhDaG-E Daten vorhalten. Die Kosten, die den Diensteanbietern für den Aufbau und die Pflege entsprechender Datenbanken entstehen, lassen sich allerdings nicht

zuverlässig beziffern, zumal es sich hierbei in Teilen um „sowieso“-Kosten handeln dürfte, soweit schon jetzt die Einzelabrufe von Inhalten erfasst und ausgewertet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen daher hinreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung dieser laufenden Kosten. Der Erfüllungsaufwand kann insoweit nur über eine Nachmessung erhoben werden.

Aufwand entsteht den Diensteanbietern zudem für die Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über die Vergütungshöhe im Rahmen des § 5 Absatz 2 UrhDaG-E. Diese Kosten, die bei allen Diensteanbietern entstehen werden, sind einmalig mit 13 mal 10 000 Euro = 130 000 Euro zu schätzen. Entsprechende Nachverhandlungen dürften durchschnittlich alle vier Jahre anstehen, womit sich ein anteiliger jährlicher Aufwand von 32 500 Euro ergibt.

Zudem haben Diensteanbieter nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E die Pflicht, auf Verlangen des Rechtsinhabers hin Inhalte zu blockieren. Sie müssen hierfür auch die von den Rechtsinhabern zur Verfügung gestellten Daten verarbeiten. Hierdurch werden bei einigen Diensteanbietern zusätzliche Kosten entstehen, die von der Menge und der Art der zu identifizierenden Inhalte abhängig sind. Diese Kosten dürften begrenzt sein, da für die Bereitstellung der Technologien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt und die Mehrheit der betroffenen Dienste bereits heute Technologien zur Inhaltsidentifizierung einsetzt.

Die zwei Startup-Diensteanbieter sowie die vier kleinen Diensteanbieter sind nur zur einfachen, nicht aber zur qualifizierten Blockierung von Inhalten verpflichtet, was mit dem bereits jetzt verbindlichen Notice-and-take-down-Verfahren nach § 10 Satz 1 TMG vergleichbar ist. Insofern ändert sich durch das UrhDaG-E für sie nichts.

Die sieben Diensteanbieter, die verpflichtet sind, für eine qualifizierte Blockierung unerlaubter Inhalte zu sorgen, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedürfnisse ihres Angebots sowie ihrer Größe zwischen geeigneten automatisierten oder nicht-automatisierten Lösungen wählen. Verschiedene Technologien und damit verbundene Dienstleistungen sind bereits heute auf dem Markt erhältlich. Die von den Technologieanbietern angebotenen Preise variieren dabei je nach Umfang und Art der angebotenen Dienste (siehe Anhang 12A des Impact Assessments der Europäischen Kommission für einige Beispiele für Dienstleistungen mit unterschiedlichen Funktionalitäten und Preisen, Commission Staff Working Document vom 14. September 2016, SWD(2016)301, Teil 3, S. 164 ff., abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2016/EN/SWD-2016-301-F1-EN-MAIN-PART-3.PDF>).

In der Konsultation, die die Europäische Kommission im Vorfeld der gesetzgeberischen Intervention durchgeführt hat, gaben viele der befragten Online-Diensteanbieter an, dass es sehr schwierig sei, eine Kostenschätzung für Filtertechnologien abzugeben (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/full-report-results-public-consultation-regulatory-environment-platforms-online-intermediaries>). In der Praxis seien Anwendungen mit Basisfunktionalitäten, die eine 1:1-Erkennung von Inhalten (wie zum Beispiel Musikaufnahmen) ermöglichen, günstiger als aufwändigere Technologien, die zur Identifizierung bestimmter Arten von Werken (zum Beispiel der einer Aufnahme zugrunde liegenden Komposition) erforderlich sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde im Rahmen des Impact Assessments der Europäischen Kommission beispielsweise geschätzt, dass ein Online-Diensteanbieter mit 45 000 bis 50 000 monatlichen Abfragen zur Inhalteidentifikation solche Dienste ab circa 4 700 Euro monatlich für Musik-Inhalte und ab circa 2 350 Euro für audiovisuelle Inhalte erhalten kann, erbracht durch das Unternehmen Audible Magic. An anderer Stelle wurde geschätzt, dass Online-Plattformen mittlerer Größe Lizenzgebühren zwischen 8 500 Euro und 17 000 Euro für Erkennungssoftware bezahlen. Bei Online-Diensten, die große Mengen verschiedener Werke hosten, können die Kosten erheblich höher sein.

Gleichzeitig haben die großen Online-Dienste, bei denen Inhalte hochgeladen werden, bereits Technologien zur Identifizierung von Inhalten eingeführt, sodass die zusätzlichen Kosten wahrscheinlich begrenzt sind: YouTube hat beispielsweise angegeben, in die Entwicklung des proprietären Content ID-Systems bis zu 100 Millionen Euro investiert zu haben, Soundcloud hat mitgeteilt, für die unternehmenseigene Erkennungstechnologie circa fünf Millionen Euro investiert zu haben. Vor diesem Hintergrund dürfte relevanter Mehraufwand vor allem bei denjenigen Diensteanbietern entstehen, die noch keine proprietären Systeme entwickelt haben und diese lizenzieren müssen. Als realistische Annahme erscheint, dass dies sechs der sieben im Prinzip erfassten Plattformen betrifft. Schätzungsweise zu differenzieren ist hierbei nach der Unternehmensgröße: Für ein kleines Unternehmen könnten Lizenzierungskosten von 10 000 Euro pro Monat angesetzt werden, für zwei Unternehmen mittlerer Größe Lizenzierungskosten von 15 000 Euro pro Monat sowie für drei große Unternehmen Lizenzierungskosten von 25 000 Euro pro Monat.

Damit ist von einem laufenden jährlichen Aufwand von 120 000 Euro für ein kleines Unternehmen, von 360 000 Euro für die zwei Unternehmen mittlerer Größe und von 900 000 Euro für die drei großen Unternehmen auszugehen, in der Summe also 1 380 000 Euro.

Diensteanbieter, die zur Blockierung automatisierte Verfahren einsetzen, müssen im Rahmen der Vorschriften über die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung nach den §§ 9 und 11 UrhDaG-E ermöglichen und dafür Software und Benutzeroberflächen anpassen. Dafür ist ein Monat Programmieraufwand für eine Person anzusetzen. Es entsteht folglich bei sieben Diensteanbietern ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 69 619,20 Euro (7 Diensteanbieter mal 21 Arbeitstage mal 8 Stunden zu 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde) (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018). Für die laufende Pflege der Systeme entsteht zusätzlich ein laufender Erfüllungsaufwand und zwar in Höhe von 20 Prozent des Programmieraufwands, für die sieben Anbieter insgesamt also 13 923,84 Euro.

Diensteanbieter, die zur Blockierung automatisierte Verfahren einsetzen, müssen ihre Dienste zudem an die in § 10 UrhDaG-E vorgesehenen Grenzwerte für geringfügige Nutzungen anpassen. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Umstellungsaufwand für die Anpassung der entsprechenden automatisierten Geschäftsprozesse der Plattformen. Dabei ist zu beachten, dass auch heute schon die „Schärfe“ von Filteralgorithmen eingestellt werden kann. Die entsprechende Technologie ist also grundsätzlich verfügbar (zum Aufwand für die Beschaffung von Filteralgorithmen, siehe oben zur Blockierung von Inhalten). Die entsprechenden Anpassungen sind daher lediglich mit einmalig 3 Programmertagen pro Diensteanbieter anzusetzen, also 7 Diensteanbieter mal 3 Tage mal 8 Stunden zu 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt also 9 945,60 Euro.

Die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach § 12 Absatz 1 UrhDaG-E löst weiteren Erfüllungsaufwand aus. Die Höhe der Vergütung selbst ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich abzuschätzen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Vergütungspflicht bei der öffentlichen Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nachrangig ausgestaltet ist, eine Vergütungspflicht also nur dann entsteht, wenn ein Rechtsinhaber zwar Informationen hinterlegt hat, aber keine Lizenz abgeschlossen wurde. Zudem monetarisieren Diensteanbieter solche Nutzungen teilweise auch heute schon und schütten Vergütungen an die Rechtsinhaber aus; insofern entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Sämtliche Diensteanbieter haben nach den §§ 14 und 15 UrhDaG-E die Pflicht, ein internes Beschwerdeverfahren einzuführen oder aber hiermit eine externe Beschwerdestelle zu betrauen. Die hierdurch entstehenden Kosten hängen letztlich von der Anzahl der Beschwerdefälle ab. Hinzu kommt der Aufwand für das Verfahren, nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E die sofortige Blockierung zu verlangen. Da das Beschwerdeverfahren neu eingeführt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen, ob und in welchem Umfang von dem

Verfahren Gebrauch gemacht wird. Die Kosten, die Diensteanbieter bereits jetzt für Beschwerdesysteme aufwenden, sind nicht bekannt. Die Schätzung erscheint plausibel, dass jährlich mit 12 000 Beschwerdefällen zu rechnen ist. Die Vollautomatisierung dieser Verfahren ist unzulässig; die Entscheidung muss durch Menschen getroffen werden. Dabei wird angenommen, dass in 90 Prozent aller Fälle eine Entscheidung durch eine Person getroffen werden kann, welche mit 0,5 Stunden anzusetzen ist. In 10 Prozent der Fälle wird geschätzt, dass es zu einer Überprüfung der Beschwerde im Gremium von drei Personen kommt, wofür 3 mal 0,5 Stunden anzusetzen sind. Daraus ergibt sich ein Betrag von (10 800 Fälle mal 0,5 Stunden + 1 200 Fälle mal 1,5 Stunden) zu 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt bezogen auf alle dreizehn Diensteanbieter also ein laufender Aufwand von 426 240 Euro.

Diensteanbieter müssen außerdem unter den Voraussetzungen des § 20 UrhDaG-E in Verbindung mit § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Diensteanbieter müssen also die Logistik vorhalten, förmliche Zustellungen inländisch entgegenzunehmen und entsprechend weiterzuverarbeiten. Es wird hier unterstellt, dass die weit überwiegende Anzahl der Zweifelsfälle im Wege der Beschwerde und außergerichtlichen Streitbeilegung beilegt werden kann, sodass das tatsächliche Aufkommen an Zustellungen äußerst gering ausfallen dürfte. Erfüllungsmehraufwand würde demzufolge vor allem für die Bereithaltung der Infrastruktur und Logistik für die Annahme und Weiterverarbeitung von Zustellungen ausgelöst. Es wird hier davon ausgegangen, dass diese Dienstleistungen oftmals extern erbracht werden, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, und pauschal abgerechnet werden. Hierfür erscheint ein Betrag von 500 Euro angemessen. Der auf dieser Grundlage geschätzte laufende Erfüllungsmehraufwand beträgt daher für 13 Dienstleister für 12 Monate zu 500 Euro insgesamt = 78 000 Euro.

Sämtliche dreizehn Diensteanbieter werden ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundlegend zu überarbeiten haben, um sie in Konformität mit diesem Gesetz zu bringen. Hierfür wird für jeden Diensteanbieter ein Zeitaufwand von einer Woche geschätzt, mithin ein Erfüllungsmehraufwand von 13 Diensteanbieter mal 5 Tage mal 8 Stunden zu 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt also 30 784 Euro.

Der bei Diensteanbietern anfallende Erfüllungsaufwand enthält zum Teil auch Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diensteanbieter haben Rechtsinhaber zukünftig über die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E zu informieren. Diensteanbieter haben außerdem die Pflicht gegenüber den Rechtsinhabern, Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires zu erteilen sowie über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E zu informieren. Für das Sammeln und Bereitstellen dieser Informationen sind für jeden Diensteanbieter pro Jahr insgesamt 1 Monat (21 Arbeitstage) anzusetzen, also insgesamt 129 292,80 Euro (13 Diensteanbieter mal 21 Tage mal 8 Stunden zu 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde [Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018]).

Für Rechtsinhaber bestimmt das UrhDaG-E keine Rechtspflichten. Rechtsinhaber werden von den Diensteanbietern zwar gemäß § 9 Absatz 3 UrhDaG-E über die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen informiert. Es steht ihnen dann jedoch frei, diese Nutzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschwerde einzulegen oder die sofortige Blockierung zu verlangen. Insofern handelt es sich nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht, das ausgeübt werden kann. Um die Pflicht des Diensteanbieters zur qualifizierten Blockierung von Inhalten auszulösen, müssen die Rechtsinhaber außerdem die hierfür erforderlichen Informationen an den Diensteanbieter übermitteln (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Auch hierbei handelt es sich nicht um eine Rechtspflicht, sondern lediglich um eine Option, deren Nutzung im Ermessen der Rechtsinhaber steht. Rechtsinhaber können sich aber auch in Zukunft auf das Notice-and-take-down-Verfahren beschränken („einfache Blockierung“). Dieses Recht besteht bereits nach geltender Rechtslage (§ 10

TMG); insofern ergibt sich keine relevante Änderung. Des Weiteren entsteht für die Rechtsinhaber auch aus der Lizenzierungspflicht der Diensteanbieter nach § 4 Absatz 1 UrhDaG-E kein Erfüllungsaufwand, da sie nicht verpflichtet sind, mit Lizenzangeboten an die Diensteanbieter heranzutreten. Dies gilt auch, sofern Rechtsinhaber über ein erhebliches Repertoire im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 UrhDaG-E verfügen. Sofern es deswegen zu Verhandlungen mit Diensteanbietern kommt, entsteht auch hierdurch kein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 NKRG.

Erfüllungsaufwand entsteht allerdings bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften mit Blick auf die Verhandlungen mit den Diensteanbietern über Gesamtverträge im Rahmen der allgemeinen Lizenzierungspflicht der Diensteanbieter. Es ist davon auszugehen, dass vier der dreizehn in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Verwertungsgesellschaften mit der Anwendung des UrhDaG-E befasst sein werden. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) dürfte am stärksten betroffen sein: Bei ihr entsteht für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich rund 150 Stunden. Für die übrigen drei Verwertungsgesellschaften erscheinen durchschnittlich 50 Stunden als plausibler Ansatz. Daraus ergibt sich für die Verhandlung von Gesamtverträgen ein einmaliger Aufwand von 17 640 Euro, nämlich 1 mal 150 Stunden zu 58,80 Euro sowie 3 mal 50 Stunden zu 58,80 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018), wobei den Verwertungsgesellschaften gewisse Skaleneffekte zugutekommen. In den Folgejahren ist für Nachverhandlungen der Gesamtverträge, die bei allen vier Verwertungsgesellschaften etwa alle vier Jahre anstehen dürften, mit einem durchschnittlichen Aufwand von 32 Stunden zu 58,80 Euro zu kalkulieren. Daraus ergeben sich laufende jährliche Kosten für Nachverhandlungen von 1 881,60 Euro. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Die Ansprüche auf Direktvergütung und auf angemessene Vergütung nach §§ 4 Absatz 3 und 5 Absatz 2 UrhDaG-E können nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Auch insoweit fällt bei den vier betroffenen Organisationen Aufwand für die Umstellung auf die neue Gesetzeslage an, wobei die GEMA auch hier am stärksten betroffen sein dürfte: Bei ihr entsteht für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich rund 150 Stunden. Für die übrigen drei Verwertungsgesellschaften erscheinen durchschnittlich 50 Stunden als plausibler Ansatz. Daraus ergibt sich insgesamt für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein einmaliger Umstellungsaufwand von 17 640 Euro, nämlich 1 mal 150 Stunden zu 58,80 Euro sowie 3 mal 50 Stunden zu 58,80 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018). (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Wo durch die Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) Erfüllungsmehraufwand auftritt, resultiert dieser überwiegend aus einer 1:1-Umsetzung der DSM-RL und unterliegt daher nicht der One-in-one-out-Regel. Dies gilt auch für den Erfüllungsaufwand, der auf den Direktvergütungsanspruch nach § 4 Absatz 3 UrhDaG-E entfällt. Der Aufwand für den Direktvergütungsanspruch resultiert allerdings nicht aus der Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL, sondern aus der Umsetzung von Artikel 18 DSM-RL. Artikel 18 DSM-RL beinhaltet den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung. Nach diesem Grundsatz haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Kreative ein Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben. Für Verwertungen auf Upload-Plattformen gewährleistet dies der Direktvergütungsanspruch. Er stellt sicher, dass Kreative auch dann angemessen und verhältnismäßig vergütet werden, wenn die von ihnen geschaffenen Inhalte auf Upload-Plattformen verwertet werden. Dies ist angezeigt, da bei komplexen digitalen Verwertungen die Rechtsinhaber, die den Plattformen insoweit die Lizenzen erteilen, in der Praxis regelmäßig nicht die Urheber oder ausübenden Künstler selbst sind.

bb) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 52e VGG-E; und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Für Rechtsinhaber entsteht Erfüllungsaufwand.

Die Regelung zu erweiterten kollektiven Lizenzen in § 51 VGG-E löst für die Wirtschaft als Nutzer der urheberrechtlich geschützten Inhalte keinen Erfüllungsaufwand aus, denn sie legt den Unternehmen keine Pflicht auf, Inhalte zu lizenzieren. Die Bestimmungen zu den erweiterten kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke in den §§ 52 ff. VGG-E sowie in § 61d UrhG-E lösen ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie ausschließlich nicht kommerzielle Nutzungen zulassen. § 61f UrhG-E (Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke) löst ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand aus, weil er keine Rechtspflichten einführt. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Die Regelungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen (§§ 51 ff. VGG-E) lösen ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für Verwertungsgesellschaften aus, da die Verwertungsgesellschaften nicht verpflichtet sind, solche Lizenzen abzuschließen.

Die Regelungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke (§§ 52 ff. VGG-E) lösen für Verwertungsgesellschaften hingegen einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 704,40 Euro aus. Er entsteht zum einen für den Mehraufwand, bei den Vertragsverhandlungen auch die Rechte Außenstehender zu berücksichtigen. Auszugehen ist von einem Mehraufwand von 2 Stunden bei neun der 13 Verwertungsgesellschaften, zu 58,80 Euro je Stunde (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018), zusammen also 1 058,40 Euro.

Zum anderen entstehen den Verwertungsgesellschaften einmalige Kosten für die Anpassung elektronischer Meldesysteme, da die Lizenzen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VGG-E im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für das geistige Eigentum eingetragen werden müssen. Hierfür entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 5 Stunden bei neun der 13 Verwertungsgesellschaften zu 58,80 Euro je Stunde, insgesamt also 2 646 Euro.

Zudem entsteht laufender Erfüllungsaufwand für den Mehraufwand die Außenstehenden bei der Verteilung von Einnahmen zu berücksichtigen und etwaige Widersprüche zu bearbeiten. Insoweit ist von einem Mehraufwand von zwei Stunden monatlich bei neun der 13 Verwertungsgesellschaften zu 58,80 Euro je Stunde, also von einem laufenden Aufwand von 12 700,80 Euro jährlich auszugehen. Hinzu kommt ein laufender Aufwand für elektronische Meldungen an das Online-Portal. Insoweit sind ebenfalls neun der 13 Verwertungsgesellschaften jeweils mit 30 Minuten pro Monat befasst, sodass bei Kosten von 58,80 Euro je Stunde ein laufender Erfüllungsaufwand von 3 175,20 Euro jährlich entsteht (davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: 3 175,20 Euro).

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist kein zusätzlicher jährlicher Aufwand zu berücksichtigen, denn die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke basieren auf einer 1:1-Umsetzung, soweit sie laufenden Erfüllungsaufwand auslösen.

cc) Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 87f bis 87k UrhG-E)

Die Einführung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers hat keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zur Folge. Denn die §§ 87f ff. UrhG-E enthalten keine Vorgaben für die Wirtschaft. Die Presseverleger erhalten das ausschließliche Recht, ihre Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten

der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen. Sie können diese Art der Nutzung von Presseveröffentlichungen in Zukunft untersagen oder Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich einräumen. Ob und wie die Presseverleger dieses neue Schutzrecht wahrnehmen, wird durch das Gesetz nicht vorgegeben.

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers löst keinen Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft als Rechtenutzer aus.

Bei Verwertungsgesellschaften hingegen fällt Aufwand für die Umstellung auf den neu geschaffenen verwertungsgesellschaftspflichtigen Beteiligungsanspruch in § 87k UrhG-E an. So müssen beispielsweise gegebenenfalls Tarife aufgestellt sowie Verteilungspläne und Wahrnehmungsverträge abgeändert werden. Betroffen sein dürften hier vor allem die Verwertungsgesellschaft Wort und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. Insgesamt dürfte bei den vier potentiell betroffenen Verwertungsgesellschaften für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich je rund 40 Stunden anfallen. Daraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von insgesamt 9 408 Euro (4 mal 40 Stunden zu 58,80 Euro) (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018).

Zusätzlich ist von einem laufenden Aufwand für Nachverhandlungen auszugehen. Nachverhandlungen dürften allerdings im Schnitt nur alle vier Jahre erforderlich werden. Hier dürfte bei jeder der betroffenen Verwertungsgesellschaften von einem Aufwand von 12 Stunden je Nachverhandlungsrunde auszugehen sein, mithin von einem laufenden Aufwand für alle vier Verwertungsgesellschaften von 705,60 Euro (vier mal 12 Stunden alle vier Jahre zu 58,80 Euro).

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist dieser zusätzliche laufende Aufwand nicht zu berücksichtigen, da die Regelungen zum Schutz von Presseveröffentlichungen auf einer 1:1-Umsetzung basieren.

dd) Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 44b, 60a bis 60f UrhG-E)

Durch Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen könnten den Rechtsinhabern zwar Lizenzentnahmen entgehen, weil sich Rechtenutzer für Nutzungen, die ihnen bislang nicht gesetzlich erlaubt waren, nun auf die gesetzliche Erlaubnis berufen können. Dabei handelt es sich aber lediglich um entgangenen Gewinn. Entgangene Gewinne sind kein Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 NKRGE.

Die Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Unternehmen als Nutzer aus: Denn soweit kommerziell tätigen Einrichtungen Nutzungen durch diesen Entwurf erlaubt werden (§ 44b, § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E), sind diese Nutzungen vergütungsfrei.

Bei Verwertungsgesellschaften hingegen fällt Aufwand für die Umstellung auf geänderte gesetzliche Nutzungserlaubnisse an. So müssen beispielsweise gegebenenfalls Gesamtverträge mit den Nutzern neu ausgehandelt werden, Tarife geändert, einzelne Lizenzverträge angepasst sowie Verteilungspläne und Wahrnehmungsverträge abgeändert werden.

Insgesamt entsteht hierdurch bei neun der dreizehn Verwertungsgesellschaften sowie bei drei der sieben abhängigen Verwertungseinrichtungen für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich je rund 25 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von insgesamt 17 640 Euro (12 mal 25 Stunden zu 58,80 Euro) (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018).

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist kein zusätzlicher jährlicher Aufwand zu berücksichtigen, denn die Regelungen zu Ausnahmen und Beschränkungen im digitalen Umfeld lösen keinen laufenden Erfüllungsaufwand aus.

ee) Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

Für Kreative entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen in § 32 Absatz 2 UrhG-E (Angemessene Vergütung), § 32b UrhG-E (Zwingende Anwendung), § 32f UrhG-E (Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung), § 36 UrhG-E (Gemeinsame Vergütungsregeln), § 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung), § 69a Absatz 5 UrhG-E (Gegenstand des Schutzes) sowie in den Übergangsvorschriften zum Urhebervertragsrecht (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E) lösen – mit Ausnahme von § 133 Absatz 3 und 4 UrhG-E – keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus.

Denn der Verwerter schuldet dem Kreativen bereits nach geltendem Recht (§ 32 UrhG a. F. gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) eine angemessene Vergütung; die Ergänzung in § 32 Absatz 2 UrhG-E konkretisiert lediglich die Anforderungen an pauschale Vergütungen dahingehend, dass sie sowohl eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten als auch durch Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein müssen. Auch die Modifikation des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) löst keinen Aufwand aus, da die wesentliche Voraussetzung des Rückrufs unverändert bleibt. Da das geltende Recht bereits die in § 32f UrhG-E genannten Möglichkeiten zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung eröffnet und dem Verwerter mit der Beschränkung der Rechtswahlmöglichkeiten (§ 32b UrhG-E) lediglich eine Option genommen wird, ist auch mit diesen Vorschriften kein Erfüllungsaufwand verbunden. Gleiches gilt für die redaktionelle Klarstellung in § 36 Absatz 1 UrhG-E und die Ergänzung und Änderung der Übergangsvorschriften (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E) mit Ausnahme von § 133 Absatz 3 und 4 UrhG-E.

Die Änderung in § 69a Absatz 5 UrhG-E, die die Anwendbarkeit der urhebervertraglichen Vorschriften auf Urheber von Computerprogrammen gegenüber dem geltenden Recht beschränkt (nämlich in Bezug auf §§ 32 bis 32c und § 41 UrhG-E), dürfte ebenfalls keine relevante Auswirkung zeitigen. Die Nachfrage auf dem Markt für Software-Programmierer übersteigt weiterhin das Angebot, sodass davon auszugehen ist, dass diese Änderung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Absenkung von Honoraren für die Autoren von Software-Code führen wird.

Laufender Erfüllungsaufwand könnte jedoch durch die Änderung des § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers) entstehen. Da Kreative künftig leichter eine Nachvergütung von ihren Vertragspartnern beziehungsweise deren Unterlizenznehmern verlangen können, könnte es zu einer Zunahme von Nachvergütungsfällen kommen. Allerdings sind „Bestsellerfälle“ in der Praxis selten. Zudem gehen kollektive Absprachen über Nachvergütungsfälle, beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln, dem gesetzlichen Nachvergütungsanspruch auch künftig vor (vergleiche § 32a Absatz 4 UrhG). Solche Vereinbarungen sind insbesondere in der Film- und Fernsehbranche bereits relativ weit verbreitet.

Demgemäß ist davon auszugehen, dass die Absenkung des Schwellenwertes in § 32a UrhG-E vergleichsweise geringe Auswirkungen haben wird. Belastbare Prognosen zu der konkret zu erwartenden Zunahme an Nachvergütungsfällen und zur Nachvergütungshöhe sind mangels aussagekräftigen Datenmaterial allerdings nicht möglich. Denn über die Bestsellerfälle hinaus, die zu § 32 UrhG a. F. beziehungsweise zu dessen Vorgängerregelung (§ 36 UrhG a. F.) vor allem über die Fachliteratur bekannt geworden sind, dürfte es eine unbekannte Zahl von Sachverhalten geben, in denen eine Nachvergütung außergerichtlich

geregelt worden ist. Die wenigen bekannt gewordenen Nachvergütungsfälle sind teilweise zwar spektakulär, aus empirischer Sicht jedoch nicht repräsentativ. Der mit der Reform verbundene Mehraufwand ist deshalb angesichts der Datenlage nicht plausibel abschätzbar.

Den Vertragspartnern der Kreativen entsteht zudem durch die neue Auskunftspflicht in § 32d UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 133 Absatz 3 und 4 UrhG-E) ein einmaliger Umstellungs- sowie laufender Erfüllungsaufwand.

Bislang unterliegen Verwerter nur dann einer gesetzlichen Pflicht, Kreative über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu informieren, wenn die Kreativen sie zu einer solchen Unterrichtung auffordern. Da Verwerter Urheber und ausübende Künstler allerdings häufig bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen benachrichtigen, insbesondere durch regelmäßige Abrechnungen bei absatzbezogenen Honoraren, kommt dem gesetzlichen Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG a. F.) bislang nur geringe praktische Bedeutung zu.

Die nur marginale Bedeutung des bislang geltenden gesetzlichen Auskunftsanspruchs wird insbesondere durch die Nachbemessung belegt, die das Statistische Bundesamt (StBA) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten von § 32d UrhG a. F. (UrhG, NKR-Nummer 3466) durchgeführt hat. Ausweislich der Erhebung des StBA zum Stichtag 1. März 2019 beläuft sich der nach § 32d UrhG a. F. entstehende laufende Aufwand nämlich auf lediglich 15 000 Euro, von denen allein 14 000 Euro auf die Beantragung durch die Kreativen und nur 1 000 Euro auf die Bearbeitung der Auskünfte durch die Verwerter entfallen. Der Regierungsentwurf vom 1. Juni 2016 erwartete noch einen laufenden Aufwand von 578 000 Euro nur für die Bearbeitung von Auskünften seitens der verwertenden Unternehmen.

Die weite Verbreitung vertraglicher Auskunftsansprüche und demzufolge geringe Bedeutung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs lassen erwarten, dass die Umstellung von einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft auf eine gesetzliche Pflicht zur „automatischen“ Unterrichtung nicht zu einer beträchtlichen Zunahme an Auskunftsfällen führen wird.

Denn der Kreis auskunftsberechtigter Personen bleibt auch nach der Reform begrenzt: So ist beispielsweise bei audiovisuellen oder Audio-Produktionen, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen mitwirkt, ohnehin nicht jeder Mitwirkende als Urheber (§§ 7 und 8 UrhG) oder ausübender Künstler (§ 73 UrhG) anzusehen. Überdies ist aber auch Urhebern und ausübenden Künstlern nur dann unaufgefordert Auskunft zu erteilen, wenn sie mehr als einen lediglich nachrangigen Beitrag (vergleiche § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E) zu der Produktion geleistet haben und sofern die Erteilung der Auskunft keinen unverhältnismäßigen Aufwand im Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung erfordern würde (vergleiche § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E).

Fälle, in denen Verwerter den Erben eines Kreativen Auskunft zu erteilen haben, dürften die Ausnahme bilden, zumal die Auskunftspflicht nach § 32d Absatz 1 Satz 2 UrhG-E auf die Zeit der Werknutzung begrenzt ist, die sich üblicherweise zeitnah an die Schaffung und erstmalige Verwertung des Werkes anschließt. Nur wenn während der Werknutzung ein auskunftsberechtigter Kreativer verstirbt, dürfte dem Verwerter zusätzlicher Aufwand für die Ermittlung der Erben beziehungsweise die Prüfung ihrer Erbenstellung entstehen. Gleichwohl dürften die Erben sich hier schon aus Eigeninteresse melden, um Zahlungsansprüche einzufordern.

Da Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL es gebietet, in jeder Branche ein hohes Maß an Transparenz herzustellen, gilt § 32d UrhG-E branchenübergreifend. Lediglich die Softwarebranche bleibt mit Blick auf Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL auch künftig von der gesetzlichen Auskunftspflicht befreit. Es bleibt somit dabei, dass Urheber von Computerprogrammen nicht gesetzlich auskunftsberechtigt sind (§ 69a Absatz 5 UrhG-E). Wie bisher bleiben vertragliche Auskunftsrechte der Autoren von Software-Code hiervon unberührt.

Wegen des neuen Umfangs der Auskunftspflicht könnte allerdings der Aufwand je zu erteilender Auskunft steigen. Denn zum einen sind Verwerter künftig – abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung – auch für Nutzungen in der weiteren Lizenzkette auskunftspflichtig (dies folgt unter anderem aus § 32e Absatz 1 UrhG-E). Zum anderen darf in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen der Auskunftsstandard nur noch modifiziert (vergleiche § 32d Absatz 3 UrhG-E) und nicht mehr grundlegend vom gesetzlichen Standard abgewichen werden. Auch Kollektivvereinbarungen müssen nämlich nach § 32d Absatz 3 UrhG-E in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL nun ein vergleichbares Transparenzniveau wie die DSM-RL gewährleisten, wobei widerleglich vermutet wird, dass sie dieses Niveau gewährleisten.

Der Aufwand für die Auskunftserteilung dürfte gleichwohl im Regelfall überschaubar sein, da das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch künftig begrenzt, wem überhaupt Auskunft zu erteilen ist und in welchem Umfang die Auskunft gegebenenfalls geschuldet ist (vergleiche § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E). Gerade im Bereich audiovisueller Produktionen wird daher allein aufgrund der Vielzahl der Mitwirkenden, die potentiell nach § 32d Absatz 1 UrhG-E auskunftsberechtigt sind, die Auskunftserteilung für einen Großteil der Mitwirkenden als unverhältnismäßig anzusehen sein. Wann dies konkret der Fall ist, können Kreative und Verwerter nach § 32d Absatz 3 UrhG-E und § 32e Absatz 3 UrhG-E in kollektiven Vereinbarungen branchenspezifisch festlegen. Überdies sind Auskünfte über kleinteilige Nutzungen regelmäßig nicht geschuldet, die gerade auch im digitalen Kontext verbreitet sind. Bei der Auswertung von Archivmaterial begrenzt § 133 Absatz 3 Satz 3 UrhG-E zudem Anwendung der neuen Bestimmungen auf Bestandsverträge.

Allerdings fehlen belastbare Zahlen, wie viele Auskünfte jährlich in der deutschen Kultur- und Kreativwirtschaft auf gesetzlicher Grundlage erteilt werden müssten. Unklar ist überdies, in welchem Anteil dieser Fälle § 32d UrhG-E überhaupt zu relevanten Verhaltensänderungen führen würde. Denn es liegen keine empirischen Daten über die Anzahl und den Inhalt der einschlägigen Verwertungsverträge vor, die vom Architekturmarkt über Medienmärkte bis zur Werbewirtschaft reichen. Es lässt sich deshalb weder beziffern, welcher Mehraufwand für zusätzliche Auskünfte infolge der Umstellung auf eine gesetzliche Unterrichtungspflicht folgt, noch welcher Mehraufwand durch den geänderten Umfang der Auskunft sowie infolge der auf die Lizenzkette erweiterten Auskunftspflicht entsteht. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Der zu erwartende laufende Aufwand betrifft Bürokratiekosten aus Informationspflichten.)

In der weiteren Lizenzkette dürfte der Aufwand für Auskünfte nach § 32e UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 133 Absatz 3 und 4 UrhG-E) sinken, soweit der unmittelbare Vertragspartner dem Kreativen bereits über nachgelagerte Verwertungen in der Lizenzkette Auskunft erteilt hat. Die hiermit verbundene Ersparnis dürfte jedoch nur eine geringe Zahl an Fällen betreffen, da Auskunftersuchen nach § 32e UrhG-E ohnehin wenig verbreitet sind. Der hiermit ersparte Aufwand lässt sich ebenso wie der etwaige Mehraufwand nach § 32d UrhG-E nicht näher beziffern.

Der neu eingeführte § 36d UrhG-E (Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften), der es Kreativenverbänden ermöglicht, Werknutzer auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, wenn diese Kreativen systematisch Auskünfte nach den §§ 32d und 32e UrhG-E verweigern, könnte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auslösen. Es ist aber weder absehbar, in wie vielen Fällen Verwerter Auskünfte, die sie nach den §§ 32d und 32e schulden, nicht erteilen werden, noch in wie vielen dieser Fälle der neue Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann. Denn der Unterlassungsanspruch setzt die Nichterteilung von Auskünften in einer Mehrzahl von Fällen voraus und kann nur von bestimmten Verbänden geltend gemacht werden (vergleiche § 36d Absatz 1 Satz 2 UrhG-E) und dies auch nur dann, wenn der Auskunftsstandard nicht nach § 32d Absatz 3 beziehungsweise § 32e Absatz 3 UrhG-E mittels Kollektivvereinbarung modifiziert ist. In Anbetracht dieser Unwägbarkeiten lässt sich der zu erwartende laufende Aufwand nicht beziffern.

Der auf die Änderungen im Urhebervertragsrecht entfallende laufende Erfüllungsaufwand resultiert aus einer 1:1-Umsetzung der DSM-RL und unterliegt daher nicht der One-in-one-out-Regel.

ff) Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL, umgesetzt in § 63a UrhG-E und den §§ 27a und 27b VGG-E)

Auch die Neuregelung der Verlegerbeteiligung löst für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand aus. Möglicherweise reduziert sich infolge der Einführung von § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E der Aufwand, der Verlegern entsteht, wenn sie auch in Fällen außerhalb der Verwertungsgesellschaft stehender Urheber an der gesetzlichen Vergütung der Urheber partizipieren möchten. Bislang musste sich ein Verleger hierzu im Nachhinein den Vergütungsanspruch des Urhebers abtreten lassen und die Abtretung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nachweisen. Dieser Aufwand könnte nach der Neuregelung entfallen. Allerdings ist die möglicherweise hiermit verbundene Ersparnis nicht näher bezifferbar.

Für die Einführung der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E entsteht 2021 für die Umstellung bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften Erfüllungsaufwand, weil dann ausnahmsweise nicht für das komplette Kalenderjahr abgerechnet werden kann, sondern zwei Abrechnungszeiträume gebildet werden müssen. Der zusätzliche Aufwand lässt sich nicht beziffern.

Bei den Änderungen zur Verlegerbeteiligung entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand, der der One-in-one-out-Regel unterliegen könnte.

gg) Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (Artikel 14 DSM-RL, umgesetzt in § 68 UrhG-E)

Den Rechtsinhabern entsteht kein Erfüllungsaufwand: Zwar können den Rechtsinhabern (Museen, Fotografen, Bildagenturen) Lizenzeinnahmen entgehen, soweit bestehende Schutzrechte aufgrund der neuen Bereichsausnahme in § 68 UrhG-E entfallen. Dabei handelt es sich aber um entgangenen Gewinn, der keinen Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 NKRG darstellt.

hh) Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten (Artikel 13 DSM-RL, umgesetzt in § 35a UrhG-E)

Den betroffenen Rechtsinhabern und Rechtenutzern (Video-on-Demand-Plattformen) entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Teilnahme an einer Mediation oder außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist freiwillig, § 35a UrhG-E stellt also keine Rechtspflicht auf.

ii) Umsetzung der Online-SatCab-RL

Neben der Kabelweitersendung sind nach § 20b UrhG-E künftig auch alle anderen Arten der Weitersendung (unabhängig von der verwendeten Technologie) über Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren. Dadurch entfallen künftig die oft langwierigen individuellen Verhandlungen über die Lizenzierung von Rundfunkinhalten. Für die Rechtsinhaber und Rechtenutzer ergeben sich durch den kollektiven Rechtserwerb Entlastungen von insgesamt 611 534 Euro jährlich.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es circa 453 private und öffentlich-rechtliche Radiosender (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36334/umfrage/hoerfunk-entwicklung-der-anzahl-der-radiosender-seit-1987/>). Daneben gibt es circa 470 Fernsehsender, von denen 21 öffentlich-rechtliche und der Rest private Anbieter sind, 97 davon Pay-TV-Anbieter (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/158624/umfrage/anzahl-der-programme-im-deutschen-fernsehen/>). Unter diesen Radio- und Fernsehsendern sind zahlreiche regionale und lokale sowie Spartenprogramme, sodass nicht alle Sender von

den Regelungen zur Weitersendung betroffen sein dürften. In der Bundesrepublik Deutschland sind circa 40 regionale und überregionale Kabelnetzbetreiber (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kabelnetzbetreiber>) sowie circa zehn Internetweitersendedienste (Over-the-top-Dienste, OTT) aktiv. Auch hier dürften nicht alle Akteure von den Neuerungen betroffen sein.

Vom erleichterten Rechtserwerb bei der Weitersendung profitieren schätzungsweise insgesamt 385 Akteure (170 Radiosender, 190 Fernsehsender sowie circa 25 Kabelunternehmen und Weitersendedienste). Sie haben bei der Weitersendung durchschnittlich einen jährlich reduzierten Verhandlungsaufwand von jeweils 38 Stunden zu 41,80 Euro (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile R, Dezember 2018), insgesamt also 611 534 Euro (385 mal 38 Stunden zu 41,80 Euro).

Auch die nun in § 20d UrhG-E erstmals geregelte Direkteinspeisung ist künftig verwertungsgesellschaftspflichtig. Die Technik der Direkteinspeisung spielt auf dem deutschen Rundfunkmarkt jedoch nur eine untergeordnete Rolle und wird in der Praxis bereits heute über die Verwertungsgesellschaften lizenziert. Diesbezüglich gibt es derzeit also keine konkreten Anhaltspunkte für zusätzliche Be- oder Entlastungen der Wirtschaft, weshalb die Direkteinspeisung bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands keine Relevanz hat.

Für die Rechtsinhaber und Sendeunternehmen ergeben sich außerdem Entlastungen durch die vereinfachte (europaweite) Lizenzierung von ergänzenden Online-Diensten nach § 20c UrhG-E. Aufgrund der unüberschaubaren Anzahl von betroffenen Rechtsinhabern, Sendeunternehmen und denkbaren Fallkonstellationen lassen sich diese jedoch nicht verlässlich bestimmen. Die hierbei eingesparten Transaktionskosten haben für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands insoweit keine Relevanz.

Bei den Verwertungsgesellschaften entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand von einmalig circa 8 820 Euro und jährlich von circa 94 080 Euro durch die zusätzliche Lizenzierung von Weitersendungen nach § 20b UrhG-E und die Geltendmachung der Direktvergütungsansprüche aus § 20b Absatz 2 UrhG-E sowohl für die Weitersendung als auch für die Direkteinspeisung. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Jeder der zehn betroffenen Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, VG Musikedition, GÜFA, VFF, VGF, GWFF, AGICOA, VG Media, TWF) entsteht für die Umstellung auf die angepassten Regelungen zur Weitersendung nach § 20b UrhG-E (unter anderem Anpassung, Erweiterung der Wahrnehmungsverträge und Verteilungspläne) schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 Stunden zu 58,80 Euro (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, Dezember 2018), insgesamt also 8 820 Euro (10 mal 15 Stunden zu 58,80 Euro). Hierbei kann im Wesentlichen auf die bestehenden Strukturen zur Lizenzierung der bisherigen Kabelweitersendung zurückgegriffen werden. Einige Verwertungsgesellschaften werden mehr, andere weniger betroffen sein; die angegebenen Aufwände sind daher als Durchschnittswerte zu verstehen.

Die Lizenzierung der Weitersendungen verursacht jeder der zehn betroffenen Verwertungsgesellschaften einen laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand (unter anderem Verhandlung von Tarifen, Abschluss von Wahrnehmungsverträgen, Verteilung der Einnahmen) von 125 Stunden zu 58,80 Euro, insgesamt also 73 500 Euro (10 mal 125 Stunden zu 58,80 Euro).

Der Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler aus § 20b Absatz 2 UrhG-E gilt auch für die nun erstmals erfassten Formen der digitalen Weitersendung sowie für die Direkteinspeisung (§ 20d Absatz 2 UrhG-E). Die Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs (unter anderem Einziehung und Ausschüttung der Vergütung) verursacht jeder betroffenen Verwertungsgesellschaft einen jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von 35 Stunden zu 58,80 Euro, insgesamt also 20 580 Euro (10 mal 35 Stunden zu 58,80 Euro).

Wie bereits oben dargestellt gibt es keine Anhaltspunkte für zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Verwertungsgesellschaften für die Lizenzierung der Direkteinspeisung, da diese bereits heute über die Verwertungsgesellschaften erfolgt.

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel sind lediglich rein nationale Fälle der Weitersendung nach § 20b UrhG-E (sowohl Erstsending als auch Weitersendung erfolgen im Inland) zu berücksichtigen. Denn für diese Fälle ist die Verwertungsgesellschaftspflicht nach Artikel 7 Online-SatCab-RL lediglich optional einzuführen, während sie für die grenzüberschreitende Weitersendung nach Artikel 4 Online-SatCab-RL verpflichtend ist. Von den oben dargestellten 125 Stunden zusätzlichen Aufwands pro Verwertungsgesellschaft dürften 90 Stunden für die Lizenzierung rein nationaler Weitersendungen anfallen; dies ergibt einen laufenden Erfüllungsaufwand von 52 920 Euro (10 mal 90 Stunden zu 58,50 Euro).

Daneben unterliegt der Erfüllungsaufwand der Verwertungsgesellschaften in Höhe von 20 580 Euro für die Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs der Urheber und ausübenden Künstler für Weitersendung und Direkteinspeisung vollständig der One-in-one-out-Regel, da entsprechende Ansprüche in der Online-SatCab-RL nicht vorgesehen sind. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von 73 500 Euro, der im Rahmen der One-in-one-out-Regel zu berücksichtigen ist.

Demgegenüber stehen die Entlastungen der Wirtschaft bei der Lizenzierung der rein nationalen Weitersendung nach § 20b UrhG-E über Verwertungsgesellschaften, die in der Online-SatCab-RL nur optional angelegt ist. Von den oben dargestellten 38 Stunden pro Rechtsinhaber und Rechtenutzer dürften 28 Stunden rein inländische Weitersendungen betreffen. Entsprechend sind laufende jährliche Entlastungen der Wirtschaft in Höhe von 450 604 Euro (385 mal 28 Stunden zu 41,80 Euro) gegenüber den genannten Belastungen der Verwertungsgesellschaften in Abzug zu bringen.

Damit ergibt sich im Rahmen der One-in-one-out-Regel eine laufende Gesamtentlastung der Wirtschaft von 377 104 Euro jährlich.

jj) Sonstige Änderungen (§§ 23 und 51a UrhG-E und Aufhebung von § 24 UrhG a. F. nach der Entscheidung „Pelham“ [„Metall auf Metall“] des EuGH)

Den Normadressaten entsteht kein Erfüllungsaufwand, da durch die Änderungen keine Rechtspflichten und somit keine Befolgungskosten entstehen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

Nach der Erfüllungsaufwandsermittlung ist für die in den §§ 15, 16 und 17 UrhDaG-E enthaltenen Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) für das erste Jahr nach der Aufgabenübertragung ein Personalbedarf von 0,5 Arbeitskräften des höheren Dienstes anzunehmen.

§ 15 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern im Sinne des Gesetzes die Möglichkeit, die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens durch eine – durch das BfJ anzuerkennende – externe Beschwerdestelle zu erfüllen. Es ist zwar davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Diensteanbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. In der Praxis dürfte es aber aufgrund der Spezialmaterie nur zur Einrichtung weniger externer Beschwerdestellen kommen. Deshalb erscheint es plausibel, insgesamt mit zwei Anerkennungsfällen zu rechnen, und zwar in beiden Fällen voraussichtlich im ersten Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes.

Nach § 16 UrhDaG-E sind private Schlichtungsstellen durch das BfJ im Einvernehmen mit dem DPMA anzuerkennen. Es wird auch hier, aufgrund der Spezialmaterie, davon ausgegangen, dass es nur wenige private Schlichtungsstellen geben wird, bei denen sich die Fälle konzentrieren. Es wird daher geschätzt, dass es zu zwei Anerkennungsfällen insgesamt kommen wird, in beiden Fällen voraussichtlich im ersten Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes.

Finanziell ist ein Erfüllungsaufwand gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 51 779,84 Euro zu erwarten. Für die Folgejahre ist ein Personalbedarf aufgrund der mit null geschätzten Fallzahlen nicht darstellbar. Es besteht nach Schätzung des BfJ lediglich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Webseite und die Vorhaltung der für die Schlichtung erforderlichen Infrastruktur gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 33 106,94 Euro.

bb) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 52e VGG-E und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Die Regelungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen sowie die Regelungen zu nicht verfügbaren Werken (§§ 51 ff., 52 ff. VGG-E sowie §§ 61d bis 61f UrhG-E) lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Nutzer geschützter Inhalte aus, da Bund, Länder und Gemeinden zum Lizenzabschluss beziehungsweise zur gesetzlich erlaubten Nutzung der entsprechenden Inhalte nicht verpflichtet sind.

Die Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) löst dort einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von 7 848 Euro aus. Denn es sind gemäß § 141 Absatz 4 VGG-E Anpassungen der schon existierenden Datenbank für das Register beim DPMA nötig. Dafür sind 15 Tage Programmieraufwand im höheren Dienst des Bundes zu 65,40 Euro je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VII, Dezember 2018), also 7 848 Euro anzusetzen. Mit Schließung des Registers am 31. Dezember 2025 werden nach Schätzung des DPMA pro Jahr 2 Arbeitstage im höheren Dienst des Bundes eingespart (2 Tage mal 8 Stunden zu 65,40 Euro/Stunde = 1 046,40 Euro), 15 Arbeitstage im gehobenen Dienst (15 mal 8 Stunden zu 43,40 Euro = 5 208 Euro) sowie 1 Arbeitstag im mittleren Dienst (1 mal 8 Stunden zu 31,70 Euro = 253,60 Euro). Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2026 eine jährliche Ersparnis im Einzelplan 07 in Höhe von rund 6 500 Euro.

cc) Übrige Regelungsgegenstände

Keiner.

5. Weitere Kosten

Grundsätzlich sind durch den Entwurf keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Änderungen im Urhebervertragsrecht werden bei den Gerichten geringfügige, nicht abschätzbare weitere Kosten auslösen. Insbesondere bei den Zivilgerichten könnten die Fallzahlen urhebervertraglicher Streitigkeiten leicht ansteigen, weil der Entwurf Kreativen verbesserte Möglichkeiten bietet, ihre Rechte durchzusetzen. Der mögliche Anstieg der Verfahrenszahlen und der damit verbundene finanzielle Mehraufwand der Länder lässt sich nicht verlässlich quantifizieren. Mit dem möglichen Anstieg der Verfahrenszahl könnte auch eine Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs verbunden sein, die jedoch in einem so niedrigen Bereich liegen dürfte, dass sie nicht näher beziffert werden kann.

Auswirkungen auf Einzelpreise für Erwerb und Lizenzierung geschützter Inhalte sind nicht auszuschließen, jedoch nicht prognostizierbar. Rechteinhaber urheberrechtlich geschützter

Werke oder sonstiger Schutzgegenstände befürchten, dass ihnen durch die Neuregelung der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse sowie zur erleichterten Nutzung gemeinfreier visueller Werke in Zukunft Lizenzeinkünfte entgehen. Dazu könnte es kommen, wenn Nutzer vermehrt auf den Erwerb und die Lizenzierung geschützter Inhalte verzichten und stattdessen entweder auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis nutzen würden oder vermehrt gemeinfreie Werke nutzen. Zum Ersten ist jedoch unklar, ob die künftig gesetzlich erlaubten Nutzungen beziehungsweise die erleichterten Nutzungen gemeinfreier visueller Werke ansonsten auf vertraglicher Grundlage gegen Zahlung eines Lizenzentgeltes erfolgen würden, oder ob solche Nutzungen schlicht unterbleiben würden. Zum Zweiten können Rechtsinhaber die gesetzlich erlaubte Nutzung durch Anbringen eines Nutzungsvorbehalts (bezüglich der Nutzung für Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E) oder durch Erklärung eines Widerspruchs (gegen die Nutzung nicht verfügbarer Werke; § 61d UrhG-E) unterbinden und anschließend Lizenzeinnahmen realisieren, indem sie dieselbe Nutzung vertraglich erlauben. Daher lassen sich diese Auswirkungen der Reform nicht verlässlich prognostizieren.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Umsetzungsgesetzes ist nicht geboten.

Eine umfassende nationale Evaluierung ist nicht erforderlich, denn die DSM-RL und die Online-SatCab-RL werden auf europäischer Ebene evaluiert werden: Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL die gesamte Richtlinie frühestens zum 7. Juni 2026 bewerten. Über die allgemeine Regelung zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung soll die Europäische Kommission bereits zum 10. April 2021 berichten (Artikel 12 Absatz 6 DSM-RL). Die Online-SatCab-RL soll die Europäische Kommission bis zum 7. Juni 2025 überprüfen (Artikel 10 Absatz 1 Online-SatCab-RL).

Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSM-RL, Artikel 12 Absatz 5 DSM-RL beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 Online-SatCab-RL die dafür notwendigen Angaben zu übermitteln.

Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung die Wirkungen der Regelungen zu kleinen Diensteanbietern (§ 2 Absatz 2 UrhDaG-E und § 7 Absatz 5 UrhDaG-E) fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften beziehungsweise der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 20b UrhG-E – Weitersendung)

Die Online-SatCab-RL gestaltet das bisherige Recht der Kabelweitersendung technologie-neutral als Recht der Weitersendung aus. Dies trägt der Weiterentwicklung der digitalen Technologien zur Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der zuvor erwähnten technologieneutralen Ausgestaltung ist die Überschrift der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 bis 1b)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 setzen die Artikel 2 Nummer 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 und Artikel 9 Online-SatCab-RL um. Die Vorschrift regelt im Interesse des erleichterten Rechteerwerbs für Weitersendedienste, dass Rechte an einem gesendeten Werk nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

Die Bestimmung stellt mit dem Wegfall der bisherigen Beschränkung auf Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme klar, dass jegliche Form der Weitersendung erfasst ist. Neben der klassischen Weitersendung über Kabelnetze gilt die Verwertungsgesellschaftspflicht künftig also unabhängig vom technischen Verfahren für alle Formen der Weitersendung. Dazu gehört künftig also die Weitersendung über Satellit, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte und ähnliche Netze oder über das offene Internet (vergleiche ErwG 14 Satz 3 Online-SatCab-RL). Die gewählte Formulierung erlaubt es, auch künftig entstehende, neue Weitersendetechnologien zu erfassen. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, auf welchem technischen Wege der Weitersendedienst die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen erlangt.

Von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 die Weitersenderechte an Programmen, deren Erstsendung ausschließlich über das Internet erfolgt. Dies folgt aus der Definition der Weitersendung in Artikel 2 Nummer 2 Online-SatCab-RL. Dieser Ausschluss von Sendungen, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, wird für sämtliche Formen der Weitersendung angeordnet. Artikel 9 Online-SatCab-RL schließt die Weitersendung reiner Online-Erstsendungen über Verfahren nach der SatCab-RL, insbesondere also über klassische Kabelnetze, zwar nicht ausdrücklich aus. Würde den meist bereits etablierten Kabelweitersendediensten der erleichterte Rechtserwerb an Online-Erstsendungen ermöglicht, den neuen Internetweitersendediensten aber nicht, drohten letzteren Wettbewerbsnachteile. Die Online-SatCab-RL verfolgt jedoch das Ziel, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Weitersendedienste, unabhängig von der verwendeten Technologie, zu schaffen (vergleiche ErwG 2, 14 und 15 Online-SatCab-RL). Daher ist ein allgemeiner Ausschluss der Online-Erstsendungen für sämtliche Weitersendetechnologien geboten (siehe dazu die Erklärung der Niederlande im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 4. Februar 2019, der sich die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen hatte, CRS CRP 5955/19, S. 8).

Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, sind nach Satz 2 Nummer 2 – wie auch nach bislang geltender Rechtslage – von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen, siehe Artikel 5 Absatz 1 Online-SatCab-RL. Dabei ist es laut Artikel 5 Absatz 1 Online-SatCab-RL unerheblich, ob es sich um eigene Rechte des Sendeunternehmens handelt oder um Rechte, die dem Sendeunternehmen von Dritten eingeräumt oder übertragen wurden. Der Erwerb der erforderlichen Programm-lizenzen von den Sendeunternehmen (also der Rechte am Sendesignal nach § 87 UrhG) verursacht den Weitersendediensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb einer Vielzahl von Urheber- und Leistungsschutzrechten an den im Programm enthaltenen Werken (vergleiche ErwG 17 Satz 2 bis 5 Online-SatCab-RL). Die Freistellung der Sendeunternehmen von der Verwertungsgesellschaftspflicht hindert die Sendeunternehmen jedoch nicht daran, ihre Weitersenderechte in Bezug auf ihre eigenen Sendungen ganz oder teilweise in eine Verwertungsgesellschaft einzubringen und von dieser wahrnehmen zu lassen, so wie dies in der Praxis in der Bundesrepublik Deutschland teilweise geschieht.

Die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht einschließlich ihrer Ausnahme für Sendunternehmen gilt nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch in Fällen, in denen sowohl die Erstsendung als auch die Weitersendung ausschließlich im Inland stattfinden. Diese Anwendung auf rein nationale Fälle der Weitersendung ist nach Artikel 7 Online-SatCab-RL ausdrücklich zulässig. Bereits bei der Umsetzung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG a. F. hatte der deutsche Gesetzgeber in Abweichung von der Definition in Artikel 1 Absatz 3 der SatCab-RL keinen Unterschied zwischen grenzüberschreitender und rein nationaler Weitersendung gemacht (zu den Beweggründen vergleiche BT-Drucksache 13/4796, S. 12 f.). Die Gründe für die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht des (technologieneutralen) Weitersenderechts, die der aktuellen Richtlinie zugrunde liegen (vergleiche ErwG 14 und 15 Online-SatCab-RL), gelten auch für den nationalen Bereich. Angesichts eines einheitlichen Rundfunkraumes innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums wäre eine Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Erstsendungen nicht gerechtfertigt (vergleiche BT-Drucksache 13/4796, S. 13).

Zu Absatz 1a

Absatz 1a setzt Artikel 2 Nummer 2 b und Nummer 3 Online-SatCab-RL um und enthält zusätzliche Anforderungen für die Anwendbarkeit der Verwertungsgesellschaftspflicht nach Absatz 1 auf die Weitersendung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTT-Dienste). Kennzeichnend für einen OTT-Dienst ist, dass dieser die Programme nicht über ein eigenes Netz weitersendet, sondern sich eines klassischen Internet Service Providers bedient (also eines Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120, sogenannte Netzneutralitätsverordnung, siehe dazu Absatz 1b) und der Dienst grundsätzlich für jeden Internetnutzer öffentlich zugänglich ist. In diesem Fall muss der Weitersendedienst ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte treffen. Die Weitersendung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen.

Berechtigte Nutzer sind dabei nur diejenigen, die aufgrund einer vertraglichen Berechnigung Zugang zu dem Dienst haben, siehe ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass Nutzer sich registrieren lassen müssen. Nicht erfasst sind danach also Dienste, die den Nutzern ohne jede Zugangskontrolle Inhalte online zur Verfügung stellen.

Der Anbieter der Weitersendung muss außerdem eine gesicherte Umgebung bereitstellen, in der die Übertragung der Inhalte durch Schutzmaßnahmen gesichert ist, die denjenigen in sogenannten geordneten Netzwerken (zum Beispiel Kabelnetzwerke oder geschlossene IP-basierte Netzwerke) vergleichbar sind (vergleiche ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL). Dies können zum Beispiel Verschlüsselungstechniken oder vergleichbare Maßnahmen sein. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen laut ErwG 14 Satz 6 Online-SatCab-RL für die Weitersendedienste angemessen und erfüllbar sein.

Zu Absatz 1b

Absatz 1b verweist nach Maßgabe von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Online-SatCab-RL auf die Definition des Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120. Ein Internetzugangsdienst ist danach ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG), der den Zugang zum Internet vermittelt und damit die Nutzung des Weitersendedienstes ermöglicht.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 regeln, dass der unverzichtbare Vergütungsanspruch der Urheber (und auch der ausübenden Künstler, siehe § 78 Absatz 4 UrhG) für alle Formen des

künftig technologie-neutral ausgestalteten Weitersenderechts gilt. Eine solche urhebervertragsrechtliche Regelung ist in der Online-SatCab-RL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Jedoch verfolgt die Reform des Unionsrechts auch das Ziel, eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber für die Weiterwendung ihrer Werke und Schutzgegenstände sicherzustellen (vergleiche ErWG 15 Satz 5 Online-SatCab-RL).

Zu Nummer 3 (§§ 20c und 20d UrhG-E)

Zu § 20c UrhG-E – Europäischer ergänzender Online-Dienst

Der neu eingefügte § 20c UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL um. Die Vorschriften ordnen die Geltung des Ursprungslandprinzips für sogenannte ergänzende Online-Dienste an, um so den Sendeunternehmen die Rechtfertigung für die grenzüberschreitende Verbreitung bestimmter Programme im Internet zu erleichtern und der europäischen Zivilgesellschaft so einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkinhalten zu verschaffen. Die Bestimmungen beinhalten allerdings keinerlei Verpflichtung für Sendeunternehmen, Programme zugleich als ergänzenden Online-Dienst im Internet zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen, oder ergänzende Online-Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzland anzubieten (vergleiche ErWG 11 Online-SatCab-RL). Es bleibt also den Sendeunternehmen überlassen, ob sie von den erweiterten Möglichkeiten des § 20c UrhG-E Gebrauch machen.

Bei der Festsetzung der Vergütung für den erweiterten Rechtserwerb sind von den Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes zu berücksichtigen. Dazu zählen zum Beispiel die Eigenschaften des Dienstes, wie etwa die bereitgestellten Sprachfassungen, der Zeitraum, in dem die Programme online verfügbar sind, die Größe des Publikums in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen der Abruf des ergänzenden Online-Dienstes erfolgt, oder die Einnahmen des Sendeunternehmens aus dem ergänzenden Online-Dienst (vergleiche Artikel 3 Absatz 2 und ErWG 12 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Online-SatCab-RL um und definiert den ergänzenden Online-Dienst. Nummer 1 erfasst zunächst die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Internet, die zeitgleich mit deren Offline-Erstsendung erfolgt, also den Live-Stream. Daneben ist ein ergänzender Online-Dienst nach Nummer 2 auch die zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Programmen im Internet für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Sendung, also die Bereitstellung in Mediatheken (die Richtlinie spricht in ErWG 8 Satz 2 von „Nachholddiensten“). Zusätzlich zum eigentlichen Programm umfasst Nummer 2 außerdem die öffentliche Zugänglichmachung ergänzender Materialien zum Programm. Dies können zum Beispiel Vorschauen, Zusatzmaterial, ungekürzte Versionen gesendeter Programme oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt sein (vergleiche ErWG 8 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Ergänzende Online-Dienste müssen laut ErWG 8 Satz 1 Online-SatCab-RL stets einen eindeutigen Bezug zum gesendeten Programm des Sendeunternehmens aufweisen und diesem untergeordnet sein. Nicht erfasst sind daher Dienste, wie zum Beispiel Video- oder Musikabrufdienste, die lediglich einzelne Werke aus einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm oder aber weitere Werke bereitstellen, die keine Verbindung zum Programm eines Sendeunternehmens aufweisen (vergleiche ErWG 8 Satz 7 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält – ähnlich wie § 20a Absatz 2 Satz 1 UrhG für die europäische Satellitensendung – eine rechtliche Fiktion, der zufolge die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung), die zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes

durch das Sendeunternehmen erforderlich sind, ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat (Sitzland). Das Sendeunternehmen muss also, soweit der Tatbestand nach Absatz 1 reicht, die erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern nur für sein Sitzland erwerben.

Das Ursprungslandprinzip umfasst die Klärung aller Rechte, die erforderlich sind, damit ein Sendeunternehmen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste seine Programme öffentlich wiedergeben kann, einschließlich der Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den in den Programmen verwendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, beispielsweise der Rechte an Musik oder audiovisuellem Material, das im Rahmen der Programme verwendet wird (vergleiche ErwG 9 Satz 2 Online-SatCab-RL).

Das Ursprungslandprinzip gilt gemäß ErwG 8 Satz 6 Online-SatCab-RL unabhängig davon, ob das Sendeunternehmen den ergänzenden Online-Dienst kostenlos oder gegen Entgelt anbietet. Es ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Sendeunternehmen die fraglichen Programme in ihren eigenen ergänzenden Online-Diensten bereitstellen. Das Ursprungslandprinzip gilt also nicht für die Lizenzierung ihres Programms oder ihrer (Eigen-)Produktionen an Dritte, einschließlich an andere Sendeunternehmen (vergleiche ErwG 10 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL).

Es steht Sendeunternehmen und Rechtsinhabern jedoch nach Absatz 2 Satz 2 frei, den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste zu beschränken, zum Beispiel in territorialer, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht (vergleiche ErwG 13 Online-SatCab-RL). Dieser Zusatz stellt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Online-SatCab-RL klar, dass das Ursprungslandprinzip die Vertragsfreiheit der Rechtsinhaber und Sendeunternehmen hinsichtlich der Verwertung ihrer Rechte unberührt lässt.

Zu Absatz 3

Für Hörfunkprogramme gilt das Ursprungslandprinzip uneingeschränkt. Werden dagegen Fernsehprogramme in einem ergänzenden Online-Dienst bereitgestellt, verlangt die Online-SatCab-RL die Beschränkung auf bestimmte Produktionen, um so den Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis bei Fernsehprogrammen Rechnung zu tragen (vergleiche ErwG 10 Satz 1 Online-SatCab-RL). Daher zählen Fernsehprogramme laut Absatz 3 nur dann zu den ergänzenden Online-Diensten, wenn es sich dabei um vollfinanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen oder um Nachrichtensendungen und Berichterstattung über Tagesereignisse handelt. Der aus denselben Gründen durch Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL angeordnete vollständige Ausschluss der Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen ist ebenfalls in Absatz 3 verankert (vergleiche auch ErwG 10 Satz 4 Online-SatCab-RL).

Eine Eigenproduktion ist dann vollständig vom Sendeunternehmen finanziert, wenn sie ausschließlich mit eigenen Mitteln des Sendeunternehmens – einschließlich Mitteln aus öffentlichen Quellen – produziert wurde. Nicht als Eigenproduktion gelten daher zum Beispiel Produktionen von Produzenten, die vom Sendeunternehmen unabhängig sind, sowie Koproduktionen (vergleiche ErwG 10 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse gilt das Ursprungslandprinzip, da für diese oftmals in kürzester Zeit die Rechte einer Vielzahl von Rechtsinhabern geklärt werden müssen, die zudem verschiedene Arten von Werken betreffen, vergleiche ErwG 3 Satz 3 und 4 Online-SatCab-RL. Die Umsetzung der „Sendungen zum aktuellen Geschehen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i Online-SatCab-RL als „Berichterstattung über Tagesereignisse“ orientiert sich an dem Begriff aus Artikel 5 Absatz 3c Fall 2 der InfoSoc-RL, der in § 50 UrhG umgesetzt ist.

Zu § 20d UrhG-E – Direkteinspeisung

§ 20d setzt Artikel 8 Online-SatCab-RL um und regelt die sogenannte Direkteinspeisung. Hierbei handelt es sich um ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen sein Programmsignal unmittelbar an einen Signalverteiler übermittelt, ohne das Signal selbst öffentlich zu übertragen. Der Signalverteiler, zum Beispiel ein Kabelunternehmen oder ein Plattformbetreiber, überträgt das Programm seinerseits an seine Nutzer beziehungsweise Abonnenten. Diese Form der Direkteinspeisung ist in der Bundesrepublik Deutschland bislang wenig verbreitet, anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Benelux-Staaten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt nicht die Fälle der sogenannten „parallelen“ Direkteinspeisung, in denen das Sendeunternehmen sein Programm zwar aus Gründen der Signalqualität kabelgebunden an einen Dienstleister zuführt, das Programm jedoch parallel auch selbst unmittelbar an die Öffentlichkeit überträgt. In diesem Fall muss jeder der Beteiligten – wie nach bereits geltender Rechtslage – die Rechte für seine jeweilige Form der öffentlichen Wiedergabe einholen (vergleiche ErwG 21 Online-SatCab-RL).

Absatz 1 bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass bei der Direkteinspeisung nur eine einzige öffentliche Wiedergabe erfolgt, an der das Sendeunternehmen und der Signalverteiler beteiligt sind (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Online-SatCab-RL). Sowohl Sendeunternehmen wie auch Signalverteiler müssen daher eine Erlaubnis des Rechtsinhabers einholen, vergleiche ErwG 20 der Satz 2 Online-SatCab-RL. Dies wird in der bisherigen Lizenzierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland bereits so gehandhabt, so dass insofern eine weitere Regulierung dieses Sachverhalts derzeit nicht geboten erscheint.

Die Beteiligung eines Sendeunternehmens und eines Signalverteilers an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe bewirkt nicht, dass das Sendeunternehmen und der Signalverteiler für diese öffentliche Wiedergabe als Gesamtschuldner haften (vergleiche ErwG 20 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung von § 20b UrhG-E (kollektiver Rechteerwerb, Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler) auch für die Direkteinspeisung an. Diese Möglichkeit sieht Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL fakultativ für die Mitgliedstaaten vor.

Es ist aufgrund der vergleichbaren Interessenlage sachgerecht, den Signalverteilern bei der Direkteinspeisung den Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung zugutekommen zu lassen. In der Regel sind die gleichen Anbieter betroffen wie bei der „klassischen“ Weitersendung einer Erstsending. Zudem ist die Klärung der Rechte für die Übertragung des im Wege der Direkteinspeisung erlangten Programms für die Signalverteiler ähnlich komplex wie bei der Weitersendung, vergleiche ErwG 20 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL. Zugleich ist es geboten, auch den unverzichtbaren Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E für Fälle der Direkteinspeisung anzuordnen.

Zu Nummer 4 (§ 23 UrhG-E – Bearbeitungen und Umgestaltungen)

§ 23 UrhG-E regelt künftig auch die Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts und übernimmt damit eine der beiden Funktionen, die bislang § 24 UrhG a. F. innehatte. Die Begrenzung des Schutzbereichs trägt – wie schon nach bislang geltender Rechtslage – dem Umstand Rechnung, dass kreatives Schaffen oftmals nicht ex novo und in der Ab-

geschiedenheit stattfindet, sondern auf Grundlage von wechselseitiger Inspiration, Bearbeitung, Variation und Umgestaltung, und damit häufig auch unter Benutzung vorbestehender kreativer Leistungen. Die Reform nimmt diese Änderung zugleich zum Anlass, die Binnenstruktur des § 23 UrhG a. F. mit einer Gliederung in drei Absätzen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 1

Der im Wesentlichen unveränderte Satz 1 bestimmt, dass die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder anderweitigen Umgestaltung von vorbestehenden Werken der Zustimmung des Urhebers bedarf. Der bisherige Begriff der „Einwilligung“ in Satz 1 wird durch den Begriff der „Zustimmung“ ersetzt. Diese Änderung stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis klar, dass auch eine nachträgliche Zustimmung (also eine Genehmigung im Sinne des § 184 BGB) möglich ist. Zugleich beugt diese Klarstellung dem Missverständnis vor, dass mit „Einwilligungen“ lediglich schlichte Einwilligungen (ohne die Einräumung von Nutzungsrechten) gemeint seien. Erlaubnisfrei zulässig bleibt weiterhin das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung, mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Fälle.

Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum vorbestehenden Werk, fehlt es an einem Eingriff in den urheberrechtlichen Schutzbereich. Der neue Satz 2 bestimmt daher, dass es sich in diesem Fall nicht um eine Bearbeitung oder Umgestaltung nach Satz 1 handelt und somit die Verwendung des vorbestehenden Werkes erlaubnisfrei möglich ist. Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist.

Auf unionsrechtlicher Ebene hat der EuGH angenommen, dass es daran beispielsweise dann fehlt, wenn lediglich solche Teile eines vorbestehenden Werkes verwendet werden, die für sich genommen nicht die schöpferische Leistung des Urhebers erkennen lassen (vergleiche EuGH, Urteil vom 16. Juli 2009, C-5/08, Rn. 51 – Infopaq, ECLI:EU:C:2009:465). Hieraus folgt, dass auch das Unionsrecht von einer immanenten Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts ausgeht. In entsprechender Anwendung dieses Gedankens kann, wie nach bislang geltender Rechtslage unter § 24 UrhG a. F., auch dann von einem hinreichenden Abstand ausgegangen werden, wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist (sogenannter „äußerer Abstand“, vergleiche BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 264/91, GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen).

Demgegenüber greifen andere Bearbeitungen und Umgestaltungen, für die wie etwa bei der Parodie vor Aufhebung des § 24 UrhG a. F. noch ein „innerer Abstand“ (vergleiche hierzu BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 263/91, BGHZ 122, 53, 60 f. – Alcolix) zum vorbestehenden Werk angenommen wurde, in der Regel in den Schutzbereich des Urheberrechts nach § 23 UrhG-E ein. Diese Fälle werden zukünftig weitestgehend durch den neu geschaffenen § 51a UrhG-E erfasst, der Nutzungen für die Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches gesetzlich erlaubt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt von Absatz 2 entspricht § 23 Satz 2 UrhG a. F. Die Formulierung in Nummer 1 im Hinblick auf Verfilmungen wurde sprachlich an die übrigen Nummern angeglichen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Das Ersetzen des Begriffs „Einwilligung“ durch „Zustimmung“ ist lediglich eine Folgeänderung zu der Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die Aufzählung wird um einen Verweis auf § 44b Absatz 1 UrhG-E zum allgemeinen Text und Data Mining ergänzt. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass für Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werks, die im Rahmen von Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E oder § 60d UrhG-E anfallen und ausschließlich technisch bedingt sind, die Einwilligung des Urhebers nicht erforderlich ist. Dies entsprach für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung nach § 60d UrhG a. F. bereits der seit dem 1. März 2018 geltenden Rechtslage.

Der bislang schon in § 23 UrhG enthaltene Verweis auf § 60e Absatz 1 UrhG gilt über die Verweisungen in § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E auch für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung, die von Einrichtungen des Kulturerbes durchgeführt werden, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 24 UrhG a. F. – Freie Benutzung)

§ 24 UrhG a. F. wird – in Reaktion auf das EuGH-Urteil in der Sache „Pelham“ (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17 – Pelham GmbH/Hütter und Andere („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624) – aufgehoben. Die Norm erfüllte bislang zwei Funktionen: Sie definierte – im Zusammenspiel mit § 23 UrhG a. F. – die Grenze des Schutzbereichs des Urheberrechts; also die Unterscheidung zwischen freier Benutzung und einwilligungsbedürftiger Bearbeitung. Diese Funktion übernimmt künftig § 23 Absatz 1 UrhG-E. Die zweite Funktion von § 24 UrhG a. F. – als gesetzliche Nutzungserlaubnis (Schranke) insbesondere für Karikatur und Parodie – findet sich künftig in § 51a UrhG-E. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu § 23 UrhG-E und § 51a UrhG-E verwiesen.

Der bislang in § 24 Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene „starre Melodienschutz“ entfällt. Die erkennbare Übernahme einer Melodie ist in der Regel eine Bearbeitung im Sinne des § 23 Absatz 1 UrhG-E, deren Veröffentlichung oder Verwertung der Zustimmung des Urhebers bedarf: Wird nämlich eine Melodie in erkennbarer Weise einem neuen Werk zugrunde gelegt, so wahrt das neu geschaffene Werk nicht den nach § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E erforderlichen Abstand.

Vorbemerkung zu den Nummern 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 27, 41, 42 und 43 (Regelungen zum Urhebervertragsrecht)

Die DSM-RL führt mit ihrem dritten Kapitel „Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“ erstmals urhebervertragliche Regelungen auf Unionsebene ein. Hierdurch entsteht im deutschen Recht nur moderater Änderungsbedarf. Denn zum einen orientiert sich die Richtlinie weithin am deutschen Urhebervertragsrecht; zum anderen kann das deutsche Urhebervertragsrecht erhalten bleiben, soweit es Urhebern und ausübenden Künstlern einen besseren Schutzstandard als die DSM-RL bietet. Dies ist zulässig, weil die urhebervertraglichen Bestimmungen der DSM-Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung bezwecken. Erforderliche Änderungen sind daher eher punktueller Natur. Über den Verweis in § 79 Absatz 2a UrhG gelten die urhebervertraglichen Bestimmungen auch für ausübende Künstler.

Zu Nummer 6 (§ 32 UrhG-E – Angemessene Vergütung)

Nach dem UrhG steht Urhebern und ausübenden Künstlern für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen schon seit Langem ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu (vergleiche § 32 UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Dieser Anspruch wird künftig von dem unionsrechtlichen Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung flankiert (Artikel 18 DSM-RL). Der Regelungsgehalt des neuen Grundsatzes reicht jedoch nicht wesentlich über § 32 UrhG a. F. hinaus. § 32 UrhG a. F. gibt bereits vor, dass bei der Berechnung der angemessenen

Vergütung Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit zu berücksichtigen sind – und zwar auch bei einer pauschalen Vergütung. So sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 32 UrhG a. F. Kreative möglichst anteilig, also verhältnismäßig, an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen (vergleiche unter anderem BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009, I ZR 38/07, Rn. 33 ff. [36] – Talking to Addison).

Artikel 18 DSM-RL gebietet es, künftig deutlicher herauszustellen, dass Pauschalvergütungen zwar zulässig sein können, aber nicht die Regel darstellen sollten (vergleiche ErwG 73 Satz 2 und 3 DSM-RL). § 32 Absatz 2 UrhG a. F. wird daher um einen Satz 3 ergänzt: Hier-nach muss eine pauschale Vergütung nicht nur eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten, sondern zusätzlich durch besondere Umstände der Branche gerechtfertigt sein.

Weitere Anpassungen des § 32 UrhG sind nicht erforderlich. Artikel 18 DSM-RL steht insbesondere kollektiven Vereinbarungen von Kreativen und Werknutzern nicht entgegen (vergleiche ErwG 73 Satz 4 DSM-RL). Die Angemessenheit einer Vergütung darf daher weiterhin aus einer gemeinsamen Vergütungsregel abgeleitet werden (vergleiche § 32 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 UrhG). Auch die Unabdingbarkeit der angemessenen Vergütung (§ 32 Absatz 3 UrhG) kann als Regelung zum Schutz der Kreativen erhalten bleiben, wenngleich die Maßgaben der DSM-RL dies nicht verlangen (vergleiche Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 18 DSM-RL).

Zu Nummer 7 (§ 32a UrhG-E – Weitere Beteiligung des Urhebers)

Mit dem in Artikel 20 DSM-RL vorgesehenen Vertragsanpassungsmechanismus gewährt das Unionsrecht Urhebern und ausübenden Künstlern einen Vertragsanpassungsanspruch, der § 32a UrhG a. F. ähnelt.

Entsprechend der Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 DSM-RL steht dem Kreativen allerdings künftig schon bei einer „unverhältnismäßig niedrigen Vergütung“ ein Vertragsanpassungsanspruch nach § 32a UrhG-E zu. Die Schwelle für eine Vertragsanpassung wird also gegenüber dem geltenden Recht gesenkt. Dies ist erforderlich, da ein quantitativer Unterschied zwischen der „unverhältnismäßig niedrigen Vergütung“ und dem „auffälligen Missverhältnis“ von Vergütung und Verwertungserfolg besteht, die Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL einerseits beziehungsweise § 32a Absatz 1 UrhG a. F. andererseits zur Voraussetzung für eine Vertragsanpassung machen.

§ 32a Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. kann hingegen unverändert erhalten werden. Es steht einer Vertragsanpassung also auch künftig nicht entgegen, dass die Vertragsparteien den besonderen Verwertungserfolg vorhergesehen haben oder ihn hätten vorhersehen können. Zwar wäre es nach ErwG 78 Satz 1 DSM-RL auch zulässig, den Vertragsanpassungsanspruch auf unerwartete Verwertungserfolge zu beschränken, wie § 36 UrhG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung es nach der Interpretation des Bundesgerichtshofes tat. Eine solche Limitierung ist aber wegen der mindestharmonisierenden Wirkung der DSM-RL nicht erforderlich und widerspräche zudem auch deren Anspruch, die Verhandlungsposition von Kreativen bei der Lizenzierung zu verbessern (vergleiche ErwG 72 Satz 1 DSM-RL). Mit Blick auf die nur mindestharmonisierende Wirkung der DSM-RL darf auch der Kreis der Anspruchsgegner der Kreativen unverändert bleiben. § 32a UrhG erlaubt Kreativen nämlich nicht nur eine Inanspruchnahme ihrer unmittelbaren Vertragspartner, sondern auch den Durchgriff auf deren Unterlizenznehmer. Für Missverhältnisse zwischen Lizenzzahlungen und Verwertungserfolgen, die erst in der weiteren Lizenzkette und nicht bei dem unmittelbaren Vertragspartner der Kreativen auftreten, haften den Kreativen nur diese Dritten in der Lizenzkette, und zwar als Teilschuldner, also jeweils begrenzt auf das Missverhältnis, das ihren eigenen Verwertungserfolg betrifft.

Artikel 19 Absatz 1 und 2 DSM-RL sieht ausdrücklich vor, dass Kreative auch über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen in der weiteren Lizenzkette zu informieren sind, damit sie den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte adäquat bewerten können (vergleiche ErWG 74 Satz 1, ErWG 75 Satz 5 und ErWG 76 Satz 1 DSM-RL). Diese Transparenzvorgabe gebietet es im Zusammenspiel mit den Vorgaben des Artikels 18 DSM-RL zur angemessenen Vergütung der Kreativen, den Durchgriff auch künftig beizubehalten.

Auch § 32a Absatz 4 UrhG kann unverändert erhalten bleiben: Nach Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL sind abweichende Kollektivvereinbarungen zulässig, soweit sie Kreativen einen vergleichbaren Nachvergütungsanspruch gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 32b UrhG-E – Zwingende Anwendung)

Das deutsche Urhebervertragsrecht erklärt bislang mit § 32b UrhG als Kollisionsnorm des Internationalen Privatrechts nur die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32a UrhG für international zwingend. Diese Ansprüche sind wegen ihrer überragenden Bedeutung also immer anzuwenden, sofern der Nutzungsvertrag einen Inlandsbezug hat oder Inlandsnutzungen betroffen sind, und können auch durch Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden.

ErWG 81 Satz 2 DSM-RL gibt vor, dass künftig neben dem Vertragsanpassungsmechanismus (Artikel 20 DSM-RL beziehungsweise § 32a UrhG-E) auch die Transparenzpflicht (Artikel 19 DSM-RL beziehungsweise §§ 32d und 32e UrhG-E) und die Regelung zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 32f UrhG-E) zu zwingendem Recht werden müssen. Diese Regelungen werden wegen ihrer großen Bedeutung für die faire Vergütung von Kreativen daher auch in § 32b UrhG-E einbezogen. Die zwingende Anwendung von § 32 UrhG (Angemessene Vergütung) ist von der DSM-RL zwar nicht gefordert, kann aber mit Blick auf deren im Vertragsrecht nur mindestharmonisierende Wirkung erhalten bleiben.

Die Reform erweitert zudem den Katalog der international zwingenden Vorschriften um das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge (§ 38 Absatz 4 UrhG). Das Zweitverwertungsrecht besteht für Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist bereits halbzwingend ausgestaltet (vergleiche § 38 Absatz 4 Satz 3 UrhG), beansprucht aber bisher keine internationale Geltung, so dass es beispielsweise durch Wahl eines ausländischen Vertragsstatuts abbedungen werden kann (vergleiche BGH, Urteil vom 24. September 2014 – I ZR 35/11 Rn. 41 ff. - Hi Hotel II). Dieses Ergebnis ist wegen des öffentlichen Interesses am Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, die überwiegend unter Einsatz öffentlicher Mittel entstanden sind, nicht akzeptabel.

Im Übrigen bleibt die Norm unverändert. Das hohe Schutzniveau des deutschen Urhebervertragsrechts setzt sich also auch gegenüber Rechtsordnungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch, die lediglich den Harmonisierungsstandard der DSM-RL wahren. Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig (vergleiche EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2013, Rechtssache C-184/12, ECLI:EU:C:2013:663 Rn. 51 f. - Unamar).

Zu Nummer 9 (§§ 32d bis 32g UrhG-E)

Zu § 32d UrhG-E – Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

§ 32d UrhG-E setzt die Transparenzpflicht des unmittelbaren Vertragspartners des Kreativen um (Artikel 19 DSM-RL, insbesondere Absatz 1). Die Maßgaben des Artikels 19 Absatz 2 DSM-RL zur Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette durch Unterlizenznehmer finden sich in § 32e UrhG-E, um die bisherige Systematik der Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft so weit wie möglich zu erhalten.

Zu Absatz 1

Nach § 32d UrhG a. F. (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) konnte ein Urheber oder ausübender Künstler von seinem Vertragspartner, dem er entgeltlich ein Nutzungsrecht an seinem Werk beziehungsweise seiner Darbietung eingeräumt hatte, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Nutzung seines Werkes beziehungsweise seiner Darbietung verlangen. Diese Auskunft ist nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL künftig unaufgefordert zu erteilen. Der Anspruch auf Auskunft ist also in eine Pflicht zur Unterrichtung umzuwandeln. Dies folgt aus der Systematik des Artikels 19 DSM-RL. Während nämlich Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL verlangt, dass ein Kreativer von seinem Vertragspartner mindestens einmal jährlich Informationen über die Verwertung seines Werkes beziehungsweise seiner Darbietung „erhält“, stehen dem Kreativen zusätzliche Informationen – insbesondere solche von Unterlizenzhnehmern – nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL erst „auf Verlangen“ zu; sie sind also „anzufordern“ (vergleiche auch ErwG 76 Satz 1 und 2 DSM-RL).

Die Auskunft ist nach Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL mindestens einmal jährlich zu erteilen. Diese Pflicht besteht nach § 32d Absatz 1 Satz 3 UrhG-E aber nur für die Zeit der Werknutzung. Dies entspricht dem Schutzziel von ErwG 74 Satz 3 DSM-RL, wonach der Kreative keine Informationen mehr benötigt, wenn die Verwertung eingestellt wurde, etwa weil ein Druckwerk nicht mehr vertrieben wird oder internetbezogene Leistungen online nicht mehr verfügbar sind. Die Auskunftspflicht kann aber nach einer Unterbrechung der Werknutzung wiederaufleben, beispielsweise dann, wenn ein Film nach längerer Verwertungspause erneut ausgestrahlt wird.

Dem Vertragspartner des Kreativen steht es frei, ob er die Auskunft selbst erteilt oder einen Dritten hiermit beauftragt. Da Verwertungsgesellschaften teilweise umfangreiche Daten über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen erheben, kommt es beispielsweise in Betracht, diese mit der Auskunftserteilung zu beauftragen.

Der Umfang der Auskunftspflicht entspricht weithin geltendem Recht: Auskunft ist über Informationen zu erteilen, die im Rahmen eines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes üblicherweise verfügbar sind, siehe Absatz 1 Satz 2. Von der Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E ausgenommen sind damit vor allem Informationen aus der Verwertung des Werkes durch Dritte in der Lizenzkette, sofern sie dem Vertragspartner nicht vorliegen (vergleiche Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL und ErwG 76 Satz 1 DSM-RL).

Auch die unionsrechtliche Auskunftspflicht wird nach Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt, das in § 32d Absatz 2 UrhG-E umgesetzt ist.

Zu Absatz 1a

Auskunft über Namen und Anschriften von Unterlizenzhnehmern braucht der Vertragspartner dem Kreativen auch künftig nur auf Aufforderung hin zu erteilen, wie § 32d Absatz 1a UrhG-E in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL ausdrücklich klarstellt. Dies dient dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen einerseits der Verwerter am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des Kreativen am Erhalt einer Auskunft andererseits.

Zudem enthält der neue § 32d Absatz 1a UrhG-E die bislang in § 32d Absatz 1 UrhG a. F. enthaltene Pflicht des Vertragspartners, auf Verlangen Rechenschaft über die Auskunft abzulegen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 19 DSM-RL zwar nicht vorgesehen. Der Vertragspartner sollte dem Kreativen auf dessen Aufforderung hin aber auch weiterhin zur Rechnungslegung, also zur Vorlage von Belegen verpflichtet sein (vergleiche §§ 242 und 259 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu Absatz 2

Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nicht erhebliche Beiträge zu einem Gesamtwerk von der Transparenzpflicht auszunehmen. Da nach § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG a. F. bereits der „lediglich nachrangige Beitrag“ von der Auskunft ausgenommen ist, kann diese Ausnahme im Grundsatz erhalten bleiben. Künftig ist gemäß Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL allerdings auch für einen nachrangigen Beitrag Auskunft zu erteilen, wenn der Kreative anhand nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür darlegt, dass ein Bestseller-Fall (§ 32a UrhG-E) in Betracht kommt.

Es bleibt überdies wie nach § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. dabei, dass eine Auskunft nur so weit zu erteilen ist, wie dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies könnte beispielsweise bei der Verwertung eines Films bedeuten, dass es keiner gesonderten Auskunft über die Verwertung von Clips, Trailern und Stills bedarf. Soweit allerdings Teilauskünfte zumutbar sind, bleibt der Vertragspartner in der Pflicht.

Zu Absatz 3

§ 32d Absatz 3 UrhG-E setzt die Maßgaben von Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL und Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL um. Nach Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL ist der unionsrechtliche Transparenzstandard auch bei Kollektivvereinbarungen zu wahren, also etwa bei Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln. § 32d Absatz 3 UrhG a. F. ist daher anzupassen.

Es ist aber auch künftig möglich, die Einzelheiten der Transparenzverpflichtung unter Beachtung branchenspezifischer Erfordernisse kollektiv zu vereinbaren, sofern diese Absprachen dem Urheber oder ausübenden Künstler im Ergebnis zumindest einen vergleichbaren Transparenzstandard wie die gesetzlichen Bestimmungen gewähren. In diesem Rahmen haben die Verbände der Kreativen und Verwerter also auch künftig eine gewisse Dispositionsbefugnis. Insbesondere können sie den gesetzlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit branchenspezifisch konkretisieren, indem sie etwa vereinbaren, unter welchen Umständen die Erteilung einer Auskunft als unverhältnismäßig aufwändig anzusehen ist, oder bei Vorliegen welcher Voraussetzungen typischerweise von einem lediglich nachrangigen Beitrag auszugehen ist.

Die Ausgestaltung von § 32d Absatz 3 Satz 2 UrhG-E, nach der gesetzlich vermutet wird, dass eine kollektive Vereinbarung dem Kreativen zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen bietet, dient der Förderung kollektiver Regelungen, die von der DSM-RL explizit gewünscht sind (siehe Artikel 22 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL sowie ErwG 77 Satz 3 und ErwG 78 Satz 4 DSM-RL).

Zu § 32e UrhG-E – Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

§ 32e UrhG-E setzt (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) den Auskunftsanspruch des Urhebers sowie des ausübenden Künstlers nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL um. Kreativen steht hiernach weiterhin ein Auskunftsanspruch auch gegen Dritte in der weiteren Lizenzkette zu. Anders als nach § 32e UrhG a. F. besteht dieser Anspruch aber nur noch subsidiär, nämlich sofern der unmittelbare Vertragspartner keine Auskunft erteilt (vergleiche Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL und § 32e Absatz 1 Satz 2 UrhG-E). Diese geänderte Rechtslage erfordert es neben weiteren Anpassungen, § 32e UrhG-E neu zu fassen, wobei die Reform auch hier bewährte Strukturen des bislang geltenden Rechts so weit wie möglich erhält.

Zu Absatz 1

Die Einfügung des neuen Satzes 2 setzt die Nachrangigkeit der Auskunft durch Dritte in der weiteren Lizenzkette um. Auskunft in der weiteren Lizenzkette kann danach nur verlangt werden, wenn der ursprüngliche Vertragspartner dem Kreativen nicht binnen drei Monaten

ab Fälligkeit der Auskunft nach § 32d UrhG-E auch Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette erteilt.

Auch wenn der Wortlaut des Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL dafür sprechen könnte, dass jeder Unterlizenznehmer zur Auskunft verpflichtet ist, erscheint es zweckmäßig, die Beschränkung des Kreises der Auskunftsverpflichteten nach § 32e Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhG a. F. zu erhalten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL) ist nämlich insbesondere bei Auskünften in der Lizenzkette zu beachten: Denn wenn kreative Leistungen in vielgliedrigen komplexen Strukturen verwertet werden, gerade im digitalen Kontext, erscheint es unverhältnismäßig, jeden Unterlizenznehmer zur Auskunft zu verpflichten. Deshalb bleiben auch künftig nur diejenigen Dritten passivlegitimiert, die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder bei denen außerordentliche Erträge angefallen sind, die eine weitere Beteiligung des Kreativen rechtfertigen.

Zu Absatz 2

§ 32e Absatz 2 UrhG-E entspricht § 32e Absatz 2 UrhG a. F. Es bleibt also zugunsten der Kreativen das abgesenkte Darlegungs- und Beweismaß erhalten. Im Zusammenspiel mit der Begrenzung des Kreises der Auskunftsverpflichteten in § 32e Absatz 1 dient dies der Ausgewogenheit der Auskunftsregelung insgesamt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 32d Absatz 3 UrhG-E und setzt wie diese die Maßgaben der Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL und Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL um. Auch insoweit bleiben also kollektive Abreden zur branchenspezifischen Modifizierung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs möglich, soweit sie Kreativen ein vergleichbares Maß an Transparenz wie der gesetzliche Anspruch gewähren.

Zu § 32f UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Die Vorschrift setzt Artikel 21 DSM-RL um und sieht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Urhebervertragsrecht die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor. Die Parteien können freiwillig eine Mediation oder ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten und sich hierzu an eine unabhängige Stelle wenden. Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die neue Bestimmung ist nach § 79 Absatz 2a UrhG auch für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern anzuwenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 DSM-RL um. Artikel 21 DSM-RL bestimmt, dass Urheber und Werknutzer bei Streitigkeiten über die weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG-E (Umsetzung von Artikel 20 DSM-RL) sowie über Auskunft und Rechenschaft nach §§ 32d und 32e UrhG-E (Umsetzung von Artikel 19 DSM-RL) ein freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten können. Ein solches Verfahren soll Urhebern und ausübenden Künstlern die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern, da sie sich oftmals scheuen, diese gerichtlich geltend zu machen, vergleiche ErwG 79 Satz 1 DSM-RL.

Wenngleich Kreativen und Werknutzern die Befugnis zur Einleitung eines außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens auch ohne die ausdrückliche Normierung dieser Befugnis im Urheberrechtsgesetz zusteht, stellt Absatz 1 diese Befugnis nun ausdrücklich klar. Dass in ihr neben den in Artikel 21 DSM-RL erwähnten Streitgegenständen auch die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32c genannt werden, dient allein der Kohärenz der Regelung.

Die außergerichtliche Konfliktbeilegung schließt insbesondere Mediations- und Schlichtungsverfahren ein. Die Teilnahme an derartigen Verfahren ist freiwillig und lässt die gerichtliche Geltendmachung der Rechte der Parteien unberührt (vergleiche auch ErwG 79 Satz 5 DSM-RL). Da in der Bundesrepublik Deutschland und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bereits ein breites Angebot zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung besteht, wird darauf verzichtet, zur Umsetzung der Richtlinie eine weitere Konfliktbeilegungsstelle einzurichten. Stattdessen sollen die Parteien aus dem bestehenden Konfliktbeilegungsangebot ein für ihre Zwecke passendes Verfahren auswählen und eigenständig bestimmen, wen sie zum Mediator oder Schlichter bestellen oder auf sonstige Weise mit der Beilegung ihres Konflikts betrauen möchten.

Weiterführende allgemeine Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation finden sich auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmjbv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html). Die Deutsche Gesellschaft für Mediation in Unna stellt auf ihrer Webseite (<https://www.dgm-web.de/>) ein Mediatorenverzeichnis zur Verfügung. Auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit bietet Mediationsverfahren an (<http://www.disarb.org/de/16/regeln/uebersicht-id0>).

Eine Liste von Schiedsrichtern und Mediatoren speziell mit urheber- und medienrechtlicher Sachkunde findet sich auf der Webseite des Deutschen Medienschiedsgerichts in Leipzig (<https://www.deutsches-medienschiedsgericht.de/>), das auch Schlichtungsverfahren durchführt. Ferner bietet die WIPO über ihr Schieds- und Mediationszentrum die Durchführung von Mediationsverfahren sowie die Vermittlung urheberrechtlich spezialisierter Mediatoren an (<https://www.wipo.int/amc/en/mediation/>).

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung darf nach Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Auf einen derartigen Ausschluss können sich der Vertragspartner oder andere Werknutzer in der Lizenzkette gegenüber dem Urheber daher gemäß Absatz 2 nicht berufen.

Zu § 32g UrhG-E – Vertretung durch Vereinigungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 19 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 21 Satz 2 DSM-RL und stellt klar, dass Urhebertverbände unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, Ansprüche der Urheber nach §§ 32 bis 32f UrhG-E in deren Namen geltend zu machen. Dies ist in der Richtlinie für den Anspruch des Urhebers auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG-E (Artikel 20 Absatz 1 und ErwG 78 Satz 5 und 6 DSM-RL) sowie für den Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette nach § 32e UrhG-E (Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL) ausdrücklich vorgesehen. Urhebertverbände sind außerdem befugt, ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren nach § 32f Absatz 1 UrhG-E im Namen eines oder mehrerer Urheber einzuleiten (Artikel 21 Satz 2 DSM-RL). Auch § 32g UrhG-E ist nach Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 79 Absatz 2a UrhG für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern entsprechend anzuwenden.

Da nach ErwG 78 Satz 5 DSM-RL die Vertreter der Kreativen auch gemäß dem nationalen Recht ordnungsgemäß bestellt sein müssen, darf die außergerichtliche Vertretung nur mit einem Mandat des Kreativen und nur nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfolgen. Diese Beschränkung dient der erforderlichen Qualitätssicherung der auch rechtlich geprägten Vertretung in derartigen Konfliktbeilegungsverfahren. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 RDG muss die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zum satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Verbands zählen. Der Verband muss nach § 7 Absatz 2 RDG zudem über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dazu zählt auch, dass Rechtsdienstleistungen nach § 7 Absatz 2 RDG nur durch einen Volljuristen oder unter dessen Anleitung erbracht werden dürfen.

Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche des Urhebers gerichtlich durchsetzen, sind die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen zu beachten. Kreativen bleibt es zudem unbenommen, ihre Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an Kreativverbände abzutreten. Auch in diesem Fall richtet sich die Postulationsfähigkeit des Verbandes jedoch nach den einschlägigen Prozessordnungen. Anders als bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) müssen Urheberverbände im Rahmen von § 32g UrhG-E nicht repräsentativ sein.

Zu Nummer 10 (§ 35a UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 DSM-RL um: Bei Schwierigkeiten mit der Rechteeinräumung an audiovisuellen Werken zur öffentlichen Zugänglichmachung über Videoabrufdienste (Video on Demand (VoD), also etwa Anbieter wie Netflix oder SkyTicket) soll den betroffenen Parteien ein alternatives Konfliktbeilegungsverfahren offenstehen. Die Möglichkeit, schon im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf die Hilfe einer unabhängigen Stelle (zum Beispiel eines Mediators) zurückzugreifen, soll die Lizenzierung audiovisueller Werke erleichtern und dadurch die (auch grenzüberschreitende) Verbreitung europäischer Produktionen auf VoD-Plattformen fördern, vergleiche ErwG 51 DSM-RL. Die Teilnahme an einem solchen Verfahren ist freiwillig und lässt nach ErwG 52 Satz 7 DSM-RL die Vertragsfreiheit der Parteien unberührt.

Wie bei § 32f UrhG-E kann auch hier auf die Einrichtung einer neuen Stelle verzichtet werden. Insoweit wird auf die Erläuterungen zur Mediation und außergerichtlichen Konfliktlösung in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen. Die offene Umsetzung der Maßgaben der Richtlinie eröffnet den potentiellen Vertragsparteien die größtmögliche Auswahl an Konfliktbeilegungsverfahren und geeigneten Personen und ist somit am besten geeignet, eine Einigung zwischen ihnen herbeizuführen. Bei grenzüberschreitenden Vertragsverhandlungen können die potentiellen Vertragsparteien auch wählen, in welchem der betroffenen Mitgliedstaaten sie ein Verfahren einleiten, vergleiche ErwG 52 Satz 5 DSM-RL.

Soweit Artikel 13 Unterabsatz 2 DSM-RL den Mitgliedstaaten aufgibt, mindestens die Quelle zu benennen, wo einschlägige Informationen über geeignete Mediatoren oder Konfliktbeilegungsstellen zu finden sind, wird auf die (nicht abschließende) Auflistung an Konfliktbeilegungsangeboten in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 36 UrhG-E – Gemeinsame Vergütungsregeln)

§ 36 UrhG a. F. regelt den Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln. Bei gemeinsamen Vergütungsregeln handelt es sich gemäß § 36 Absatz 1 UrhG a. F. um Vereinbarungen, die Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 UrhG treffen. Der Regelungsgehalt gemeinsamer Vergütungsregeln beschränkt sich aber in der Praxis häufig nicht auf die Festlegung der angemessenen Vergütung nach § 32 UrhG, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf die weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG und gegebenenfalls auch auf die Vergütung für später bekannte Nutzungsarten nach § 32c UrhG. Erhebliche praktische Bedeutung hat daneben auch die branchenspezifische Modifizierung der Auskunftspflichten (§ 32d Absatz 3 und § 32e Absatz 3 UrhG-E) in kollektiven Abreden. Auch für die Bestimmung der angemessenen Beteiligung des Urhebers und des Inhabers von Rechten an anderen nach dem UrhG geschützten Schutzgegenständen nach § 87k Absatz 1 UrhG-E kommen gemeinsame Vergütungsregeln in Betracht. Die Änderung in § 36 UrhG-E trägt diesem erweiterten Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregeln Rechnung.

Zu Nummer 12 (§ 36d UrhG-E – Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht)

§ 36d UrhG-E ermöglicht es Kreativenverbänden, Werknutzer auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, wenn diese systematisch Auskünfte verweigern, die sie Kreativen nach den §§ 32d und 32e UrhG-E schulden.

Nach Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL ist sicher zu stellen, dass Urheber und ausübende Künstler unaufgefordert Auskunft über die Verwertung ihrer Leistungen erhalten. § 32d UrhG-E setzt diese Maßgabe im unmittelbaren Vertragsverhältnis um. Ohne eine kollektivrechtliche Flankierung wären Verstöße gegen die Transparenzpflicht nach § 32d UrhG-E beziehungsweise Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL allerdings weithin folgenlos: Der Vertragspartner des Kreativen könnte abwarten, ob der Kreative die Erfüllung der Auskunftspflicht anmahnt. Die von der Richtlinie geforderte „automatische“ Unterrichtung würde so faktisch zu einem Anspruch auf Auskunftserteilung. Diesem Defizit hilft § 36d UrhG-E ab, in dem er Verbänden einen Unterlassungsanspruch in den Fällen einräumt, in denen ein Verwerter systematisch gegen seine Auskunftspflicht verstößt. Unabhängig hiervon können Urheber und ausübende Künstler die Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E auch weiterhin individuell durchsetzen.

Daneben sanktioniert § 36d UrhG-E auch ein pflichtwidriges Verhalten von Werknutzern in der Lizenzkette, die systematisch Auskünfte verweigern, obwohl sie Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wesentlich bestimmen (§ 32e Absatz 1 Nummer 1 UrhG-E) oder wenn sie wegen Anhaltspunkten für „Bestsellerfälle“ in der Lizenzkette (§ 32e Absatz 1 Nummer 2 UrhG-E) zur Auskunft verpflichtet sind. Insoweit kann § 36d UrhG-E insbesondere für Verwertungen durch Streaming-Plattformen bedeutsam sein, wenn diese wesentliche Marktanteile für Nutzungen von Musik beziehungsweise von audiovisuellen Inhalten innehaben und damit die Nutzung geschützter Inhalte wesentlich bestimmen. Weigern sich diese Werknutzer systematisch, Kreativen Auskunft über die Verwertung der von ihnen geschaffenen Inhalte zu erteilen, können deren Verbände hiergegen vorgehen und die verwertenden Unternehmen dazu anhalten, ihren Auskunftspflichten nachzukommen. Dieses Instrument kann so dazu beitragen, größere Transparenz im Rahmen der neuen digitalen Verwertungsmodelle in der Plattform-Ökonomie zu schaffen.

Zu Absatz 1

§ 36d Absatz 1 Satz 1 UrhG-E orientiert sich an § 2 UKlaG. Im Rahmen des UKlaG ist anerkannt, dass Gegenstand des Unterlassungsanspruchs nicht nur aktives Tun, sondern auch Unterlassungen sein können, etwa die Nichterfüllung von Informations- oder Belehrungspflichten aus den einzelnen Verbraucherschutzgesetzen.

Voraussetzung des Anspruchs auf Unterlassung sind systematische Verletzungen der Auskunftspflicht: Es geht um Konstellationen, in denen ein verwertendes Unternehmen in einer Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle seinen Auskunftspflichten nach den §§ 32d und 32e UrhG-E nicht nachkommt. Das ist etwa dann der Fall, wenn nachgelagerte Online-Auswertungen bestimmter Inhalte nicht oder nicht hinreichend beauskunftet werden, obwohl dies nach § 32d beziehungsweise § 32e UrhG-E geboten wäre, insbesondere, weil Ausnahme-Tatbestände des § 32d Absatz 2 UrhG-E nicht einschlägig sind.

Verstöße im Einzelfall, etwa verursacht durch ein Büroversehen, oder aber unterlassene Auskünfte in Bezug auf individualvertraglich verabredete Verwertungen, die von standardisierten Verfahren abweichen, begründen keinen Unterlassungsanspruch. Die Vorschrift zielt also auf die Durchsetzung der Transparenzpflichten bei Verwertungen, die in einer Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle durchgeführt werden und bei denen die Verwertung in der Praxis häufig auf Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.

§ 36d Absatz 1 Satz 2 UrhG-E bestimmt, welche Verbände von Urhebern aktivlegitimiert sind, und nimmt insoweit auf die Befugnis zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 Absatz 2 UrhG Bezug: Sie müssen hiernach repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Dies ist im Streitfall wie bei § 36 UrhG gegebenenfalls im Prozess zu klären.

Zu Absatz 2

§ 36d Absatz 2 UrhG-E übernimmt die Beweiserleichterung des § 32e Absatz 2 UrhG-E (insoweit identisch mit § 32e Absatz 2 UrhG-E). Grund für das abgesenkte Beweismaß sind die besonderen Schwierigkeiten, die mit der Darlegung und dem Beweis negativer Tatsachen (hier: Nichterteilung von Auskünften) verbunden sind. Zudem sollten Verbände im Klageverfahren die Anonymität der betroffenen Kreativen wahren können (vergleiche auch ErwG 78 Satz 6 DSM-RL). Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Risiko des „Blacklisting“ scheuen und bei Offenlegung ihrer Identität von einer Durchsetzung ihrer Rechte absehen.

Es wird in der Regel genügen, dass der Verband substantiiert die streitgegenständlichen Verwertungen darlegt und es klare Anhaltspunkte dafür gibt, dass in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen entsprechende Auskünfte nicht oder nicht hinreichend erteilt worden sind. Dem verwertenden Unternehmen, das dem geltend gemachten Anspruch entgegengetreten möchte, obliegt dann eine erhöhte Darlegungslast: Es hat gegebenenfalls substantiiert darzulegen, dass es seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nachgekommen ist, sofern die Verpflichtung dem Grunde nach unstreitig beziehungsweise bewiesen ist.

Zu Absatz 3

§ 36d Absatz 3 UrhG-E regelt, dass Ansprüche nach dieser Norm ausgeschlossen sind, sofern die Auskunftspflichten in kollektiven Abreden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen modifiziert worden sind. Die Reform setzt damit einen weiteren Anreiz, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung nach Möglichkeit branchenspezifisch auszugestalten, was bislang nach § 32d Absatz 3 und § 32e Absatz 3 UrhG a. F. umfassend zulässig war und nach §§ 32d und 32e UrhG-E immerhin noch im unionsrechtlich zulässigen Rahmen möglich ist.

Zu Absatz 4

§ 36d Absatz 4 UrhG-E bestimmt unter Bezugnahme auf § 36b Absatz 2 UrhG das anzuwendende Verfahrensrecht des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die Befugnis der obsiegenden Partei, das Urteil nach § 103 UrhG auf Kosten der unterlegenen Partei öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen gilt gemäß § 104 Satz 1 UrhG das Verfahrensrecht der ZPO. Die Vollstreckung des Unterlassungstitels erfolgt nach § 890 ZPO.

Zu Nummer 13 (§ 41 UrhG-E – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht exklusiv vergebene Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG, für ausübende Künstler in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 22 DSM-RL regelt erstmals ein Widerrufsrecht auf Unionsebene. Das deutsche Recht entspricht diesen Maßgaben bereits weitgehend; es bedarf nur weniger Anpassungen.

Die Sonderregeln, die das Rückrufsrecht in Bezug auf Filmwerke beschränken (vergleiche § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 92 UrhG), sind unionsrechtskonform (vergleiche Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2

DSM-RL sowie ErwG 80 Satz 5 bis 7 DSM-RL). Sie bleiben unverändert erhalten, denn Artikel 22 Absatz 2 DSM-RL eröffnet den Mitgliedstaaten beträchtliche Umsetzungsspielräume bei der Ausgestaltung des Rückrufs, um sowohl branchenspezifischen Besonderheiten als auch den Besonderheiten von „Gemeinschaftswerken“ beziehungsweise „Gemeinschaftsdarbietungen“ Rechnung zu tragen, zu denen insbesondere auch Filmwerke gehören. So kann nach Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL das Rückrufsrecht in Bezug auf solche Werke beziehungsweise Darbietungen vollständig ausgeschlossen werden, wie es § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UrhG für die Beiträge von Kreativen zur Herstellung des Filmwerkes vorsieht (vergleiche § 89 UrhG), um die Verwertung von Filmen nicht zu gefährden, die regelmäßig hohe Vorab-Investitionen erfordern.

Überdies erkennt ErwG 80 Satz 5 und 6 DSM-RL explizit an, dass für audiovisuelle Werke ein anderer Zeitrahmen für die Ausübung des Rückrufs als für sonstige Werke angemessen sein kann. Daher ist es angemessen, auch die in § 90 Absatz 1 Satz 3 UrhG eröffnete Option zu erhalten, den Rückruf wegen Nichtausübung des Rechts zur Verfilmung eines vorbestehenden Werkes (§ 88 Absatz 1 UrhG) bis zu einer Dauer von fünf Jahren vertraglich ausschließen zu können.

In Bezug auf sonstige Gemeinschaftswerke beziehungsweise Gemeinschaftsdarbietungen sind die Rückrufsmöglichkeiten schon nach geltendem Recht über § 8 Absatz 2, § 9 und § 80 Absatz 1 UrhG interessengerecht geregelt, so dass auch insoweit kein Änderungsbedarf besteht.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das in Artikel 22 Absatz 3 Satz 3 DSM-RL enthaltene Wahlrecht der Kreativen, ein ausschließliches Nutzungsrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zu beenden, wird in § 41 Absatz 1 UrhG-E umgesetzt. Zudem entfällt in § 41 Absatz 1 UrhG-E die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, wonach die mangelnde Auswertung des Werkes oder der Darbietung berechnigte Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die von der Richtlinie vorgegebene Möglichkeit, nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts zu kündigen (Umwandlung eines ausschließlichen in ein einfaches Nutzungsrecht), ist in § 41 Absatz 5 UrhG-E zu ergänzen. Wie beim Recht zur anderweitigen Verwertung (§ 40a Absatz 1 UrhG) kann sich auch hier die Frage des Sukzessionsschutzes stellen, wenn Dritten vor der Kündigung des ausschließlichen Nutzungsrechts Unterlizenzen erteilt worden sind.

Zu Nummer 14 (§ 44b UrhG-E – Text und Data Mining)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine unionsrechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck.

§ 44b UrhG-E unterscheidet sich von § 60d UrhG a. F., der mit Wirkung vom 1. März 2018 durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) vom 1. September 2017 eingeführt wurde. § 60d UrhG a. F. enthielt eine Erlaubnis für Handlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung bei Text und Data Mining nur für die wissenschaftliche Forschung. Die Bestimmung hatte ihre unionsrechtliche Grundlage in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL. Da Artikel 3 DSM-RL nun speziellere Maßgaben für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung vorgibt, ist § 60d UrhG neu zu fassen.

Ziel von Artikel 4 DSM-RL ist die Gewährung von Rechtssicherheit im Hinblick auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Anderweitige gesetzliche Vorgaben sind daneben zu beachten, insbesondere das Datenschutzrecht (Artikel 28 DSM-RL). Zudem sollen durch

Artikel 4 DSM-RL Innovationen in der Privatwirtschaft angeregt werden (ErwG 18 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL).

Zweck des Text und Data Mining ist es, große Mengen an Informationen, die in digitaler Form vorliegen, wie Texte, Töne, Bilder oder Daten, mit Computern automatisiert auszuwerten (ErwG 8 Satz 1 DSM-RL). Dafür dürfen die auszuwertenden Inhalte gespeichert werden. Nicht vom Zweck des § 44b Absatz 1 UrhG-E gedeckt sind hingegen Handlungen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, Inhalte zu sammeln und zu speichern, um digitale Parallel-Archive zu schaffen.

Die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungshandlungen zum Zweck des Text und Data Mining bezieht sich auf Werke (einschließlich Datenbankwerken und Computerprogrammen), auf Datenbanken sui generis und sonstige Schutzgegenstände des UrhG, etwa auf Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern an Musikaufnahmen. Für Computerprogramme kommt § 44b UrhG-E über § 69a Absatz 4 UrhG zur Anwendung; eine ergänzende Bestimmung enthält § 69d Absatz 4 UrhG-E. § 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit von § 44b UrhG-E auch auf Datenbanken sui generis an.

Eine Vergütung sieht § 44b UrhG-E nicht vor. Anders als bei Artikel 3 DSM-RL, für den der ErwG 17 Satz 2 DSM-RL ausdrücklich regelt, dass kein Ausgleich für Rechtsinhaber vorgesehen werden sollte, enthält Artikel 4 DSM-RL keine entsprechende Aussage. Gleichzeitig fehlt es an einer ausdrücklichen Option für die Mitgliedstaaten, eine Vergütung vorzusehen, wie etwa in Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL. § 44b UrhG-E sieht daher davon ab, eine Vergütungspflicht anzuordnen, zumal der Rechtsinhaber die Nutzung nach Artikel 4 Absatz 3 DSM-RL untersagen kann. Hinzu kommt, dass die mit Artikel 4 DSM-RL beabsichtigte Rechtssicherheit für Nutzer des Text und Data Mining nicht erreicht werden könnte, wenn in Zukunft ermittelt werden müsste, ob lediglich eine ephemere Kopie erstellt wird (dann nach § 44a UrhG in jedem Fall vergütungsfrei) oder eine sonstige Vervielfältigung (dann gegebenenfalls nach § 44b UrhG-E vergütungspflichtig).

Soweit beim Text und Data Mining keine durch das UrhG geschützten Inhalte genutzt werden oder soweit gar keine Vervielfältigungshandlungen vorgenommen werden, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis (ErwG 9 Satz 1 und 2 DSM-RL). Sofern lediglich ephemere Vervielfältigungen erstellt werden, sind diese bereits durch Artikel 5 Absatz 1 InfoSoc-RL beziehungsweise § 44a UrhG erlaubt (ErwG 9 Satz 2 DSM-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für Text und Data Mining. Danach ist Text und Data Mining die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen beziehungsweise digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (siehe auch Artikel 2 Nummer 2 DSM-RL). Digitale Werke sind solche, die von vornherein in digitaler Form vorliegen. Digitalisierte Werke liegen zunächst in analoger Form vor und werden erst im Zuge des Text und Data Mining digitalisiert. Absatz 2 Satz 1 erlaubt also auch die Digitalisierung solcher analogen Werke für die anschließende Analyse. Das zu analysierende Material wird in der Regel aus einer Vielzahl von Werken und Schutzgegenständen bestehen. Zulässig ist es aber auch, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten. Das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG a. F. ausdrücklich vorsah, ist weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL. Er regelt, dass Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zulässig sind. Unter Urheberrechtsaspekten „rechtmäßig zugänglich“ kann ein Werk beispielsweise sein, wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist oder wenn der Nutzer über eine Lizenz Zugang zu den digitalen Inhalten hat (vergleiche ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL). Eine solche Lizenz mit entsprechenden Zugangsrechten liegt beispielsweise auch Open-

Access-Veröffentlichungen zugrunde. Über den Verweis in § 60d Absatz 1 kommt diese Vorschrift auch für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung zur Anwendung.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 DSM-RL.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 3 DSM-RL und regelt, dass Rechtsinhaber sich Vervielfältigungen nach Absatz 2 Satz 1 vorbehalten können. Andere urheberrechtlich relevante Nutzungen, zum Beispiel vorübergehende Vervielfältigungen gemäß § 44a UrhG oder das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 60d UrhG-E darf sich der Rechtsinhaber nicht nach Absatz 3 vorbehalten (ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 6 DSM-RL). Nutzungsvorbehalte auf Basis sonstiger Rechtsgrundlagen, wie sie etwa § 49 Absatz 1 Satz 1 UrhG für die Nutzung in Pressespiegeln enthält, kann der Rechtsinhaber weiterhin erklären, gegebenenfalls zusätzlich zu einem Vorbehalt nach § 44b Absatz 3 UrhG-E.

Ein Nutzungsvorbehalt muss ausdrücklich erklärt werden und in einer Weise erfolgen, die den automatisierten Abläufen beim Text und Data Mining angemessen ist. Im Fall von online zugänglichen Werken ist der Vorbehalt deshalb gemäß Absatz 3 Satz 2 nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt (vergleiche ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL). Er kann auch im Impressum oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein, sofern er auch dort maschinenlesbar ist. Denn Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits Rechtsinhabern die Möglichkeit zu eröffnen, die Nutzung auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis zu untersagen. Gleichzeitig bezweckt die Regelung, bei online zugänglichen Inhalten sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe, die typisches Kriterium des Text und Data Mining sind, tatsächlich auch automatisiert durchgeführt werden können. Bei nicht online zugänglichen Inhalten kann der Nutzungsvorbehalt auch in anderer Weise erklärt werden (vergleiche ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

Ein Nutzungsvorbehalt entfaltet Wirkung ex nunc. Die Beweislast für das Fehlen eines Nutzungsvorbehalts trägt der Nutzer. Den Rechtsinhabern ist es erlaubt, Maßnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass etwaige Nutzungsuntersagungen Beachtung finden (vergleiche ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL).

Ein Nutzungsvorbehalt nach § 44b Absatz 3 UrhG-E für eine Webseite darf nicht dazu führen, dass diese im Rahmen anderer Nutzungen ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt wird, beispielsweise bei der Anzeige als Suchmaschinentreffer. Denn der Nutzungsvorbehalt sollte andere Nutzungen nicht betreffen (ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL). Eine sachliche Rechtfertigung liegt jedoch beispielsweise dann vor, wenn der Nutzer einer Suchmaschine die Weiterverwendbarkeit für Text und Data Mining ausdrücklich als Suchfilter einstellt.

Zu Nummer 15 (§ 51a UrhG-E – Karikatur, Parodie und Pastiche)

Mit dem neuen § 51a UrhG-E regelt das deutsche Urheberrecht erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Grundlage hierfür ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL, der eine fakultative Schrankenregelung zugunsten dieser anlehnenden Nutzungsformen enthält. Im deutschen Recht existierte eine solche ausdrückliche Schranke bislang nicht. Nutzungen zum Zwecke der Karikatur und Parodie wurden bislang unter den Tatbestand der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F. subsumiert.

Anlass für diese Rechtsänderung ist zum einen, dass der EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) am 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) entschieden hat, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a. F. mit dem abschließenden Schranken-katalog des Artikels 5 InfoSoc-RL nicht vereinbar sei. Zweifelsfrei waren und sind aber Karikaturen und Parodien in bestimmten Fällen urheberrechtlich zulässig. Eine Ausnahme zugunsten des Pastiches gab es im deutschen Recht unter § 24 UrhG a. F. nach Auffassung des BGH bislang nicht (Urteil vom 30. April 2020, I ZR 115/16 – Metall auf Metall IV). Diese komplexe Rechtslage löst § 51a UrhG-E nunmehr auf.

Darüber hinaus verlangt Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe b DSM-RL, dass sich Nutzerinnen und Nutzer von Upload-Plattformen auf Erlaubnisse zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches berufen können müssen (siehe auch § 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind insoweit also zur Umsetzung verpflichtet. Auch deshalb ist es nunmehr geboten, diese gesetzlichen Erlaubnisse ausdrücklich und damit anwenderfreundlich in das UrhG zu übernehmen.

Die Auseinandersetzung mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen, die Aufnahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration gehören zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit und sind ihrerseits Grundlage für weiteres kreatives Schaffen. Dies zeigt sich beispielsweise an der Parodie. Zugleich ist es erforderlich, gesetzliche Bestimmungen im aktuellen sozialen Kontext zu interpretieren. Karikaturen und Parodien sind fester Bestandteil der europäischen Kultur, ebenso – wenngleich weniger prominent – der Pastiche. Aufgabe des § 51a UrhG-E ist es zum einen, „klassische“ Nutzungen rechtlich abzusichern, etwa die politische Karikatur in Pressemedien, eine Parodie in einer satirischen Fernsehsendung oder einen literarischen Pastiche. Zugleich können auch moderne Formen transformativer Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte insbesondere im digitalen Umfeld unter die Begriffe der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches gefasst werden. Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 und ErwG 70 Satz 2 DSM-RL erwähnen in diesem Kontext ausdrücklich „nutzergenerierte Inhalte“ (User Generated Content – UGC).

Die Erlaubnisse sind nicht auf bestimmte Nutzer beschränkt; so können zum Beispiel sowohl der professionelle Karikaturist als auch der private Internetnutzer von § 51a UrhG-E profitieren. Ebenso wenig kommt es auf das genutzte Medium, die konkrete Kunstform oder das gewählte Genre an. Um sich auf die Ausnahme des § 51a UrhG-E berufen zu können, ist es – anders als nach § 24 UrhG a. F. – nach neuerer Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG entsteht (vergleiche EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 21 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132; BGH, Urteil vom 28. Juli 2016, I ZR 9/15, Rn. 28 – auf fett getrimmt). Das Ergebnis der erlaubten Nutzung muss also nicht die Schöpfungshöhe eines Werkes erreichen.

Den gesetzlich erlaubten anlehrenden Nutzungen nach § 51a UrhG-E ist gemein, dass sie an ein oder mehrere vorbestehende Werke erinnern. In Abgrenzung zum (urheberrechtlich unzulässigen) Plagiat müssen sie zugleich wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen. Ein „Verblässen“ des Originalwerkes ist aber – anders als bei § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E für Nutzungen, die keiner Einwilligung bedürfen – nicht erforderlich. Schließlich muss die Nutzung des vorbestehenden Werkes einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand dienen (vergleiche für die Parodie EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Diese Auseinandersetzung ist Ausdruck der Grundrechte desjenigen, der die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche anfertigt, und somit die Rechtfertigung für die Beschränkung des Urheberrechts am vorbestehenden Werk. Insbesondere sind hierbei die Meinungsfreiheit nach Artikel 11 Absatz 1 GRCh, die Pressefreiheit nach Artikel 11 Absatz 2 GRCh oder die Kunstfreiheit nach Artikel 13 GRCh zur Entfaltung zu bringen. Im konkreten Fall ist stets ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten und

Interessen des betroffenen Rechtsinhabers und denen des Nutzers zu gewährleisten, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls wie etwa der Umfang der Nutzung in Anbetracht ihres Zwecks zu berücksichtigen sind.

Eine trennscharfe Abgrenzung der unterschiedlichen Zwecke des § 51a UrhG-E ist nicht in jedem Fall möglich. So können sich beispielsweise persiflierende Nutzungen eines Werkes zugleich der Mittel sowohl der Parodie als auch der Karikatur bedienen (vergleiche BGH, Urteil vom 20. März 2003, I ZR 117/00, Rn. 21 f. – Gies-Adler).

Nach § 51a Satz 2 UrhG-E ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung im Rahmen der Erlaubnis nach Satz 1 gestattet. Die Vorschrift entspricht der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Bestimmung zur Zitierbefugnis nach § 51 Satz 3 UrhG.

Der neue § 62 Absatz 4a UrhG-E flankiert § 51a UrhG-E. Ohne diese Einschränkung des gesetzlichen Änderungsverbot aus § 62 Absatz 1 Satz 1 UrhG für Schrankennutzungen würde § 51a UrhG-E weitgehend leerlaufen.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL fordert im Gegensatz zur Zitierbefugnis für die anlehnenen Nutzungen keine verpflichtende Quellenangabe. Der EuGH hat klargestellt, dass es für die Zulässigkeit der Parodie nicht darauf ankommen kann, dass das parodierte Werk angegeben wird (EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 33 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Dieser Rechtsgedanke ist auch auf die Karikatur und den Pastiche zu übertragen.

Zur Parodie

Die wesentlichen Merkmale der Parodie sind auf unionsrechtlicher Ebene durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben (Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Zudem kann ergänzend auf die deutsche Rechtsprechung zur Parodie nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Danach ist charakteristisch für die Parodie, dass sie von Humor oder Verspottung getragen ist. Die humoristische oder verspottende Auseinandersetzung muss sich jedoch nicht auf das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten.

Zur Karikatur

Die wesentlichen Merkmale der Karikatur sind auf unionsrechtlicher Ebene noch nicht abschließend geklärt. Die Bedeutung und Tragweite des Begriffs der Karikatur sind nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vergleiche Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Daneben kann auf die deutsche Rechtsprechung zur Karikatur nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt. Ähnlich wie die Parodie – die Abgrenzung ist wie erwähnt häufig nicht trennscharf möglich – ist auch die Karikatur durch einen Ausdruck des Humors beziehungsweise der Verspottung gekennzeichnet. Während die kritisch-humorvolle Auseinandersetzung bei der Parodie eher bestimmte Werke oder Werkgattungen aufgreift, setzt sich die Karikatur meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander. Zum Teil wird hier auch von Satire gesprochen.

Zum Pastiche

In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. Hierbei geht es meist weniger um die Nutzung konkreter Werke als um die Imitation des Stils eines bestimmten Künstlers, eines Genres oder einer Epoche. In der Musik ist der (italienische) Begriff des Pasticcio für anlehnende Nutzungen dieser Art gebräuchlich. Allerdings ist der Stil als solcher urheberrechtlich nicht geschützt. Insofern bedarf es keiner Schranke des Urheberrechts. Deshalb erlaubt der Pastiche im Kontext des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL über die Imitation des Stils hinaus grundsätzlich auch die urheberrechtlich relevante Übernahme fremder Werke oder Werkteile.

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage.

Demnach gestattet insbesondere der Pastiche, nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E bestimmte nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind, und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt. Zitierende, imitierende und anlehnende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Inter textualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling zu denken.

Das Unionsrecht begründet die Pflicht zur Einführung der nun in § 51a UrhG-E verankerten Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL und ErwG 70 DSM-RL ausdrücklich mit dem Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit. Die gesetzlichen Erlaubnisse müssen stets mit Blick auf die neuen elektronischen Medien gelesen werden (vergleiche bereits ErwG 31 Satz 2 InfoSoc-RL). Bei ihrer Auslegung sollten die Besonderheiten des jeweiligen analogen und digitalen Umfelds sowie der technologische Fortschritt berücksichtigt werden.

Vorbemerkung zu den Nummern 16 und 17 (Umsetzung des Artikels 5 DSM-RL im Rahmen der §§ 60a und 60b UrhG-E)

§ 60a UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL. Das Ziel von Artikel 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online oder grenzüberschreitend erfolgt (ErwG 19 Satz 7 DSM-RL). § 60a UrhG in der seit März 2018 geltenden Fassung enthält bereits gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von Werken für nicht kommerzielle Zwecke von Unterricht und Lehre. Er wird nur insoweit an die zwingenden Erfordernisse von Artikel 5 DSM-RL angepasst, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

(Schutzgegenstände)

Artikel 5 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. § 60a UrhG trägt dem bereits in der geltenden Fassung Rechnung: Die Vorschrift gilt für Werke, auch für Datenbankwerke im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Für Datenbanken verweist § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG schon auf § 60a UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gilt die bestehende Regelung außerdem bereits für die verwandten Schutzrechte (gemäß § 83 UrhG für ausübende Künstler, gemäß § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, gemäß § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und gemäß § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen). Für Com-

puterprogramme ist die Geltung von § 60a UrhG a. F. bislang nicht ausdrücklich angeordnet. Seine Geltung ist grundsätzlich über § 69a Absatz 4 UrhG herzuleiten. Ergänzende Regelungen finden sich zukünftig in § 69d Absatz 5 UrhG-E. Umsetzungsbedarf besteht außerdem für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und erfasst somit auch § 60a UrhG.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL erlaubt Vervielfältigungen und öffentliche Wiedergaben einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen in digitaler Form. § 60a Absatz 1 UrhG deckt diese Nutzungen bereits ab, denn er gestattet es, Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und auf sonstige Weise öffentlich wiederzugeben. Insoweit besteht folglich kein Umsetzungsbedarf. In Bezug auf Computerprogramme sind nach § 69d Absatz 5 UrhG-E nur digitale Nutzungen an bestimmten Orten gesetzlich erlaubt.

Soweit § 60a UrhG in der geltenden Fassung Nutzern weitergehende Befugnisse einräumt als Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL, werden diese Befugnisse nach Artikel 25 DSM-RL beibehalten. Artikel 25 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten auch im Regelungsbereich der Artikel 3 ff. DSM-RL weiterreichende Nutzungsbefugnisse beizubehalten, soweit diese auf die Datenbanken-Richtlinie 96/9/EG (im Folgenden: Datenbanken-RL) oder die InfoSoc-RL gestützt werden können. Dies gilt insbesondere für die nach Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL zulässige Verbreitung von Werken sowie nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL zulässige analoge Formen der oben genannten Nutzungen. Der Entwurf verzichtet hierbei soweit als möglich darauf, zwischen analogen oder digitalen Nutzungen zu differenzieren, um so Technologieneutralität zu wahren.

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu Verträgen ist bereits in § 60g Absatz 1 UrhG geregelt. Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 5 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist dort schon abgebildet. § 60g Absatz 1 UrhG gilt auch für die §§ 60a und 60b UrhG-E in ihren neuen Fassungen. § 60g UrhG steht Verträgen nicht entgegen, die dem Nutzer die Nutzung mindestens im gesetzlich erlaubten Umfang vertraglich gestattet. Grundlage der Nutzung und der Vergütung ist in diesem Fall ausschließlich der Lizenzvertrag.

(Vergütung)

Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL einer Vergütungspflicht zu unterwerfen. Damit kann die für einige der in § 60a UrhG-E erlaubten Nutzungen in § 60h UrhG geregelte Vergütungspflicht beibehalten werden. Die Vergütungspflicht ist zugleich das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL und Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL.

Beibehalten werden auch die Regelungen in § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG zur Berechnung der angemessenen Vergütung. Danach genügen pauschale Vergütungen oder stichprobenbasierte Erhebungen für nutzungsabhängige Vergütungen. ErwG 24 Satz 3 DSM-RL bekräftigt diese Regelung, denn die Mitgliedstaaten sollen für die Berechnung des gerechten Ausgleichs (also der angemessenen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen) auf Systeme zurückgreifen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.

(Barrierefreier Zugang)

Keiner ausdrücklichen Umsetzung bedarf der Hinweis in ErwG 21 Satz 5 DSM-RL, wonach die gesetzliche Erlaubnis für Unterricht auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen

mit Behinderungen für einen barrierefreien Zugang abdeckt. § 60a UrhG schließt schon bislang solche besonderen Nutzungen nicht explizit aus. Soweit solche Nutzungen für Unterricht oder Lehre die Voraussetzungen von § 60a UrhG einhalten, zum Beispiel die 15-Prozent-Grenze, sind sie zulässig. Die §§ 45a bis 45d UrhG, mit denen die Maßgaben des Vertrags von Marrakesch umgesetzt wurden, regeln Nutzungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen folglich nicht abschließend.

(Sonstige Regelungsvorschläge im Konsultationsprozess)

Der Entwurf verzichtet darauf, Vorschläge aus dem Konsultationsprozess zu adressieren, die darauf abzielen, die durch das UrhWissG eingeführten §§ 60a bis 60h UrhG unabhängig von den Maßgaben der DSM-RL zu ändern. Die Bewertung solcher Petita kann im Rahmen der gemäß § 142 UrhG vorgesehenen Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes erfolgen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG)

Artikel 5 DSM-RL bezieht sich ausweislich der Artikelüberschrift nicht nur auf Unterricht an Schulen, sondern ebenso wie § 60a Absatz 1 UrhG auch auf die Lehre an Hochschulen (vergleiche auch ErwG 20 Satz 3 DSM-RL).

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL als auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c InfoSoc-RL in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL regeln ausdrücklich, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts (nicht: „im“ Unterricht) gilt. Dies war bisher schon in § 60a Absatz 1 UrhG entsprechend umgesetzt.

Die Begrenzung des § 60a Absatz 1 UrhG-E auf nicht-kommerzielle Zwecke ist durch Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL und ErwG 20 Satz 3 DSM-RL vorgegeben. ErwG 20 Satz 4 DSM-RL wiederholt die schon aus anderen Richtlinien bekannte Formel, wonach die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend dafür sind, ob nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Damit ist § 60a UrhG auch weiterhin auf den Unterricht an Privatschulen anwendbar.

Die Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15 Prozent des Umfangs der Werke wird ebenfalls beibehalten. Die Regelung ist richtlinienkonform, denn die Mitgliedstaaten dürfen nach ErwG 21 Satz 3 DSM-RL festlegen, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen. Diese Begrenzung ist zudem das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL).

§ 60a Absatz 1 UrhG gilt nur für veröffentlichte Werke. Der Entwurf behält diese Maßgabe bei: Sie dient insbesondere der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und ist als Teil des Dreistufentests zu beachten. Auch hält ErwG 23 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten anordnen können, dass bei der Nutzung von Werken die Persönlichkeitsrechte von Urhebern zu wahren sind.

Das Tatbestandsmerkmal „unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL ist bislang schon durch die Formulierung des Unterrichts und der Lehre „an Bildungseinrichtungen“ in § 60a Absatz 1 UrhG-E abgedeckt. Die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen durch Schüler, Studierende und Lehrkräfte ist bisher schon von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst. Hingegen fallen urheberrechtlich relevante Nutzungen, die zwar Bildungszwecken dienen, jedoch losgelöst von Bildungseinrichtungen stattfinden, nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des § 60a UrhG.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL enthält drei Vorgaben zu den Orten, an denen die Nutzungen gestattet sein müssen: in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung, außerhalb dieser Räumlichkeiten (zum Beispiel in Museen, vergleiche ErwG 22 Satz 1 DSM-RL)

sowie in gesicherten elektronischen Umgebungen. Solche elektronischen Lehr- und Lernumgebungen dürfen also nur den Lehrenden und Schülerinnen und Schülern an einer Bildungseinrichtung zugänglich sein (ErwG 22 Satz 3 DSM-RL). § 60a UrhG enthält keine Eingrenzung, wo die erlaubten Nutzungen stattfinden dürfen (etwa nur im Schulgebäude), sodass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Auch Fernunterricht (vergleiche ErwG 21 Satz 2 DSM-RL) ist bereits abgedeckt (siehe auch Regierungsentwurf UrhWissG, Bundestagsdrucksache 18/12329, S. 36). Soweit § 60a UrhG die Nutzungen auch an anderen Orten beziehungsweise in anderen Formen (zum Beispiel außerhalb der Räumlichkeiten auch auf nicht-elektronischem Wege) gestattet und insoweit über Artikel 5 DSM-RL hinausgeht, ist dies nach Artikel 25 DSM-RL durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL gedeckt.

Dass auch Prüfer in § 60a Absatz 1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErwG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.

§ 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG bleibt unverändert erhalten. Die Befugnis, Werke auch Dritten zur Präsentation des Unterrichts beispielsweise öffentlich zugänglich zu machen, geht zwar über Artikel 5 DSM-RL hinaus. Eine solche Befugnis ist aber wegen Artikel 25 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL weiterhin zulässig.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 2 UrhG)

§ 60a Absatz 2 UrhG kann unverändert beibehalten bleiben, und zwar auch hinsichtlich der Erlaubnis, vollständige vergriffene Werke zu nutzen. Denn ErwG 43 Satz 1 DSM-RL stellt klar, dass die Artikel 8 ff. DSM-RL über kollektive Lizenzen für vergriffene Werke deren Nutzung über gesetzliche Nutzungserlaubnisse weiterhin zulassen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 4 UrhG)

Auch bei § 60a Absatz 4 UrhG besteht kein Umsetzungsbedarf: Er enthält eine Aufzählung der befugten Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen im Sinne des Artikels 5 DSM-RL gehören ausweislich ErwG 20 Satz 2 DSM-RL alle von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen, einschließlich Primarstufe, Sekundarstufe, Berufsbildungseinrichtungen und Einrichtungen der höheren Bildung. Einrichtungen wie Museen werden von der Definition auch weiterhin nicht erfasst. Der von § 60a UrhG erfasste Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden, also zum Beispiel auch in Museen (vergleiche ErwG 22 Satz 1 DSM-RL).

Zu Nummer 16 (§ 60a UrhG-E – Unterricht und Lehre)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt bislang eine unbedingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nicht mehr zu. Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnahmen nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, also zum Beispiel Noten in allen Formen nutzen, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. Für Nutzungshandlungen, die die Bereichsausnahmen nach § 60a Absatz 3 Satz 1 UrhG nicht betreffen, bleibt es allerdings bei der bisherigen Struktur. Der Nutzer kann sich unabhängig davon, ob es Lizenzangebote gibt oder nicht, auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL knüpft an eine „verfügbare Lizenz“ an. Darunter ist – auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen – zu verstehen, dass der Nutzer sich schon dann nicht mehr auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen kann,

wenn Rechtsinhaber Angebote zum Abschluss von Lizenzverträgen machen. Darauf, ob tatsächlich ein Lizenzvertrag geschlossen wurde, kommt es für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme nach § 60a Absatz 3 Satz 1 also nicht an. Die DSM-RL lässt aber nicht jedes Lizenzangebot genügen, sondern nur Angebote für Lizenzen, die geeignet und am Markt leicht verfügbar sind. Geeignet sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nur Lizenzen, die mindestens den gesetzlich erlaubten Nutzungsumfang gestatten und die den besonderen Bedürfnissen von Bildungseinrichtungen entsprechen. Diese beiden Kriterien werden daher ausdrücklich in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E aufgenommen. Gesamtverträge nach dem Vorbild der Vereinbarung über Vervielfältigungen an Schulen zwischen den Ländern, Verwertungsgesellschaften und Inhabern von Rechten an Bildungsmedien können solche geeigneten, leicht verfügbaren Lizenzen beinhalten, denn ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL lässt kollektive Lizenzmechanismen ausdrücklich zu.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lizenzen in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind. ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 2 und 4 DSM-RL verweist dazu auf Informationsmaßnahmen. Zu gegebener Zeit sind also geeignete Maßnahmen zu ergreifen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

§ 60a Absatz 3a UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL um. Ziel der Richtlinienvorschrift ist es, gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte für Unterricht und Lehre insbesondere beim elektronischen Fernunterricht zu erleichtern. Die Vorschrift enthält eine Fiktion bezüglich des Handlungs- und Erfolgsortes der Nutzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei grenzüberschreitenden Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist. Greift also etwa eine aus Frankreich stammende Studierende, die in einen Fernstudiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist, von Frankreich aus auf die Materialien im Universitätsnetz zu, richtet sich die Zulässigkeit der hiermit verbundenen urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausschließlich nach deutschem Recht.

Die unionsrechtliche Maßgabe wird als materiell-rechtliche Fiktion in § 60a Absatz 3a UrhG-E umgesetzt. Eine vergleichbare Fiktion für den Ort der Nutzungshandlung enthält das UrhG bereits, und zwar für die europäische Satellitensendung in § 20a Absatz 1 und 2 UrhG. Diesen Regelungen wird § 60a Absatz 3a UrhG-E nachgebildet.

Die Bestimmung gilt für Nutzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR; derzeit Norwegen, Island, Liechtenstein), sobald die DSM-RL durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommen wurde. Auf grenzüberschreitende Handlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, also etwa der Schweiz, ist § 60a Absatz 3a UrhG-E folglich nicht anwendbar. Die Vorschrift ist zudem auf diejenigen Nutzungen begrenzt, die Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL regelt, also auf die Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen. Auf diese Umgebungen dürfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL nur Lehrer, Schüler und Studierende zugreifen. Dritte gehören nicht dazu, weshalb Absatz 3a nicht für § 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG gilt. Für diese Befugnis bleibt es also bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Kollisionsrecht.

Zu Nummer 17 (§ 60b UrhG-E – Unterrichts- und Lehrmedien)

§ 60b Absatz 2 UrhG-E enthält eine Folgeänderung zur Bereichsausnahme in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Die Änderung bewirkt, dass die Bedingung der Bereichsausnahme, dass Lizenzen verfügbar sein müssen, nicht für die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien gilt. Insoweit bleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Rechtslage. Dazu wird der Verweis konkretisiert und verweist nun nur noch auf den Satz 1 von § 60a Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 18 (§ 60d UrhG-E – Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung)

Die Änderungen in § 60d UrhG-E dienen der Umsetzung des Artikels 3 DSM-RL. Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach ErwG 11 Satz 1 DSM-RL mit dieser Norm das Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird. Das UrhG kennt – auf Grundlage der InfoSoc-RL – bereits seit dem 1. März 2018 eine Regelung zum Text und Data Mining für nicht kommerzielle Zwecke. Soweit Artikel 3 DSM-RL engere Voraussetzungen hat als das bislang geltende Unionsrecht, behält der Entwurf die weiter reichenden Regelungen bei, was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL in der Neufassung durch Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL in Verbindung mit Artikel 25 DSM-RL ausdrücklich gestattet.

§ 60d UrhG-E modifiziert die in § 44b UrhG-E vorgesehenen Regelungen für das allgemeine Text und Data Mining, wenn es für die wissenschaftliche Forschung eingesetzt wird. § 60d UrhG-E in Verbindung mit § 44b UrhG-E ist für Text und Data Mining für wissenschaftliche Forschung aber nicht abschließend. Ein Forscher kann sich alternativ auch ausschließlich auf die für jedermann geltende Befugnis des § 44b UrhG-E Artikel berufen. Er muss dann jedoch alle dort geregelten Tatbestandsvoraussetzungen einhalten.

Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 3 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist in § 60g Absatz 1 UrhG bereits enthalten, der auch für § 60d UrhG-E in seiner neuen Fassung gilt.

§ 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf Datenbanken sui generis an. § 69d Absatz 6 UrhG-E stellt klar, dass § 60d UrhG-E für Computerprogramme nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 1

§ 60d Absatz 1 UrhG-E verweist zunächst auf die Legaldefinition des Text und Data Mining in § 44b UrhG-E. Er regelt zudem, dass Vervielfältigungen für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig sind, denn § 60d UrhG ist teilweise weiter, teilweise enger als § 44b UrhG-E.

Als rechtmäßiger Zugang gilt – wie auch beim Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E – der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten. Darüber hinaus erwähnt ErwG 14 Satz 2 DSM-RL als rechtmäßigen Zugang den Zugang auf vertraglicher Grundlage, etwa durch Abonnements oder Open Access. Auch andere rechtmäßige Mittel können einen rechtmäßigen Zugang gewähren (ErwG 14 Satz 2 DSM-RL). Im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen gelten nach ErwG 14 Satz 3 DSM-RL die Personen als berechtigt, die den Forschungsorganisationen angehören und das Abonnement nutzen.

Zu Absatz 2

§ 60d Absatz 2 Satz 1 UrhG-E regelt, dass Forschungsorganisationen zu Vervielfältigungen berechtigt sind. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Legaldefinition von „Forschungsorganisationen“. Die Definition entspricht inhaltlich derjenigen des Artikels 2 Nummer 1 DSM-RL; es wurde lediglich die Formulierung gestrafft, ohne den Aussagegehalt zu ändern. Danach sind Forschungsorganisationen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie entweder nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, oder aber sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Es genügt, dass eines der drei genannten Kriterien erfüllt ist; es können aber auch mehrere oder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Berechtigt sind zudem Bibliotheken einer Hochschule (Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Neben Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen einschließlich ihrer Bibliotheken können nach ErwG 12 Satz 4 DSM-RL darüber hinaus Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken Berechtigte sein. Sonstige Einrichtungen sind ebenfalls berechtigt, wenn sie in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen (vergleiche Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

„Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich nach ErwG 12 Satz 2 DSM-RL sowohl auf Natur- als auch auf Geisteswissenschaften. Kennzeichnend für einen staatlich anerkannten Auftrag im öffentlichen Interesse gemäß § 60d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E sind beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentlichen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Aufträgen der öffentlichen Hand (vergleiche ErwG 12 Satz 6 DSM-RL). Auch individuelle Nutzer, die einer Forschungsorganisation angehören, fallen nach ErwG 14 Satz 1 und 3 DSM-RL unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben.

§ 60d Absatz 2 Satz 3 UrhG-E enthält spezifische Bestimmungen für Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sogenannte Public Private Partnerships, vergleiche auch ErwG 11 Satz 2 DSM-RL). Der Unionsgesetzgeber geht nach ErwG 11 Satz 2 und 3 DSM-RL im Grundsatz davon aus, dass Forschungsorganisationen sich auch dann im Rahmen solcher öffentlich-privater Partnerschaften auf die gesetzliche Erlaubnis für Text und Data Mining berufen können sollen, wenn die Infrastruktur eines privaten Unternehmens verwendet wird. Eine Berechtigung besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat (vergleiche Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Ein bestimmender Einfluss eines privaten Unternehmens kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in seiner Eigenschaft als Anteilseigner Kontrolle ausüben und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten kann (vergleiche ErwG 12 Satz 7 DSM-RL).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wer neben Forschungsorganisationen zum Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung berechtigt ist.

Absatz 3 Nummer 1 basiert auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL. Er bestimmt, dass auch Einrichtungen des Kulturerbes gesetzlich berechtigt sind, Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining anzufertigen. Die Kulturerbe-Einrichtungen werden legal definiert; sie umfassen öffentlich zugängliche Bibliotheken, öffentlich zugängliche Museen sowie – unabhängig davon, ob öffentlich zugänglich oder nicht – Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes. Die Vorschriften zu nicht verfügbaren Werken in § 61d UrhG-E und den §§ 52 ff. VGG-E verweisen auf diese Legaldefinition.

Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen fallen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in den Anwendungsbereich der Vorschrift (vergleiche ErwG 13 Satz 1 DSM-RL). Ebenso erfasst sind Nationalbibliotheken und Nationalarchive sowie die Archive und die öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vergleiche ErwG 13 Satz 2 DSM-RL). Individuelle Nutzer, die einer der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Einrichtungen angehören, fallen ebenfalls unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben (siehe die Begründung zu Absatz 2). Im Fall von Abonnements durch solche Einrichtungen gelten die Personen als Berechtigte, die den Einrichtungen angehören und das Abonnement nutzen.

Nach Absatz 3 Nummer 2 sind auch einzelne Forscher berechtigt, die weder einer Forschungsorganisation noch einer der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Institutionen angehören, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Berechtigung war schon in § 60d Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. enthalten und stützte sich auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der wiederum in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL fort gilt. Die Beibehaltung dieser gesetzlichen Erlaubnis ist nach Artikel 25 und ErwG 5 Satz 6 DSM-RL zulässig.

Zu Absatz 4

Nach § 60d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E dürfen Nutzer, die nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt sind und nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, Vervielfältigungen nach § 60d Absatz 1 UrhG-E einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung (Nummer 1) sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung (Nummer 2) öffentlich zugänglich machen. Satz 2 sieht vor, dass die öffentliche Zugänglichmachung nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu beenden ist.

Die Regelungen waren bereits in § 60d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 UrhG a. F. enthalten, die ihrerseits auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL basierten. Die Fortgeltung des Regelungsgehalts beruht ebenfalls auf Artikel 25 und ErwG 5 Satz 6 DSM-RL (siehe die Begründung zu Absatz 3). Die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa für die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und für gemeinsame Forschungsarbeiten, fällt nach wie vor unter die Ausnahme des § 60c UrhG, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (vergleiche ErwG 15 Satz 5 DSM-RL).

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 DSM-RL. Er sieht vor, dass Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren dürfen, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Hiernach kann auch eine dauerhafte Speicherung erforderlich und folglich zulässig sein, insbesondere, wenn sie durch Kulturerbe-Einrichtungen und nicht durch die Forschungseinrichtung selbst erfolgt. Vervielfältigungen sind nach ErwG 15 Satz 2 DSM-RL in solchen Fällen in einer sicheren Umgebung zu speichern. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten allerdings die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen (vergleiche ErwG 15 Satz 4 DSM-RL). Zur Aufbewahrung befugt sind über den Verweis auf Absatz 2 auch einzelne Forscher, sofern sie einer Forschungsorganisation angehören (ErwG 14 Satz 1 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechtsinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Modalitäten der Aufbewahrung definieren. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Vorgaben nachzukommen.

Zu Absatz 6

§ 60d Absatz 6 UrhG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 DSM-RL. Danach sind Rechtsinhaber befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden. Probleme können beispielsweise dann entstehen, wenn aufgrund einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen im Rahmen von Text und Data Mining die Nutzung eines Netzwerks für die übrigen Nutzer stark eingeschränkt wird (vergleiche ErwG 16 Satz 1 DSM-RL). Mit den in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen

könnte nach ErwG 16 Satz 2 DSM-RL beispielsweise mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung sichergestellt werden, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang auf diese Daten zugreifen können. Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken aber verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels – das heißt die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems – notwendige Maß hinausgehen. Insbesondere sollte die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beschränkt werden (vergleiche Artikel 3 Absatz 3 sowie ErwG 16 Satz 3 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 DSM-RL genannten Maßnahmen definieren. Diesbezüglich sind zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (siehe die Begründung zu Absatz 5).

Vorbemerkung zu den Nummern 19, 20, 21 (Umsetzung des Artikels 6 DSM-RL im Rahmen der §§ 60e, 60f UrhG und § 60h UrhG)

Artikel 6 DSM-RL enthält eine gesetzliche Erlaubnis für Einrichtungen des Kulturerbes, Vervielfältigungen zum Zweck der Bestandserhaltung vorzunehmen. Ziel dieser verpflichtend einzuführenden Regelung ist es, die Rechtssicherheit für Nutzungen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes zu erhöhen, insbesondere, wenn Einrichtungen des Kulturerbes digitale Techniken einsetzen und grenzüberschreitend zusammenarbeiten (ErwG 25 und 26 DSM-RL). Befugt sind nach Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL Einrichtungen, die im Bereich des Film- und Tonerbes tätig sind, sowie Archive. Nicht erforderlich ist, dass diese Einrichtungen öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren sind Bibliotheken und Museen berechtigt, beide jedoch nur, wenn sie öffentlich zugänglich sind.

Die von Artikel 6 DSM-RL adressierten Einrichtungen werden in die §§ 60e und 60f UrhG-E einbezogen. Änderungen sind nur insofern erforderlich, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

Bislang gelten die §§ 60e und 60f UrhG a. F. nur für Einrichtungen, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen. Dies ergab sich aus den Maßgaben der InfoSoc-RL. Artikel 6 DSM-RL gibt diese Differenzierung auf. Den §§ 60e und 60f UrhG-E wird für kommerzielle Einrichtungen daher jeweils ein neuer Absatz angefügt.

(Schutzgegenstände)

Artikel 6 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. Die §§ 60e und 60f UrhG gelten schon bislang für Werke aller Art, einschließlich Datenbankwerken im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gelten diese Regelungen bereits für viele verwandte Schutzrechte, insbesondere nach § 83 UrhG für geschützte Leistungen ausübender Künstler, über § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, über § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und über § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen.

Umsetzungsbedarf besteht für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und damit auch auf die §§ 60e, 60f UrhG. Für Computerprogramme ist die Geltung von §§ 60e Absatz 1 und 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht ausdrücklich geregelt; sie wird in § 69d Absatz 2 UrhG-E nun angeordnet. Für Datenbanken galten § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht (siehe § 87c UrhG a. F.). § 87c UrhG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die §§ 60e und 60f UrhG sind aufgrund bestehender Verweisungen des UrhG auch für alle sonstigen verwandten Schutzrechte anzuwenden, die nicht durch EU-Richtlinien harmonisiert sind. Betroffen sind wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Absatz 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Absatz 1 Satz 3 UrhG), Lichtbilder (§ 72 Absatz 1 UrhG) und Laufbilder (§ 95 UrhG).

(Befugte Einrichtungen)

§ 60e Absatz 1 UrhG dient nunmehr zum Teil der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL, und zwar soweit er öffentlich zugängliche Bibliotheken betrifft, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Der Begriff der Bibliothek umfasst ausweislich ErwG 13 Satz 2 DSM-RL auch Nationalbibliotheken sowie Bibliotheken, die von Bildungseinrichtungen betrieben werden. Bildungseinrichtungen sind in § 60a Absatz 4 UrhG definiert. Darüber hinaus sind nach Artikel 6 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL auch Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes als Einrichtungen des Kulturerbes befugt. Dies ist bereits mit dem Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG auf § 60e Absatz 1 UrhG umgesetzt. Zu diesen Einrichtungen gehören nach ErwG 13 Satz 2 DSM-RL beispielsweise auch Nationalarchive sowie Archive von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Forschungsorganisationen.

Über Artikel 6 DSM-RL hinausgehende Nutzungserlaubnisse für Bildungseinrichtungen (§ 60f Absatz 1 UrhG-E) und für Archive, die im öffentlichen Interesse tätig sind (§ 60f Absatz 2 UrhG), bleiben nach Artikel 25 DSM-RL auf Grundlage der InfoSoc-RL weiterhin zulässig. Dies gilt in gleicher Weise, soweit § 60f Absatz 1 UrhG-E auf Vervielfältigungen zu anderen Zwecken als zur Erhaltung eines Werkes in § 60e Absatz 1 UrhG sowie auf andere Nutzungshandlungen in § 60e Absatz 2 bis 4 UrhG verweist. § 60f Absatz 2 UrhG ist auch zukünftig nur für Archive anzuwenden, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 6 DSM-RL regelt gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung. Diese Nutzungsbefugnis enthält § 60e Absatz 1 UrhG für Bibliotheken bereits. Über den Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG-E auf die erwähnte Bestimmung dürfen auch die dort genannten Einrichtungen zu diesem Zweck vervielfältigen. Soweit die §§ 60e und 60f UrhG weitere Nutzungshandlungen gestatten, beruhen diese auf der InfoSoc-RL, was nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 25 DSM-RL weiterhin zulässig ist.

Die Bibliothek kann die Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand auch durch Dritte herstellen lassen. Dieser Dritte kann eine andere Einrichtung des Kulturerbes sein, aber auch jeder sonstige Dritte (ErwG 28 Satz 1 DSM-RL), auch wenn er in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist (ErwG 28 Satz 2 DSM-RL). § 60e Absatz 1 UrhG gestattet schon bislang die Vervielfältigung durch Dritte, insoweit besteht kein Anpassungsbedarf.

Es dürfen verkörperte Werke vervielfältigt werden (beispielsweise gedruckte Zeitschriften, Plakate, Schallplatten, Tonbänder). Aus ErwG 29 DSM-RL, der auch Lizenzvereinbarungen erwähnt, ergibt sich, dass außerdem elektronische Bestände vervielfältigt werden dürfen, soweit deren Bestandserhaltung dies erfordert.

Artikel 6 DSM-RL gestattet Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium. Werke dürfen folglich sowohl analog (etwa auf Papier als Trägermedium) als auch digital vervielfältigt werden, und zwar in jeder Größe, Auflösung oder jedem Dateiformat. § 60e Absatz 1 UrhG nimmt hier schon bislang keine Eingrenzung vor, sondern belässt es bei dem technologieutralen Begriff „vervielfältigen“. Auch insoweit besteht also kein Anpassungsbedarf. Die Vervielfältigung ist zu jedem Zeitpunkt im Lauf der Schutzdauer eines Werkes erlaubt (ErwG 27 Satz 1 DSM-RL).

Artikel 6 DSM-RL erlaubt es, Werke im notwendigen Umfang zu vervielfältigen. ErwG 27 Satz 2 DSM-RL konkretisiert dies dahingehend, dass Vervielfältigungen in dem Umfang und in der Anzahl angefertigt werden können, der für die Erhaltung des Werkes notwendig ist. Der Erhaltungszweck bestimmt den zulässigen Umfang. Was nicht vom Erhaltungszweck gedeckt ist, ist auch nicht notwendig beziehungsweise erforderlich. Auch Pflichtexemplare dürfen zum Zweck der Erhaltung vervielfältigt werden (ErwG 29 DSM-RL).

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 6 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist in § 60g Absatz 1 UrhG bereits enthalten, der auch für die §§ 60e und 60f UrhG-E in ihren neuen Fassungen gelten.

(Vergütung)

Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung von Werken durch nicht kommerzielle Einrichtungen sind schon bislang gemäß § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. vergütungsfrei. Die Regelung wird auf die kommerziellen Einrichtungen ausgedehnt und § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 19 (§ 60e UrhG-E – Bibliotheken)

Der neue § 60e Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um, soweit dieser Artikel auch öffentlich zugängliche Bibliotheken befugt, die kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil Artikel 6 DSM-RL, anders als noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL, die Differenzierung in kommerzielle und nicht kommerzielle Bibliotheken aufgibt.

Absatz 6 verweist auf Absatz 1. Der Verweis ist auf Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung begrenzt. Vervielfältigungen für andere in Absatz 1 genannte Zwecke (etwa für die Katalogisierung) sowie die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nutzungsbefugnisse sind Bibliotheken, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen, folglich auch weiterhin nicht durch § 60e UrhG-E gestattet.

Zu Nummer 20 (§ 60f UrhG-E – Archive, Museen und Bildungseinrichtungen)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung am Ende von § 60f Absatz 1 UrhG-E ist eine Folgeänderung zur Anfügung von § 60e Absatz 6 UrhG-E, da dieser nur kommerzielle, nicht aber die in § 60f Absatz 1 UrhG-E adressierten nicht kommerziell tätigen Einrichtungen adressiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue § 60f Absatz 3 setzt Artikel 6 DSM-RL insoweit um, als dieser Artikel Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen betrifft, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen. Auch diesen Einrichtungen werden – wie kommerziellen Bibliotheken – nur Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gestattet, nicht aber die sonstigen in § 60e Absatz 1 UrhG sowie § 60e Absatz 2 bis 5 UrhG genannten Nutzungen.

Zu Nummer 21 (§ 60h UrhG-E – Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen)

Der Katalog der vergütungsfreien Tatbestände wird in § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E an die Ergänzung von § 60e Absatz 6 UrhG-E und § 60f Absatz 3 UrhG-E angepasst, wonach die kommerziellen Einrichtungen des Kulturerbes Vervielfältigungen zur Erhaltung ihrer Bestände anfertigen dürfen. Solche Vervielfältigungen werden unter Berücksichtigung

des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL beziehungsweise Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL vergütungsfrei gestellt. Nach ErwG 17 Satz 2 DSM-RL soll das Text und Data Mining zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung künftig vergütungsfrei ausgestaltet werden. Deshalb wird § 60d Absatz 1 UrhG-E in den Katalog der vergütungsfreien Tatbestände nach § 60h Absatz 2 Nummer 3 UrhG-E aufgenommen.

Zu Nummer 22 (Unterabschnitt 5a – Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke, §§ 61d ff. UrhG-E)

Vorbemerkung zu Unterabschnitt 5a

Der neue Unterabschnitt 5a flankiert die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke in den §§ 52 bis 52e VGG-E, die die DSM-RL als „out of commerce works“ bezeichnet. Der Unterabschnitt ermöglicht besondere Nutzungen nicht verfügbarer Werke. Er ist nicht abschließend, sondern ergänzt sonstigen gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in den §§ 44a ff. UrhG, von denen Bibliotheken und andere Kulturerbe-Einrichtungen Gebrauch machen können, wie z. B. die §§ 60a, 60c bis 60f und 61 UrhG.

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis, falls eine repräsentative Verwertungsgesellschaft nicht existiert und deshalb kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung nicht verfügbarer Werke nicht vergeben werden können. Weitere Einzelheiten sind ggfls. im Verordnungsweg zu regeln; hierfür enthält § 61e UrhG-E eine Verordnungsermächtigung. § 61f UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für Werke aller Art, um Rechtsinhaber angemessen über beabsichtigte Nutzungen und Lizenzierungen nicht verfügbarer Werke zu informieren und so insbesondere deren Widerspruchsrecht zu wahren. § 61g UrhG-E regelt das Verhältnis der beiden gesetzlichen Erlaubnisse in den §§ 61d und 61f UrhG-E zu Verträgen und zu Lizenzangeboten. § 95a Absatz 4 UrhG-E enthält ergänzende Bestimmungen zu technischen Schutzmaßnahmen.

Die §§ 61d bis 61g UrhG-E gehören zum Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes und sind – soweit auf diesen Abschnitt verwiesen wird – jeweils auch auf sonstige Schutzgegenstände beziehungsweise verwandte Schutzrechte und deren Inhaber anzuwenden. Die Geltung für Computerprogramme ergibt sich aus den §§ 69a Absatz 4, 69d, 69f und 69g UrhG-E. Die Geltung für Datenbanken sui generis folgt aus § 87c UrhG-E.

Zu § 61d UrhG-E (Nicht verfügbare Werke)

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke zugunsten von Kulturerbe-Einrichtungen. Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 8 bis 10 DSM-RL.

Es handelt sich um eine Auffangregelung für Fälle, in denen die genannten Einrichtungen den Zugang nicht mithilfe von Verwertungsgesellschaften über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 52 VGG-E ermöglichen können, und zwar weil es entweder für eine bestimmte Werkart keine Verwertungsgesellschaft gibt oder eine Verwertungsgesellschaft zwar existiert, diese aber nicht repräsentativ ist (ErwG 32 Satz 2 DSM-RL). Die Nutzung ist nicht zu vergüten. Wenn eine Kulturerbe-Einrichtung von der gesetzlichen Nutzungsbefugnis Gebrauch macht, muss sie gemäß § 63 Absatz 1 und 2 UrhG-E die Quelle angeben.

§ 61d UrhG-E ergänzt nach Artikel 25 DSM-RL andere bereits bestehende gesetzliche Nutzungserlaubnisse, auf die sich Gedächtniseinrichtungen berufen können. Insbesondere darf also ein – möglicherweise – verwaistes Werk gemäß § 61d UrhG-E auch als nicht verfügbares Werk genutzt werden, falls die Voraussetzungen von § 61d UrhG-E vorliegen.

Zu Absatz 1

§ 61d Absatz 1 Satz 1 UrhG-E normiert die gesetzliche Nutzungsbefugnis und setzt Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL um. Die Vorschrift regelt nur nicht verfügbare Werke. Dies sind Werke, die der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden (§ 52b VGG-E). Ergänzende Details und weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, etwa eine sog. Moving wall, können in einer Verordnung zu § 52c VGG-E geregelt werden. § 52d Nummer 6 VGG-E enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Welche Einrichtungen als Kulturerbe-Einrichtungen zur Nutzung berechtigt sind, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 60d Absatz 3 Nummer 1 UrhG-E. Die Vorschrift erlaubt den Kulturerbe-Einrichtungen auch, die Vervielfältigungen durch Dritte herstellen zu lassen, da nicht jede von ihnen über die technischen Mittel verfügt, die genutzten Werke in geeigneter Weise zu digitalisieren.

Satz 2 beruht auf Artikel 8 Absatz 3 DSM-RL. Hiernach kann sich eine Kulturerbe-Einrichtung auf die gesetzliche Erlaubnis nur dann berufen, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft besteht, von der sie nach § 52 ff. VGG eine erweiterte kollektive Lizenz erhalten könnte. Ob eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, ist anhand der Vorgaben in § 51b VGG-E zu ermitteln, gegebenenfalls ergänzt durch die Verordnung gemäß § 52d Nummer 5 VGG-E.

Die Sätze 3 und 4 UrhG-E setzen Artikel 8 Absatz 2 einschließlich Buchstabe b DSM-RL um. Die nicht verfügbaren Werke dürfen hiernach der Öffentlichkeit lediglich für nicht kommerzielle Zwecke und auf nicht kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden. Zu denken ist insbesondere an die Internetseiten der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana sowie die von den Kulturerbe-Einrichtungen selbst betriebenen Seiten. Internetseiten, die Werbung zum Zweck der Gewinnerzielung schalten, scheiden jedenfalls aus.

Zu Absatz 2

§ 61d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um und ermöglicht es jedem Rechtsinhaber, der Nutzung seines Werkes im Rahmen der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu widersprechen. Anders als bei den §§ 51 Absatz 2 und 52 Absatz 2 VGG-E steht das Widerspruchsrecht auch solchen Rechtsinhabern zu, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben. Das Widerspruchsrecht ist unbefristet. Der Widerspruch kann jederzeit erklärt werden, auch bereits bevor eine Kulturerbe-Einrichtung erklärt hat, das Werk eines bestimmten Rechtsinhabers nutzen zu wollen. Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Nutzungen, die vorher erfolgten.

Widerspruchsadressat ist das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), weil dieses auch das Online-Portal zu nicht verfügbaren Werken verwaltet. Nach den Planungen des EUIPO wird das Online-Portal die Möglichkeit bieten, elektronisch zu widersprechen. Einzelheiten der Ausübung und der Rechtsfolgen des Widerspruchsrechts können im Ordnungswege geregelt werden; § 61e Nummer 1 UrhG-E enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 3

§ 61d Absatz 3 UrhG-E enthält Schutzbestimmungen zugunsten der Rechtsinhaber. Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um.

Satz 1 regelt ähnlich wie § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VGG-E die Informationspflichten im Online-Portal des EUIPO. Will sich eine Kulturerbe-Einrichtung auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, so muss sie jedoch selbst über die geplanten Nutzungen informieren.

Diese Informationen ermöglichen es Rechtsinhabern, ggfls. der Nutzung zu widersprechen. Satz 2 bestimmt ähnlich wie § 52a Absatz 1 Satz 2 VGG-E, dass erst nach sechs Monaten mit der öffentlichen Zugänglichmachung begonnen werden darf. Im Umkehrschluss kann mit der Vervielfältigung schon vor Ablauf dieser Frist begonnen werden.

Zu Absatz 4

§ 61d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E setzt Artikel 9 Absatz 2 DSM-RL mit Regelungen zu grenzüberschreitenden Nutzungen um. Die darin enthaltene Fiktion ermöglicht es, dass Kulturerbe-Einrichtungen auch solchen Nutzern nicht verfügbare Werke öffentlich zugänglich machen dürfen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auf die Inhalte zugreifen. Auf Geoblocking können die Kulturerbe-Einrichtungen insoweit verzichten. Dieser Regelungsmechanismus findet sich bereits in § 20a Absatz 2 Satz 2 UrhG sowie in § 60a Absatz 3a UrhG-E.

§ 61d Absatz 4 Satz 2 UrhG-E bestimmt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Eine Kulturerbe-Einrichtung kann sich hiernach nicht auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis aus § 61d Absatz 1 UrhG-E berufen, wenn sie Werkreihen nutzen möchte, die überwiegend Werke aus Drittstaaten enthalten. Drittstaaten sind gemäß der Legaldefinition in § 52c VGG-E Staaten, die weder Mitglied der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Werkreihen sind Werke, die in einem inhaltlichen Zusammenhang miteinander stehen, wie zum Beispiel Zeitschriftenbände oder die Bände eines Lexikons. Wann Werke aus Drittstaaten stammen (vergleiche Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c DSM-RL), kann in einer Verordnung zu § 52c VGG-E näher geregelt werden; § 52d Nummer 7 VGG-E enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu § 61e UrhG-E (Verordnungsermächtigung)

§ 61e UrhG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, um gegebenenfalls die Regelungen in § 61d UrhG-E sektorspezifisch zu konkretisieren. Begriffe, wie zum Beispiel die Nicht-Verfügbarkeit und die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften), bei denen § 61d UrhG-E auf die §§ 51b und 52 ff. VGG-E Bezug nimmt, können durch die Verordnungsermächtigung in § 52d VGG-E auch mit Wirkung für die Auffangsschranke konkretisiert werden. Auf die Hinweise in den Begründungen zu § 61d UrhG-E sowie zu den §§ 51b bis 52d VGG-E wird verwiesen.

Zu § 61f UrhG-E (Information über nicht verfügbare Werke)

§ 61f UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Dieser Artikel sieht vor, dass Informationsmaßnahmen im Portal des EUIPO ergriffen werden müssen, damit Rechtsinhaber der Nutzung ihrer Werke über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke beziehungsweise der gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verfügbarer Werke widersprechen können. Damit ein Rechtsinhaber sein Widerspruchsrecht tatsächlich aber effektiv ausüben kann, muss er erkennen können, ob gerade sein Werk von einer geplanten Nutzung betroffen ist.

Bei Büchern wird dies etwa durch Angaben zu Autor, Titel, Erscheinungsjahr und Verlag möglich sein. Hierfür bedürfte es keiner gesonderten Regelung. Bei einigen Werkarten kann es jedoch erforderlich sein, das Werk in geeigneter Weise erkennbar zu machen, zum Beispiel durch einen mit einem Wasserzeichen versehenen Thumbnail bei Fotos oder eine kurze Sequenz eines Musikstücks. Dies soll durch § 61f UrhG-E ermöglicht werden. Verwertungsgesellschaften, EUIPO und Kulturerbe-Einrichtungen müssen von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen. Tun sie es, ist gemäß § 63 Absatz 1 und 2 UrhG-E die Quelle anzugeben.

Zu § 61g UrhG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

§ 61g regelt das Verhältnis von vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlich erlaubten Nutzungen im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Werken und mit der Unterrichtung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung. Er knüpft an die Formulierung von § 60g Absatz 1 UrhG an. Vertragliche Vereinbarungen im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die in ErwG 29 DSM-RL genannten Vereinbarungen. Ein Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine Vereinbarung im Sinne der Vorschrift. Hat der Rechtsinhaber der Nutzung widersprochen, darf die Kulturerbe-Einrichtung das Werk nicht gemäß § 61d Absatz 1 UrhG-E nutzen.

Zu Nummer 23 (§ 62 UrhG-E – Änderungsverbot)

Der neue Absatz 4a bestimmt, dass Änderungen des verwendeten Werkes zulässig sind, soweit es der Nutzungszweck des § 51a UrhG-E erfordert. Für Karikatur, Parodie und Pastiche ist kennzeichnend, dass sie sich von dem bestehenden Werk, an das sie erinnern, erkennbar abheben. Diese Auseinandersetzung ist ohne Änderungen des Werkes oftmals nicht möglich. Würde das Änderungsverbot des § 62 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E auch für § 51a UrhG-E gelten, würde die gesetzliche Erlaubnis praktisch leerlaufen.

Zu Nummer 24 (§ 63 UrhG-E – Quellenangabe)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 3 bis 5 und 8 DSM-RL.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Streichung von § 60d UrhG setzt um, dass eine Quellenangabe für Vervielfältigungen bei Text und Data Mining gemäß Artikel 3 und 4 DSM-RL nicht erforderlich ist, anders als noch gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der die unionsrechtliche Grundlage des § 60d UrhG a. F. war.

Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)

Die Ergänzung der §§ 61d und 61f UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL um. Werden also nicht verfügbare Werke gemäß § 61d UrhG-E vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht, ist die Quelle, insbesondere der Name des Urhebers oder eines sonstigen Rechtsinhabers zu nennen. Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL vorgesehene Rückausnahme von dieser Pflicht, wenn die Angabe unmöglich ist, findet sich bereits in § 63 Absatz 1 Satz 3 beziehungsweise am Ende von Absatz 2 Satz 2 UrhG. Macht eine der in § 61f UrhG-E genannten Einrichtungen für die Informationen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke von der Möglichkeit Gebrauch, Werkteile zu nutzen, ist auch dafür eine Quellenangabe erforderlich.

Zu Buchstabe b (Weitere Änderung in Absatz 2)

Die Einfügung zu digitalen Nutzungen für Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL, wonach bei diesen Nutzungen eine Quellenangabe entbehrlich ist.

Mit Blick auf das Erfordernis einer Quellenangabe bei einer öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen von Text und Data Mining, das durch § 60d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E erlaubt wird, bleibt § 63 Absatz 2 Satz 2 UrhG unverändert. Insoweit ist eine Quellenangabe – also anders als bei Vervielfältigungen für das Text und Data Mining (siehe oben zur Änderung in § 63 Absatz 1 UrhG-E) – nach wie vor grundsätzlich erforderlich. Dies liegt daran, dass Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL zwar einen Vorrang der DSM-RL gegenüber Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL für die Fälle vorsieht, in denen das Text und

Data Mining seine Rechtsgrundlage in Artikel 3 oder 4 DSM-RL hat. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 60d Absatz 4 UrhG-E beruht aber auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der eine Quellenangabe vorsieht, wenn sie nicht unmöglich ist.

Zu Nummer 25 (§ 63a UrhG-E – Gesetzliche Vergütungsansprüche)

Zu Absatz 1

§ 63a UrhG a. F. wird in mehrere Absätze unterteilt. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1. Der bisherige Satz 2 wird auf den Regelungsgehalt gekürzt, wonach die Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können.

Zu Absatz 2

§ 63a Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 16 DSM-RL um. Artikel 16 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten, dem Verleger einen Beteiligungsanspruch an dem finanziellen Ausgleich einzuräumen, der dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werkes zusteht, sofern der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland nutzt die Option zur Verlegerbeteiligung, um gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern zu stärken. Denn die Aufteilung der Vergütung auf Urheber und Verleger durch gemeinsame Verwertungsgesellschaften hat sich in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte bewährt, bis sie aufgrund der Entscheidungen „Reprobel“ des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, Rs. C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und „Verlegeranteil“ des BGH (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0) ausgesetzt werden musste. Dies stellt insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern in Frage.

Zudem führt ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zutreffend aus, dass Verleger einen zentralen Beitrag zur Verbreitung und wirtschaftlichen Verwertung der Werke von Urhebern leisten. Denn wenn Werke im Rahmen gesetzlich erlaubter Nutzungen beispielsweise zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt werden, entgehen nicht nur den Urhebern, sondern auch den Verlegern Einnahmen auf dem Primärmarkt. Diese Einbußen sollen künftig auch auf Verlegerseite wieder kompensiert werden.

§ 63a Absatz 2 Satz 1 UrhG-E ordnet daher einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an den Ansprüchen des Urhebers auf angemessene Vergütung an. Die Ausgestaltung der Beteiligung als gesetzlicher Anspruch des Verlegers soll den Aufwand der Verwertungsgesellschaften für die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten geringhalten. Dies liegt im Interesse von sowohl Urhebern wie auch von Verlegern, die in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen sind.

Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers nach § 63a Absatz 2 Satz 1 UrhG-E ist, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat (zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht), dass dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt ist (zum Beispiel durch die erlaubte Privatkopie nach § 53 UrhG) und dass der Urheber als Kompensation für diese Beschränkung eine Vergütung erhält (siehe § 54 UrhG). Nicht erforderlich ist, dass dem Verleger ein ausschließliches Recht an dem verlegten Werk eingeräumt wird; die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts genügt. Da die Beteiligung des Verlegers als gesetzlicher Beteiligungsanspruch an den Vergütungsansprüchen des Urhebers ausgestaltet ist und die Verwertungsgesellschaft nach § 49 VGG-E im Außenverhältnis auch für außenstehende Urheber einziehungsberechtigt ist, hängt die Beteiligung des Verlegers auch nicht davon ab, ob die Verwertungsgesellschaft tatsächlich die Rechte des Urhebers wahrnimmt.

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt, dass im Falle des Satzes 1 nur eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern den gesetzlichen Vergütungsanspruch des Urhebers nach § 63a Absatz 1 UrhG-E geltend machen kann. Diese Voraussetzung bestand schon nach § 63a Satz 2 UrhG a. F. in dem Fall, dass der Urheber dem Verleger bei der Einräumung des Verlagsrechts auch seinen Vergütungsanspruch nach § 63 Satz 1 UrhG a. F. abgetreten hatte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die entsprechende Anwendung von § 63a Absatz 2 auf den Vergütungsanspruch für das Verleihen nach § 27 Absatz 2 UrhG an, also für die so genannte Bibliothekstantieme. Ist dem Verleger – wie allgemein üblich – das Verbreitungsrecht eingeräumt, ist er nach § 63a Absatz 3 UrhG-E auch an diesem Anspruch zu beteiligen. Nach ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zählt zu den Ausnahmen und Beschränkungen, an die die Verlegerbeteiligung anknüpfen kann, nämlich auch das Verleihen von Werken durch öffentliche Einrichtungen.

Zu Nummer 26 (§ 68 UrhG-E – Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke)

Der in Abschnitt 7 über die Dauer des Urheberrechts neu eingefügte § 68 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 14 DSM-RL. Hiernach besteht kein Leistungsschutz an Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke, es sei denn, dass die Vervielfältigung selbst eine eigene geistige Schöpfung darstellt und somit den Schutz als eigenständiges urheberrechtliches Werk im Sinne des § 2 UrhG beanspruchen kann.

Bislang genießen einfache Reproduktionen in der Bundesrepublik Deutschland auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, wenn sie ein Werk vervielfältigen, das bereits gemeinfrei ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein ehemals bestehendes Urheberrecht am reproduzierten Werk erloschen ist, wie etwa an den Werken der Malerin Paula Modersohn-Becker (verstorben im Jahr 1907). Gemeinfrei sind aber auch Werke, die im Geltungsbereich des UrhG nie geschützt waren, wie etwa das Schaffen von Albrecht Dürer.

Praktisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG (vergleiche BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, I ZR 104/17 – Museumsfotos, ECLI:DE:BGH:2018:201218UIZR104.17.0). Artikel 14 DSM-RL schließt den Urheber- und Leistungsschutz nun für jegliche Reproduktion eines gemeinfreien visuellen Werkes aus, ohne dies auf bestimmte Leistungsschutzrechte zu beschränken. Der neue § 68 UrhG-E nimmt daher Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes generell vom Schutz durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 des UrhG aus. Die neue Bereichsausnahme lässt den Werkschutz von Vervielfältigungen nach § 2 UrhG (also solche Vervielfältigungen, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen) unberührt, vergleiche Artikel 14 letzter Halbsatz DSM-RL.

Der in der englischen Sprachfassung (zugleich Verhandlungssprache der Richtlinie) des Artikels 14 DSM-RL verwendete Begriff des „work of visual art“ ist in der deutschen Sprachfassung unzutreffend mit „Werk der bildenden Kunst“ übersetzt. Denn gemeint ist damit nicht das Regelbeispiel des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG, sondern ein darüber hinaus reichender autonomer Begriff des Unionsrechts, den § 68 UrhG-E nunmehr mit dem Begriff „visuelles Werk“ aufnimmt.

Die Bedeutung und die Tragweite dieses Begriffs ist nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vergleiche Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Nach ErwG 53 DSM-RL soll Artikel 14 die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke erleichtern und so den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern. Dabei geht es also um Kunstwerke, die visuell wahrnehmbar sind. Im

Unionsrecht existiert in Ziffer 3 des Anhangs zur Verwaiste-Werke-RL bereits der vergleichbare Begriff der „visuellen Werke“ („visual works“), den § 68 UrhG-E nun übernimmt. Die Kategorie der visuellen Werke umfasst neben den Werken der „bildenden Künste“ („fine art“ in der englischen Sprachfassung der Verwaiste-Werke-RL) noch weitere Werkarten, ist also weiter als die Kategorie des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG (siehe auch Ziffer 3 des Anhangs zu § 61a UrhG).

Die Bereichsausnahme des § 68 UrhG-E gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gefertigt werden, als auch für Bestandsfälle. Dies bedeutet:

Wird die Reproduktion ab dem 7. Juni 2021 hergestellt, entsteht entweder von vornherein kein Leistungsschutz, wenn das abgebildete Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder aber der Leistungsschutz besteht nur noch für die verbleibende Schutzdauer des abgebildeten Werks, höchstens aber für die nach den jeweiligen leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Dauer (zum Beispiel § 72 Absatz 3 UrhG beim Lichtbild oder § 95 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 UrhG beim Laufbild).

Für Reproduktionen, die vor dem 7. Juni 2021 angefertigt wurden, fällt der Leistungsschutz mit Inkrafttreten der Neuregelung entweder weg, wenn das abgebildete visuelle Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder er endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das reproduzierte Werk gemeinfrei wird, sofern der Leistungsschutz nicht bereits zuvor endet.

Die einheitliche Anwendung auch auf Bestandsfälle ergibt sich aus Artikel 26 DSM-RL, der die zeitliche Anwendung der Richtlinie regelt. Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Richtlinie (und damit auch Artikel 14 DSM-RL) auf alle originären Schutzrechte („Werke und sonstigen Schutzgegenstände“) Anwendung findet, die am oder nach dem 7. Juni 2021 geschützt sind. Die verwandten Schutzrechte nach Teil 2 und 3 zählen zu den „sonstigen Schutzgegenständen“ im Sinne der Vorschrift.

Diese einheitliche Anwendung der Bereichsausnahme auf sämtliche Leistungsschutzrechte ist insbesondere durch den Schutzzweck des Artikels 14 DSM-RL geboten: Die Vorschrift soll den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern, indem sie die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke über das Internet erleichtert (vergleiche ErwG 53 DSM-RL). Ein rechtssicherer Zugang zu Abbildungen gemeinfreier Werke ist aber nur möglich, wenn die Anwendung des Artikels 14 DSM-RL unabhängig davon ist, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde. Anderenfalls könnten vor Inkrafttreten der Neuregelung erstellte einfache Reproduktionen in der Bundesrepublik Deutschland je nach Einzelfall faktisch noch bis zu 100 lang Jahre geschützt sein (zum Beispiel im Falle der Lichtbilder nach § 72 Absatz 3 UrhG), was zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten im Rechtsverkehr führen würde, zumal das Aufnahmedatum von Fotos für den Nutzer oft nicht ermittelbar ist.

Vorbemerkung zu den Änderungen in den Nummern 27, 28, 29, 30 (Umsetzung der Artikel 3 bis 7 in den §§ 69a ff. UrhG-E)

Die Änderungen in den §§ 69a ff. UrhG dienen dazu, die gesetzlichen Erlaubnisse der DSM-RL, soweit sie die Nutzung von Software betreffen, einschließlich Folgeänderungen gebündelt im Abschnitt 8 bei den Schrankenbestimmungen für Computerprogramme umzusetzen. Die DSM-RL erlaubt es, Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining, für Unterricht und Lehre und im Rahmen der Langzeitarchivierung zu nutzen (Artikel 4 bis 6 DSM-RL), nicht aber für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL).

Unverändert bestehen bleibt der Rechtsbefehl des § 69a Absatz 4 UrhG, wonach die Regelungen für Sprachwerke auch auf Computerprogramme anzuwenden sind, sofern sich

aus den §§ 69a ff. UrhG nichts Anderes ergibt. Über diese Bestimmung ergibt sich durch richtlinienkonforme Auslegung die Anwendbarkeit der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse von Software für das allgemeine Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E, für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG-E sowie für die §§ 60e und 60f UrhG-E für die Langzeitarchivierung.

Zu Nummer 27 (§ 69a UrhG-E – Gegenstand des Schutzes)

Die Änderungen in § 69a Absatz 5 UrhG-E setzen die Artikel 23 und 7 DSM-RL um.

Der Katalog urhebervertraglicher Vorschriften, der keine Anwendung auf Computerprogramme findet, umfasst künftig wegen Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG alter beziehungsweise neuer Fassung, den neuen Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften nach § 36d UrhG-E, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG-E und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen in den §§ 32f und 32g UrhG-E. Diese Änderung von § 69a Absatz 5 UrhG-E ist Gegenstand einer gesonderten Übergangsregelung in § 137d Absatz 3 UrhG-E.

Die Bestimmungen der §§ 95a bis 95d UrhG werden wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL aus der Aufzählung gestrichen: Das Verhältnis von technischen Schutzmaßnahmen zu Computerprogrammen ergibt sich in Zukunft aus § 69f UrhG-E.

Zu Nummer 28 (§ 69d UrhG-E – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Anfügung des Satzes 2 in § 69d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um und stellt ergänzend zu § 69a Absatz 4 UrhG klar, dass Sicherungskopien von Computerprogrammen auch zur Erhaltung des Kulturerbes zulässig sind. Die Bestimmung dürfte insbesondere für Computerspiele und deren langfristige Bestandssicherung beispielsweise durch Museen oder Bibliotheken Bedeutung haben.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 7)

Zu Absatz 4

§ 69d Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL um: Hiernach dürfen Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Software-RL 2009/24/EG genutzt werden, also zum Beispiel in andere Programmiersprachen übersetzt und bearbeitet werden. Diese Nutzungsformen sind in § 69c Nummer 2 UrhG geregelt; auf ihn nimmt die Neuregelung deshalb Bezug. Dass Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining vervielfältigt werden dürfen, ergibt sich bereits aus § 69a Absatz 4 UrhG in Verbindung mit § 44b Absatz 2 UrhG-E.

Zu Absatz 5

Der neue § 69d Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL um, der die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung und Verbreitung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre erlaubt. § 69d Absatz 5 UrhG-E enthält spezifische Maßgaben für die Nutzung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre und modifiziert insoweit § 60a UrhG, der im Übrigen nach § 69a Absatz 4 UrhG auch auf die Nutzung von Computerprogrammen anzuwenden ist. Folgende Maßgaben sind bei der Anwendung des § 60a UrhG auf Software zu beachten:

Zu Nummer 1

Die Einschränkungen zur Art und zum Ort der erlaubten Nutzung in § 69d Absatz 5 Nummer 1 UrhG-E gehen auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL zurück. Erlaubt ist hier nach insbesondere nur die digitale Nutzung von Software. Die Software darf nicht auf physischen Trägern (zum Beispiel auf USB-Sticks) verbreitet, sondern nur digital übermittelt werden (ErwG 21 Satz 2 DSM-RL). Sofern dabei elektronische Lehr- und Lernumgebungen zum Einsatz kommen, müssen diese gesichert sein, d. h. sie dürfen nur den Lehrenden und Schülerinnen und Schülern an einer Bildungseinrichtung zugänglich sein (ErwG 22 Satz 3 DSM-RL).

Zu Nummer 2

§ 69d Absatz 5 Nummer 2 UrhG-E erlaubt es, Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 UrhG zu nutzen, also zum Beispiel Softwarecode zu übersetzen oder das Computerprogramm zu bearbeiten. Diese Modifizierung ist erforderlich, weil die in § 69c Nummer 2 UrhG genannten Verwertungsrechte von § 60a UrhG-E nicht erfasst sind. Die anderen in § 69c UrhG genannten Nutzungen von Computerprogrammen (also insbesondere die Vervielfältigung) werden bereits durch § 60a Absatz 1 UrhG-E in Verbindung mit § 69a Absatz 4 UrhG gestattet.

Zu Nummer 3

§ 69d Absatz 5 Nummer 3 stellt klar, dass Computerprogramme für Unterricht und Lehre nicht nur im Umfang von 15 Prozent wie nach § 60a Absatz 1 UrhG, sondern vollständig genutzt werden können, denn ansonsten wären Programme nicht lauffähig.

Zu Nummer 4

Computerprogramme dürfen insoweit gemäß Nummer 4 erlaubnisfrei genutzt werden, als dies für den Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt ist. Vom Zweck gedeckt kann es beispielsweise sein, im Informatikunterricht eine Software zu Lernzwecken zu vervielfältigen, um sie anschließend zu Übungszwecken zu bearbeiten. Nicht mehr vom Zweck gedeckt ist es, etwa Textverarbeitungssoftware auf Computern einer Schule zu installieren, um im Deutschunterricht das elektronische Erstellen von Texten zu üben.

Zu Absatz 6

Der neue § 69d Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 3 Absatz 1 DSM-RL um. Diese unionsrechtliche Bestimmung zum Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken enthält – anders als Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL für das allgemeine Text und Data Mining – keine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung von Software, was die Regelung klarstellt (und somit explizit § 60d UrhG-E von der Anwendung über § 69a Absatz 4 UrhG ausschließt).

Zu Absatz 7

§ 69d Absatz 7 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Über § 69a Absatz 4 UrhG sind die §§ 61d bis 61f UrhG-E bereits grundsätzlich auf Computerprogramme anwendbar. So darf beispielsweise ein Computerspielmuseum ein Computerspiel, das nicht (mehr) verfügbar ist, vervielfältigen und beispielsweise auf einer nicht-kommerziellen Webseite zum Nachspielen öffentlich zugänglich machen. § 69d Absatz 7 UrhG-E ergänzt diese Befugnis derart, dass das Museum das Computerspiel auch bearbeiten kann. Dies könnte beispielsweise notwendig sein, um das Computerspiel in einem gängigen Internetbrowser lauffähig zu machen.

Zu Nummer 29 (§ 69f UrhG-E – Rechtsverletzungen, ergänzende Schutzbestimmungen)

§ 69f Absatz 3 UrhG-E regelt zukünftig, wie sich gesetzliche Nutzungserlaubnisse zu technischen Programmschutzmechanismen verhalten. Er ergänzt als Spezialnorm für Computerprogramme die allgemeine Regelung in § 95b UrhG-E, der die Maßgaben aus Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL über die ergänzenden Schutzbestimmungen umsetzt. Die Unanwendbarkeit der §§ 95a bis 95d UrhG war bisher in § 69a Absatz 5 UrhG a. F. geregelt. Die Ausführungen werden nunmehr in den sachlichen Kontext des § 69f Absatz 2 UrhG gestellt, der die technischen Programmschutzmechanismen für Software regelt.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Der erweiterte Regelungsgehalt des Absatzes 3 spiegelt sich in der Ergänzung der Überschrift wider. Die Formulierung „ergänzende Schutzbestimmungen“ entspricht der Bezeichnung von Teil 4 Abschnitt 1 (§§ 95a bis 96 UrhG).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Ergänzung in § 69f Absatz 2 UrhG-E steht im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL. Die Neuregelung erlaubt den befugten Einrichtungen ausnahmsweise die Umgehung technischer Programmschutzmechanismen. § 95a Absatz 4 UrhG-E enthält eine Parallelregelung für andere Werke und sonstige Schutzgegenstände; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass ein Computerspielmuseum ein nicht mehr verfügbares Computerspiel vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, für das keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert und das sich auf einem kopiergeschützten Datenträger in seinem Bestand befindet. Dürfte das Museum den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis faktisch leer.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL verweist auf Artikel 6 InfoSoc-RL, der die Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen regelt. Nach dieser Verweisung soll Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL für die obligatorischen gesetzlichen Erlaubnistatbestände der DSM-RL nicht gelten. Die Erlaubnisse der Artikel 3 bis 6 DSM-RL sollen sich auch dann gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen, wenn die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände über Abrufdienste zugänglich sind, insbesondere über Online-Datenbanken (siehe ErwG 7 Satz 5 DSM-RL, umgesetzt in § 95b Absatz 3 UrhG-E).

§ 69f Absatz 3 UrhG-E setzt diese Maßgabe um, indem er die entsprechende Anwendbarkeit von § 95b UrhG-E einschließlich des dort neu gefassten Absatzes 3 auf technische Programmschutzmechanismen anordnet (in Anlehnung an die Terminologie des § 69f Absatz 2 UrhG). Sofern Rechtsinhaber solche Mechanismen einsetzen, können berechtigte Nutzer verlangen, Mittel zu erhalten, um erlaubte Nutzungen durchführen zu können. Dies gilt nur für die durch die DSM-RL obligatorisch einzuführenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände, die gemäß § 69a Absatz 4 und § 69d UrhG-E auf Computerprogramme anwendbar sind, also für das allgemeine Text und Data Mining (§ 44b UrhG-E), für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG-E) sowie für die Langzeitarchivierung (§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG-E).

Daraus, dass § 95b UrhG-E nur entsprechend anwendbar ist, folgt zugleich, dass es im Übrigen bei der spezifischen Regulierung der technischen Programmschutzmechanismen für Software bleibt. Denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL bestimmt nicht, dass das System der Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen nach Artikel 6 InfoSoc-RL generell auf Computerprogramme anzuwenden ist. Dies stünde im Widerspruch zu ErwG 50 Satz 1 bis 3 InfoSoc-RL.

Zu Nummer 30 (§ 69g UrhG-E – Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht)

Die Änderung des § 69g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 7, 8, 10 und 12 DSM-RL um. § 69g UrhG-E regelt das Verhältnis von vertraglichen Regelungen und der gesetzlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit Computerprogrammen.

Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die die Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre und für die Langzeitarchivierung untersagen, nicht durchsetzbar sind. In der Sache enthält der bislang geltende § 69g Absatz 2 eine entsprechende Regelung bereits für die bestehenden gesetzlichen Erlaubnisse in Bezug auf Computerprogramme. Sie gilt künftig – als Sonderregelung zu § 60g Absatz 1 UrhG – durch Verweis auf § 69d Absatz 2 beziehungsweise Absatz 5 UrhG-E auch für die dort geregelten Langzeitarchivierungen beziehungsweise Nutzungen für Unterricht und Lehre.

Soweit § 69g Absatz 2 UrhG-E zukünftig § 69d Absatz 7 UrhG-E in Bezug nimmt, steht dies in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Auch insoweit setzt sich die gesetzliche Nutzungserlaubnis im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Computerprogrammen (§ 61d UrhG-E) und mit Bekanntmachungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 61f UrhG-E), gegen widersprechende vertragliche Bestimmungen durch. Die Regelung ergänzt § 61g UrhG-E; auf dessen Begründung wird ergänzend verwiesen. Gedacht ist insbesondere an vertragliche Verbote in Endbenutzer-Lizenzverträgen (End User Licence Agreements - EULAs), mit deren Geltung sich ein Softwarenutzer regelmäßig einverstanden erklären muss, um das Computerprogramm nutzen zu können. Der Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine vertragliche Bestimmung in diesem Sinne; wird er vom Rechtsinhaber erhoben, ist die Nutzung nicht verfügbarer Software nicht gesetzlich erlaubt.

Der Vorrang der Schranke vor gesetzlichen Regelungen gilt wegen Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht für das allgemeine Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E; § 69g Absatz 2 UrhG-E verweist deshalb nicht auf § 69d Absatz 4 UrhG-E.

Zu Nummer 31 (§ 71 UrhG-E – Nachgelassene Werke)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24 UrhG a. F.

Zu Nummer 32 (§ 85 UrhG-E – Verwertungsrechte)

Die Änderung bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass § 23 UrhG-E (Bearbeitungen und Umgestaltungen) auf das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers anzuwenden ist. Schon nach bisheriger Rechtslage hat die Rechtsprechung § 24 UrhG a. F. hier analog angewendet. Die Änderung hat insoweit klarstellenden Charakter und reagiert zugleich auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624).

Zu Nummer 33 (§ 87 UrhG-E – Sendeunternehmen)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Zu Satz 1 und 2

In Bezug auf das Recht zur Weitersendung über Kabel- oder Mikrowellensysteme (sogenannte Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gilt zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten weiterhin der Abschlusszwang. Insofern bringt der Entwurf keine Änderungen der geltenden Rechtslage. Satz 1 und 2 werden lediglich an die neuen Begrifflichkeiten der technologieneutralen Weitersendung des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E angepasst.

Zu Satz 3

In Bezug auf alle übrigen Formen der Weitersendung, insbesondere über OTT-Dienste, steht es Sendeunternehmen und Weitersendediensten frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen (Artikel 5 Absatz 2 Online-SatCab-RL).

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Für Verträge über die Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 UrhG-E zwischen Sendeunternehmen und Signalverteilern gilt Absatz 5 entsprechend.

Zu Nummer 34 (§ 87c UrhG-E – Schranken des Rechts des Datenbankherstellers)

§ 87c UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung der Artikel 3 bis 6 DSM-RL. Die dort geregelten obligatorischen neuen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse gelten auch für das Sui-generis-Schutzrecht des Datenbankherstellers und sind folglich in den Katalog der Schrankenbestimmungen des § 87c UrhG-E aufzunehmen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)****Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 2)**

Die Änderung in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UrhG-E verfolgt nur redaktionelle Zwecke: Der bisherige Verweis auf § 60d wird in Nummer 2 gestrichen und stattdessen in die neue Nummer 5 aufgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung der nachfolgenden neuen Nummern 4 bis 6. Im Übrigen kann § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG-E unverändert bestehen bleiben. Die gesetzliche Erlaubnis, auch wesentliche Teile einer Datenbank für Unterricht und Lehre zu vervielfältigen, wie sie Artikel 5 DSM-RL verlangt, ist schon bisher in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UrhG durch Verweis auf § 60a UrhG a. F. geregelt. Dies bedarf daher keiner weiteren Umsetzung. Der Verweis in § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG auf § 60b UrhG-E ist von Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL gedeckt und kann wegen Artikel 25 DSM-RL beibehalten werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Nummer 4 eingefügt, die auf Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E verweist. Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 DSM-RL, der auch das Vervielfältigungsrecht des Datenbankherstellers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Datenbanken-RL in den Anwendungsbereich des Text und Data Mining einbezieht. Hierdurch sind Vervielfältigungen eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E zulässig. Für die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Teils der Datenbank ergibt sich deren Zulässigkeit bereits aus § 87b Absatz 1 Satz 2 UrhG.

Nummer 5 erlaubt Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d UrhG-E. Auf die vorstehende Begründung zu § 87c Absatz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Nummer 6 erlaubt Vervielfältigungen von Datenbanken zum Zweck der Erhaltung des Kulturerbes nach den §§ 60e und 60f UrhG-E. Dies dient der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. wird – teilweise mit Änderungen – in den angefügten Absätzen 4 bis 6 neu geordnet und deshalb an bisheriger Stelle gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung in § 87c Absatz 3 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL um und dient zudem der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 und 12 Absatz 3 Buchstabe d DSM-RL. Damit sind die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für nicht verfügbare Werke sowie für die Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung auch für Datenbanken sui generis anwendbar.

Dass gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL bei der Nutzung der Name des Datenbankherstellers anzugeben ist, wird durch den bereits existierenden Verweis auf § 63 UrhG in § 87c Absatz 5 UrhG umgesetzt.

Der Vorrang der gesetzlichen Nutzungserlaubnis vor der vertraglichen Regelung in § 61g UrhG-E gilt ebenfalls für die Datenbanken. Gedacht ist hierbei an Endnutzer-Lizenzverträge (EULAs), die häufig im Zusammenhang mit elektronischen Datenbanken relevant sein werden.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 6)

Zu Absatz 4

Der neue § 87c Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 5 DSM-RL um, soweit dieser auf das in Artikel 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Buchstabe b Datenbanken-RL geregelte Recht der Weiterverwendung von Datenbanken verweist. Dieses Weiterverwendungsrecht umfasst das Verbreitungsrecht (gemäß § 17 Absatz 3 UrhG einschließlich des Vermietrechts), das Recht der Online-Übermittlung und sonstigen Übermittlung, also das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG, sowie das Recht der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 UrhG. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis wird hierbei entsprechend des Anwendungsbereichs von Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL auf digitale Formen der genannten Nutzungen begrenzt.

§ 87c Absatz 4 UrhG-E verweist auf § 60a UrhG-E insgesamt. Damit sind insbesondere auch die Bereichsausnahmen in § 60a Absatz 3 Satz 1 und 2 UrhG-E bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowie die Regelung zu grenzüberschreitenden Nutzungen in § 60a Absatz 3a UrhG-E anwendbar.

Zu Absatz 5

§ 87c Absatz 5 UrhG-E regelt die Pflicht zur Quellenangabe bei der gesetzlich erlaubten Nutzung von Datenbanken (bislang § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F.). Durch den Verweis auf § 63 UrhG-E gelten für die Frage, wann eine Quellenangabe verzichtbar ist, dieselben Kriterien wie bei der Nutzung von Werken. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Datenbanken-RL.

Die DSM-RL sieht eine Quellenangabe bei Text und Data Mining, soweit es auf Artikel 3 oder Artikel 4 DSM-RL beruht, nicht vor (siehe Begründung zu § 63 Absatz 1 UrhG-E). Auch dies wird implizit durch den Verweis auf § 63 UrhG-E umgesetzt.

Zu Absatz 6

§ 87c Absatz 6 UrhG-E regelt nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 DSM-RL das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse zu Verträgen bei Datenbanken. Er ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die den gesetzlichen Erlaubnissen zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind. Dies war bisher in § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. durch Verweis auf § 60g Absatz 1 UrhG schon für Unterricht und Lehre sowie für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung geregelt. Dieser Verweis wird zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL erweitert auf die neu eingefügten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in § 87c Absatz 1 Nummer 5 und 6 UrhG-E. Einzig auf die neu eingefügte Regelung in Nummer 4 (allgemeines Text und Data Mining) ist der Verweis nicht zu erstrecken, weil Artikel 4 DSM-RL in Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht genannt wird.

Zu Nummer 35 (Teil 2 Abschnitt 7 – Schutz des Presseverlegers, §§ 87f bis 87k UrhG-E)**Zu Abschnitt 7 (Schutz des Presseverlegers)**

Die Änderung von Teil 2 Abschnitt 7 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen) in Verbindung mit der Begriffsdefinition der Presseveröffentlichung in Artikel 2 Absatz 4 DSM-RL. Diese Bestimmungen entsprechen zwar strukturell den §§ 87f ff. UrhG a. F. (Schutz des Presseverlegers). Letztere sind allerdings nach dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17 – ECLI:EU:C:2019:716 – VG Media) unanwendbar. Zudem unterscheiden sich die Regelungskonzepte des früheren deutschen und des europäischen Rechts in zahlreichen Einzelfragen, sodass es vorzugswürdig erscheint, die Bestimmungen insgesamt neu zu fassen.

Zu § 87f UrhG-E (Begriffsbestimmungen)**Zu Absatz 1**

§ 87f Absatz 1 UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 4 DSM-RL um und definiert den Begriff der Presseveröffentlichung. Erfasst sind nur journalistische Veröffentlichungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. In welchem Medium die journalistischen Beiträge publiziert werden, ist unerheblich. Presseveröffentlichungen in diesem Sinne sind beispielsweise sowohl die Online- als auch die Print-Ausgaben von Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Zeitschriften, einschließlich abonnierter Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen (vergleiche ErwG 56 Satz 3 DSM-RL).

Wissenschaftliche Zeitschriften sind nach ErwG 56 Satz 4 DSM-RL keine Presseveröffentlichungen. Auch Blogs, die nicht auf die Initiative eines Presseverlegers zurückgehen und nicht unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Presseverlegers stehen, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes (vergleiche ErwG 56 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist. Hierzu zählen nach ErwG 55 Unterabsatz 2 DSM-RL auch Presseagenturen.

Wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) kann der Presseverleger auch eine natürliche Person sein. Wenn die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt wird, entsteht das Leistungsschutzrecht im Unternehmen

selbst. Maßgeblich ist dann, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Zu Absatz 3

§ 87f Absatz 3 UrhG-E verweist nach Maßgabe des Satzes 3 des ErwG 55 DSM-RL für die Definition des Begriffs der Dienste der Informationsgesellschaft auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Zu § 87g UrhG-E (Rechte des Presseverlegers)

Zu Absatz 1

§ 87g Absatz 1 UrhG-E definiert in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts. Hiernach sollen sowohl das Recht, Presseveröffentlichungen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen (Artikel 2 InfoSoc-RL), wie auch das Recht, Presseveröffentlichungen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind (Artikel 3 Absatz 2 InfoSoc-RL), ausschließlich dem Presseverleger zustehen. Die DSM-RL nimmt insoweit also auf die Definitionen der Verwertrrechte in der InfoSoc-RL Bezug.

Das Leistungsschutzrecht umfasst damit auch Vervielfältigungen für solche Online-Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Zugänglichmachung der Presseveröffentlichung stehen, wie möglicherweise im Einzelfall beim Versenden von E-Mail-Newslettern mit Inhalten aus Presseveröffentlichungen an einzelne Nutzer.

Ziel des Leistungsschutzrechtes ist es gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL, dass Presseverlage die in Artikel 2 und 3 Absatz 2 der InfoSoc-RL genannten Rechte „für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“ erhalten. Eine darüber hinaus gehende Zuerkennung des Vervielfältigungsrechts ist von der Richtlinie nicht geboten. Nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst sind daher insbesondere interne Vervielfältigungshandlungen, die die Funktionsfähigkeit von Suchmaschinen im Internet sicherstellen, d.h. die technisch notwendige Vervielfältigung einer Webseite oder eines Dokuments zur Aufnahme in den Index einer Suchmaschine (Cache). Bei derartigen rein internen Vervielfältigungen handelt es sich nicht um eine vom Leistungsschutzrecht erfasste Online-Nutzung der Presseveröffentlichung. Denn durch solche Vervielfältigungen wird die wirtschaftliche Verwertung der Presseveröffentlichung durch die Verleger nicht beeinträchtigt. Nur diese soll aber durch die Einführung des neuen Schutzrechtes gesichert werden (vgl. ErwG 54 DSM-RL). Diese Erwägungen entsprechen zugleich den Wertungen, auf denen die Freistellung bestimmter Vervielfältigungen nach Artikel 5 Absatz 1 InfoSoc-RL (bzw. § 44a UrhG) beruht. Die Frage, ob die Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen bei der Suchmaschinen-Indexierung ohnehin unter § 44a UrhG fällt, kann daher offenbleiben.

Das Leistungsschutzrecht gilt sowohl für die Online-Nutzung der Presseveröffentlichung im Ganzen als auch von Teilen derselben.

Zu Absatz 2

§ 87g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 DSM-RL um, in denen die Grenzen des Schutzbereichs des Leistungsschutzrechts festgelegt sind. Die hier

aufgezählten Nutzungen sind also vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts nicht umfasst und daher ohne weiteres zulässig. Nutzer müssen daneben aber selbstverständlich bestehende Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Inhalten der Presseveröffentlichung beachten. Die Schutzbereichsgrenzen des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers sind auf diese Schutzgegenstände nicht anwendbar.

Nach Nummer 1 umfassen die Rechte des Presseverlegers nicht die Nutzung der in Presseveröffentlichungen enthaltenen reinen Tatsachen (vergleiche ErwG 57 Satz 2 DSM-RL). Das Leistungsschutzrecht dient nicht dem Schutz einer Information an sich, sondern der Art und Weise, wie der Presseverleger sie in die Presseveröffentlichung aufnimmt und der Öffentlichkeit vermittelt.

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst nach Nummer 2 von vornherein nicht die öffentliche Zugänglichmachung einer Presseveröffentlichung im Internet und die Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung zu diesem Zweck, soweit sie zu privaten oder nicht kommerziellen Zwecken durch einzelne Nutzer erfolgt (vergleiche Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL). Setzt ein Nutzer etwa zu privaten Zwecken einen Tweet ab, der sich auf eine Presseveröffentlichung bezieht, wird diese Nutzung vom Schutzbereich nicht umfasst, auch wenn die Plattform (hier: Twitter) kommerzielle Zwecke verfolgt. Denn insofern kommt es allein auf den vom Nutzer verfolgten – nicht kommerziellen – Zweck an.

Ferner umfasst der Schutzbereich des Rechts des Presseverlegers nach Nummer 3 nicht das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung (vergleiche Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 DSM-RL). Dabei ist unerheblich, ob die Linksetzung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 DSM-RL sind nach Nummer 4 schließlich auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und deren Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Diese somit freie Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft darf aber nach ErwG 58 Satz 5 DSM-RL den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen, die Presseverleger für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichungen getätigt haben. Der Ausschluss von sehr kurzen Auszügen ist daher so auszulegen, dass die Wirksamkeit der Rechte des Presseverlegers nicht beeinträchtigt wird.

Wie sich aus der Definition der Presseveröffentlichung in § 87f Absatz 1 UrhG-E ergibt, können Presseveröffentlichungen neben Textbeiträgen auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen enthalten, etwa Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen. Auch insoweit ist die Nutzung sehr kurzer Auszüge nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst.

Die „sehr kurzen Auszüge“ können zudem aus einer Kombination verschiedener Arten von Werken und Schutzgegenständen zusammengesetzt sein. Enthält ein Beitrag in einer Presseveröffentlichung beispielsweise sowohl Text als auch Grafiken, Fotografien oder audiovisuelles Material, so kann die kumulative Nutzung mehrerer Elemente zulässig sein, soweit es sich jeweils um einen sehr kurzen Auszug aus der Presseveröffentlichung handelt.

Zu Absatz 3

Als vermögensrechtliche Leistungsschutzrechte ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt sind die Rechte des Presseverlegers nach Absatz 4 Satz 1 verkehrsfähig und als Ganzes übertragbar. Absatz 4 Satz 2 verweist ergänzend auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger auch einem anderen das Recht einräumen, die Presseveröffentlichung entweder nur auf einzelne oder aber auf alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Zu § 87h UrhG-E (Ausübung der Rechte des Presseverlegers)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL sieht § 87h Absatz 1 UrhG-E vor, dass die Rechte des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden können, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, also insbesondere Journalistinnen und Journalisten sowie Pressefotografinnen und Pressefotografen, ist es damit zum Beispiel weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, indem sie diese Texte oder sonstigen Schutzgegenstände auf der eigenen Webseite publizieren, ohne hierdurch in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers einzugreifen.

Zu Absatz 2

§ 87h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL um. Presseverleger können hiernach ihre Rechte nicht zu dem Zweck geltend machen, Dritten die berechtigte Nutzung von Werken oder anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten oder Fotografinnen und Fotografen Nutzungsrechte nicht immer exklusiv einräumen, sondern ihre Leistungen mehreren Presseveröffentlichungen durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte zur Verfügung stellen.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL stellt § 87h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E klar, dass an urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung kein neuer Schutz nach dem UrhG begründet werden kann.

Zu § 87i UrhG-E (Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen)

Wie bei anderen verwandten Schutzrechten findet § 10 Absatz 1 UrhG über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft entsprechende Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

§ 87i UrhG-E setzt mit der Bezugnahme auf Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG zugleich Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL um sowie die Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 DSM-RL, soweit diese auf Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL Bezug nehmen. Auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sind hiernach die Schrankenregelungen anwendbar, die in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG geregelt sind. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht nach § 51 UrhG, um sich kritisch mit Presseveröffentlichungen auseinandersetzen zu können (vergleiche ErwG 57 Satz 3 DSM-RL). In Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes finden sich auch die in Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL ausdrücklich in Bezug genommenen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU (Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke, siehe §§ 61 ff. UrhG) sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 (Marrakesch-Richtlinie, siehe §§ 45b ff. UrhG). Nicht anwendbar auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers ist die gesetzlich erlaubte Privatkopie, da private Nutzungen vom Schutzbereich nicht erfasst sind.

Darüber hinaus ordnet Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL die sinngemäße Geltung der Artikel 6 bis 8 InfoSoc-RL (zu technischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen) an. Einer Anpassung der bereits bestehenden Vorschriften des UrhG über die ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95a ff. UrhG) sowie über die Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen (§§ 97 ff. UrhG) bedarf es nicht, da diese Vorschriften nach der Systematik des UrhG auch für verwandte Schutzrechte und damit auch für die §§ 87f ff. UrhG-E gelten.

Zu § 87j UrhG-E (Dauer der Rechte des Presseverlegers)

§ 87j UrhG-E regelt in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 DSM-RL die zweijährige Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.

Zu § 87k UrhG-E (Beteiligungsanspruch)

§ 87k UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 5 DSM-RL um. Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger für die Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhält (vergleiche ErwG 59 Satz 4 DSM-RL).

Da Presseveröffentlichungen häufig nicht nur Werke, insbesondere Textwerke, sondern auch andere nach dem UrhG geschützte Schutzgegenstände enthalten, etwa Fotos oder Filmsequenzen, sollten neben den Urhebern auch die Inhaber verwandter Schutzrechte an den vom Presseverleger erzielten Einnahmen angemessen beteiligt werden. Denn in Bezug auf die Beteiligung an den Einnahmen des Presseverlegers fehlt es für eine Unterscheidung etwa zwischen Lichtbildurhebern und Lichtbildnern an einem hinreichenden sachlichen Grund.

§ 87k Absatz 1 Satz 1 UrhG-E konkretisiert zudem das Erfordernis der angemessenen Beteiligung. Die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte sind hiernach zusammengekommen mindestens zu einem Drittel an den Einnahmen des Presseverlegers zu beteiligen. Diese Mindestbeteiligung erscheint angesichts des erheblichen Beitrags insbesondere der Journalistinnen und Journalisten an der Erstellung der Presseveröffentlichung angemessen.

Nach Satz 2 der Regelung kann von der in § 87k Absatz 1 Satz 1 UrhG-E vorgegebenen Mindestbeteiligung zum Nachteil des Urhebers oder des Inhabers von Rechten an anderen nach dem UrhG geschützten Schutzgegenständen nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Die Höhe der Beteiligung an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung des Leistungsschutzrechts wird damit zur Disposition der Verbände der Kreativen und Presseverleger gestellt.

Damit die Beteiligung der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte an den Einnahmen des Presseverlegers praktikabel umgesetzt wird, kann der Anspruch nach § 87k Absatz 2 UrhG-E nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Nummer 36 (§ 95a UrhG-E – Schutz technischer Maßnahmen)

Die Ergänzung in § 95a Absatz 4 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL und erlaubt es Kulturerbe-Einrichtungen, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden, um so den von der DSM-RL gewünschten Zugang zu nicht mehr verfügbaren Werken tatsächlich auch zu ermöglichen.

Zulässig ist die Selbsthilfe der Kulturerbe-Einrichtung nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 61d UrhG-E vorliegen, also insbesondere keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert, die eine Zugänglichmachung nach den §§ 51 ff. VGG-E lizenzieren könnte. So ist etwa der Fall denkbar, dass eine Einrichtung des Filmerbes ein nicht mehr verfügbares Filmwerk vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, das nur noch auf einer kopiergeschützten DVD in ihrem Bestand vorhanden ist. Dürfte die Einrichtung in diesem Fall den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis aus § 61d UrhG-E insbesondere bei Werken und sonstigen Schutzgegenständen auf elektronischen Datenträgern leer, weil diese häufig durch eine technische Maßnahme geschützt sein werden.

§ 69f UrhG-E enthält eine entsprechende Regelung für nicht mehr verfügbare Computerprogramme, die zugänglich gemacht werden sollen.

Zu Nummer 37 (§ 95b UrhG-E – Durchsetzung von Schrankenbestimmungen)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL. Nach dieser Vorschrift sind die in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, 3 und 5 InfoSoc-RL vorgesehenen Bestimmungen für technische Schutzmaßnahmen auch auf die in den Artikel 3 bis 6 DSM-RL geregelten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse anwendbar, nicht jedoch die Bereichsausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL.

§ 95b UrhG ist auch dann anzuwenden, wenn die gesetzlichen Erlaubnistatbestände die Nutzung sonstiger Schutzgegenstände betreffen, also etwa das Text und Data Mining von Datenbanken sui generis gemäß § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 44b UrhG-E. Für Computerprogramme gilt die Sondervorschrift in § 69f Absatz 3 UrhG-E.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

§ 95b Absatz 1 UrhG setzt Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 InfoSoc-RL um, der bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse durchsetzungsstark ausgestaltet. In die Aufzählung des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E ist wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL nun auch die neu eingeführte Erlaubnis für das Text und Data Mining in § 44b UrhG-E aufgenommen worden, der Artikel 4 DSM-RL umsetzt. Die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Text und Data Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL, umgesetzt in § 60d UrhG-E), für Unterricht und Lehre (Artikel 5 DSM-RL umgesetzt in § 60a UrhG-E) und für die Langzeitarchivierung (Artikel 6 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG) sind schon bislang in der Liste des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG enthalten. Insoweit bedarf es lediglich noch der Anpassung des bereits geltenden § 95b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 UrhG-E an die neu gefasste Überschrift des § 60d UrhG-E.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 95b Absatz 3 UrhG setzt bereits nach geltendem Recht Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL und Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL um. Nach dieser Regelung setzen sich die in § 95 Absatz 1 UrhG aufgelisteten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse dann nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durch, wenn die zu nutzenden Inhalte auf vertraglicher Basis gemäß § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden, wie etwa bei gegen Entgelt lizenzierten Online-Datenbanken.

Ebenso wie schon die Marrakesch-RL (unter anderem umgesetzt in den §§ 45b und 45c UrhG) legt die DSM-RL nun fest, dass bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse sich ebenfalls gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen sollen, denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL sowie Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL verweisen gerade nicht auf den Unterabsatz 4 von Artikel 6 Absatz 4 InfoSoc-RL.

Diese komplexen Regelungen werden aus diesem Anlass neu geordnet. Die Vorschrift formuliert nun positiv, welche gesetzlichen Nutzungen sich auch online gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen. Außerdem werden die vollständig durchsetzungsstarken Erlaubnistatbestände ausdrücklich in § 95b Absatz 3 UrhG-E aufgezählt. Hierbei sind zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL die §§ 44b, 60a, 60d, 60e und 60f UrhG allerdings nur insoweit aufzunehmen, wie ihr Regelungsgehalt auf der DSM-RL beruht. Für den Regelungsgehalt, der sich auf die InfoSoc-RL stützt, ist Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL weiterhin zu beachten.

Zu Nummer 38 (§ 95d UrhG-E – Kennzeichnungspflichten)

Die Streichung von § 95d Absatz 2 Satz 2 UrhG ist eine Folgeänderung zur Neuordnung von § 95b Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 39 (§ 111a UrhG-E – Bußgeldvorschriften)

Die Änderung in § 111a Absatz 1 Nummer 3 UrhG-E ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 95d Absatz 2 Satz 2 UrhG a. F. Die Nennung des Satzes 1 des § 95d Absatz 2 UrhG-E ist künftig entbehrlich, da § 95d Absatz 2 UrhG-E zukünftig nur noch aus einem einzigen Satz besteht.

Zu Nummer 40 (§ 127b UrhG-E – Schutz des Presseverlegers)

Das Leistungsschutzrecht steht ausschließlich Presseverlegern zu, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben (vergleiche Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL sowie ErwG 55 DSM-RL). Die Bestimmung sollte darüber hinaus jedoch auch Presseverleger mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum privilegieren (zu vergleichbaren Konstellationen siehe § 126 Absatz 1 Satz 3 UrhG).

Zu Nummer 41 (§ 132 UrhG-E – Verträge)

Die Änderungen im Vertragsrecht, mit denen die Artikel 18 bis 23 DSM-RL umgesetzt und die §§ 32 ff. UrhG-E geändert werden, bedürfen zum Teil der Flankierung durch Übergangsbestimmungen. Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL stellt den Grundsatz auf, dass die Maßgaben der DSM-RL erst vom 7. Juni 2021 an Rechtswirkung entfalten. Dies entspricht dem in § 132 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 UrhG kodifizierten Grundsatz, wonach Änderungen der urhebervertraglichen Bestimmungen nur auf Verträge anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen geschlossen werden.

Um künftig die Bestimmung der jeweils anwendbaren Fassung einer Regelung auf einen Vertrag zu erleichtern, wird der Regelungsgehalt des § 132 UrhG-E im Wesentlichen auf Sachverhalte beziehungsweise Vertragsschlüsse bis einschließlich 28. Februar 2017 beschränkt; also für die Zeit zwischen der ersten und zweiten (nationalen) Reform des Urhebervertragsrechts. Hierzu ergänzend trifft der neue § 133 UrhG-E Übergangsbestimmungen für Vertragsschlüsse und Sachverhalte ab dem 1. März 2017, und zwar zum einen für die Zeit vom 1. März 2017 bis zum 6. Juni 2021 und zum anderen für die Zeit ab dem 7. Juni 2021, wenn die vertragsrechtlichen Maßgaben der DSM-RL zu beachten sind.

Die Änderungen in § 132 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a UrhG-E dienen in diesem Zusammenhang vor allem der Klarstellung; es wird deutlicher als im bislang geltenden Recht formuliert, dass Absatz 3 im Wesentlichen nur Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis einschließlich 30. Juni 2002 betrifft, und Absatz 3a Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 28. Februar 2017. Zugleich werden die Absätze 3 und 3a jeweils um den Hinweis ergänzt, dass künftig auch die Maßgaben des § 133 Absatz 2 bis 4 UrhG-E zu beachten sind. Da Satz 2 des § 132 Absatz 3a UrhG a. F., also die geltende Übergangsregelung zu § 41 UrhG a. F., ab dem 7. Juni 2021 neben § 133 Absatz 2 UrhG-E keinen eigenen Regelungsgehalt mehr haben wird, kann diese künftig entfallen.

Zu Nummer 42 (§ 133 UrhG-E – Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790)

Der neue § 133 UrhG-E regelt, welche Fassung der urhebervertraglichen Normen für Sachverhalte und Vertragsschlüsse ab dem 1. März 2017 maßgeblich ist. Die Vorschrift setzt die Artikel 26 und 27 DSM-RL um.

Zu Absatz 1

Nach der Grundregel des § 133 Absatz 1 UrhG-E beziehungsweise des Artikels 26 Absatz 2 DSM-RL wirken die urhebervertraglichen Änderungen zur Umsetzung der DSM-RL nur in die Zukunft. Sie betreffen also in der Regel nur Verträge, die ab dem 7. Juni 2021 geschlossen werden.

Zu Absatz 2

Dieser Grundsatz wird allerdings in § 133 Absatz 2 UrhG-E für § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers) und § 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) für diejenigen Fälle durchbrochen, in denen bei einem Vertrag, der bis einschließlich 6. Juni 2021 geschlossen wurde, ein Missverhältnis zwischen Vergütung und Verwertungserfolg nach dem 6. Juni 2021 entsteht beziehungsweise ein Rückruf nach diesem Tag erklärt wird. Dies entspricht der Systematik der bestehenden Übergangsregelungen zu § 32a UrhG a. F. (vergleiche § 132 Absatz 3 Satz 2 UrhG a. F.) und zu § 41 UrhG a. F. (vergleiche § 132 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 UrhG a. F.). Auch nach diesen sind Änderungen an §§ 32a und 41 UrhG a. F. auch auf Verträge anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen geschlossen wurden. Da ab dem 7. Juni 2021 gemäß § 32a Absatz 1 UrhG-E ein anderer Maßstab für das Missverhältnis zwischen Vergütung und Verwertungserfolg gilt, ist in Bestseller-Fällen zwischen Verwertungserfolgen bis zum 6. Juni 2021 und nach diesem Tag zu unterscheiden.

Zu Absatz 3

§ 133 Absatz 3 Satz 1 UrhG-E setzt – ebenfalls abweichend von der Regel des Absatzes 1 – Artikel 27 DSM-RL um. Hiernach unterliegen Lizenzverträge unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab dem 7. Juni 2022 der Transparenzpflicht nach Artikel 19 DSM-RL, die ihrerseits in §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird. Artikel 27 DSM-RL konkretisiert also die Übergangsfrist, die Verwertern gemäß ErwG 77 Satz 5 DSM-RL für die Anpassung an das neue Transparenzregime zu gewähren ist. Dass neues Unionsrecht eine „unechte Rückwirkung“ entfaltet, sich also auch auf Vertragsverhältnisse auswirkt, die schon vor seiner Anwendbarkeit abgeschlossen wurden, ist allgemein üblich (vergleiche unter anderem EuGH, Rs. C-120/08, ECLI:EU:C:2010:798, Rn. 41 – Bavaria – und Rs. C-154/05, ECLI:EU:C:2006:449 Rn. 42 f. – Kersbergen-Lap und Dams-Schipper). Auch in Bezug auf Bestandsverträge gilt aber die Einschränkung, dass Auskünfte nur insoweit erteilt werden müssen, wie ihre Erteilung mit verhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen ist (vergleiche § 32d Absatz 2 UrhG-E und § 32e Absatz 1 Satz 1 UrhG-E).

Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit dürfte allerdings bei Bestandsverträgen schneller überschritten sein als bei Vertragsabschlüssen nach dem 6. Juni 2021, weil Verwerter in diesen Fällen einen erhöhten Aufwand für die Auskünfte kalkulatorisch nicht berücksichtigen konnten. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn für die Auskunftserteilung noch Jahre später Daten in erheblichem Umfang erhoben oder aber Datenbanken erst aufgebaut werden müssten. Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit ist auch dann überschritten, wenn nach bislang geltenden Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechende Auskünfte nicht erforderlich waren.

Absatz 3 Satz 2 modifiziert die Übergangsregelung aus Absatz 3 Satz 1 für die Verwertung von älteren Filmen ab dem 7. Juni 2022. Danach gilt die neue „automatische“ Auskunftspflicht des Vertragspartners nach § 32d UrhG-E nur dann, wenn der Vertrag ab 2008 geschlossen wurde. Bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, bleibt es dabei, dass der Vertragspartner nur dann Auskunft erteilen muss, wenn der Kreative ihn dazu auffordert. Gerechtfertigt ist diese Sonderregelung für filmische Auswertungen durch die Vielzahl von Mitwirkenden bei Filmproduktionen. Gerade bei älterem Archivmaterial, das erneut gesendet oder online zugänglich gemacht werden soll, wäre es unverhält-

nismäßig, die Vertragspartner der Kreativen zur unaufgeforderten Unterrichtung aller Auskunftsberechtigten zu verpflichten. Insoweit handelt es sich um eine Konkretisierung des in Artikel 19 Absatz 3 und ErwG 77 Satz 1 DSM-RL verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zugleich erscheint es angemessen, die Sonderregelung auf Bestandsverträge zu begrenzen, die bis Ende 2007 geschlossen wurden. Denn im Jahr 2008 wurden Verträge über unbekannte Nutzungsarten zulässig (siehe §§ 31a, 32c, 137I UrhG): Seither haben Verwerter verbesserte Möglichkeiten, ältere Bestandswerke z. B. auch online auszuwerten, obwohl diese Nutzungsart bei Vertragsschluss noch unbekannt war. Dies rechtfertigt es, die „automatische“ Auskunftspflicht zum 1. Januar 2008 beginnen zu lassen.

Der sachliche Anwendungsbereich der Sonderregelung für den Film umfasst sowohl Filmwerke (§ 89 UrhG) einschließlich der zu ihrer Herstellung benutzten vorbestehenden Werke (§ 89 Absatz 3 UrhG) als auch Laufbilder nach § 95 UrhG. Betroffen sind Verträge mit den Filmurhebern, mit den an dem Film mitwirkenden ausübenden Künstlern (insbesondere Schauspielerinnen und Schauspieler) sowie mit Urhebern und ausübenden Künstlern der zur Herstellung des Films verwendeten Werke und Leistungen (z. B. Drehbuch, Filmmusik).

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Absätze 1 bis 3 auch für ausübende Künstler gelten, für die die urhebervertraglichen Bestimmungen der §§ 32 ff. UrhG über die Verweisung in § 79 Absatz 2a UrhG anzuwenden sind.

Zu Nummer 43 (§ 137d UrhG-E – Computerprogramme)

Die Übergangsbestimmung setzt Artikel 26 DSM-RL um. Hiernach gelten die in Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL für Computerprogramme normierten und durch § 69a Absatz 5 UrhG-E umgesetzten Ausnahmen von den urhebervertragsrechtlichen Vorschriften erst ab dem 7. Juni 2021.

Zu Nummer 44 (§ 137g UrhG-E – Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des § 23 UrhG a. F. in mehrere Absätze sowie um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 60d UrhG-E. Die darin bislang enthaltene Sonderregelung für Datenbankwerke entfällt.

Zu Nummer 45 (§§ 137p bis 137r UrhG-E)

Zu § 137p UrhG-E (Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789)

Absatz 1 regelt, dass der Direktvergütungsanspruch aus § 20b Absatz 2 UrhG-E bei Weitersendungen, die keine Kabelweitersendungen sind (also insbesondere bei OTT-Diensten), erst für Verträge gilt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden. Die Bestimmung orientiert sich an § 137h Absatz 3 UrhG, der eine ähnliche Regelung für die Kabelweitersendung nach § 20b UrhG a. F. trifft.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen für bestehende Verträge über ergänzende europäische Online-Dienste beziehungsweise die Direkteinspeisung nach Maßgabe von Artikel 11 Online-SatCab-RL.

Zu § 137q UrhG-E (Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung)

Nach § 137q UrhG-E ist die Verlegerbeteiligung nach § 63 Absatz 2 und 3 UrhG-E für Einnahmen anzuwenden, die die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten. Es

kommt also nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Verlagsvertrag abgeschlossen worden ist. Dies ist aus Gründen der praktischen Umsetzung geboten. Inkassiert eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft, ist der Zahlungseingang bei dieser Stelle maßgeblich.

Zu § 137r UrhG-E (Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers)

§ 137r UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Vorschriften über den Schutz des Presseverlegers nach den §§ 87f bis 87k UrhG-E sowie in § 127b UrhG-E finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.

Zu Nummer 46 (§ 142 UrhG-E – Evaluierung, Befristung)

Durch die Einfügung von § 142 Absatz 3 UrhG-E werden einzelne Vorschriften, die durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformiert wurden, teilweise entfristet. Dies betrifft die Teile dieser Vorschriften, die ab dem 7. Juni 2021 durch die Vorgaben der Artikel 3 bis 7 DSM-RL zwingend von den Mitgliedstaaten einzuführen (und damit auch dauerhaft beizubehalten) sind. Unberührt bleibt die Maßgabe in § 142 Absatz 1 UrhG, sämtliche Vorschriften des Unterabschnitts 4 (§§ 60a bis 60h) im Jahr 2022 zu evaluieren..

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nummer 1 betrifft die gesetzliche Nutzungserlaubnis für digitale Nutzungen für Unterricht und Lehre gemäß Artikel 5 DSM-RL, umgesetzt in § 60a UrhG-E. Befristet bleiben analoge Nutzungen. Dies schafft für die Bildungsträger in den Bundesländern und den Kommunen Planungssicherheit beim gebotenen Ausbau von Fernunterricht und digitaler Lehre, gerade auch vor dem Hintergrund der Pandemie.

Nummer 2 adressiert die Nutzungserlaubnis für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung gemäß Artikel 3 DSM-RL, umgesetzt in § 60d Absatz 1 bis 3 Nummer 1, Absatz 5 und 6 UrhG-E. Befristet bleiben die Befugnis zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie die Befugnisse für Forscher, die keiner Forschungsorganisation angehören, da diese Befugnisse nicht auf der DSM-RL beruhen, sondern auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL.

Nummer 3 entfristet teilweise die gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen durch Bibliotheken, Archive und weitere Kulturerbe-Einrichtungen zum Zweck der Langzeitarchivierung gemäß Artikel 6 DSM-RL, umgesetzt in § 60e Absatz 1 und 6 UrhG-E sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG-E.

Nummer 4 betrifft außerdem die Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL zum Verhältnis zwischen gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und vertraglichen Nutzungsregelungen, umgesetzt in § 60g Absatz 1 UrhG-E. Zugleich ist auch die Vorschrift zur Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60h UrhG-E zu entfristen, soweit sie sich auf die in den Nummern 1 bis 3 geregelten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse in den §§ 60a, 60d, 60e und 60f UrhG-E bezieht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften beziehungsweise der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 7a VGG-E – Außenstehender)

Der neue § 7a VGG-E enthält eine Definition des Außenstehenden. Die Vorschrift hat keine unmittelbare Entsprechung in der DSM-RL oder der Online-SatCab-RL. Die §§ 50, 51 und 52 VGG-E greifen diese Definition auf. Außenstehende sind Rechtsinhaber, mit denen im Innenverhältnis mit der Verwertungsgesellschaft kein vertragliches Wahrnehmungsverhältnis hinsichtlich solcher Nutzungen begründet ist, die Gegenstand von Rechtswahrnehmungen sein sollen. Gleichwohl ist die Verwertungsgesellschaft nach Maßgabe der vorstehend genannten Bestimmungen befugt, im Außenverhältnis mit Nutzern Rechte der Außenstehenden einzuräumen.

Zu Nummer 3 (§ 27 VGG-E – Verteilungsplan)

Die Änderung dient der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens: Da Verwertungsgesellschaften bereits qua Definition Rechte für mehrere Rechtsinhaber zu deren kollektiven Nutzen wahrnehmen (vergleiche § 2 Absatz 1 VGG), wurde der Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ in § 27 Absatz 2 VGG a. F. schon bislang dahingehend ausgelegt, dass hiermit verschiedene Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern gemeint sind. Dass diese Auslegung dem Willen des damaligen Gesetzgebers entspricht, belegt der Bericht des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10637 S. 24 f). Denn in ihm werden unter den Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ originäre wie derivative Rechtsinhaber subsumiert und als Beispiele für diese unterschiedlichen Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern explizit Urheber und Verleger angeführt.

Zu Nummer 4 (§ 27a VGG-E – Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers)

§ 27a VGG war 2016 zunächst lediglich als Übergangslösung gedacht, bis die unionsrechtlichen Vorgaben wieder eine Beteiligung von Verlegern an der angemessenen Vergütung in der bis dahin üblichen Form erlaubten. § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E erlaubt entsprechend den Maßgaben von Artikel 16 DSM-RL allerdings eine Verlegerbeteiligung nur unter der Voraussetzung, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk einräumt. Vor diesem Hintergrund soll die durch § 27a VGG eingeführte Möglichkeit zur nachträglichen Verlegerbeteiligung für Fälle erhalten bleiben, in denen dem Verleger kein Recht eingeräumt wird.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in § 27a Absatz 1 VGG-E ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 63a UrhG-E.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen der Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG-E und der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 2 UrhG-E herzustellen, wird (ebenso wie in § 63a Absatz 3 UrhG-E) auch die Möglichkeit der nachträglichen Beteiligung gemäß § 27a VGG-E auf die Bibliothekstantieme (§ 27 Absatz 2 UrhG) erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 27b VGG-E – Mindestbeteiligung des Urhebers)

Der neue § 27b VGG-E regelt, zu welchen Anteilen Urheber in den Fällen des § 63a Absatz 2 und 3 UrhG-E und des § 27a VGG-E mindestens zu beteiligen sind, sofern die Gremien der Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegen. Die Regelung konkretisiert damit das Erfordernis der Angemessenheit der Verlegerbeteiligung. Die Mindestquote soll mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten schaffen und zu einer Beschleunigung des Verteilungsverfahrens beitragen. Zugleich bleibt durch die Abdingbarkeit der Quote die Autonomie der Verwertungsgesellschaften weitgehend gewahrt.

Ausweislich des ErwG 60 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Aufteilung der angemessenen Vergütung zwischen Urhebern und Verlegern frei festlegen. Zur konkreten Aufteilung existierte neben dem Willkürverbot (§ 27 Absatz 1 VGG) bislang lediglich die Vorgabe, dass auch im Fall der nachträglichen Verlegerbeteiligung die Verwertungsgesellschaft den Verlegeranteil festlegt (§ 27a Absatz 2 VGG-E). Neben diese Vorgaben tritt nun – für beide Fälle der Verlegerbeteiligung – die dispositive Mindestquote des § 27b VGG-E.

Die Beteiligung der Urheber zu mindestens zwei Dritteln bewegt sich in dem in der Vergangenheit üblichen Rahmen (vergleiche zum Beispiel § 5 des Verteilungsplans der VG Wort in der Fassung vom 25. Mai 2019 und §§ 190 ff. des Verteilungsplans der GEMA in der Fassung aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. und 17. Mai 2018 – online abrufbar auf den Internetseiten der Verwertungsgesellschaften: www.vgwort.de beziehungsweise www.gema.de). Die mit einer Quote notwendigerweise verbundene Pauschalierung ist sachgerecht, zumal Verwertungsgesellschaften in ihren Gremien eine abweichende Verteilung festlegen können, beispielsweise, um eine besondere verlegerische Leistung zu honorieren. Unter dem Begriff „Einnahmen“ sind (wie auch in § 27a VGG alter und neuer Fassung) nur Einnahmen zu verstehen, die nach § 26 Nummer 1 VGG der Verteilung unterliegen.

Zu Nummer 6 (Teil 2 Abschnitt 4 – §§ 50 ff. VGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 50 VGG-E.

Zu Nummer 7 (§ 50 VGG-E – Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der nachfolgend unter Buchstaben b und c erläuterten Änderungen bedarf auch die Überschrift der Vorschrift einer Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Durch die Änderungen der Vorschrift werden die Vorgaben der Artikel 4 Absatz 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL umgesetzt. Die Außenseiterregelungen bei der bisherigen Kabelweitersendung (im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gelten nun allgemein für die technologieneutral ausgestaltete Weitersendung sowie für die Direkteinspeisung. Weitersendedienste und Signalverbreiter sollen hierdurch davor geschützt werden, dass Rechtsinhaber, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen haben, ihre Verbotsrechte individuell geltend machen (vergleiche ErwG 16 Satz 1). Der Begriff des „Außenseiters“ wird durch den in § 7a VGG-E neu definierten Begriff des „Außenstehenden“ ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 stellt sicher, dass Außenstehende in gleichem Maße von der Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft profitieren wie Rechtsinhaber, die einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Zu Nummer 8 (Teil 2 Abschnitt 5 – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, §§ 51 bis 52e VGG-E)

Vorbemerkung zu Abschnitt 5

Abschnitt 5 enthält die Regelungen zum neuen Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (siehe dazu Begründung allgemeiner Teil unter I.2.b). § 51 VGG-E ist die Eingangsnorm, die kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Werke und Nutzungen

aller Art regelt. Sie wird ergänzt durch die Vorgaben zur Wirksamkeit der Rechtseinräumung und zu den Informationspflichten in § 51a VGG-E. Hinzu kommt eine Definition der repräsentativen Verwertungsgesellschaften in § 51b VGG-E.

§ 52 VGG-E ist die Kernbestimmung für die Erteilung von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke. Sie wird ergänzt durch § 52a VGG-E, der in weitgehendem Gleichlauf zu § 51a VGG-E gefasst ist. Die §§ 52b und 52c VGG-E enthalten ergänzende Regelungen für nicht verfügbare Werke.

Die Bestimmungen zur Lizenzierung nicht verfügbarer Werke in den §§ 52 ff. VGG-E treten an die Stelle der bislang geltenden Vorschriften zu vergriffenen Werken einschließlich der dazugehörigen datenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 51, 52, 52a VGG a. F.). Die §§ 51 bis 52a VGG a. F. gelten für Bestandsfälle bis Ende 2025 fort, also für bisherige und zukünftige Nutzungen vergriffener Werke, die bereits im nationalen Register beim DPMA eingetragen sind. § 141 VGG-E enthält eine entsprechende Übergangsregelung und Verordnungsermächtigung.

Weitere Einzelheiten zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Werke aller Art und für nicht verfügbare Werke können bei Bedarf im Verordnungsweg geregelt werden; hierfür enthält § 52d VGG-E eine Verordnungsermächtigung. Ergänzt werden die Vorschriften in diesem Abschnitt durch § 77 VGG-E, wonach Verwertungsgesellschaften eine Erlaubnis für die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung benötigen.

Mit diesen Bestimmungen setzt der Entwurf Artikel 12 Absatz 1 bis 4 DSM-RL (allgemeine kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung) und Artikel 8 bis 10 Absatz 1 DSM-RL (besondere kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung von „out of commerce“-Werken) um. Ergänzend hierzu ordnet Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL eine Auffangregelung für eine gesetzliche Erlaubnis an, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft für die kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung von nicht verfügbaren Werken vorhanden ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 61d ff. UrhG-E.

Folgende Regelungen der DSM-RL bedürfen keiner weiteren Umsetzung: Artikel 10 Absatz 2 DSM-RL enthält die Befugnis der Mitgliedstaaten, weitergehende Informationspflichten vorzusehen, falls ein entsprechender Informationsbedarf der Rechtsinhaber dies erfordert. Hierfür besteht jedoch kein Bedarf. Artikel 11 DSM-RL bedarf ebenfalls keiner Umsetzung im Gesetz. Die Bundesregierung gibt interessierten Kreisen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abzugeben. Hinsichtlich eines regelmäßigen Dialogs wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen ergreifen.

Zu § 51 VGG-E (Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung)

§ 51 VGG-E setzt Artikel 12 DSM-RL um. Absatz 1 regelt die gesetzliche Berechtigung repräsentativer Verwertungsgesellschaften, Rechte auch von Außenstehenden (§ 7a VGG-E) einzuräumen. Absatz 2 regelt ein Widerspruchsrecht der so einbezogenen Rechtsinhaber. Absatz 3 verlangt die Gleichbehandlung von Außenstehenden. Im Rahmen der §§ 51, 51a VGG-E darf die Verwertungsgesellschaft aber nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte einräumen. Dies folgt aus § 34 Absatz 1 Satz 1 VGG, wonach die Verwertungsgesellschaft jedermann Nutzungsrechte einzuräumen hat.

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Er enthält die Grundsystematik einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung: Nach Maßgabe des Abschnitts 5, also insbesondere bei Vorliegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen in § 51a Absatz 1 VGG-E, kann eine Verwertungsgesellschaft auch Nutzungsrechte am Werk eines Außenstehenden einräumen.

Üblicherweise schließt eine Verwertungsgesellschaft mit einem Nutzer einen Vertrag über Rechte von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft mandatiert haben. Dieses Rechtsgeschäft ist die „kollektive Lizenz“. Die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer können vereinbaren, den Vertrag auf die Werke von Außenstehenden auszudehnen, um dem Nutzer ein möglichst vollständiges Repertoire von Nutzungsrechten zu verschaffen. Zu der (rechtsgeschäftlichen) Einräumung der Rechte an Werken von Außenstehenden ist die Verwertungsgesellschaft aufgrund von § 51 Absatz 1 VGG-E gesetzlich berechtigt. Die Rechtseinräumung ist wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 51a Absatz 1 VGG-E vorliegen. In dieser gesetzlichen Berechtigung liegt die „erweiterte Wirkung“.

Die Rechtseinräumung hinsichtlich eines Werkes eines Außenstehenden steht aber sowohl unter einer aufschiebenden Bedingung als auch unter einer auflösenden Bedingung. Die Rechtseinräumung darf erst wirksam werden, wenn der Außenstehende nicht innerhalb der Frist gemäß § 51a Absatz 1 Nummer 5 VGG-E widersprochen hat. Wenn der Außenstehende nach Ablauf der Transparenzfrist der Nutzung widerspricht, endet die Rechtseinräumung mit Wirkung für die Zukunft.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c DSM-RL um und ermöglicht es jedem Außenstehenden, einer Einbeziehung in die kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung zu widersprechen. Adressatin des Widerspruchs ist die Verwertungsgesellschaft.

Der Widerspruch kann jederzeit erklärt werden, auch vorsorglich, also bevor die Verwertungsgesellschaft gemäß § 51a Absatz 1 Nummer 4 VGG-E darüber informiert, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung erteilen zu wollen. Nutzungen, die bis zum Widerspruch erfolgt waren, bleiben rechtmäßig. Laufende Nutzungen sind innerhalb angemessener Zeit zu beenden (ErwG 48 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL). Ergänzende Regelungen bleiben gegebenenfalls einer Verordnung vorbehalten; die entsprechende Ermächtigung enthält § 52d Nummer 1 VGG-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b DSM-RL um. Die Vorschrift bestimmt, dass der Außenstehende bei der kollektiven Lizenzierung mit erweiterter Wirkung die gleichen Rechte und Pflichten hat wie diejenigen, die der Verwertungsgesellschaft die jeweils relevanten Rechte vertraglich eingeräumt haben. Verstöße der Verwertungsgesellschaft gegen die Gleichbehandlungspflicht lassen die Wirksamkeit der Rechtseinräumung unberührt. Sie können aber insbesondere Gegenstand von Maßnahmen der Aufsicht sein, insbesondere gemäß § 85 Absatz 1 VGG.

Zu § 51a VGG-E (Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information)

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 VGG-E enthält die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Einräumung der Rechte durch die Verwertungsgesellschaften, die sich aus Artikel 12 Absatz 1, 2 und 3 DSM-RL ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften wird in § 51b VGG-E näher bestimmt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 DSM-RL um. Das Erfordernis der Unzumutbarkeit fasst die unionsrechtliche Vorgabe zur Beschwerlichkeit, Praxisferne und Wahrscheinlichkeit der

Einzellizenzierung knapp zusammen. Ergänzende Regelungen bleiben gegebenenfalls einer Verordnung vorbehalten; die entsprechende Ermächtigung enthält § 52d Nummer 2 VGG-E.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL um, wonach nationale Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung auf das jeweilige Hoheitsgebiet zu beschränken sind. Die erweiterte Wirkung kollektiver Lizenzen legitimiert hiernach also nur Nutzungen von Werken Außenstehender, die innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Eine kollektive Lizenz für Rechte an Werken derjenigen Rechtsinhaber, die der Verwertungsgesellschaft die betreffenden Rechte vertraglich zur Wahrnehmung übertragen haben, kann sich aber auch auf Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstrecken.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Informationspflichten, die von der Verwertungsgesellschaft bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung zu beachten sind, und setzt damit Schutzbestimmungen aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d DSM-RL um. Diese Informationen sollen Außenstehenden (§ 7a VGG-E) eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie ihr Widerspruchsrecht nach § 51 Absatz 2 VGG-E ausüben möchten. Unerheblich ist, ob der Außenstehende diese Informationen tatsächlich zur Kenntnis nimmt (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 2 DSM-RL), denn nach ErwG 48 Unterabsatz 1 Satz 6 DSM-RL soll den Verwertungsgesellschaften durch die Informationspflichten kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen.

Die Informationen müssen eine angemessene Zeitspanne vor der Rechtseinräumung auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft bekanntgegeben werden. Die angemessene Frist muss mindestens drei Monate betragen. Sie kann damit kürzer sein als bei der Sondervorschrift für nicht verfügbare Werke (dort sechs Monate gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VGG-E). Dies ist mit Blick auf die vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten der allgemeinen Kollektivlizenz sinnvoll, die gegebenenfalls eine zügigere Nutzung erfordern als die Nutzungen nach § 52 VGG-E. Zur Länge der angemessenen Frist kann ggfls. Näheres in einer Verordnung geregelt werden, sobald sich abzeichnet, dass die Praxis von dieser Form der Lizenzierung Gebrauch machen möchte. Eine entsprechende Ermächtigung enthält § 52d Nummer 3 VGG-E.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um: Hiernach hat die Verwertungsgesellschaft darüber zu informieren, dass sie in der Lage ist, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände zu erteilen.

Zu Buchstabe b

Auch Buchstabe b beruht auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL: Die Verwertungsgesellschaft hat über die Wirkungen zu informieren, die kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51 VGG-E für Außenstehende (§ 7a VGG-E) entfalten.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt ebenfalls Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Hiernach hat die Verwertungsgesellschaft in angemessener Weise über die beabsichtigte Vergabe einer Lizenz mit erweiterter Wirkung zu informieren. Nach ErwG 48 Unterabsatz 1 Satz 6 DSM-RL soll den Verwertungsgesellschaften hierbei kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen. Deshalb verlangt § 51a Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c VGG-E lediglich, dass die Verwertungsgesellschaft die Sachverhalte umschreibt, die sie in die beabsichtigte kol-

lektive Lizenz mit erweiterter Wirkung einbeziehen will. Dies erfordert die Angabe der Nutzungsarten, Werkarten sowie der betroffenen Gruppen von Rechtsinhabern. Sind sonstige Schutzgegenstände oder verwandte Schutzrechte betroffen, sind diese nach § 52e VGG-E ebenfalls anzuführen.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d beruht auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL. Die Verwertungsgesellschaft hat hiernach ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht der Außenstehenden hinzuweisen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt klar, dass die Einräumung der Rechte der Außenstehenden über die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nur wirksam wird, wenn der Außenstehende binnen angemessener Frist von mindestens drei Monaten seit Beginn der Information (siehe Nummer 4) keinen Widerspruch erhoben hat. Außenstehende können jedoch auch noch nach Ablauf dieser Frist der Rechtseinräumung widersprechen. Ein Widerspruch vor Ablauf dieser Frist („Ex-ante-Widerspruch“) hat zur Folge, dass die Rechtseinräumung nicht wirksam wird; die vom Widerspruch betroffenen Werke dürfen also nicht genutzt werden. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist („Ex-post-Widerspruch“) lässt die Wirksamkeit der Rechtseinräumung für die Vergangenheit unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die Informationen über die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung dauerhaft auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft verfügbar sind. Dies gewährleistet, dass die Außenstehenden dauerhaft die Möglichkeit haben, von der Rechtseinräumung zu erfahren und ihr zu widersprechen und Ansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft auf Zahlung anteiliger Vergütung geltend zu machen. Auch ErwG 48 Unterabsatz 1 Satz 6 DSM-RL vor, dass die Information auch über den Beginn der Lizenzierung hinaus fortgeführt werden muss.

Zu § 51b VGG-E (Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft)

§ 51b VGG-E enthält die gesetzlichen Regelungen zur Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Nur repräsentative Verwertungsgesellschaften dürfen kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben. Weitere, ergänzende Regelungen können ggfls. in eine Verordnung aufgenommen werden; die entsprechende Ermächtigung enthält § 52d Nummer 5 VGG-E.

Zu Absatz 1

§ 51b Absatz 1 VGG-E enthält in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL eine Definition für die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Erforderlich ist hiernach, dass die Verwertungsgesellschaft für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte wahrnimmt, die Gegenstand des Vertrags mit erweiterter Wirkung sein sollen (vergleiche ErwG 48 Satz 3 DSM-RL). Für die Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist nur eine Rechtswahrnehmung relevant, der ein Vertragsverhältnis zugrunde liegt. Hierbei wird es sich oft um einen Wahrnehmungsvertrag zwischen einem Rechtsinhaber und der Verwertungsgesellschaft handeln, die mit erweiterter Wirkung lizenzieren möchte. Von Bedeutung sind aber auch Repräsentationsvereinbarungen nach § 44 VGG, also beispielsweise Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Absatz 1 gilt über den Verweis in § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VGG-E auch für den Spezialfall der kollektiven Lizenzierung mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke; insoweit setzt der Rechtsbefehl zugleich Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um.

Zu Absatz 2

§ 51b Absatz 2 VGG-E enthält eine widerlegliche Vermutung zur Frage, wann eine Verwertungsgesellschaft als repräsentativ gilt. Insoweit stellt ErwG 33 Satz 2 DSM-RL klar, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Repräsentativität Flexibilität besitzen, solange eine beträchtliche Zahl von Rechtsinhabern der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat. Davon ist auszugehen, wenn nur eine Verwertungsgesellschaft existiert, die über eine Erlaubnis für die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 77 Absatz 1 VGG beziehungsweise gemäß § 77 Absatz 2 Nummer 3 VGG-E verfügt. Denn diese Erlaubnis setzt nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 VGG voraus, dass die Rechtswahrnehmung eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage hat. Deshalb kann widerleglich vermutet werden, dass solchen Verwertungsgesellschaften eine erhebliche Anzahl von Rechtsinhabern Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat. Die Regelung soll somit absichern, dass Verwertungsgesellschaften von dem Recht, allgemeine Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben, tatsächlich auch Gebrauch machen.

ErwG 33 Satz 3 DSM-RL regt darüber hinaus an, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass mehrere Verwertungsgesellschaften für dieselben Werke und Nutzungen repräsentativ sind (siehe auch § 50 Absatz 1 Satz 2 VGG). Eine entsprechende Regelung kann auf Grundlage von § 52d Nummer 5 VGG-E im Verordnungsweg erfolgen.

Zu § 52 VGG-E (Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke)

Die §§ 52 bis 52c setzen die Regelungen der Artikel 8 bis 10 DSM-RL zur Nutzung von Werken, die im Handel nicht erhältlich sind („out of commerce“ in der englischen Sprachfassung der Richtlinie), durch Kulturerbe-Einrichtungen um. Die deutsche Sprachfassung der DSM-RL bezeichnet diese Werke in Anlehnung an die bisherige Terminologie in §§ 51 ff. VGG a. F. als „vergriffen“. Die reformierten Bestimmungen verwenden hingegen den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“, weil die Maßgaben der DSM-RL deutlich über das bisherige Verständnis der „vergriffenen Werke“ hinausreichen. Eine Definition nicht verfügbarer Werke enthält § 52b VGG-E; auf die Begründung hierzu wird insoweit verwiesen. Die Regelungen zu den nicht verfügbaren Werken werden des Weiteren ergänzt durch Anforderungen an die Wirksamkeit der Rechtseinräumung und an die dauerhaften Informationspflichten nach § 52a VGG-E sowie mit Sonderregelungen für die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften bei Werkreihen aus Drittstaaten in § 52c VGG-E.

§ 52 VGG-E ist für die privilegierte Einräumung von Rechten an nicht verfügbaren Werken Außenstehender durch Verwertungsgesellschaften zugunsten von Kulturerbe-Einrichtungen abschließend. Rechtseinräumungen an nicht verfügbaren Werken Außenstehender an andere Nutzer werden durch § 52 VGG-E hingegen nicht ausgeschlossen (ErwG 43 Satz 2 DSM-RL) und können ggfls. über § 51 VGG-E realisiert werden.

Zu Absatz 1

§ 52 Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um: Die Vorschrift enthält (ebenso wie § 51 Absatz 1 VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Variante 1 DSM-RL) die gesetzliche Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Einräumung von Rechten auch an Werken von Außenstehenden. Anders als § 51 Absatz 1 VGG a. F. spricht die Neuregelung nicht mehr nur von einer Vermutung für die Berechtigung.

Welche Arten inländischer Kulturerbe-Einrichtungen berechtigt sind, von der Nutzung nicht verfügbarer Werke Gebrauch zu machen, ergibt sich aus der Legaldefinition dieser Einrichtungen in § 60d Absatz 3 Nummer 1 UrhG-E. Entsprechend der Präzisierung in Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL können sich also öffentlich zugängliche Bibliotheken und öffentlich zugängliche Museen berufen. Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind ebenfalls nach den §§ 52 ff. VGG-E privilegiert, unabhängig davon, ob sie öffentlich zugänglich sind oder nicht.

Verwertungsgesellschaften unterliegen gemäß § 34 VGG grundsätzlich einem Abschlusszwang, sind also gehalten, den nach §§ 52 ff. VGG-E privilegierten Kulturerbe-Einrichtungen zu angemessenen Bedingungen die Rechte an Werken solcher Rechtsinhaber einzuräumen, die entsprechende Wahrnehmungsrechte vertraglich übertragen haben. Ist dies der Fall, so hat die Verwertungsgesellschaft gemäß § 52 Absatz 1 VGG-E (anders als bei § 51 VGG-E) zugleich die Rechte an den nicht verfügbaren Werken von Außenstehenden mit einzuräumen.

Diese Regelung stellt sicher, dass repräsentative Verwertungsgesellschaften die Nutzung nicht verfügbarer Werke Außenstehender ermöglichen müssen. Anderenfalls nämlich könnten sie den Zugang zu diesen Werken unterbinden, denn die Berufung auf die Auffangschranke (§ 61d UrhG-E) ist nur möglich, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft besteht. Artikel 8 Absatz 1 und 2 DSM-RL will jedoch in jedem Fall den Zugang zu nicht verfügbaren Werken sicherstellen.

Zu Absatz 2

§ 52 Absatz 2 VGG-E setzt das Widerrufsrecht des Außenstehenden (§ 7a VGG-E) aus Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um (siehe auch ErwG 35 DSM-RL). § 52 Absatz 2 VGG-E entspricht strukturell § 51 Absatz 2 VGG-E; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Adressat des Widerspruchs ist das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL: Der Außenstehende (§ 7a VGG-E) darf also im Vergleich zu den Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Absatz 3 ist parallel zu § 51 Absatz 3 VGG-E gefasst. Auch insoweit wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zu § 52a (Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken)

Zu Absatz 1

§ 52a Absatz 1 VGG-E bestimmt die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die erweiterte Wirkung der kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke. Auch diese Regelung orientiert sich strukturell an der Parallel-Vorschrift in § 51a Absatz 1 VGG-E. Gleichwohl unterscheiden sich die entsprechenden Vorgaben der DSM-RL in mehreren Punkten: Teils sind diese Voraussetzungen nach Maßgabe von Artikel 8 DSM-RL enger, teils weiter.

Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL lässt Exklusivlizenzen nicht zu; im Rahmen der §§ 52, 52a VGG-E darf die Verwertungsgesellschaft also nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte einräumen. Dies ergibt sich im deutschen Recht bereits aus § 34 Absatz 1 Satz 1 VGG, wonach die Verwertungsgesellschaft jedermann Nutzungsrechte einzuräumen hat.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft als Voraussetzung für die Vergabe von Lizenzen mit erweiterter Wirkung ist in § 51b Absatz 1 VGG-E näher bestimmt.

Die Vermutungsregelung in § 51b Absatz 2 VGG-E kommt für die erweiterten kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke ebenfalls zur Anwendung, um dem Ziel der DSM-Richtlinie Rechnung zu tragen, dass nicht verfügbare Werke als wichtiger Teil des kulturellen Erbes tatsächlich genutzt werden. Ohne die Vermutungsregelung bestünde die Gefahr,

dass bei Unklarheit darüber, ob eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, die Nutzung weder auf Lizenzbasis noch auf Basis der Auffangschranke in § 61d UrhG-E möglich wäre. Die Geltung der Vermutungsregelung wird dadurch flankiert, dass eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gemäß § 52 Absatz 1 VGG-E obligatorisch auch die Rechte an Werken von Außenstehenden einzuräumen hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beruht auf Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL. Gegenstand der Einräumung von Rechten an den Werken Außenstehender dürfen demnach lediglich die Rechte der Vervielfältigung, der Verbreitung, der öffentlichen Zugänglichmachung und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe sein. Die Vorschrift begrenzt zudem die Einräumung von Rechten an nicht verfügbaren Werken auf nicht kommerzielle Zwecke und setzt damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. Darin unterscheiden sich die §§ 52, 52a VGG-E von den §§ 51, 51a VGG-E.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. ErwG 29 DSM-RL benennt Beispiele, unter welchen Voraussetzungen Werke zum Bestand einer Kulturerbe-Einrichtung gehören. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kulturerbe-Einrichtung dauerhafte Besitzerin entsprechender Werkexemplare ist, etwa weil sie diese Exemplare erworben oder als Dauerleihgabe im Bestand hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Informationspflichten, die kumulativ über das zentrale Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu erfüllen sind. Die Bestimmung setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um. Diese Informationspflicht dient dazu, dass die Rechtsinhaber ihr Werk identifizieren und gegebenenfalls der Nutzung auf Basis der Rechtseinräumung nach § 52 VGG-E widersprechen können (ErwG 41 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL). Diese Informationen sind zumindest sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung zugänglich zu machen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, die Informationen vorab auch über einen längeren Zeitraum bekannt zu machen. Ergänzende Regelungen zu diesen Informationspflichten können nach § 52d Nummer 3 VGG-E in einer Verordnung getroffen werden.

Zu Buchstabe a

Bekannt zu geben sind nach Buchstabe a Informationen über das betreffende Werk, das die Kulturerbe-Einrichtung nutzen möchte. Die Informationen zur Identifizierung der Werke sind in angemessener Form bekannt zu geben (ErwG 41 Unterabsatz 1 Satz 1 DSM-RL). Diese Maßgabe ist insbesondere für die erforderliche Detailtiefe der Angaben auf der Webseite von Bedeutung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Artikel 8 bis 10 DSM-RL zum Ziel haben, Massen-Digitalisierungsprojekte zu ermöglichen (ErwG 30 Satz 2 DSM-RL), dass die Kulturerbe-Einrichtungen auch ganze Werkreihen sollen nutzen können (Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL) und dass die Richtlinie die Nutzung einer großen Vielfalt von Werken ermöglichen will (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Ergänzende Regelungen können auch insoweit nach § 52d Nummer 3 VGG-E in einer Verordnung getroffen werden.

Ob die im Online-Portal eingetragenen Werke tatsächlich nicht verfügbar sind, ist gesondert zu prüfen (siehe § 52b VGG-E). Der Eintrag eines Werkes in das Online-Portal als solcher begründet also keine Vermutungswirkung.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b ist über die Vertragsparteien, die Nutzungen, die lizenziert werden sollen, und den Geltungsbereich der kollektiven Lizenz zu informieren. Dies umfasst auch den räumlichen Geltungsbereich.

Anders als § 51a Absatz 1 Nummer 3 VGG-E stehen die §§ 52, 52a VGG-E der Einräumung von Rechten für Nutzungen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen. Damit wird Artikel 9 Absatz 1 DSM-RL umgesetzt. Der Geltungsbereich der Lizenz darf hinsichtlich der Wirkung für Außenseiter folglich Nutzungen in einzelnen oder allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verwertungsgesellschaft für Nutzungen in diesen Ländern repräsentativ ist, weil ihr ihre Mitglieder die Rechte für Nutzungen in diesen Ländern eingeräumt haben.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft über das Widerspruchsrecht der Außenstehenden informieren muss.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bestimmt, dass die Rechtseinräumung nur dann wirksam ist, wenn der Außenstehende, dessen Werk genutzt werden soll, innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Nummer 4 nicht widersprochen hat. Anders als nach der allgemeinen Bestimmung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51a Absatz 1 Nummer 5 VGG-E) gibt die DSM-RL für nicht verfügbare Werke eine konkrete Frist vor. Hinsichtlich der Wirkungen eines Widerspruchs vor oder nach Ablauf der Frist wird auf die Begründung zu § 51a Absatz 1 Nummer 5 VGG-E verwiesen.

Zu Satz 2

§ 52a Absatz 1 Satz 2 VGG-E beruht auf Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL. Danach darf erst nach sechs Monaten mit der Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder sonstigen öffentlichen Wiedergabe begonnen werden. Im Umkehrschluss sind Vervielfältigungshandlungen schon vor Ablauf dieser Frist zulässig. Deshalb kann das Recht der Vervielfältigung schon vor Ablauf der sechsmonatigen Transparenzfrist aus § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VGG-E wirksam eingeräumt werden. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheiden Verwertungsgesellschaft und Kulturerbe-Einrichtung in den zugrundeliegenden Verträgen. Sinnvoll kann diese Vorgehensweise etwa dann sein, wenn Massen-Digitalisierungen einen erheblichen internen Vorlauf vor der Zugänglichmachung der lizenzierten Inhalte benötigen und zugleich keine allzu hohen Kosten verursachen, die im Falle eines Widerspruchs vergeblich aufgewendet wären.

Zu Absatz 2

§ 52a Absatz 2 VGG-E setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um und stellt sicher, dass die Informationen über die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung dauerhaft im Online-Portal des EUIPO verfügbar ist. Nur so ist gesichert, dass sich die Außenstehenden verlässlich über die Rechtseinräumung informieren und ihr ggfls. widersprechen oder Ansprüche auf Zahlung von anteiligen Einnahmen geltend machen können. Auch ErwG 41 Unterabsatz 1 Satz 1 DSM-RL vor, dass die Information über den Beginn der Lizenzierung hinaus fortgeführt werden muss.

Zu § 52b VGG-E (Nicht verfügbare Werke)

§ 52b VGG-E regelt, wann ein Werk nicht verfügbar ist. Der in der englischen Sprachfassung der DSM-RL verwendete Begriff „out of commerce“ ist in der deutschen Fassung mit „vergriffen“ übersetzt. Der Begriff „vergriffen“ eignet sich jedoch nicht für Werke, die niemals im Handel erhältlich waren. Nach Artikel 8 Absatz 5 DSM-RL sollen aber auch diese Werke als wichtiger Teil des kulturellen Erbes zugänglich gemacht werden dürfen (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Zu denken ist beispielsweise an politische Plakate oder Flugblätter, oder aber an Sammlungen von Fotografien, etwa Ansichten historischer Stadtlandschaften oder (zufällige) private Aufnahmen politisch bedeutsamer Ereignisse. Ergänzende Regelungen, wann

Werke nicht verfügbar sind, können ggfls. in eine Verordnung aufgenommen werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 52d Nummer 6 VGG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Definition nicht verfügbarer Werke und setzt damit in sprachlich gestraffter Form Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 DSM-RL um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Vermutungsregelung. Sie berücksichtigt, dass nach ErwG 38 Satz 3 DSM-RL eine Kulturerbe-Einrichtung nicht mehrfach zu prüfen hat, ob ein Werk nicht verfügbar ist. Sie kann auch einen Dritten mit der Prüfung beauftragen beziehungsweise die Prüfungsabläufe automatisieren. Zu denken ist insbesondere an die Deutsche Nationalbibliothek mit ihrem Lizenzierungsservice. Nähere Regelungen zum Umfang des vertretbaren Aufwandes können ebenfalls in eine Verordnung aufgenommen werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 52d Nummer 6 VGG-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für bestimmte Werke eine zusätzliche Voraussetzung, damit diese Werke als nicht verfügbar eingestuft und auf Grundlage einer kollektiven Lizenz genutzt werden können. Die Vorschrift führt für die schon bislang in § 51 Absatz 1 Nummer 1 VGG a. F. geregelten vergriffenen Werke, die in Büchern, Zeitungen etc. veröffentlicht wurden, eine gleitende Fristenregelung („Moving wall“) ein. Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen starren Stichtags (1. Januar 1966), um so Auswertungslücken zu vermeiden. Die Frist von 30 Jahren erscheint angemessen; sie ermöglicht insbesondere auch die Nutzung von Schriftwerken aus der Zeit der deutschen Teilung von 1949 bis 1990.

Die in Absatz 3 genannten Werke müssen die Anforderungen des Absatzes 1 zusätzlich erfüllen. Sie dürfen also der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden. Dies lässt sich beispielsweise durch einen gegebenenfalls automatisierten Abgleich mit dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) ermitteln.

Um für andere Werkarten – soweit sachgerecht – ebenfalls eine Moving Wall einführen zu können, enthält § 52d Nummer 6 VGG-E eine Verordnungsermächtigung für weitere Anforderungen an die Verfügbarkeit von Werken.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung können grundsätzlich für nicht verfügbare Werke aller Art erteilt werden (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken ermöglicht es die DSM-RL den Mitgliedstaaten jedoch, dem Urheberpersönlichkeitsrecht und dem hierauf beruhenden Veröffentlichungsrecht Rechnung zu tragen (ErwG 37 Satz 2 DSM-RL). Dazu enthält die Verordnungsermächtigung in § 52d Nummer 6 VGG-E eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 52c (Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten)

§ 52c VGG-E beschränkt den Anwendungsbereich der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Vorschrift betrifft Werkreihen, die überwiegend aus Werken bestehen, die aus Drittstaaten stammen. Dies sind etwa Zeitschriftenbände, die zuerst außerhalb Europas erschienen sind. Solche Werkreihen dürfen nur dann nach § 52 VGG-E lizenziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaft auch für Werke aus dem jeweils betroffenen Drittstaat repräsentativ ist.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sie Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften aus den betreffenden Staaten geschlossen hat. Die Vorschrift

enthält eine Legaldefinition der Drittstaaten, auf die auch in § 61d Absatz 4 Satz 2 UrhG-E Bezug genommen wird. Wann ein Werk aus einem Drittstaat kommt, (vergleiche Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL), kann ergänzend in einer Verordnung geregelt werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 52d Nummer 7 VGG-E. Diese Vorschrift hat Bedeutung insbesondere für sogenannte Exilliteratur, also Werke, die infolge von Flucht und Emigration zur Zeit des Nationalsozialismus zuerst beispielsweise in der Schweiz oder auch im außereuropäischen Ausland veröffentlicht wurden.

Zu § 52d VGG-E (Verordnungsermächtigung)

§ 52d VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, um die Regelungen in den §§ 51 bis 52c VGG-E, falls erforderlich, sektorspezifisch konkretisieren zu können. Auf die Hinweise in den jeweiligen Begründungen zu den Regelungsbefehlen in §§ 51 bis 52c VGG-E wird verwiesen. Soweit die Regelungen zur Auffangsschranke für nicht verfügbare Werke in § 61d UrhG-E auf Begriffe verweisen, die in den §§ 51 ff. VGG-E verwendet und auf Grundlage der Verordnung nach § 52d VGG-E konkretisiert werden, so sind diese auch für Nutzungen nach § 61d UrhG-E von Bedeutung.

Zu § 52e VGG-E (Anwendung auf verwandte Schutzrechte)

§ 52e VGG-E erstreckt die Geltung der §§ 51 bis 52d VGG-E auch auf verwandte Schutzrechte. Die Vorschrift dient damit insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL, wonach die Bestimmungen für kollektive Lizenzen nicht nur für Werke, sondern auch für sonstige Schutzgegenstände anzuwenden sind.

Zu Nummer 9 (§ 77 VGG-E – Erlaubnis)

§ 77 Absatz 2 Nummer 3 VGG-E ordnet an, dass Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eine Erlaubnis des DPMA benötigen, wenn sie im Inland kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51 VGG-E oder kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke gemäß § 52 VGG-E einräumen wollen. Für sonstige ausländische und für inländische Verwertungsgesellschaften ergibt sich das Erlaubniserfordernis bereits aus § 77 Absatz 1 VGG. Das Erfordernis trägt ErwG 34 Satz 1 DSM-RL mit seinen hohen Anforderungen an beteiligte Verwertungsgesellschaften Rechnung, falls sie auf diesem Geschäftsfeld tätig werden wollen.

Zu Nummer 10 (§ 92 VGG-E – Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Online-SatCab-RL und reflektiert die technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts sowie die geänderten Begrifflichkeiten in § 87 Absatz 5 UrhG-E. Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt kann von jedem Beteiligten in Streitfällen zwischen Sendeunternehmen und Weitersendendiensten über die Einräumung des Weitersenderechts angerufen werden.

Zu Nummer 11 (§ 105 VGG-E – Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen des § 92 VGG-E an das technologieneutral ausgestaltete Weitersenderecht.

Zu Nummer 12 (§§ 140 und 141 VGG-E)**Zu § 140 VGG-E (Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021)**

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mindestbeteiligungsquote nach § 27b VGG-E nur für Einnahmen gilt, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten. Wenn eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft inkassiert, kommt es wie bei § 137q UrhG-E darauf an, wann die Zahlung des Vergütungsschuldners bei dieser Stelle eingeht.

Zu § 141 VGG-E (Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung)

§ 141 VGG-E regelt die Abwicklung des Registers vergriffener Werke, das bislang gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführt wurde.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL werden die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erworbenen Rechte durch die DSM-RL durch die Vorgaben der Richtlinie nicht berührt. Das bedeutet, dass Lizenzen, die einen Eintrag im Register vergriffener Werke beim DPMA erfordern, grundsätzlich weiterhin Nutzungen legitimieren können. Dies gilt auch über den Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL am 6. Juni 2021 hinaus, denn die bislang erteilten Lizenzen sind unbefristet.

Da einem Rechtsinhaber jedoch die Möglichkeit des Widerspruchs zusteht und dies die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register voraussetzt, müsste das Register beim DPMA bis zum Ablauf der Schutzfrist aller eingetragenen Werke weiterbetrieben werden, also noch über mehrere Jahrzehnte. Es war aber Ziel von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL, dass mit dem Portal beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) europaweit ein einziges Register für nicht verfügbare Werke geschaffen wird, zu denen auch die vergriffenen Werke im Sinne von § 51 VGG a. F. gehören.

Diesen Rahmenbedingungen trägt § 141 VGG-E Rechnung, indem das Register vergriffener Werke beim DPMA am 7. Juni 2021 eingefroren und nach einer Übergangsfrist Ende 2025 geschlossen wird. Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. enden dann kraft Gesetzes. Inhaber solcher Lizenzen haben bis Ende 2025 Zeit, die Werke im EUIPO-Portal eintragen zu lassen, um sie auf Basis einer Rechtseinräumung gemäß § 52 VGG-E weiter zu nutzen. § 141 Absatz 5 VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung zur Erleichterung dieser Neueinträge, sofern es erforderlich werden könnte, entsprechende Verfahren genauer zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Fortgeltung des bisherigen Rechtsrahmens für die Übergangszeit an, in der das Register beim DPMA noch weiterbesteht. Das Register kann hiernach weiterhin eingesehen und Widersprüche gemäß § 51 Absatz 2 VGG a. F. können erhoben werden. Die Übergangszeit umfasst mehr als vier Jahre, damit Nutzungslücken vermieden werden. So bleibt den Kulturerbe-Einrichtungen und den Verwertungsgesellschaften genug Zeit, rechtzeitig Vertragsverhandlungen über neue Lizenzen abzuschließen. Die auf Grundlage von § 52 Absatz 5 VGG a. F. erlassene Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerkeRegV) ist zu gegebener Zeit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass ab dem 7. Juni 2021 (Umsetzungsfrist der DSM-RL) keine Anträge gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 4 VGG a. F. mehr gestellt werden können. Folglich dürfen neue Lizenzen, die einen Eintrag in das Register beim DPMA erfordern, nicht mehr erteilt

werden. Ergänzungen schon vorhandener Einträge, insbesondere über einen erfolgten Widerspruch gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 VGG a. F., sind hingegen weiter möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. spätestens Ende 2025 enden, und zwar kraft Gesetzes, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher enden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sorgt dafür, dass Rechtsinhaber aus dem Eintrag im DPMA-Register erkennen können, dass eine Verwertungsgesellschaft für die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes auch eine Lizenz auf Basis einer Eintragung in das EUIPO-Portal erteilt hat oder dass die Nutzung gemäß § 61d UrhG-E gesetzlich erlaubt ist. Absatz 4 modifiziert insoweit die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 VGG a. F. Die Mitteilung ist elektronisch über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Schnittstelle vorzunehmen (vergleiche § 1 Absatz 2 VergWerkeRegV).

Zu Absatz 5

§ 141 Absatz 5 VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim DPMA in das EUIPO-Portal. Sofern die konkrete technische Ausgestaltung des EUIPO-Portals es zulässt, könnte in dieser Verordnung geregelt werden, dass Einträge aus dem Register vergriffener Werke beim DPMA en bloc an das EUIPO-Portal übermittelt werden („Containerlösung“), um den Aufwand einer Neueintragung möglichst gering zu halten, sofern die betroffenen Kulturerbe-Einrichtungen und Verwertungsgesellschaften dies unterstützen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Schließung des Registers beim DPMA. Die Eintragungen werden dann nicht mehr gemäß § 52 Absatz 3 VGG a. F. auf der Internetseite des DPMA (www.dpma.de) bekannt gemacht. Das gewählte Datum Ende 2025 berücksichtigt insbesondere, dass bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsinhaber noch die Möglichkeit haben müssen, zu prüfen, ob ihre Werke gemäß § 51 VGG a. F. genutzt wurden und ihnen Vergütungsansprüche gegen eine Verwertungsgesellschaft zustehen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten)

Zum Hintergrund des UrhDaG-E sowie für einen Überblick über den Regelungsgehalt wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I.2.a) und unter II.1. verwiesen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 UrhDaG-E (Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL. Die Regelung stellt klar, dass ein Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Wiedergabehandlung vornimmt. Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes haften daher im Grundsatz unmittelbar für hierdurch verursachte Rechtsverletzungen. Die Regelung hat in weiten Teilen den Charakter einer lex specialis zu Artikel 3 Absatz 1 InfoSoc-RL, mit der Folge, dass für die Haftung von Diensteanbietern im Sinne der DSM-RL sowie für deren Nutzer überwiegend die Regelungsbefehle

in Artikel 17 DSM-RL maßgeblich sind, nicht aber Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 5 InfoSoc-RL (vergleiche ErwG 64 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL klar, dass der Diensteanbieter dann urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, also weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz haftet, wenn er seinen Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E), qualifizierte Blockierung (§ 7 UrhDaG-E), einfache Blockierung (§ 8 UrhDaG-E) und der öffentlichen Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen (§§ 9 bis 11 UrhDaG-E) nachgekommen ist. Voraussetzung ist hierbei, dass der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einhält, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL stellt § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E eine nicht abschließende Liste der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien auf. Das UrhDaG-E konkretisiert diesen Pflichtenkatalog teilweise in den nachfolgenden Bestimmungen, soweit dies auf gesetzlicher Ebene zweckmäßig erscheint und möglich ist. Diese Konkretisierung soll den Normadressaten ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit vermitteln. Dessen ungeachtet können die Parteien und Gerichte im Einzelfall, insbesondere bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, auf die Kriterien des § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E zurückgreifen.

Soweit der Diensteanbieter urheberrechtlich verantwortlich ist, etwa weil er seinen Verhaltenspflichten nicht nachkommt, sind die Bestimmungen des Teils 4 des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden, insbesondere auch § 97 UrhG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSM-RL, dass sich ein Diensteanbieter im Sinne des § 2 UrhDaG-E im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf die Haftungsprivilegierung für Host Provider in § 10 Satz 1 TMG berufen kann, die ihrerseits auf Artikel 14 E-Commerce-RL zurückgeht. Für Diensteanbieter, die schon von der Definition in § 2 UrhDaG-E nicht erfasst sind, ändert sich insofern an der bislang geltenden Rechtslage nichts (vergleiche Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 DSM-RL und ErwG 65 Satz 2 DSM-RL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Vorgabe von ErwG 62 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL a. E. auf, wonach Diensteanbieter, deren Hauptzweck darin besteht, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, von vornherein keine Privilegierung durch dieses Gesetz erfahren und die Möglichkeit der Enthftung für sie ausgeschlossen ist. Sie sind demnach stets für einen Akt der öffentlichen Wiedergabe verantwortlich, sofern sie zu den Diensten gehören, die nach den §§ 2 und 3 UrhDaG-E mit diesem Gesetz reguliert werden.

Zu § 2 UrhDaG-E (Diensteanbieter)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E definiert Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Notifizierungs-RL und setzt zugleich Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 1 DSM-RL um.

Über die in Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL erwähnten Kriterien hinaus greift die Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhDaG-E auch das in ErwG 62 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL ausgeführte Kriterium der Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltendiensten um dieselbe Zielgruppe als konstituierendes Merkmal für einen Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes auf. Dies entspricht einem zentralen Anliegen der DSM-RL, nämlich dem Schutz

vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im digitalen Binnenmarkt (siehe ErwG 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Für Startup-Unternehmen, die Absatz 2 definiert, sind nach Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL Sonderregeln im Hinblick auf ihre Pflichten zum Blockieren von Inhalten vorgesehen (siehe auch § 7 Absatz 4 UrhDaG-E). Die DSM-RL enthält darüber hinaus keine eigenständige Begriffsdefinition für diese Diensteanbieter.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert Dienste, deren jährlicher unionsweiter Umsatz 1 Million Euro nicht überschreitet, als kleine Diensteanbieter. Für derartige kleine Diensteanbieter sieht § 7 Absatz 5 UrhDaG-E eine gesetzliche Konkretisierung des in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E und in Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor (siehe auch die Begründung zu § 7 Absatz 5 UrhDaG-E): Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime der E-Commerce-RL – zwar zur einfachen Blockierung nicht erlaubter Uploads nach einem hinreichend begründeten Hinweis verpflichtet, grundsätzlich aber nicht zur qualifizierten Blockierung. In der Regel müssen sie also keine Filtertechnologie einsetzen.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 UrhDaG-E bestimmt unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), wie die Umsatzgrenzen in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu berechnen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 ist jeweils auf den Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Zu § 3 UrhDaG-E (Nicht erfasste Dienste)

Im Einklang mit Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 2 DSM-RL führt § 3 UrhDaG-E Diensteanbieter auf, die nicht von der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 1 UrhDaG-E erfasst sind. Die nicht abschließende Regelung betrifft insbesondere solche Dienste, bei denen Nutzer zwar unter Umständen auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter öffentlich zugänglich machen, aber deren Hauptzweck nicht darauf gerichtet ist, aus einer großen Menge solcher Inhalte Gewinne zu ziehen (siehe auch ErwG 62 Unterabsatz 1 Satz 3 DSM-RL). Soweit es sich um Host-Provider handelt, sind sie dessen ungeachtet nach Maßgabe von § 10 TMG zur Entfernung rechtswidriger Uploads nach Hinweis des Rechtsinhabers verpflichtet.

Zu Teil 2 (Erlaubte Nutzungen)

Zu § 4 UrhDaG-E (Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL bestimmen § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 und den §§ 7 und 8 UrhDaG-E eine Entlastung zu erreichen, also für die Wiedergabe von Inhalten Dritter nicht verantwortlich zu sein.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss ein Diensteanbieter grundsätzlich „bestmögliche Anstrengungen“ unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen. Die Vorschrift korrigiert insoweit den fehlerhaften Wortlaut der deutschen Sprachfassung

von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL („alle Anstrengungen“). Denn in den anderen Sprachfassungen der DSM-RL ist lediglich von „best efforts“ (Englisch war Verhandlungssprache), von „meilleurs efforts“ oder etwa von „mejores prácticas“ die Rede. Insofern handelt es sich also um ein Redaktionsversehen, das bei der Umsetzung in deutsches Recht zu berichtigen ist. Ohnehin ist bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, vergleiche Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL und § 1 Absatz 2 UrhDaG-E.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert die erforderlichen Bemühungen der Diensteanbieter und statuiert eine (einseitige) Obliegenheit: Diensteanbieter sind danach verpflichtet, nach Absatz 2 näher bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, sofern diese angeboten werden (Absatz 1 Nummer 1), sie von repräsentativen Rechtsinhabern verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt (Absatz 1 Nummer 2) oder über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften sowie abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können (Absatz 1 Nummer 3). Soweit auch einzelne Rechtsinhaber über relevante Repertoires verfügen, etwa große Labels oder Filmstudios, ist es nach Absatz 1 Nummer 2 erforderlich, dass die jeweiligen Rechtsinhaber dem Diensteanbieter bekannt sind, beispielsweise aus einer vorbestehenden Geschäftsbeziehung. Absatz 1 Nummer 3 schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen.

Diese Lizenzierungspflicht des Diensteanbieters besteht unabhängig von zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer vorgesehenen gesetzlichen Erlaubnissen. Zwar regelt § 6 Absatz 2 UrhDaG-E, dass derartige Erlaubnisse auch zugunsten des Diensteanbieters wirken. Diese Erstreckung befreit den Diensteanbieter aber nicht von der insofern selbständigen Lizenzierungspflicht nach § 4 Absatz 1 UrhDaG-E. Auch die Pflicht zur Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E entbindet den Diensteanbieter hiervon nicht. Das pflichtwidrige Unterlassen der Lizenzierung von Nutzungen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E kann daher zu einer Schadensersatzpflicht des Diensteanbieters gegenüber dem Rechtsinhaber führen.

Typischerweise wird die Lizenzierungspflicht ganze Werke umfassen, also etwa vollständige Songs oder abgeschlossene Texte. Besteht jedoch das Geschäftsmodell des Diensteanbieters beispielsweise gerade darin, kurze Ausschnitte geschützter Werke intensiv zu nutzen, so ist er verpflichtet, auch diese Nutzungen zu lizenzieren. Dies gilt wie oben ausgeführt auch dann, wenn der einzelne Upload wegen einer gesetzlichen Erlaubnis zugunsten des Nutzers urheberrechtlich zulässig sein sollte.

Es steht Rechtsinhabern, die nicht in diese Kategorie fallen, selbstverständlich frei, mit Lizenzangeboten an den Diensteanbieter heranzutreten, die – sofern die Angebote den Voraussetzungen des Absatzes 2 genügen – ebenfalls die Lizenzierungsobliegenheit des Diensteanbieters auslösen. Auch bleibt es dem Diensteanbieter unbenommen, anderweitige Angebote – etwa für Individuallizenzen – einzuholen beziehungsweise anzunehmen.

Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E vorgesehene Verpflichtung greift in die Privatautonomie der Diensteanbieter ein. Dieser Eingriff ist jedoch durch die hohen Anforderungen gerechtfertigt, denen ein entsprechendes Lizenzangebot nach Absatz 2 genügen muss. Überdies bleibt es dem Diensteanbieter weiterhin unbenommen, sich auf bestimmte Inhalte und Genres zu spezialisieren und so etwa über Allgemeine Geschäftsbedingungen genauer zu definieren, welche Inhalte auf seine Plattform hochgeladen werden dürfen, um auf diese Art und Weise zugleich seine potenzielle Lizenzierungspflicht zu steuern.

Aus Satz 2 ergibt sich im Übrigen, dass Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner ihm unbekannter Rechtsinhaber zu forschen. Dies wäre wegen der definitionsgemäß großen Menge an hochgeladenen urheberrechtlich geschützten In-

halten (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E) und der damit einhergehenden unüberschaubaren Zahl potenzieller Rechtsinhaber unverhältnismäßig und daher nicht mit dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E umgesetzten Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vereinbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Lizenzangebote eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen.

Nach Nummer 1 muss sich das Angebot auf Inhalte beziehen, die durch den Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergegeben werden. Ein Diensteanbieter ist hingegen nicht verpflichtet, Inhalte online zu stellen, wenn diese für den Diensteanbieter unattraktiv sind. Zudem besteht für Diensteanbieter, die sich auf Inhalte eines bestimmten Genres – wie zum Beispiel eine bestimmte Musikrichtung – spezialisiert haben, keine Verpflichtung, Werke anderer Genres zu lizenzieren.

Das Lizenzangebot muss außerdem ein hinsichtlich der Anzahl der Werke und Rechtsinhaber erhebliches Repertoire umfassen (Nummer 2). Hiermit soll vermieden werden, dass sich der Diensteanbieter mit einer Vielzahl von einzelnen Rechtsinhabern auseinandersetzen muss, was angesichts der damit einhergehenden Transaktionskosten unverhältnismäßig wäre.

Ferner muss sich das Angebot auf den räumlichen Geltungsbereich des UrhDaG-E erstrecken (Nummer 3). Eine Pflicht zur Annahme eines Lizenzangebots besteht daher nur für Rechte, die sich auf das deutsche Territorium beziehen.

Schließlich muss das Lizenzangebot auch die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (Nummer 4). Zu diesen zählt insbesondere auch das Lizenzentgelt. Verwertungsgesellschaften sind nach § 34 Absatz 1 VGG ohnehin zur Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen verpflichtet; nach § 34 Absatz 2 VGG dürfen sie hierbei neuartigen Online-Diensten Sonderkonditionen einräumen.

Zu Absatz 3

Der in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch des Urhebers ist erforderlich, um eines der Ziele des neuen Haftungsregimes von Artikel 17 DSM-RL zu erreichen: Upload-Plattformen sollen hiernach urheberrechtlich geschützte Inhalte vorrangig auf Lizenzbasis nutzen. Sie sind deshalb gehalten, sich um geeignete Lizenzen zu bemühen (siehe Absatz 1 und 2), da sie ansonsten nach § 97 UrhG für die zugänglich gemachten Inhalte auf Unterlassung und Schadensersatz haften, soweit keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände eingreifen. Rechtsinhaber, die Lizenzen vergeben können, sind in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die Urheber oder die ausübenden Künstler selbst, sondern die verwertenden Unternehmen der Kulturwirtschaft.

Gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen als derivative Rechtsinhaber mit der Lizenzierung erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreativen ein Pauschalhonorar erhalten, eine faire Beteiligung an jeder Verwertung also nicht garantiert ist. Hier schafft der Direktvergütungsanspruch nach § 4 Absatz 3 UrhDaG-E Abhilfe: Er garantiert eine Beteiligung der Kreativen an den Einnahmen der Diensteanbieter, die in der Praxis über Verträge von Verwertungsgesellschaften mit den Diensteanbietern zu realisieren ist.

Der in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch setzt damit den in Artikel 18 DSM-RL verankerten Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung um. Nach Artikel 18 Absatz 1 DSM-RL haben die Mitgliedstaaten das Recht der Kreativen auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung sicherzustellen. Artikel 18

Absatz 2 DSM-RL stellt es den Mitgliedsstaaten insofern frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen. Diese Interessenabwägung liegt § 4 Absatz 3 UrhDaG-E zugrunde, ebenso wie den Vorbildern für diese Regelung: So kennt das Unionsrecht bereits seit 1992 einen vergleichbaren Anspruch mit Artikel 4 Vermiet- und Verleih-RL 92/100/EWG (kodifizierte Fassung: Artikel 5 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG). Dieser Anspruch findet sich in § 27 Absatz 1 UrhG. Seit 1998 regelt § 20b Absatz 2 UrhG einen Direktvergütungsanspruch der Kreativen für die Kabelweiterleitung geschützter Inhalte. Die Schweiz regelt seit dem 1. April 2020 mit Artikel 13a des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) einen Direktvergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken.

In Anlehnung an diese Modelle bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 UrhDaG-E, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Nutzungen von Diensteanbietern auch dann zusteht, wenn er diese Online-Rechte einem Dritten (zum Beispiel einem Produzenten oder einem Label) eingeräumt hat und dieser (oder ein weiterer Lizenznehmer in der Lizenzkette) dem Diensteanbieter das Nutzungsrecht nach § 4 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E verschafft.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 UrhDaG-E regelt mit der entsprechenden Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 UrhG die weiteren Modalitäten des Direktvergütungsanspruchs: Entsprechend § 20b Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG kann er nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies entlastet sowohl den zahlungspflichtigen Diensteanbieter wie auch die anspruchsberechtigten Kreativen. Mit dem Verzichts- und Abtretungsverbot (mit Ausnahme der Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft) ist die Vergütung im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler verfügbungsfest ausgestaltet. Die entsprechende Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ermöglicht es, den Vergütungsanspruch in kollektiven Vereinbarungen zu regeln: Ist die angemessene Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler bereits mit Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsamen Vergütungsregeln mit den Rechtsinhabern gesichert, bedarf es des Direktanspruchs nicht.

Eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Diensteanbieter ergibt sich aus § 4 Absatz 3 UrhDaG-E nicht, denn der hierdurch bedingte Zahlungsstrom, der unmittelbar insbesondere die Kreativen erreicht, kann bei der Bestimmung des Lizenzentgelts im Vertrag mit dem Rechtsinhaber (Dritter im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 UrhDaG-E) berücksichtigt werden. Doppelzahlungen (sowohl einzelvertraglich über die Lizenzkette wie auch als Direktanspruch über die Verwertungsgesellschaft) können die Beteiligten über Kollektivvereinbarungen in entsprechender Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ausschließen. Bereits im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (16/1828, Seite 23) hatte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang klargestellt: "Soweit keine kollektiven Vereinbarungen abgeschlossen und angewendet werden, bleibt der gesetzliche Vergütungsanspruch neben dem einzelvertraglichen Anspruch des Urhebers bestehen. Dieses Nebeneinander ist der Regelung des § 20b Absatz 2 immanent. Da der Urheber insgesamt nur beanspruchen kann, was als Vergütung angemessen ist, folgt daraus keine Doppelvergütung." Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für den hier geschaffenen Direktvergütungsanspruch.

Über die Vorschrift des § 21 UrhDaG-E gilt der Direktvergütungsanspruch auch für ausübende Künstler sowie andere Inhaber von verwandten Schutzrechten, die Dritten ihr Recht der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt haben.

Bei der Verteilung der Vergütung an die Berechtigten ist auf faire Verteilungsschlüssel zu achten: Das gilt insbesondere dann, wenn sich die Nutzungen von bestimmten Repertoires auf Upload-Plattformen erheblich von der Nutzung in anderen Medien unterscheiden, die bislang als Grundlage für die Verteilungsschlüssel dienten. Es ist dann die Aufgabe der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften, angemessene Kriterien für die Verteilung dieser Vergütungen aus Online-Nutzungen festzulegen.

Zu § 5 UrhDaG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers)

Zu Absatz 1

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Internet von besonderer Bedeutung für die in Artikel 11 GrCH garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 81 – Spiegel/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; EuGH, Urteil vom 8. September 2016, C-160/15, Rn. 45 – GS Media, ECLI:EU:C:2016:644). Es ist daher notwendig, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Grundrechts auf Eigentum, zu dem auch Immaterialgüterrechte gehören, und anderen Grundrechten, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit, zu finden (vergleiche jüngst EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 34 – Pelham („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 71 ff. – Funke Mediengruppe („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:623).

Die DSM-Richtlinie trägt dem Rechnung, indem sie in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 zum Schutz dieser Rechte einen Katalog von verpflichtenden Schrankenbestimmungen vorsieht, sowie gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 und in Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL auf die im Unionsrecht bereits bestehenden Ausnahmen- und Schrankenbestimmungen verweist. § 5 UrhDaG-E setzt diese Vorgabe um und ist im Zusammenhang mit den §§ 9 bis 12 und 14 UrhDaG-E zu sehen, um so die effektive Wahrnehmung dieser Nutzerbefugnisse in der Praxis zu garantieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a DSM-RL auf die bereits seit langer Zeit existierende gesetzliche Erlaubnis für Zitate nach § 51 UrhG. Die in der Richtlinie zusätzlich aufgeführten Zwecke der Kritik und Rezension werden durch diese Bestimmung mit abgedeckt, sodass insofern kein separater Umsetzungsbedarf besteht.

Zu Nummer 2

Im deutschen Recht besteht bislang keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche. Diese Formen kreativer Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten waren jedenfalls für Karikaturen und Parodien auch bislang erlaubt, wurden im deutschen Urheberrecht aber seit jeher unter den Tatbestand der „Freien Benutzung“ nach § 24 UrhG a. F. subsumiert. Infolge der Entscheidung „Pelham“ des EuGH (Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) wird § 24 UrhG a. F. durch Artikel 1 Nummer 5 dieses Entwurfs aufgehoben. Artikel 1 Nummer 15 dieses Entwurfs führt diese gesetzlichen Erlaubnisse sowie den Tatbestand des Pastiche nun als § 51a UrhG-E explizit in das UrhG ein.

Als Vorbild für die nun unionsweit verpflichtend einzuführenden gesetzlichen Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe b DSM-RL hat wohl Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL gedient. Nach dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL sollen die Bestimmungen es den Nutzern ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, diese „klassischen“ Urheberrechtsschranken im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (etwa die soziale Praxis der „Memes“) zu interpretieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Zu Nummer 3

Auch über die mit Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL neu eingeführten europaweit zwingenden Schrankenbestimmungen hinaus regelt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL, dass sich Nutzer auf die bereits im Unionsrecht existierenden gesetzlichen Erlaubnisse berufen

können, soweit diese in nationales Recht umgesetzt wurden. Nummer 3 stellt dies klar und verweist insofern auf den maßgeblichen Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

Sofern es sich bei dem Upload um eine freie Benutzung eines Werkes handelt, die einen hinreichenden Abstand zum verwendeten Werk wahrt, bedarf diese Benutzung ohnehin keiner Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werkes (§ 23 UrhG-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass öffentliche Wiedergaben nach Absatz 1 durch den Diensteanbieter angemessen zu vergüten sind. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich der gesetzlichen Erlaubnisse ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke auf Plattformen erhalten. Die Vergütungspflicht für die gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen trägt der zu erwartenden Bedeutung dieser Vorschrift im Hinblick auf die Alltagskultur im „Social Web“ Rechnung. Im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (zum Beispiel „Memes“) dürften diese Nutzungen künftig häufig den neu eingeführten gesetzlichen Erlaubnissen unterfallen. Es erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, den Rechtsinhabern für gesetzliche erlaubte Nutzungen auf Plattformen eine angemessene Vergütung zu gewähren.

In diese Richtung weist auch ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F.: „Dem Gesetzgeber wäre es allerdings zur Stärkung der Verwertungsinteressen auch nicht von vornherein verwehrt, das Recht auf freie Benutzung mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verknüpfen. Hierbei könnte er der Kunstfreiheit beispielsweise durch nachlaufende, an den kommerziellen Erfolg eines neuen Werkes anknüpfende Vergütungspflichten Rechnung tragen.“ (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13, ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160531.1bvr158513 – „Metall auf Metall“, Rn. 80).

Vergütungsschuldner ist der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet. Zugleich berücksichtigt dies, dass sich der Diensteanbieter für seine eigene Handlung der öffentlichen Wiedergabe (§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E) auf den Schrankengebrauch des Nutzers berufen kann (§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E) und so die Kommunikation des nutzergenerierten Inhalts an ein größeres Publikum ermöglicht wird.

Die Höhe der angemessenen Vergütung sollte sich an einem fiktiven Marktpreis für die Nutzung der geschützten Inhalte in dem durch § 5 Absatz 1 UrhDaG-E erlaubten Umfang orientieren. Bei der Bestimmung dieses Preises kann in einem ersten Schritt beispielsweise der (hypothetische) Preis für die Einzellizenzierung des genutzten Werkes zugrunde gelegt werden. Da nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E überwiegend die Nutzung von Werken in verfremdeter Form gestattet ist, kann dieser Wert in einem zweiten Schritt ins Verhältnis zum Umfang der tatsächlich stattfindenden gesetzlich erlaubten Nutzung gesetzt werden. Zu erhöhen wäre dieser anteilige Wert beispielsweise dann, wenn der verwendete Werkteil typischerweise einen besonders hohen Wiedererkennungswert hat oder eine besondere Aufmerksamkeit erzeugt, etwa der Refrain eines Musikstücks oder die Catchphrase aus einem Film. Um die Angemessenheit der Vergütung zu gewährleisten, sollte schließlich, wie vom BVerfG in der zitierten Entscheidung ausgeführt, auch der wirtschaftliche Erfolg nutzergenerierter Inhalte berücksichtigt werden. Dieser kann sich sowohl vergütungssteigernd wie auch mindernd auswirken.

Satz 2 konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich: Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Nach § 21 UrhDaG-E sind auch Inhaber von verwandten Schutzrechten anspruchsberechtigt.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 hat der Diensteanbieter den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Diese Regelung setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 4 DSM-RL um.

Zu § 6 UrhDaG-E (Erstreckung von Erlaubnissen)

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL. Die vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt. Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt (vergleiche ErWG 69 Satz 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass eine Erlaubnis des Nutzers, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, auch die entsprechenden Handlungen des Diensteanbieters erfasst und erlaubt (vergleiche ErWG 69 Satz 2 DSM-RL). Dabei sind etwaige Beschränkungen der dem Nutzer erteilten Erlaubnis zu beachten.

Zu Teil 3 (Unerlaubte Nutzungen)

Zu § 7 UrhDaG-E (Qualifizierte Blockierung)

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b DSM-RL um: Wenn der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke nicht erlauben möchte, räumt ihm § 7 UrhDaG-E das Recht ein, vom Diensteanbieter die qualifizierte Blockierung seiner Werke zu verlangen. Der Diensteanbieter ist dazu verpflichtet, diese bestmöglich sicherzustellen. Dabei umfasst der Begriff „Blockierung“ sowohl die Sperrung des Zugangs oder die Entfernung von Werken, die bereits öffentlich wiedergegeben werden, als auch die Verhinderung ihrer erneuten öffentlichen Wiedergabe („stay down“).

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt dem Diensteanbieter Informationen über das zu blockierende Werk zur Verfügung stellt, die für die qualifizierte Blockierung erforderlich sind. Erst diese Informationen versetzen den Diensteanbieter in die Lage, unerlaubte Nutzungen zu verhindern. Den Rechtsinhaber trifft also eine Mitwirkungsobliegenheit. Diese Obliegenheit erfüllt er nur dann, wenn die Beschaffenheit der Informationen den Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt, seine Blockierpflicht zu erfüllen, um so der strengen urheberrechtlichen Haftung nach § 1 Absatz 1 UrhDaG-E zu entgehen. Die Art der erforderlichen Informationen hängt von den beim Diensteanbieter eingesetzten Technologien sowie vom Stand der Technik ab. Je nach Werkart haben sich in der Praxis verschiedene Standards etabliert, etwa das Fingerprinting oder das Watermarking für audiovisuelle Inhalte.

Die Pflicht zur qualifizierten Blockierung unterliegt zudem dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgebot: Die Blockierpflicht reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Im Übrigen sind die in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E genannten Kriterien bei der Bestimmung des Pflichtenmaßstabs zu beachten. Somit müssen sich nicht alle Diensteanbieter derselben technischen Mittel bedienen, um unerlaubte Nutzungen zu blockieren. In der Praxis ist zu erwarten, dass sich die Diensteanbieter in einer Vielzahl von Fällen automatisierter Verfahren bedienen. Wo dies nicht möglich oder für den Diensteanbieter nicht

verhältnismäßig ist, sind aber auch manuelle oder teilautomatisierte Verfahren denkbar. Bei alledem sind die Diensteanbieter in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen. Hieraus folgt zugleich, dass keine Erfolgshaftung im Einzelfall besteht (ErwG 66 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL, der bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Bedient sich der Diensteanbieter automatisierter Verfahren zur Erfüllung seiner Pflicht zur qualifizierten Blockierung nach Absatz 1, verweist Absatz 2 Satz 2 insoweit auf die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E: Hiernach sind mutmaßlich erlaubte nutzergenerierte Inhalte trotz eines im automatisierten Verfahren durchzusetzenden Blockierverlangens bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben, um unverhältnismäßige automatisierte Blockierungen („Overblocking“) zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Diensteanbieter den Nutzer sofort über die qualifizierte Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts zu informieren. Der Nutzer kann dann gegen diese Blockierung nach § 14 UrhDaG-E Beschwerde einzulegen. Auch hierauf hat ihn der Diensteanbieter hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL um. Die in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definierten Startup-Diensteanbieter sind in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Markt zur qualifizierten Blockierung von Inhalten grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Diensteanbieters fünf Millionen nicht übersteigt. Sobald die Marke von fünf Millionen Besuchern – auch innerhalb der ersten drei Jahre – überschritten ist, gilt der allgemeine Verantwortungsmaßstab.

Zu Absatz 5

§ 7 Absatz 5 UrhDaG-E nimmt kleine Diensteanbieter im Sinne des § 2 Absatz 3 UrhDaG-E grundsätzlich von der Pflicht zur qualifizierten Blockierung aus. Die Vorschrift konkretisiert so das Verhältnismäßigkeitsgebot aus Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL, wonach hinsichtlich der Verhaltenspflicht unter anderem die Art des Dienstes, sein Publikum, der Umfang des Dienstes sowie die Art der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu berücksichtigen sind. Typischerweise wird es bei Diensteanbietern dieser Kategorie nicht erforderlich sein, automatisierte Technologien zur Erkennung geschützter Inhalte oder andere Verfahren der proaktiven Pflichterfüllung einzusetzen. Dessen ungeachtet sind sie nach einer entsprechenden Information zur einfachen Blockierung unerlaubter Inhalte nach § 8 Absatz 1 UrhDaG-E verpflichtet.

Die Ausnahme ist als widerlegliche Vermutung ausgestaltet: Sofern der angebotene Dienst trotz des Umsatzes von unter 1 Million Euro wegen seiner besonderen Gestaltung, seines Publikums, des Umfangs seines Dienstes oder der Art der von seinen Nutzern hochgeladenen Inhalte die Privilegierung nach Absatz 5 nicht rechtfertigt und auch die Ausnahme für Startup-Diensteanbieter nach Absatz 4 nicht greift, gilt auch für die Blockierungspflicht kleiner Diensteanbieter der allgemeine Maßstab nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E.

Zu § 8 UrhDaG-E (Einfache Blockierung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL. Unabhängig von einer qualifizierten Blockierpflicht nach § 7 UrhDaG-E ist ein Diensteanbieter hiernach verpflichtet, ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers zu blockieren („Notice-and-takedown“). Im Unterschied zur qualifizierten Blockierung genügen hier hinreichend begründete Hinweise des Rechtsinhabers, um die Pflicht des Diensteanbieters auszulösen. Das in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E vorgesehene Verhältnismäßigkeitsgebot ist auch im Rahmen des § 8 UrhDaG-E zu beachten: Ein Diensteanbieter unterliegt der Pflicht zur einfachen Blockierung daher nur insoweit, als geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen und deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 UrhDaG-E auf die einfache Blockierung entsprechend anwendbar. Denn auch hier ist die Richtlinienvorgabe in Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL zu beachten, der bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Zudem ist der Nutzer über die Blockierung und das ihm hiergegen offenstehende Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E zu informieren.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL a. E. sind Diensteanbieter gemäß § 8 Absatz 3 UrhDaG-E erst dann zu einer qualifizierten Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen nach Maßgabe des § 7 UrhDaG-E verpflichtet, wenn der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Verlangen nach einfacher Blockierung auch die hierfür erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt.

Für die qualifizierte Blockierung gelten über den Verweis auf § 7 UrhDaG-E die dortigen Einschränkungen. Folglich sind Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter zu einer – auf eine einfache Blockierung folgenden – qualifizierten Blockierung grundsätzlich nicht verpflichtet.

Zu Teil 4 (Mutmaßlich erlaubte Nutzungen)

Die Regelungen zur öffentlichen Wiedergabe mutmaßlich erlaubter nutzergenerierter Inhalte gewährleisten den Ausgleich zwischen Rechten und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Einerseits können Rechtsinhaber von Diensteanbietern nach § 7 UrhDaG-E die qualifizierte Blockierung ihrer Werke verlangen, wenn sie kein Interesse daran haben, dass ihre Inhalte auf Upload-Plattformen genutzt werden. Große Diensteanbieter werden hierfür häufig automatisierte Verfahren einsetzen. Andererseits haben Nutzer das nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E garantierte Recht, legale Nutzungen störungsfrei zugänglich zu machen. Gleichzeitig können algorithmenbasierte Verfahren insbesondere kontextbezogene Nutzungen nicht als gesetzlich erlaubt identifizieren; hierdurch entsteht die Gefahr des „Overblocking“.

Die §§ 9 bis 12 UrhDaG-E lösen diesen Zielkonflikt dahingehend auf, dass sie widerleglich vermuten, dass nutzergenerierte Inhalte, die bestimmte typisierte Anforderungen erfüllen, als mutmaßlich erlaubt gelten und trotz Blockierverlangens wiederzugeben sind. Zu diesem Zweck definiert das Gesetz Kriterien, die für eine gesetzlich erlaubte Nutzung sprechen und die gleichzeitig in automatisierten Verfahren nachprüfbar sind. Rechtsinhabern steht es frei,

diese Vermutung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu widerlegen. Für die Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E sind die Diensteanbieter urheberrechtlich nicht verantwortlich. Sie sind aber gemäß § 12 Absatz 1 UrhDaG-E zu einer angemessenen Vergütung der Urheber verpflichtet, denn neben den Nutzern profitieren vor allem sie davon, dass diese Inhalte auf der Plattform verfügbar sind.

Zu § 9 UrhDaG-E (Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass zur Vermeidung unverhältnismäßiger Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren („Overblocking“) die in Absatz 2 näher definierten mutmaßlich erlaubten Nutzungen öffentlich wiederzugeben sind. Zugleich bestimmt die Vorschrift, dass die öffentliche Wiedergabe derartiger Nutzungen durch ein Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E beendet werden kann. Die mutmaßlich erlaubte Nutzung ist bis zum tatsächlichen Abschluss des Beschwerdeverfahrens wiederzugeben, und zwar auch dann, wenn hierbei die Wochenfrist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 UrhDaG-E überschritten wird. Allerdings entfällt nach § 12 Absatz 2 UrhDaG-E dann die Haftungsprivilegierung.

Nicht automatisierte Verfahren zur Blockierung bleiben von den §§ 9 bis 12 UrhDaG-E unberührt. Blockierungen mutmaßlich erlaubter Nutzungen dürfen nur nach einer menschlichen Überprüfung des Blockierverlangens erfolgen, wobei nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E die Nutzerrechte zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht für bestimmte Inhalte eine widerlegliche Vermutung einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E vor. Hiernach muss es sich zunächst um nutzergenerierte Inhalte nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 handeln: Nummer 1 gestattet die Nutzung von weniger als der Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter, für die ein Blockierverlangen vorliegt. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Abbildungen gemäß Absatz 2 Satz 2 vollständig verwendet werden, denn Teilnutzungen sind insoweit nicht sinnvoll umsetzbar.

Natürlich sind auch gesetzlich erlaubte Nutzungen möglich, die mehr als die Hälfte eines Werkes umfassen. Diese Entnahmen begründen nach der Konzeption der §§ 9 bis 12 UrhDaG-E jedoch keine Vermutung. In diesen Fällen setzt sich also das Blockierverlangen des Rechtsinhabers durch. Nutzerrechte können in diesem Fall nachträglich über das Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E geltend gemacht werden.

Nach Nummer 2 müssen diese Werkteile mit mindestens einem anderen Inhalt kombiniert worden sein, seien es eigene Inhalte des Nutzers oder fremde Inhalte. Dies typisiert den Kontextbezug gesetzlich erlaubter Nutzungen.

Schließlich muss nach Nummer 3 zusätzlich entweder eine geringfügige Nutzung nach § 10 UrhDaG-E oder eine als gesetzlich erlaubt gekennzeichnete Nutzung nach § 11 UrhDaG-E vorliegen. Nur wenn alle diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ist die widerlegliche Vermutung einer gesetzlich erlaubten Nutzung begründet, so dass sich die Nutzerbefugnisse vorläufig gegen ein Blockierverlangen durchsetzen.

Zu Absatz 3

Analog zu den Informationspflichten gegenüber Nutzern nach § 7 Absatz 3 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber über die öffentliche Wiedergabe eines mutmaßlich erlaubten Uploads sofort zu informieren und auf das Recht hinzuweisen, nach § 14 UrhDaG-E Beschwerde einzulegen. Im Beschwerdeverfahren kann die Vermutung nach Absatz 2 überprüft werden.

Zu § 10 UrhDaG-E (Geringfügige Nutzungen)

§ 10 UrhDaG-E bestimmt für nutzergenerierte Inhalte (§ 9 Absatz 2 UrhDaG), bis zu welchem Umfang die Nutzung von fremden Werken noch als geringfügig (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 UrhDaG-E) und damit als mutmaßlich gesetzlich erlaubt gilt, sofern sie weder kommerziellen Zwecken noch zur Erzielung nicht unerheblicher Einnahmen dient. Wenn kleinere Auszüge aus fremden Werken zu sonstigen Zwecken mit anderen Inhalten kombiniert werden (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UrhDaG-E), liegt es nämlich nahe, dass diese Nutzung ohnehin nach § 5 Absatz 1 UrhDaG-E gesetzlich erlaubt ist, weil es sich zum Beispiel um ein Zitat oder einen Pastiche handelt. Die gesetzliche Vermutung des § 9 Absatz 2 UrhDaG-E, dass es sich um eine erlaubte Nutzung handelt, kann im Beschwerdeverfahren überprüft werden. Bei Missbrauch erlaubt § 14 Absatz 4 UrhDaG-E zudem die sofortige Blockierung des nutzergenerierten Inhaltes. Im Übrigen wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter II 1. h) verwiesen.

Von Tonspuren und Filmen (sowohl Filmwerke wie auch Laufbilder) dürfen nicht mehr als 15 Sekunden genutzt werden, wenn die Nutzung noch als geringfügig gelten soll. Die durchschnittliche Länge aktueller Songs liegt derzeit bei ca. dreieinhalb Minuten. Ein Ausschnitt von 15 Sekunden entspricht damit ca. sieben Prozent dieser Werksgattung. Mit Blick auf einen typischen Spielfilm mit einer Länge von 90 Minuten entspricht eine Nutzung von 15 Sekunden gerade 0,3 Prozent des Gesamtwerks. Bei der Nutzung derart kleiner Auszüge aus fremden Tonspuren oder Filmen liegt in der Gesamtschau mit den weiteren Anforderungen an mutmaßlich erlaubte Nutzungen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gesetzliche Erlaubnis vor, etwa für die Verwendung als Zitat, Parodie oder Pastiche.

Texte spielen auf Upload-Plattformen bislang eine eher untergeordnete Rolle. Nummer 3 regelt gleichwohl die Obergrenze für ihre mutmaßlich erlaubte geringfügige Nutzung. Der in Nummer 3 festgelegte Grenzwert orientiert sich dabei an der Maßgabe, dass insbesondere typische Zitate erfasst sein sollten. Denn das Zitat ist die klassische gesetzlich erlaubte Nutzung eines Textes und unverzichtbar für den produktiven Meinungsstreit in einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Deshalb erscheint es angemessen, sich für mutmaßlich erlaubte Nutzungen an der hierfür typischerweise benötigten Größe zu orientieren. Die durchschnittliche Länge aller 5,6 Milliarden Wortformen im Dudenkorpus beträgt 5,99 Buchstaben. Nach Nummer 3 mutmaßlich erlaubt sind also etwa 27 Wörter. Der Grenzwert von 160 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfasst also Zitate, die je nach der zitierten Textsorte ein bis zwei Sätze umfassen. Von Nummer 3 unberührt bleibt die Befugnis der Nutzer, längere Textausschnitte nach § 11 UrhDaG-E als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

Zu beachten ist bei § 10 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E zusätzlich eine relative Grenze: Denn der Auszug aus dem fremden Werk muss nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 UrhDaG-E zugleich auch kleiner als die Hälfte des fremden Werkes sein. Umfasst etwa ein Gedicht 300 Zeichen, so ist nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 UrhDaG-E lediglich eine Nutzung von weniger als der Hälfte dieses Werkes erlaubt, also von höchstens 149 Zeichen. Zugleich ist damit die Maßgabe von § 10 Nummer 3 UrhDaG-E (weniger als 160 Zeichen) erfüllt. Praktische Bedeutung erlangen die absoluten Grenzwerte des § 10 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E also erst bei einem Werkumfang von mehr als 320 Zeichen beziehungsweise mehr als 30 Sekunden im Audio- und Videobereich.

Für Abbildungen bestimmt § 10 Nummer 4 UrhDaG-E die maximal zulässige Dateigröße mit 125 kB. Auch dieser Wert schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer. Er erlaubt eine effektive Kommunikation der Nutzer, die nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E – bis zu dieser Dateigröße – Fotos oder Grafiken vollständig nutzen können, denn Teilnutzungen, d. h. die Nutzung von Ausschnitten, wären ohne Sinnverfälschung häufig praktisch kaum möglich. Zugleich handelt sich aber auch um einen Wert, der am unteren Ende der typischen Dateigröße für nutzergenerierte Inhalte anzusiedeln ist.

Zu § 11 UrhDaG-E (Kennzeichnung als erlaubte Nutzung)

In Ergänzung zu § 10 UrhDaG-E (geringfügige Nutzungen) ermöglicht § 11 UrhDaG-E die Begründung einer Vermutung nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E, wenn ein Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt ausdrücklich als erlaubte Nutzung kennzeichnet. Der entsprechende nutzergenerierte Inhalt ist dann in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL trotz eines Blockierverlangens öffentlich wiederzugeben; eine nachträgliche Kontrolle im Beschwerdeverfahren (§ 9 Absatz 3 UrhDaG-E) ist möglich. Anzuwenden ist das Verfahren nur dann, wenn die genutzten Werkteile Dritter die quantitativen Grenzen der geringfügigen Nutzung (§ 10 UrhDaG-E) überschreiten und der Inhalt auf Grund eines Blockierverlangens automatisiert blockiert werden soll; die Nutzung also nicht ohnehin vertraglich erlaubt ist. Das Flagging durch den Nutzer begründet (nur) die Vermutung, dass die Nutzung mutmaßlich urheberrechtlich erlaubt ist. Nur insoweit wirkt auch die Wiedergabepflicht des Diensteanbieters. Davon unberührt bleibt das Recht, den Inhalt zu blockieren, weil er gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt, insbesondere bei strafbaren Inhalten. Auch ist die Plattform nicht zur Wiedergabe von Inhalten verpflichtet, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters („Community Standards“) verstoßen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt das Verfahren zur Kennzeichnung als erlaubte Nutzung, wenn der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Blockierung einsetzt und ein nutzergenerierter Inhalt bereits beim Hochladen wegen der Übereinstimmung mit einer Referenzdatei blockiert werden soll. Nach Nummer 1 ist der Diensteanbieter hiernach verpflichtet, den Nutzer im Zuge des Uploads über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren. Zugleich hat er nach Nummer 2 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG-E hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter nach Nummer 3 verpflichtet, es dem Nutzer zu ermöglichen, den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung zu kennzeichnen („Pre-flagging“).

Diese Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 bestehen nur, soweit der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Umsetzung seiner Pflichten aus den §§ 7 und 8 UrhDaG-E einsetzt. Verwendet der Diensteanbieter diese Verfahren, ermöglicht dies zugleich einen „Pre-Check“ des Uploads, der insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer entlastet: Denn sind die geschützten Inhalte Dritter bereits lizenziert, wie etwa weithin musikalische Inhalte bei YouTube, gibt es kein Blockierverlangen. Damit ist der Nutzer zugleich von der Prüfung entbunden, ob der Upload gegebenenfalls auch gesetzlich über eine Schranke des Urheberrechts erlaubt wäre.

Liegt hingegen ein Blockierverlangen vor, so erhält der Nutzer bereits während des Uploads eine sofortige Information. Auf Grundlage dieser Information – gegebenenfalls war dem Nutzer zuvor nicht bewusst, dass sein Upload geschützte Inhalte Dritter enthält – kann er diesen Inhalt entweder entfernen, oder aber entsprechend kennzeichnen, wenn er meint, sich auf eine gesetzlich erlaubte Nutzung berufen zu können.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass der Diensteanbieter seinen Nutzern die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung nachträglich ermöglichen muss, wenn ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden soll („Post-flagging“). Diese Pflicht entsteht, sobald die öffentliche Wiedergabe eines nutzergenerierten Inhalts wegen eines Blockierverlangens automatisiert beendet werden soll. In diesen Fällen bestand im Moment des Hochladens kein Anlass, dem Nutzer eine Erklärung über eine etwaige gesetzliche Erlaubnis seiner Nutzung abzuverlangen. Das ist etwa der Fall, wenn das verwendete Werk zunächst lizenziert war, die Lizenz aber endet, oder wenn dem Diensteanbieter die zur Blockierung erforderliche Information über das verwendete Werk nicht zur Verfügung stand.

Soll ein nutzergenerierter Inhalt nachträglich automatisiert blockiert werden, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, das in Absatz 1 geregelte Verfahren im Nachhinein durchzuführen. Zugleich ist der online verfügbare Inhalt für mindestens weitere 48 Stunden öffentlich wiedergegeben, um dem Nutzer Gelegenheit zur Reaktion auf das Blockierverlangen zu geben. Für diese Zeit gilt der Inhalt auch ohne Kennzeichnung durch den Nutzer als mutmaßlich erlaubt. Die Frist beginnt mit Absendung der Informationen nach Absatz 1 an den Nutzer.

Kennzeichnet der Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung, so ist der Inhalt als mutmaßlich erlaubte Nutzung nach § 9 Absatz 1 UrhDaG-E öffentlich wiederzugeben. Hierüber hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E zu informieren. Diesem steht das Recht zu, Beschwerde nach § 14 UrhDaG-E einzulegen. Der Nutzer hat auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit, seine Nutzung als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen, um so die erneute öffentliche Wiedergabe des Inhalts zu erwirken. Alternativ kann er im Wege der Beschwerde nach § 14 UrhDaG-E gegen die Blockierung vorgehen.

Zu § 12 UrhDaG-E (Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit)

Zu Absatz 1

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E zu zahlen. Die Vorschrift gewährleistet damit, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich dieser Vorschriften ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Insbesondere bei Kleinstnutzungen von Werken werden die Rechtsinhaber im Vergleich zum Status quo deutlich bessergestellt als bislang: Denn solche Kleinstnutzungen werden technisch oft nicht erfasst und können somit nicht monetarisiert werden.

Sind die Voraussetzungen für eine mutmaßlich erlaubte Nutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E gegeben, so spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich auch tatsächlich um eine nach § 5 gesetzlich erlaubte Nutzung handelt. Aus den gleichen Erwägungen, die für eine Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E sprechen, sollten daher auch die mutmaßlich erlaubten Nutzungen angemessen vergütet werden. Bei einer gewissen Anzahl mutmaßlich erlaubter Nutzungen wird es nicht zu einer Klärung der Frage kommen, ob diese tatsächlich erlaubt waren oder nicht: So mag der Rechtsinhaber beispielsweise den Aufwand für die Prüfung der Nutzung und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens scheuen. Es wäre unzulässig, dem Rechtsinhaber in diesen Fällen eine Vergütung vorzuenthalten. Soweit von dem Vergütungsanspruch auch Nutzungen erfasst werden, die sich nach einem Beschwerdeverfahren als rechtswidrige Nutzungen herausstellen, so handelt es sich bei der Vergütung für die Dauer der Wiedergabe letztlich um einen pauschalierten Schadensersatz.

Vergütungsschuldner ist wie nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E auch hier der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich: Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2

§ 12 Absatz 2 UrhDaG-E ist lex specialis zu § 1 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E: Die Regelung stellt Diensteanbieter von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, spätestens aber zu

dem Zeitpunkt, zu dem das Beschwerdeverfahren nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 UrhDaG-E hätte abgeschlossen sein müssen. Die Regelung schafft damit einen Anreiz für den Diensteanbieter, Beschwerdeverfahren innerhalb der Wochenfrist abzuschließen.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 UrhDaG-E stellt Nutzerinnen und Nutzer von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter geringfügiger Nutzungen nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 10 UrhDaG-E frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist.

Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL und schafft Rechtssicherheit für den Nutzer. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Auf Upload-Plattformen ist die kreative Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten weit verbreitet und im Sinne einer lebendigen gesellschaftlichen Debattenkultur auch wünschenswert. Diese sozialen Kommunikationspraktiken würden unverhältnismäßig beeinträchtigt, wenn die Nutzer schon bei Kleinstnutzungen fremder Werke im Kontext nutzergenerierter Inhalte die volle urheberrechtliche Verantwortlichkeit träfe („chilling effect“). Die Rechtsinhaber werden hierdurch nicht unangemessen benachteiligt: Unerlaubte Nutzungen bleiben unerlaubt und sind von den Diensteanbietern nach Maßgabe der §§ 7 und 8 UrhDaG-E zu blockieren, bei mutmaßlich erlaubten Nutzungen allerdings erst nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens.

Zu Teil 5 (Rechtsbehelfe)

Zu § 13 UrhDaG-E (Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten)

§ 13 UrhDaG-E gibt eine Übersicht über die Rechtsbehelfe, die den Beteiligten in Konfliktfällen zur Verfügung stehen:

Nach § 13 Absatz 1 UrhDaG-E ist für Nutzer und Rechtsinhaber die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) freiwillig. Der Diensteanbieter hingegen ist verpflichtet, entweder ein internes oder ein externes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Sofern sich ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzulegen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 16 und 17 UrhDaG-E) gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit nach Absatz 2 für alle Akteure, also für Rechtsinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.

§ 13 Absatz 3 UrhDaG-E stellt klar, dass insbesondere bei der Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse aus § 5 UrhDaG-E das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes können zeitnah im Beschwerdeverfahren nach den §§ 14, 15 UrhDaG-E geklärt werden.

§ 13 Absatz 4 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 DSM-RL um und stellt klar, dass die Befugnis unberührt bleibt, Rechtsschutz auch bei den Gerichten zu suchen.

Zu § 14 UrhDaG-E (Internes Beschwerdeverfahren)

§ 14 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um und verpflichtet die Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen. Solche Streitigkeiten werden sich meist daran entzünden, ob der

Upload eines geschützten Inhalts vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Sie können sich aber zum Beispiel auch um die Frage drehen, ob die hochgeladenen Inhalte überhaupt schutzfähig waren oder aber darum, ob ehemals geschützte Inhalte bereits gemeinfrei sind, weil die Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Artikel 17 DSM-RL ist ein solches Verfahren nur für die Nutzer verbindlich vorgesehen. § 14 UrhDaG-E geht hierüber hinaus und eröffnet auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere wegen der Verpflichtung des Diensteanbieters erforderlich, bei automatisierten Verfahren mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E trotz eines Sperrverlangens zugänglich zu machen.

Nach Absatz 2 haben Nutzer und Rechtsinhaber ihre jeweiligen Beschwerden zu begründen.

Absatz 3 enthält nähere Vorgaben für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Hiernach ist der Diensteanbieter verpflichtet, die anderen Beteiligten über die Beschwerde zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungsfrist beträgt längstens eine Woche ab Einlegung der Beschwerde. Die Regelung beschränkt sich somit auf einige fundamentale Grundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung), belässt den Diensteanbietern im Übrigen aber hinreichenden Spielraum zur Ausgestaltung des Verfahrens.

§ 14 Absatz 4 UrhDaG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die generell-abstrakt definierten Voraussetzungen für mutmaßlich erlaubte Nutzungen in einem gewissen Umfang auch Nutzungen online verfügbar machen können, bei denen sich die Vermutung bei einer menschlichen Überprüfung ohne weiteres widerlegen ließe.

Für diese Fälle stellt die Vorschrift für vertrauenswürdige Rechtsinhaber einen Mechanismus bereit, um erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens sofort unterbinden zu können, wenn das Abwarten der Entscheidung über die Beschwerde nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist, dass die Verfügbarkeit des genutzten Inhalts innerhalb dieses Zeitraums erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen verursacht. In diesen Fällen überwiegt das Interesse des Rechtsinhabers an einer sofortigen Blockierung das Interesse des Nutzers an der Verfügbarkeit des Inhalts bis zur Entscheidung des Diensteanbieters über die Beschwerde.

Die Nutzung dieses Mechanismus („roter Knopf“) kommt insbesondere bei rechtswidrigen Nutzungen von Premiuminhalten in Betracht, die die Verwertung auf den Primärmärkten erheblich stören können, etwa bei der Nutzung von Teilen eines aktuellen Spielfilms in willkürlicher Kombination mit einem anderen Inhalt, der zugleich nach § 11 UrhDaG-E falsch als erlaubte Nutzung gekennzeichnet war.

Wird eine mutmaßlich erlaubte Nutzung vom Diensteanbieter öffentlich wiedergegeben, erhält der betroffene Rechtsinhaber einen Hinweis nach § 9 Absatz 3 UrhDaG-E. Hierauf kann er mit der Beschwerde und der Erklärung nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E reagieren. Der Diensteanbieter ist dann zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Ein Ermessen steht dem Diensteanbieter nicht zu; eine weitere Prüfung des Sachverhalts oder die Beteiligung des Nutzers unterbleiben. Die sofortige Blockierung ist automatisiert durchzuführen und hat also vorbehaltlich technischer Verzögerungen sofort stattzufinden. Ob die beanstandete mutmaßlich erlaubte Nutzung über das Beschwerdeverfahren hinaus zu blockieren ist, hängt von der Entscheidung über die Beschwerde selbst ab.

Erfasst werden sollen Fälle, in denen das Sperrverlangen des Rechtsinhabers umgangen wird, indem sich der Nutzer fälschlicherweise auf eine gesetzliche Erlaubnis gemäß § 5 UrhDaG-E beruft und sein Upload entsprechend flaggt. Ein wiederholter falscher Gebrauch des roten Knopfes führt zum Ausschluss vom Verfahren gemäß § 18 Absatz 3 UrhDaG-E.

In der Praxis sollte der Mechanismus daher nur in eindeutig gelagerten Fällen zur Anwendung gelangen.

Um zu gewährleisten, dass auch bei dieser einschneidenden Maßnahme berechnigte Nutzerinteressen gewahrt bleiben, steht eine Intervention nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E darüber hinaus ausschließlich einem vertrauenswürdigen Rechtsinhaber zur Verfügung. Die Vertrauenswürdigkeit des Rechtsinhabers ist vom Diensteanbieter zu beurteilen und kann sich beispielsweise aus dem Umfang des beim Diensteanbieter hinterlegten werthaltigen Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten Personals oder auch aus der erfolgreichen Durchführung etlicher Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit ergeben. Bei Streitigkeiten über die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsinhabers (und damit zugleich über den Zugang zum „roten Knopf“) kann diese Frage auch gerichtlich geklärt werden. Erforderlich ist immer eine Prüfung durch eine vom Rechtsinhaber beauftragte natürliche Person. Unzulässig ist es daher, den „roten Knopf“ über automatisierte Verfahren auszulösen. Löst der Rechtsinhaber den Mechanismus nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E dennoch automatisiert aus, kann er nicht mehr als vertrauenswürdig gelten.

Das Verfahren nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E greift auch dann, wenn es sich um ein nachträgliches Blockiervcrlangen handelt und der Inhalt auch ohne Erklärung des Nutzers nach § 11 Absatz 2 UrhDaG-E für bis zu 48 Stunden als mutmaßlich erlaubte Nutzung gilt. Auch während dieser Frist kann der Rechtsinhaber nach einer Information gemäß § 9 Absatz 3 UrhDaG-E bei Einlegung einer Beschwerde auch die sofortige Blockierung verlangen, wenn die wirtschaftliche Beeinträchtigung dies rechtfertigt.

Verstößt der Diensteanbieter gegen seine Pflicht zur sofortigen Blockierung nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E, so ist er für die öffentliche Wiedergabe des Werks vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung des Rechtsinhabers nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E an urheberrechtlich verantwortlich. War die Nutzung des Werkes nicht von einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 UrhDaG-E gedeckt, so haftet er dem Rechtsinhaber auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadensersatz.

Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise die sofortige Blockierung, ist er nach § 8 Absatz 3 UrhDaG-E zeitweise von dem Verfahren nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E auszuschließen. Diese Regelung stellt sicher, dass der „rote Knopf“, der nutzerseitigem Missbrauch begegnen soll, nicht seinerseits zur missbräuchlichen Beschneidung von nutzerschützenden Bestimmungen eingesetzt wird.

Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL um und stellt klar, dass die zur Entscheidung berufenen natürlichen Personen neutral sein müssen.

Zu § 15 UrhDaG-E (Externe Beschwerdestelle)

§ 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen. Eine solche Übertragung, etwa durch mehrere Diensteanbieter auf eine Stelle, kann die Professionalisierung und die Bildung von Expertise fördern.

Von dem in § 15 Absatz 1 UrhDaG-E enthaltenen Verweis auf § 14 UrhDaG-E sind auch die in den dortigen Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren umfasst. Auf die Begründung zu § 14 UrhDaG-E wird insofern verwiesen.

Nach Absatz 2 ist für die Anerkennung das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zuständig. Im Übrigen sind die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend anwendbar, vergleiche § 3 Absatz 6 bis 9 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Zu § 16 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL sieht § 16 Absatz 1 UrhDaG-E die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Blockierung oder über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter eine private Schlichtungsstelle anzurufen. Darüber hinaus ist der Weg zur Schlichtungsstelle auch dann eröffnet, wenn es sich um eine Streitigkeit über Auskunftsrechte nach § 19 UrhDaG-E handelt.

Zu Absatz 2

§ 16 Absatz 2 UrhDaG-E nimmt die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen in Bezug. Das dort geregelte Verfahren zur Anerkennung privatrechtlich organisierter Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern, Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke lässt sich strukturell auf die Streitigkeiten nach dem UrhDaG-E übertragen. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt in die Entscheidung über die Anerkennung einer privaten Schlichtungsstelle einzubeziehen.

Zu § 17 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle)

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle regelt § 17 Absatz 1 und 3 UrhDaG-E die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz. Wegen seiner Sachnähe zu urheberrechtlichen Fragestellungen ist das Deutsche Patent- und Markenamt auch hier in die Einrichtung der behördlichen Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Zuständigkeit der behördlichen Schlichtungsstelle ist nach § 17 Absatz 2 UrhDaG-E auf Sachverhalte begrenzt, für die eine private Schlichtungsstelle nach § 16 UrhDaG-E nicht zur Verfügung steht. § 17 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass der Zugang zur behördlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet ist.

Zu Teil 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 18 UrhDaG-E (Maßnahmen gegen Missbrauch)

Die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet bergen auch die Gefahr des Missbrauchs. § 18 UrhDaG-E stellt Mittel bereit, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet den Diensteanbieter, vermeintliche Rechtsinhaber, die die Blockierung fremder Werke als eigene Werke oder aber nicht schutzfähiger beziehungsweise bereits gemeinfreier Werke wiederholt verlangt haben („false copyright claims“), für eine angemessene Zeit von der Möglichkeit auszuschließen, Inhalte gemäß den §§ 7 und 8 UrhDaG-E blockieren zu lassen.

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass das unberechtigte Verlangen nach Blockierung fremder Werke als eigene Werke neben den Konsequenzen nach § 18 Absatz 1 UrhDaG-E auch haftungsrechtliche Folgen haben kann und gegenüber dem Diensteanbieter wie

auch dem betroffenen Nutzer eine Schadensersatzpflicht besteht. Anders als nach § 18 Absatz 1 UrhDaG-E gilt dies für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung und nicht erst im Wiederholungsfall.

Zu Absatz 3

§ 18 Absatz 3 UrhDaG-E sanktioniert den Missbrauch des in § 14 Absatz 4 UrhDaG-E für vertrauenswürdige Rechtsinhaber vorgesehenen Rechts, bei Einlegung einer Beschwerde zugleich die sofortige Blockierung einer mutmaßlichen erlaubten Nutzung zu bewirken („roter Knopf“). Stellt sich im Beschwerdeverfahren wiederholt heraus, dass dieses Verlangen nicht gerechtfertigt war, so ist der Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von diesem Verfahren auszuschließen. Dies gilt sowohl dann, wenn sich die Nutzung als tatsächlich erlaubt herausstellt, wie auch dann, wenn es an einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung fehlt.

Die missbräuchliche Nutzung des „roten Knopfes“ ist dem Diensteanbieter selbst nicht zuzurechnen, da ihm kein Ermessen zusteht, wenn der Rechtsinhaber das sofortige Sperrverlangen auslöst. Es handelt sich daher nicht um einen der in § 18 Absatz 6 UrhDaG-E adressierten Fälle des missbräuchlichen Handelns des Diensteanbieters. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Rechtsinhaber, der vom Instrument des § 14 Absatz 4 UrhDaG-E Gebrauch macht.

Zu Absatz 4

§ 18 Absatz 4 UrhDaG-E verpflichtet Diensteanbieter dazu, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 UrhDaG-E bestmöglich sicherzustellen, dass nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder Werke, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, diese Werke nicht erneut blockiert werden. In der Praxis wurden gemeinfreie Werke und Werke, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, häufig wegen unberechtigter Blockierverlangen blockiert. In diesen Fällen muss der Nutzer im Wege des Beschwerdeverfahrens gegen die Blockierung vorgehen. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewonnenen Informationen über das betroffene Werk soll der Diensteanbieter nutzen, um künftiges unberechtigtes Blockieren zu verhindern.

Zu Absatz 4

Nutzer können ihre Möglichkeit zur Kennzeichnung hochgeladener Inhalte nach § 11 UrhDaG-E missbrauchen, indem sie zum Beispiel einen Schrankengebrauch behaupten, der sich tatsächlich nicht rechtfertigen lässt („false flagging“). Bezeichnet der Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer nach § 18 Absatz 5 UrhDaG-E für eine angemessene Zeitdauer von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen ausschließen. Zudem haftet der Nutzer dem Rechtsinhaber in den Fällen einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 UrhG.

Zu Absatz 5

Nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E können die nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände einen Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn der Diensteanbieter wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise blockiert hat. Dies wirkt dem „Overblocking“ entgegen.

Zu § 19 UrhDaG-E (Auskunftsrechte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Nutzt der Diensteanbieter ein Repertoire auf der Grundlage einer Lizenz, kann der Lizenzgeber nach § 19 Absatz 1

UrhDaG-E von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen. Dabei geht die Auskunftspflicht nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E nicht über die Auskunftspflicht der Nutzer nach § 41 des Verwertungsgesellschaftengesetzes hinaus. Besondere zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen über den Umfang der vom Diensteanbieter bereitzustellenden Informationen bleiben unberührt (vergleiche ErwG 68 Satz 5 DSM-RL). In Streitfällen kann, neben den Gerichten, die außergerichtliche Schlichtung nach den §§ 16 und 17 UrhDaG-E in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL sieht § 19 Absatz 2 UrhDaG-E einen Anspruch des Rechtsinhabers gegen den Diensteanbieter auf angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E vor. Da Diensteanbieter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf unterschiedliche Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den §§ 7 und 8 UrhDaG-E zurückgreifen können, sollen Rechtsinhaber angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung erhalten können. Diese Informationen sollen ausreichende Transparenz schaffen, ohne dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beeinträchtigen (vergleiche ErwG 68 Satz 3 und 4 DSM-RL).

Zu § 20 UrhDaG-E (Inländischer Zustellungsbevollmächtigter)

Entsprechend § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes haben Diensteanbieter im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen Streitigkeiten über die Blockierung oder über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

Zu § 21 UrhDaG-E (Anwendung auf verwandte Schutzrechte)

Die Vorschrift regelt, dass das UrhDaG-E nicht nur auf Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden ist, sondern auch auf alle dort geregelten verwandten Schutzrechte und deren Inhaber. In Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL wird zwar nur auf die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 InfoSoc-RL genannten Rechtsinhaber Bezug genommen. Hierbei handelt es sich neben den Urhebern um ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen. Von der Richtlinienvorgabe nicht erfasst werden folglich auf europäischer Ebene etwa die Leistungsschutzrechte der Datenbankhersteller (Artikel 7 Datenbanken-RL) und auf nationaler Ebene beispielsweise der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG). Dessen ungeachtet erscheint es vorzugswürdig, im Rahmen der Umsetzung auf eine derartige Differenzierung zu verzichten. Zugleich bedeutet dies aber, dass der nationale Gesetzgeber insbesondere auch beim Lichtbildschutz einen größeren Gestaltungsspielraum hat (siehe § 9 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E, der die Nutzung eines gesamten Lichtbildes erlaubt).

Zu § 22 UrhDaG-E (Zwingendes Recht)

§ 22 UrhDaG-E stellt klar, dass die Bestimmungen des UrhDaG zwingendes Recht darstellen, welches weder individualvertraglich noch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen abbedungen werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Bei den Änderungen in den §§ 2a und 6 UKlaG-E handelt es sich um Folgeänderungen zur neuen Struktur des § 95b Absatz 3 UrhG-E. Die Änderung in § 3a UKlaG-E reagiert auf die Änderung in § 2a UKlaG-E.

Dass der Unterlassungsanspruch in § 2a UKlaG künftig nur noch auf § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E Bezug nimmt, aber nicht mehr auf dessen Satz 2, führt nicht zu einer Einschränkung der Klagerechte der Verbände. Sofern nämlich versucht wird, sich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln nach § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E durch Vereinbarung zu entziehen, ist eine entsprechende Vereinbarung nach § 95b Absatz 1 Satz 2 UrhG unwirksam; den Verbänden steht dann ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E zu.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt einheitlich am 7. Juni 2021 in Kraft, dem letzten Tag der Umsetzungsfrist der beiden neuen Richtlinien (vergleiche Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL). Ein früheres Inkrafttreten lässt Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL nicht zu. Dies gilt auch für die Verlegerbeteiligung: Denn bis zur Anwendbarkeit der DSM-RL verstößt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750 - Reprobel) die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch gegen Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL.

Das in § 20c UrhG-E geregelte Ursprungslandprinzip für europäische ergänzende Online-Dienste ist nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL auf bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden. Die in § 20d UrhG-E normierte gemeinsame Verantwortlichkeit von Sendeunternehmen und Signalverteiler bei der Direkteinspeisung gilt nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL für bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2025. Diese Regelungen finden sich in § 137p UrhG-E.

Die vertragsrechtliche Transparenzpflicht, die in Artikel 19 DSM-RL normiert ist und die durch die §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird, ist gemäß Artikel 27 DSM-RL ab dem 7. Juni 2022 anzuwenden. Dies wird gesondert in den Übergangsbestimmungen § 132 Absatz 3 und Absatz 3a sowie § 133 Absatz 3 UrhG-E geregelt.

Die Übergangsvorschriften zur Verlegerbeteiligung finden sich in § 137q UrhG-E und § 140 VGG-E.

Die Übergangsvorschrift zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht ist in § 137r UrhG-E enthalten.

Die Übergangsregelungen für Lizenzen vergriffener Werke nach § 51 VGG a. F. sowie das Register vergriffener Werke gemäß §§ 52, 52a VGG a. F., das derzeit beim DPMA geführt wird, finden sich in § 141 VGG-E. Die bisherigen Regelungen sind hiernach, zum Teil modifiziert, noch bis Ende 2025 auf Bestandsfälle anzuwenden.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (NKR-Nr. 5146, [BMJV])

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	nicht ermittelt
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,5 Mio. Euro darüber hinaus nicht ermittelt <i>rund 130.000 Euro</i> <i>darüber hinaus nicht ermittelt</i> rund 460.000 Euro darüber hinaus nicht ermittelt
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand (ab 2026): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	- 26.500 Euro rund 60.000 Euro
Weitere Kosten	nicht ermittelt
	Lizenz-Mindereinnahmen der Rechteinhaber durch Einführung bzw. Erweiterung gesetzlicher Nutzungsrechte
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinien hinausgegangen wird.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der bisher ermittelte jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 377.000 Euro dar.
KMU-Betroffenheit	Der Regelungsentwurf stellt kleine Plattformbetreiber (≤ 1 Mio. Nutzer) sowie Startups (≤ 5 Mio. Nutzer) von der qualifizierten Blockierung unerlaubter Uploads frei.

Der Regelungsentwurf stellt die mit seinen neuen Vorgaben verbundenen **Kostenfolgen nur unvollständig** dar.

Es fehlen eine vollständige **Darstellung des Erfüllungsaufwands** für

- die Kennzeichnung gesetzlich erlaubter Uploads durch Bürgerinnen und Bürger,
- den Erwerb urheberrechtlicher Lizenzen durch Plattformbetreiber (Diensteanbieter),
- die sog. Direktvergütung von Rechteinhabern durch Plattformbetreiber,
- die qualifizierte Blockierung von Uploads durch Rechteinhaber,
- die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des vertraglichen Lizenznehmers,

sowie die Darstellung der **Weiteren Kosten** aus dem Wegfall von Lizenzeinnahmen.

Der **Mangel an Kostentransparenz für die Entscheidungsträger** ist auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Erfüllungsaufwand für wesentliche Neuregelungen **nicht vor der Entscheidung des Gesetzgebers** ermitteln (ex ante), sondern erst **zwei Jahre später durch Nachmessung** erfassen will. Der Regelungsentwurf verstößt insofern gegen die eindeutigen Vorgaben, die Gesetzesentwürfe erfüllen müssen, wenn sie **in den Bundestag eingebracht** werden sollen.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat in der Medienbranche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass allein die neuen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten in einzelnen Unternehmen **einmalige Kosten in niedriger zweistelliger und laufende Kosten in einstelliger Millionenhöhe** hervorrufen können. Bei diesen Größenordnungen und der branchenübergreifenden Verbindlichkeit der neuen Vorgaben ist es **unerlässlich**, dass den Entscheidungsträgern ein realitätsnahes und vollständiges Bild der Kostenfolgen vermittelt wird. Hieran fehlt es in nicht nachvollziehbarer Weise.

Der NKR erhebt deshalb Einwendungen gegen die in erheblichem Maße unvollständige Darstellung der Kostenfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dabei hat der NKR zugleich Zweifel an der **Praxistauglichkeit** von Regelungen, die übergreifend gelten sollen und dabei branchenspezifische Unterschiede der adressierten Unternehmen außer Acht lassen.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen zum **7. Juni 2021** zwei EU-Richtlinien umgesetzt werden:

Die DSM-Richtlinie („Digital Single Market“) über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und die Online-Sat-Cab-Richtlinie („Satelite-Cable“) über die Verwertung von Rundfunkprogrammen via Internet.

Hierzu will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

1. ein Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG) **neu schaffen**,
2. die Gesetze über
 - das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG),
 - die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) **ändern**.

Das **neue** Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

- siedelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe von Inhalten, die auf Online-Plattformen hochgeladen werden (**Upload**), bei den Betreibern dieser Plattformen (Diensteanbieter) an,
- verpflichtet die **Diensteanbieter**,
 - o für die öffentliche Wiedergabe geschützter Inhalte **Lizenzen** zu erwerben,
 - o den Upload geschützter Inhalte auch dann angemessen zu vergüten, wenn der Urheber das Nutzungsrecht bereits entgeltlich einem Dritten übertragen hat, wobei dieser sog. **Direktvergütungsanspruch** des Urhebers nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden kann,
 - o nicht lizenzierte oder gesetzlich erlaubte Uploads zu **löschen** bzw. zu **sperren**,
 - o den Plattformnutzern die **Kennzeichnung** erlaubter Uploads zu ermöglichen,
- erlaubt den **Plattformnutzern**
 - o den Upload urheberrechtlich geschützter Inhalte zu Zwecken der Karikatur, der Parodie und der offenen Imitation,
 - o die geringfügige Nutzung (Bagatellnutzung) urheberrechtlich geschützter Inhalte zu nicht kommerziellen Zwecken,
 - o die Kennzeichnung gesetzlich erlaubter Uploads
- schafft ein Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern, Diensteanbietern und Nutzern.

Die **Änderungen** im Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) haben **u.a.** zum Gegenstand:

- Die Umsetzung neuer **unionsrechtlicher Erlaubnisse** für

- o die automatisierte Analyse digitaler oder digitalisierter Werke zur Informationsgewinnung über Muster, Trends und Korrelationen (**Text und Data Mining**)
- o digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht,
- o Werkvervielfältigungen durch/in Kultureinrichtungen;
- das **Leistungsschutzrecht** des **Presseverlegers**, der das ausschließliche Recht an seiner Presseveröffentlichung künftig **zwei Jahre** (bisher ein Jahr) ausüben kann, jedoch den **Urheber** der veröffentlichten Inhalte künftig mit mindestens **einem Drittel** an Verwertungseinnahmen beteiligen muss;
- eine **Verlegerbeteiligung** von bis zu **einem Drittel** an der Vergütung, die dem Urheber zum Ausgleich gesetzlich begründeter Nutzungsrechte, wie z.B. bei Text und Data Mining, zufließt;
- ein gesetzliches Recht zur Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke z.B. aus Museen oder Bildagenturen;
- die Vergabe sog. **kollektiver Lizenzen** durch Verwertungsgesellschaften;
- die Lizenzvergabe für **Online-Sendungen** (Live-Stream oder Mediathek) ausschließlich über Verwertungsgesellschaften und nach dem Ursprungslandprinzip.

Ferner wird der gesetzliche Anspruch des Werkurhebers auf **Auskunft und Rechenschaft** über den Umfang der Werknutzung durch einen Lizenznehmer und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile neu gestaltet.

II.1. Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen rufen einmaligen und laufenden **Erfüllungsaufwand** hervor, den mit dem vorliegenden Entwurf allerdings nur **unvollständig** ermittelt und dargestellt wird.

Bürgerinnen und Bürger

Plattformnutzern soll es künftig möglich sein, den Upload bestimmter urheberrechtlich geschützter Inhalte als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen (sog. **Flagging**). Da sich die Bürgerinnen und Bürger mit dieser neuen Möglichkeit vor rechtlichen Nachteilen schützen, ruft die Einführung des Flagging eine Verhaltensänderung hervor, die methodisch als Vorgabe einzuordnen und in ihren **Kostenfolgen** darzustellen ist. An dieser Darstellung **fehlt** es in dem Regelungsentwurf.

Wirtschaft

Auch den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und Weitere Kosten stellt der Regelungsentwurf in wesentlichen Teilen nur unvollständig dar, wobei der **Transparenzmangel**

sowohl das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (A), als auch die geänderten Gesetze über das Urheberrecht und die Verwertungsgesellschaften (B) betrifft.

A. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Der Entwurf des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG-E) enthält neue Vorgaben für Plattformbetreiber (A.1), Verwertungsgesellschaften (A.2) und Rechteinhaber (A.3).

A.1 Plattformbetreiber (Diensteanbieter)

Das BMJV geht davon aus, dass **dreizehn Plattformbetreiber** in den Anwendungsbereich des neuen UrhDaG fallen, wobei der Gesetz-E selbst drei Gruppen von **Normadressaten** unterscheidet:

- **Kleine Unternehmen** mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu **einer Million Euro**;
- **Startups**, die einen jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu **zehn Millionen Euro** erzielen und seit weniger als drei Jahren marktaktiv sind;
- übrige Diensteanbieter.

Die drei Adressatengruppen werden durch die neuen Vorgaben in unterschiedlichem Umfang belastet.

A.1.1 Lizenzerwerb

Alle dreizehn Plattformbetreiber (Diensteanbieter) betrifft die Vorgabe, für die öffentliche Wiedergabe geschützter Inhalte (Upload) **Lizenzen** zu erwerben.

Unter der Annahme, dass die Plattformbetreiber mit den Verwertungsgesellschaften erstmalig nach Inkrafttreten der Neuregelung und danach alle vier Jahre Gesamtverträge über Lizenzen aushandeln, schätzt das BMJV ihren Aufwand hierfür auf **einmalig** (13 * 10.000 =) **130.000 Euro** und **laufend** auf anteilig **32.500 Euro**.

Darüberhinausgehende **Kostenfolgen** der Vorgaben zum Lizenzerwerb hat das Ressort unter Hinweis darauf **nicht ermittelt** (geschätzt), dass die Lizenzierung von Uploads zum Teil bereits heutiger Praxis entspreche und deshalb Anwendungszahlen „nicht verlässlich zu prognostizieren“ seien. Allerdings habe beispielsweise YouTube mitgeteilt, dass es weltweit jährlich mehr als drei Milliarden Euro an Inhaber von Urheberrechten vergüte.

Fest steht aus Sicht des BMJV lediglich, dass „bei den sieben Diensteanbietern, die dem vollständigen Pflichtenprogramm des UrhDaG-E unterliegen, vermutlich ein **deutlich höherer Aufwand** entstehen (wird) als für die zwei (Startups) und die vier kleinen Anbie-

ter“. Für die eine wie für die andere Normadressatengruppe will das Ressort den Erfüllungsaufwand jedoch **nicht ex ante**, sondern erst **über die Nachmessung** erheben.

Mit dieser Vorgehensweise und in dieser Hinsicht entspricht der Regelungsentwurf nicht den **Transparenzanforderungen**, die Gesetzentwürfe erfüllen müssen, wenn sie in den **Bundestag** eingebracht werden sollen. Diese Transparenzanforderungen, die der **Bundestag** selbst mit dem NKR-Gesetz und die **Bundesregierung** mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) sowie mit dem Methodenleitfaden **ressortverbindlich** festgelegt haben, verlangen die **vollständige und nachvollziehbare Darstellung** des Erfüllungsaufwands bereits bei Zuleitung eines Regelungsentwurfs an das Kabinett: Den Entscheidungsträgern soll zum **Zeitpunkt ihrer Entscheidung** ein **realitätsnahes Bild** aller Kostenfolgen vorliegen, die aus der Perspektive der Normadressaten **zu erwarten** sind.

Die (Ex-post-)Nachmessung des Erfüllungsaufwands kann schon ihrem Begriff und erst recht nicht ihrer Funktion nach an die Stelle der (Ex-ante-)Kostenfolgenermittlung treten. Denn der Zweck der Nachmessung ist ein ganz anderer. Bei der Nachmessung geht es darum, die den Entscheidungsträgern vorgelegten Angaben zwei Jahre später zu „validieren“ (Leitfaden, S. 18).

Für Erfüllungsaufwand, den das Ressort nicht aus vorhandenen Daten oder eigenen Erhebungen ableiten kann, steht eine Schätzmethodik zur Verfügung (Leitfaden, S. 18).

A.1.2 Direktvergütungsanspruch

Um den neuen Direktvergütungsanspruch des Urhebers zu erfüllen, müssen alle dreizehn Plattformbetreiber **Verhandlungen** mit den Verwertungsgesellschaften führen, hierfür **Daten** vorhalten und schließlich **Auszahlungen** vornehmen.

Verhandlungen

Den Erfüllungsaufwand für die **Verhandlungen** über den Direktvergütungsanspruch hat das BMJV auf **einmalig 130.000 Euro** und **laufend rund 33.000 Euro** unter der Annahme geschätzt, dass jeder Diensteanbieter hierfür **42,5 Stunden** aufwenden muss.

Dem NKR liegen jedoch **Anhaltspunkte** dafür vor, dass diese Schätzung des Zeitaufwands **kein realitätsnahes Bild** der entstehenden Belastungen vermittelt. Ein öffentlich-rechtlicher Normadressat hat mitgeteilt, dass angesichts zunehmender Komplexität von Gesamtvertragsverhandlungen für jeden Diensteanbieter mit mindestens **150 Stunden** gerechnet werden müsse. Auch sei zwischen Erst- und Folgeverhandlungen zu unterscheiden. Erstverhandlungen, die z.B. YouTube mit Verwertungsgesellschaften führe, könnten sich über Monate, wenn nicht über Jahre, hinziehen.

Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass der Regelungsentwurf ebenfalls insoweit **kein realitätsnahes Bild** der Gesetzesfolgen vermittelt.

Datenvorhaltung

Ein gravierender **Transparenzmangel** besteht ferner hinsichtlich der Notwendigkeit, für die Abwicklung des Direktvergütungsanspruchs bei den Diensteanbietern **Datenbanken** aufzubauen und zu pflegen.

Das BMJV ist sich dieser Notwendigkeit bewusst. Auch befasst sich der Regelungsentwurf mit den Kosten einer Datenbankeinrichtung und -pflege insoweit, als er sie auf ihre Eigenschaft als „Sowieso-Kosten“ untersucht. Eine Bezifferung bzw. Schätzung der Kostenhöhe unterbleibt jedoch unter Hinweis auf einen Mangel an Anhaltspunkten. Der Erfüllungsaufwand könne, so das BMJV, „nur über eine Nachmessung erhoben werden“.

Diese schon für die Kosten des Lizenzerwerbs vertretene Auffassung ist hier wie dort unzutreffend. Tatsächlich dürfte der zusätzliche Aufwand, der den Normadressaten durch die neue Vorgabe entsteht, erheblich sein. Auf mindestens eine Schätzung durfte das BMJV auch hier nicht verzichten.

Auszahlungen

Das Ressort nimmt an, dass den Plattformbetreibern durch die Auszahlungen selbst **kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand** verursacht werde, weil „die Vertragsparteien diese Aufwendungen bei der Vergütung von Lizenzen in Ansatz bringen (werden)“.

Nach Anhaltspunkten, die der NKR auf der Grundlage seines gesetzlichen Anhörungsrechts gewonnen hat, ergibt sich hierzu folgendes Bild:

Sendeunternehmen, die urheberrechtlich relevante Inhalte (auch) auf Plattformen verbreiten, verschaffen sich das Recht hierzu in einem sog. Total-Buy-Out-Vertrag mit dem Urheber, den sie dabei auch für die Online-Nutzung seines Werks vergüten. Für den anschließenden Vertrag mit dem Plattformbetreiber ist, nach Stellungnahmen gegenüber dem NKR, „absehbar“, dass die Diensteanbieter neue Belastungen aus Direktvergütungsansprüchen an die Sendendeunternehmen „weiterreichen werden“.

Dies als richtig unterstellt, trifft die Annahme des BMJV zu, dass die Auszahlungen für die Plattformbetreiber keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen.

Anders könnten die Dinge allerdings für die Sendendeunternehmen und andere Nutzer liegen, wenn und soweit sich deren Annahmen zu künftigen Verhandlungsergebnissen mit den Diensteanbietern realisieren.

A.1.3 Sperrung und Entfernung (Blockierung) unerlaubter Uploads

Mit der Pflicht zum Lizenzerwerb korreliert eine weitere Vorgabe des UrhDaG-E: Auf Verlangen des Rechteinhabers müssen Diensteanbieter sicherstellen, dass bestimmte Inhalte nicht hochgeladen werden (qualifizierte Blockierung – „**stay down**“) bzw. unzulässig hochgeladene Inhalte nachträglich gesperrt oder entfernt werden (einfache Blockierung – „**take down**“).

Das BMJV geht davon aus, dass hieraus für die **vier kleinen Plattformbetreiber** sowie für die **zwei Startups** kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Denn die kleinen Unternehmen werden von der Pflicht zur qualifizierten Blockierung („stay down“) nach dem UrhDaG-E weitgehend ausgenommen und die Startups bleiben hiervon solange unberührt, wie die durchschnittliche monatliche Anzahl ihrer Nutzer fünf Millionen nicht übersteigt. Die damit im UrhDaG-E gegebene Beschränkung auf das „take down“ entspricht einer im geltenden Recht bereits bestehenden Verpflichtung und löst insoweit keine Verhaltensänderung aus: Schon bisher sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz (§ 10) zur Sperrung unzulässiger Inhalte im Notice-and-take-down-Verfahren verpflichtet.

Für die danach verbleibenden **sieben Plattformbetreiber** stellt der Regelungsentwurf laufenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar wie folgt dar:

Um für die qualifizierte Blockierung unerlaubter Inhalte zu sorgen, können die Normadressaten zwischen automatisierten und nicht-automatisierten Lösungen wählen. Hierzu hat sich im Rahmen des Impact Assessments und einer Konsultation der EU-Kommission ergeben, dass ein Plattformbetreiber mit 45 000 bis 50 000 monatlichen Nutzern Filtertechnologiedienste zu Preisen ab rund 4.700 Euro monatlich (Musik) bzw. ab rund 2.350 Euro (audio-visuelle Inhalte) einkaufen kann. Ferner wurde geschätzt, dass Online-Plattformen mittlerer Größe Lizenzgebühren zwischen 8.500 Euro und 17.000 Euro für Erkennungssoftware bezahlen. Bei Online-Diensten, die große Mengen verschiedener Werke hochladen, können erheblich höhere Kosten entstehen. Allerdings haben die großen Online-Dienste bereits Technologien zur Identifizierung von Inhalten eingeführt, so dass dort die zusätzlichen Kosten begrenzt sein dürften: YouTube hat beispielsweise angegeben, in die Entwicklung des hauseigenen Content ID-Systems bis zu 100 Millionen Euro investiert zu haben.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse nimmt das BMJV an, dass **sechs** der sieben von dem Regelungsentwurf derzeit betroffenen **Plattformbetreiber** noch keine hauseigenen Systeme entwickelt haben und deshalb Filtertechnologie erwerben müssen. Unter der

weiteren Annahme, dass die Höhe der notwendigen Investitionen von der Anzahl der Nutzer abhängt und deshalb nach Unternehmensgröße zu differenzieren ist, teilt das Ressort die Adressatengruppe in **ein kleines Unternehmen** (10.000 Euro/mtl.), **zwei mittlere Diensteanbieter** (je 15.000 Euro/mtl.) und **drei große Plattformbetreiber** mit Lizenzierungskosten von monatlich 25 000 Euro.

Damit ergibt sich für die sieben Plattformbetreiber **laufender Erfüllungsaufwand** von (120.000 + 360.000 + 900.00 Euro =) **rund 1,4 Millionen Euro**.

A.1.4 Kennzeichnung erlaubter Nutzungen

Der Regelungsentwurf verpflichtet die Plattformbetreiber, ihren Nutzern die Kennzeichnung eines Inhalts als gesetzlich erlaubt zu ermöglichen; gesetzlich erlaubt sind z.B. Uploads von Zitaten oder Karikaturen. Diese neue Vorgabe macht die Anpassung automatisierter Filtertechnologien (Software und Benutzeroberflächen) erforderlich, wofür das BMJV Programmieraufwand von einem Monat ansetzt (Lohnkostensatz 59,20 Euro).

Für sieben Diensteanbieter entsteht damit **Umstellungsaufwand** von ($7 * 21 * 8 * 59,20$ Euro) **rund 70.000 Euro** sowie laufender **Pflegeaufwand** von rund **14.000 Euro** (20 Prozent des Umstellungsaufwands).

A.1.5 Anpassung von Filteralgorithmen

Mit dem Regelungsentwurf werden auch geringfügige Nutzungen zu außerkommerziellen Zwecken grundsätzlich gestattet. Dabei gelten als sog. **Bagatellnutzung** z.B. 20 Sekunden eines Films oder 1.000 Zeichen eines Textes. Zugleich soll ausgeschlossen werden, dass automatisierte Filtertechnologien geringfügige Nutzungen unverhältnismäßig blockieren. Daher müssen Plattformbetreiber, die automatisierte Verfahren einsetzen, ihre Filteralgorithmen und Geschäftsprozesse entsprechend anpassen.

Hierfür entsteht **Umstellungsaufwand**, den das Ressort für sieben Normadressaten bei Lohnkosten von 59,20 Euro/Std. auf jeweils drei Arbeitstage, demnach auf rund **10.000 Euro** ($7 * 24 * 59,20$ Euro) schätzt.

A.1.6 Beschwerdeverfahren

Der Regelungsentwurf verpflichtet alle **dreizehn Diensteanbieter** zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, mit dem im Einzelfall z.B. das Vorliegen einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis geklärt werden soll. Dabei muss eine Beschwerdeentscheidung stets durch Menschen getroffen werden, Verfahrensautomatisierung ist unzulässig.

Einmaligen Erfüllungsaufwand, der für die Einrichtung des Verfahrens ggf. anfällt, weist der Regelungsentwurf **nicht aus**, sodass es auch insoweit an Transparenz fehlt.

Bei der Ermittlung **laufenden Erfüllungsaufwands** geht das BMJV von rund 12.000 Beschwerdefällen im Jahr sowie davon aus, dass in 90 Prozent dieser Fälle (10.800) eine Person und in den übrigen 1.200 Fällen ein Gremium von drei Personen (Lohnkostensatz 59,20 Euro/Std.) mit einem Zeitaufwand von jeweils 0,5 Stunden entscheidet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von $(10.800 * 0,5 * 29,60 =)$ 319.680 bzw. von $(1.200 * 1,5 * 59,20 =)$ 106.560 Euro, insgesamt also von **rund 430.000 Euro**.

A.1.7 Zustellungsbevollmächtigung

Nach dem Regelungsentwurf müssen die Plattformbetreiber für gerichtliche Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Unter der Annahme, dass die überwiegende Anzahl von Streitfällen außergerichtlich bzw. im Beschwerdeverfahren erledigt wird und dass sich die Diensteanbieter für die verbleibenden Fälle einer externen Person, etwa eines Rechtsanwalts, als Zustellungsbevollmächtigten bedienen (Vergütung 500 Euro) hat das Ressort hierfür **jährlichen Erfüllungsaufwand** von $(13 * 500 =)$ **78.000 Euro** nachvollziehbar dargestellt.

A.1.8 Anpassung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die Neuregelungen machen die grundlegende Überarbeitung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattformbetreiber erforderlich.

Den hierfür bei allen dreizehn Normadressaten entstehenden Zeitaufwand schätzt das BMJV auf eine Sieben-Tage-Woche. Bei einem Lohnkostensatz von 59,20 Euro/Std. führt diese Berechnung zu **einmaligem Erfüllungsaufwand** von $(13 * 7 * 8 * 59,20 =)$ 43.097,60 Euro. Tatsächlich allerdings dürfte von einer Fünf-Tage-Woche, mithin von $(13 * 5 * 8 * 59,20 =)$ rund **31.000 Euro** auszugehen sein.

A.1.9 Informationspflichten

Der bei den Diensteanbietern anfallende Erfüllungsaufwand enthält Bürokratiekosten aus der Information des Rechteinhabers jeweils über

- die öffentliche Wiedergabe gesetzlich erlaubter Nutzungen,
- die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen,
- die Nutzung des lizenzierten Repertoires.

Für das Sammeln und Bereitstellen der notwendigen Informationen ist für jeden der Diensteanbieter pro Jahr ein Monat (21 Arbeitstage) anzusetzen, sodass sich bei einem Lohnkostensatz von 59,20 Euro/Std. **jährlich** ($13 * 21 * 8 * 59,20$) **rund 130.000 Euro** ergeben.

A.2 Verwertungsgesellschaften

Von dreizehn in Deutschland tätigen **Verwertungsgesellschaften** fallen **vier** in den Anwendungsbereich des UrhDaG-E.

A.2.1 Vergabe von Einzellizenzen

Bei den vier Normadressaten entsteht **einmaliger Aufwand** für die Umstellung auf die neue Lizenzierungspflicht der Diensteanbieter, zu der Gesamtverträge neu ausgehandelt werden müssen. Für die Höhe des damit verbundenen Umstellungsaufwands geht das BMJV allerdings von je unterschiedlicher Zusatzbelastung aus: Bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) als sektorspezifisch größtem Adressaten setzt das Ressort Personalaufwand von 150 Stunden, bei den übrigen drei Gesellschaften von je 50 Stunden an (Lohnkostensatz 58,50 Euro). Damit ergibt sich Umstellungsaufwand von ($150 * 58,50 =$) 8.775 Euro sowie von ($50 * 58,50 * 3 =$) 8.775 Euro, insgesamt also von **rund 18.000 Euro**.

Nach jeweils vier Jahren werden die Gesamtverträge mit einem geschätzten Zeitaufwand von 10 Stunden/Verwertungsgesellschaft nachzuverhandeln sein, wofür **laufender Aufwand** von ($4 * 10 * 58,80 =$) rund **2.000 Euro** anfällt.

A.2.2 Vergabe kollektiver Lizenzen

Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) bezeichnet ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird, als „nicht verfügbar“. Verwertungsgesellschaften, die mit inländischen Kultureinrichtungen Nutzungsverträge über nicht verfügbare Werke abschließen, sind künftig verpflichtet, in solche Verträge auch Werke Außenstehender einzubeziehen. Dabei ist Außenstehender eine Rechteinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.

Die neue Vorgabe ist mit elektronischen Meldepflichten an die EU verbunden. In der Summe löst sie bei neun der dreizehn Verwertungsgesellschaften Aufwand von **einmalig** rund **3.800 Euro** sowie von **laufend** rund **15.900 Euro** aus.

A.2.3 Direktvergütungspflicht der Plattformbetreiber

Während das BMJV davon ausgeht, dass für (Erst-)Verhandlungen über den neuen Direktvergütungsanspruch auf Seiten der Diensteanbieter durchschnittlich 42,5 Stunden anfallen (siehe oben), setzt das Ressort bei den Verwertungsgesellschaften für dieselbe Tätigkeit im Falle der GEMA **150 Stunden** und für die weiteren drei Gesellschaften **je 50 Stunden** an.

Diese Darstellung des Zeitaufwands bei den Verwertungsgesellschaften bestätigt die Anhaltspunkte, die der NKR zum tatsächlichen Aufwand bei den Diensteanbietern gewonnen hat sowie die Einschätzung, dass der Regelungsentwurf die Kostenfolgen der Direktvergütungspflicht nicht vollständig und zutreffend darstellt.

Für die Verwertungsgesellschaften hat das BMJV bei dem gewählten Zeitansatz und Lohnkosten von 58,80 Euro/Std. einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 17.600 Euro ermittelt.

A.3 Rechteinhaber

Inhaber von Urheberrechten bekommen mit dem UrhDaG die Möglichkeit, eine qualifizierte Blockierung ihrer Werke auf Plattformen („stay down“) auszulösen. Den Erfüllungsaufwand der Rechteinhaber aus dieser Neuregelung hat das BMJV nicht ermittelt.

Das Ressort ist der Auffassung, dass der Regelungsentwurf insoweit keine erfüllungsaufwandsrelevante Vorgabe mache. Denn er schaffe für die Rechteinhaber lediglich eine Möglichkeit, nicht jedoch eine Rechtspflicht.

Diese Auffassung stimmt mit der ressortverbindlichen Methodik der Kostenfolgenabschätzung nicht überein. Hiernach ist maßgeblich, ob Normadressaten veranlasst werden, sich in bestimmter Weise zu verhalten, um entweder eine Rechtspflicht zu erfüllen oder einen Anspruch bzw. ein Recht nicht zu verlieren.

Deshalb ist mindestens zu schätzen, welcher Erfüllungsaufwand Rechteinhabern bei der Durchsetzung eines „stay down“ entsteht und dabei zu berücksichtigen, dass es sich um wirtschaftlich relevante Fallkonstellationen handeln dürfte.

B. Urheberrechtsgesetz (UrhG) und Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) schafft für

- Verwertungsgesellschaften

- Presseverleger/Verleger
- Inhaber von Nutzungsrechten (Lizenznehmer)
- (Funk-)Sendeunternehmen

neue Vorgaben. Auch den Erfüllungsaufwand hierfür stellt der Entwurf nur unvollständig dar.

B.1 Gesetzliche Nutzungserlaubnisse

Neue gesetzliche Nutzungserlaubnisse, z.B. für Text und Data Mining, lassen bei neun der dreizehn Verwertungsgesellschaften sowie bei drei der sieben abhängigen Verwertungseinrichtungen **Umstellungsaufwand** von jeweils 25 Stunden/58,80 Euro, demnach von rund **17.600 Euro** ($12 * 25 * 58,80$) entstehen.

B.2 Leistungsschutz des Presseverlegers

Bei der Neugestaltung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird ein Beteiligungsanspruch des Texturhebers eingeführt, der nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden kann.

Nach Einschätzung des BMJV entsteht hierdurch bei vier Verwertungsgesellschaften **Umstellungsaufwand** von jeweils 40 Stunden/58,80 Euro, mithin ($4 * 40 * 58,80 =$) von **rund 9.400 Euro**. Für Nachverhandlungen über Gesamtverwertungsverträge nimmt das Ressort **laufenden Aufwand** der Verwertungsgesellschaften von rund 700 Euro an. Bei der Folgenabschätzung **nicht berücksichtigt** ist laufender Aufwand, der sich aus der Geltendmachung von Texturheberansprüchen im Einzelfall ergibt.

B.3 Auskunft und Rechenschaft (Reporting)

Der Urheber eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst kann einem Dritten durch entgeltlichen Vertrag die Nutzung des Werkes gestatten (Lizenzvertrag). Für diesen Fall verpflichtet der Gesetzgeber den Vertragspartner (Lizenznehmer), „einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen“ zu erteilen (§ 32d Abs. 1 UrhG). Dabei ist die Auskunftspflicht derzeit so ausgestaltet, dass sie nur auf ausdrückliches **Verlangen** des Urhebers greift.

Der Regelungsentwurf löst die Abhängigkeit der Auskunftspflicht von der Geltendmachung eines hierauf gerichteten Anspruchs: Künftig soll der Lizenznehmer verpflichtet sein, ab dem zweiten Jahr und danach für die gesamte Dauer der Werknutzung **unaufge-**

fordert Auskunft zu erteilen und **Rechenschaft** zu legen. Grundsätzlich ausgenommen sind Fälle, in denen der Urheber mit seiner schöpferischen Leistung einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem (anderen) Werk erbracht hat; ferner solche, bei denen der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde (§ 32d UrhG-E).

Mit der Neuregelung soll das deutsche Urheberrecht einem Transparenzregime angepasst werden, das in der DSM-Richtlinie neu definiert wurde. Dabei gibt es die Besonderheit, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich Übergangsfristen einräumt, für die Anpassung des Auskunftsrechts bei Lizenzverträgen jedoch eine Ausnahme gilt: die Übergangsfrist hierfür ist verbindlich auf den **7. Juni 2022** festgeschrieben (Art. 27 DSM-RL).

Der Regelungsentwurf des BMJV setzt diese Festschreibung um, indem er – unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – eine sog. **unechte Rückwirkung** einführt. **Unechte Rückwirkung** liegt vor, wenn sich eine Neuregelung auch auf Vertragsverhältnisse auswirkt, die bereits vor ihrer Anwendbarkeit begründet wurden.

Die Neufassung des § 32d UrhG soll mit **7. Juni 2021** wirksam werden. Denn **bis** zu diesem Tag muss die DSM-RL in Deutschland umgesetzt sein. Ein neuer § 133 Abs. 3, den der Regelungsentwurf des BMJV in das UrhG einfügt, sieht die neue Auskunftspflicht jedoch auch für solche Lizenzverträge vor, die **vor** dem 7. Juni 2021 abgeschlossen werden (**unechte Rückwirkung**).

Nach Einschätzung des BMJV werden die Neugestaltung der Auskunftspflicht und deren **unechte Rückwirkung** sowohl **einmaligen**, als auch **laufenden Erfüllungsaufwand** der Nutzer hervorrufen.

Die Höhe des mit der **Auskunftspflicht** verbundenen **Erfüllungsaufwands** hält das Ressort für **nicht bezifferbar**. Deshalb fehlt es in dem Regelungsentwurf insoweit an der gesetzlich vorgeschriebenen Darstellung der **Kostenfolgen** (vgl. § 1 Abs. 3 NKRG).

Zur Begründung dieses Defizits verweist das BMJV darauf, dass „belastbare Zahlen (fehlen), wie viele Auskünfte jährlich in der deutschen Kultur- und Kreativwirtschaft auf gesetzlicher Grundlage erteilt werden müssten“. Überdies sei „unklar, in welchem Anteil dieser Fälle § 32d UrhG-E überhaupt zu relevanten Verhaltensänderungen führen würde“. Denn vertragliche Auskunftsansprüche seien weit verbreitet; eine „demzufolge geringe Bedeutung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs (lasse) erwarten, dass die Umstellung von einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft auf eine gesetzliche Pflicht zur „au-

tomatischen“ Unterrichtung nicht zu einer beträchtlichen Zunahme an Auskunftsfällen führen“ werde.

Ausdrücklich für möglich hält das Ressort allerdings, dass „für die Auskunftserteilung noch Jahre später umfassende Daten erhoben oder aber Datenbanken erst aufgebaut werden müssten“. Die damit verbundene Kostenfolgen werden jedoch ebenfalls nicht dargestellt.

Auch insoweit entspricht der Entwurf nicht den Transparenzanforderungen.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat in der Medienbranche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die neuen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten in einzelnen Unternehmen mehrere zehntausend Auskunftsberechtigte erfassen und einmalige Kosten in niedriger zweistelliger sowie laufende Kosten in einstelliger Millionenhöhe hervorrufen können. Bei diesen Größenordnungen und der branchenübergreifenden Verbindlichkeit der neuen Vorgaben ist es unerlässlich, dass den Entscheidungsträgern ein realitätsnahes und vollständiges Bild der Kostenfolgen vermittelt wird.

B.4 Weitersendung (Live-Stream oder Mediathek)

Als **Weitersendung** wird das Recht bezeichnet, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms auch anderen Empfängern zugänglich zu machen. Der Weitersender muss dieses Recht über eine Verwertungsgesellschaft erwerben. Während das UrhG hierfür bisher nur Kabel- und Mikrowellensysteme erfasst, sollen künftig auch alle anderen Weitersendungstechnologien über Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren sein. Das BMJV bezeichnet die Neuregelung als „kollektiven“ bzw. „erleichterten Rechtserwerb“, der „künftig die oft langwierigen individuellen Verhandlungen über die Lizenzierung von Rundfunkinhalten“ entfallen lasse.

Sendeunternehmen

Für die Ermittlung der Kostenfolgen bei den Sendeunternehmen geht das BMJV auf der Grundlage von Wirtschaftsstrukturdaten nachvollziehbar davon aus, dass die Erleichterung 385 Sendern (170 Radiosendern, 190 Fernsehsendern sowie circa 25 Kabelunternehmen und Weitersendediensten) zu gute kommen wird.

Jedem dieser Akteure wird Verhandlungsaufwand von 38 Stunden/Jahr bei Lohnkosten von 41,80 Euro/Std. erspart. Die Ersparnis tritt dadurch ein, dass die Sendeunternehmen nicht mehr mit einzelnen Rechteinhabern über einzelne Programmbestandteile verhandelt

müssen, sondern das komplette Programm einer Verwertungsgesellschaft erwerben können. Damit ergibt sich eine **Entlastung** um $(385 * 38 * 41,80)$ rund **612.000 Euro p.a.**

Verwertungsgesellschaften

Für die Ermittlung der Kostenfolgen bei den Verwertungsgesellschaften geht das BMJV davon aus, dass die Neuregelung bei **zehn Gesellschaften** Erfüllungsaufwand für die Lizenzierung technologieunabhängiger Weitersendungen sowie für die Geltendmachung von Direktvergütungsansprüchen der Urheber bei digitaler Weitersendung hervorrufen wird.

Die Einbeziehung neuer Technologien in die **Lizenzierung** von Weitersendungen verursacht **einmaligen Erfüllungsaufwand** von **rund 9.000 Euro**, dessen relativ geringe Höhe sich dadurch erklärt, dass die Verwertungsgesellschaften bereits vorhandene Strukturen lediglich erweitern müssen. **Laufender Erfüllungsaufwand** von **rund 74.000 Euro** entsteht aus geschätzt 125 Stunden zu je 58,80 Euro, die Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften u.a. auf den Abschluss von Wahrnehmungsverträgen, die Verhandlung von Tarifen und die Verteilung der Einnahmen verwenden müssen $(10 * 125 * 58,80 \text{ Euro})$.

Bei der Weitersendung entstehen zudem **Direktvergütungsansprüche** der Urheber, deren Geltendmachung wiederum nur über Verwertungsgesellschaften erfolgen kann und dort mit der Neuregelung zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 35 Stunden/Jahr, demnach von $(10 * 35 * 58,80 \text{ Euro})$ rund **21.000 Euro p.a.** hervorruft.

Verwaltung (Bund)

Der Regelungsentwurf

- verpflichtet alle dreizehn Diensteanbieter zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und ermöglicht ihnen zugleich, sich zur Erfüllung dieser neuen Pflicht einer anerkannten **Beschwerdestelle** zu bedienen
- überträgt die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

Das BfJ und das DPMA sind darüber hinaus für die Anerkennung privatrechtlich organisierter **Schlichtungsstellen** zuständig, die Rechteinhaber und Nutzer zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe geschützter Werke anrufen können.

Das BMJV geht für beide Anerkennungsverfahren von höchsten zwei Fällen im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung aus und schätzt den **einmaligen Personalaufwand** dafür nachvollziehbar auf rund **52.000 Euro** (0,5 h.D.). Im Anschluss entsteht weiterer Aufwand für die Pflege der BfJ-Webseite sowie für die Vorhaltung von Infrastruktur für Schlichtungen von rund **33.000 Euro jährlich**.

Beim DPMA wird ein Register vergriffener Werke Datenbank betrieben. Der Regelungsentwurf befristet die Führung und Pflege dieses Registers auf den 31. Dezember 2025, gibt jedoch zugleich vor, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch Einsicht genommen werden kann. Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist IT-Technologie umzustellen, wofür **einmaliger Aufwand** von rund **8.000 Euro** entsteht. Der Registerbetrieb verursacht bisher **Personalkosten** von rund 6.500 Euro. Dieser laufende Aufwand **entfällt** ab dem 1. Januar 2026.

II.2. Weitere Kosten

Der NKR hat das BMJV darauf hingewiesen, dass die Einführung gesetzlicher Erlaubnisse z.B. zum Text und Data Mining (UrhDaG-E) sowie zur Vervielfältigung visueller Werke (UrhG-E) den **Verlust von Lizenzeinnahmen** bei den Rechteinhabern hervorrufen (Weitere Kosten).

Trotz grundsätzlicher Zustimmung hat das BMJV von der Darstellung der Weiteren Kosten unter Hinweis darauf abgesehen, dass nicht bekannt sei, ob und in welchem Umfang es ohne die Neuregelung zu Lizenzverträgen (Lizenzeinnahmen) gekommen wäre. Auch könnten die Rechteinhaber im Falle z.B. des Text und Data Mining die Nutzung durch Erklärung unzulässig machen „und anschließend Lizenzeinnahmen realisieren“.

Nach der ressortverbindlichen Methodik hätten die Einnahmeverluste aus Lizenzeinnahmen mindestens geschätzt werden müssen. Insofern vermittelt der Regelungsentwurf auch hier kein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen.

Der Mangel an Kostentransparenz wird auch nicht dadurch behoben, dass der Regelungsentwurf in seiner Begründung auf die dem Rechteinhaber eingeräumte Möglichkeit zum Widerspruch gegen die gesetzlichen Nutzungserlaubnis verweist. Denn in diesem Fall entsteht dem Rechteinhaber der damit verbundene Erfüllungsaufwand, den das Ressort ebenfalls nicht dargestellt hat.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinien hinausgegangen wird.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Die Neuregelung zu dem Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms auch anderen Empfängern zugänglich zu machen (Weitersendung) ruft eine neue jährliche **Belastung** der Verwertungsgesellschaften mit rund 95.000 Euro hervor und bewirkt zugleich eine **Entlastung** der Sendeunternehmen um rund 612.000 Euro p.a.. Dabei besteht die Besonderheit, dass die Neuregelung Weitersendungen sowohl im Inland, als auch solche in das EU-Ausland erfasst. Unionsrechtlich vorgegeben ist jedoch nur die Weitersendung ins EU-Ausland (Binnenmarkt). In Bezug auf das Inland geht die Neuregelung über die Umsetzung der Sat-Cab-Richtlinie hinaus, sodass sie insoweit unter die ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung fällt.

Von dem Erfüllungsaufwand der **Verwertungsgesellschaften** entfällt auf Inlandsendungen ein Anteil von rund 74.000 Euro („**In**“), dem ein anteiliges „**Out**“ der **Sendeunternehmen** von rund 451.000 Euro gegenübersteht. Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung wird die Wirtschaft demnach per Saldo um rund 377.000 p.a. Euro entlastet

II.5. KMU-Betroffenheit

Der Regelungsentwurf stellt kleine Plattformbetreiber (≤ 1 Mio. Nutzer) sowie Startups (≤ 5 Mio. Nutzer) von der qualifizierten Blockierung unerlaubter Uploads frei.

III. Ergebnis

Der Regelungsentwurf stellt die mit seinen neuen Vorgaben verbundenen **Kostenfolgen** **nur unvollständig** dar.

Es fehlen eine vollständige **Darstellung des Erfüllungsaufwands** für

- die Kennzeichnung gesetzlich erlaubter Uploads durch Bürgerinnen und Bürger,
- den Erwerb urheberrechtlicher Lizenzen durch Plattformbetreiber (Diensteanbieter),
- die sog. Direktvergütung von Rechteinhabern durch Plattformbetreiber,
- die qualifizierte Blockierung von Uploads durch Rechteinhaber,
- die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des vertraglichen Lizenznehmers,

sowie die Darstellung der **Weiteren Kosten** aus dem Wegfall von Lizenzeinnahmen.

Der **Mangel an Kostentransparenz für die Entscheidungsträger** ist auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Erfüllungsaufwand für wesentliche Neuregelungen **nicht vor der Entscheidung des Ge-**

setzgebers ermitteln (ex ante), sondern erst **zwei Jahre später durch Nachmessung** erfassen will. Der Regelungsentwurf verstößt insofern gegen die eindeutigen Vorgaben, die Gesetzentwürfe erfüllen müssen, wenn sie **in den Bundestag eingebracht** werden sollen.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat in der Medienbranche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass allein die neuen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten in einzelnen Unternehmen **einmalige Kosten in niedriger zweistelliger und laufende Kosten in einstelliger Millionenhöhe** hervorrufen können. Bei diesen Größenordnungen und der branchenübergreifenden Verbindlichkeit der neuen Vorgaben ist es **unerlässlich**, dass den Entscheidungsträgern ein realitätsnahes und vollständiges Bild der Kostenfolgen vermittelt wird. Hieran fehlt es in nicht nachvollziehbarer Weise. **Der NKR erhebt deshalb Einwendungen gegen die in erheblichem Maße unvollständige Darstellung der Kostenfolgen in dem Regelungsentwurf.**

Dabei hat der NKR zugleich Zweifel an der Praxistauglichkeit von Regelungen, die übergreifend gelten sollen und dabei branchenspezifische Unterschiede der adressierten Unternehmen außer Acht lassen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichtersteller

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts
an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
(NKR-Nr. 5146, BMJV)**

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der EU-Urheberrechts-Richtlinien (DSM-Richtlinie 2019/790 und Online-Sat-Cab-Richtlinie 2019/789) im geprüften Entwurf ist von komplexen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen geprägt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands im Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasst 15 Seiten. Die Beanstandungen des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) betreffen einen vergleichsweise kleinen Teil der komplexen Regulierung, die insgesamt 61 Änderungsbefehle und darüber hinaus ein neues Stammgesetz umfasst, das – wie der zugrundeliegende Artikel 17 der DSM-Richtlinie – einen differenzierten Interessenausgleich zwischen Kreativen, verwertenden Unternehmen, Nutzenden und Diensteanbietern regelt. Die Bundesregierung vermag vor diesem Hintergrund die Schlussfolgerung des Rates, die Darstellung des Erfüllungsaufwands sei „in erheblichem Maße unvollständig“, nicht zu teilen.

Zu den einzelnen Anmerkungen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der NKR kritisiert, dass für gewisse Neuregelungen im Bereich der urheberrechtlichen Plattformregulierung der Erfüllungsaufwand nicht ex ante, sondern im Rahmen einer Nachmessung erfasst werden solle. Dies betreffe sowohl einzelne Kostenfolgen der Lizenzierungspflicht (§ 4 des Entwurfes für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, UrhDaG-E = Artikel 3 des Gesetzentwurfs) als auch Kosten, die für die Datenerhebung und -verwaltung im Rahmen des Direktvergütungsanspruches anfallen (§ 4 Absatz 3 UrhDaG-E).

Hierzu ist anzumerken, dass wegen der komplexen Maßgaben der europäischen Richtlinien und auch aufgrund der sehr kurzfristigen politischen Einigung innerhalb der Bundesregierung die ex ante-Schätzung dieses Aufwandes nicht möglich war. Die Bundesregierung wird sich bemühen, den Erfüllungsaufwand zeitnah nachzuquantifizieren und in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zudem vermisst der NKR eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes, der Bürgerinnen und Bürger für die Kennzeichnung gesetzlich erlaubter Uploads („Flagging“) entsteht, sowie des Aufwandes der Rechteinhaber für die qualifizierte Blockierung von Uploads („stay-down“, § 7 UrhDaG-E).

Hierbei handelt es sich jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht um Erfüllungsaufwand, denn zu berücksichtigen sind insoweit nur Vorgaben, die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen (vergleiche S. 9 des gemeinsam von der Bundesregierung, dem NKR und dem Statistischen Bundesamt herausgegebenen Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Daran fehlt es hier, denn weder sind Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, Uploads zu kennzeichnen, noch müssen Rechteinhaber die automatisierte Blockierung ihrer Inhalte einfordern. Unmittelbare Verpflichtungen enthalten die gesetzlichen Vorgaben nur für Diensteanbieter, die Rechteinhabern sowie Nutzerinnen und Nutzern nunmehr Optionen zur Kennzeichnung beziehungsweise qualifizierten Blockierung von Uploads zur Verfügung stellen müssen.

Im Vergleich zum geltenden Recht entstehen Bürgerinnen und Bürgern sowie Rechteinhabern aber auch keine Nachteile, wenn sie auf die zusätzlichen neuen Optionen verzichten. Das Flagging löst zugunsten von Bürgerinnen und Bürger lediglich eine – bislang nicht existierende – vorteilhafte gesetzliche Vermutung aus. Auch die neue Möglichkeit für Rechteinhaber, ein dauerhaftes „stay-down“ zu verlangen, erweist sich gegenüber dem geltenden Recht als ausschließlich vorteilhaft. Rechteinhaber sowie Bürgerinnen und Bürger verlieren also durch die Rechtsänderung keine Ansprüche oder Rechte, wenn sie die neuen Optionen nicht nutzen.

Weiterhin kritisiert der NKR die mangelnde Bezifferung des Erfüllungsaufwandes für die urhebervertragliche Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht des Vertragspartners des Kreativen (§ 32d UrhG-E), insbesondere, soweit diese Pflicht auch für Verträge gelten soll, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen werden (§ 133 Absatz 3 und 4 UrhG-E). Insoweit greift der NKR auch Kritikpunkte von Vertretern der Medienbranche auf, die sich gegen eine branchenübergreifende Ausgestaltung der Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht ausgesprochen haben.

Hierzu ist zu bemerken, dass sich der Aufwand, der mit den modifizierten Auskunftspflicht und Rechenschaftspflichten verbunden ist, nach Auffassung der Bundesregierung mangels Verfügbarkeit entsprechender Datengrundlagen nur mit großen Schwierigkeiten abschätzbar ist. Zudem lässt sich kaum prognostizieren, in welchem Umfang die betroffenen Akteure von der

Möglichkeit Gebrauch machen werden, die Auskunft- und Rechenschaftspflichten über kollektive Vereinbarungen branchenspezifisch auszugestalten.

Die insbesondere von der Film- und Fernsehwirtschaft angestellten Berechnungen bedürfen nach Ansicht der Bundesregierung einer kritischen Überprüfung: Sie weist darauf hin, dass bereits bei der letzten Reform des Urhebervertragsrechts in den Jahren 2015 / 2016 von Rechtsinhaberseite vorgetragen wurde, die Reform bringe unabsehbaren Mehraufwand mit sich. So hatte die Mediengruppe RTL Deutschland eine Kostensimulation für den damals vorgeschlagenen Auskunftsanspruch durchgeführt, nach der sie Einmalkosten von bis zu 3,5 Mio. Euro und jährliche Mehrkosten von 630 000 EUR erwartete (siehe S. 7 der Stellungnahme der Mediengruppe RTL vom 18. Dezember 2015 zum Referentenentwurf). Auch der WDR rechnete damals mit einer sehr großen, nicht ansatzweise quantifizierbaren Vielzahl potentieller Anspruchsteller (siehe S. 12 der Stellungnahme der ARD vom 30. Dezember 2015). Der Regierungsentwurf vom 16. März 2016 schätzte auch auf Grundlage der damaligen Anmerkungen der Stakeholder den Aufwand für die Bearbeitung von Auskünften über den Umfang der Werknutzung auf 578 000 Euro. Bei der Nachmessung durch das Statistische Bundesamt stellte sich insoweit allerdings lediglich ein Mehraufwand von 1 000 Euro heraus.

Auch vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen hatte die Bundesregierung bislang von einer Angabe abgesehen. Dessen ungeachtet wird sie sich um eine Quantifizierung bemühen.

Soweit der NKR die Praxistauglichkeit der branchenübergreifenden Ausgestaltung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht anzweifelt, bleibt aus Sicht der Bundesregierung unberücksichtigt, dass der Entwurf den Normadressaten eine effektive Möglichkeit bietet, den gesetzlichen Transparenzstandard in kollektiven Vereinbarungen branchenspezifisch zu konkretisieren, soweit die unionsrechtlichen Vorgaben dies zulassen. Im Vergleich zum Referentenentwurf sind diese Spielräume bis an die Grenze dessen, was die DSM-Richtlinie zulässt, weiter ausgebaut worden.

Soweit der NKR bei der Darstellung der weiteren Kosten für das Text- und Data Mining (§ 44b UrhG-E) und für die Vervielfältigung visueller Werke (§ 68 UrhG-E) bemängelt, dass Einnahmeverluste bei Lizenzen mindestens hätten geschätzt werden müssen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch diese Schätzung aufgrund der kurzfristigen politischen Einigung nicht möglich war. Auch diese weiteren Kosten wird die Bundesregierung zeitnah nachquantifizieren und ins parlamentarische Verfahren einbringen.